

**Verhandlungen  
der  
Landessynode  
der  
Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens**

**Ordentliche Tagung vom Mai 1954  
(1. Tagung der 1953 gewählten Landessynode)**

---

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden  
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe  
Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., Karlsruhe-Durlach  
1954

## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats . . . . .	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode . . . . .	IVf
III. Ausschüsse der Landessynode . . . . .	V
IV. Verzeichnis der Redner . . . . .	VI
V. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	VII
VI. Verhandlungen . . . . .	1ff.

**E r s t e S i z u n g , 1. Mai 1954, nachmittags . . . . .** 1—5

Eröffnung durch den Landesbischof — Nachruf für Pfarrer Mondon. — Begrüßung des Vertreters des Württ. Landeskirchenrats. — Feststellung der Beschlusshfähigkeit. — Verpflichtung der Synodalen. — Wahlprüfung. — Bildung eines vorläufigen Altestenrats. — Grußwort des württembergischen Vertreters. — Wahl des Präsidiums und der Schriftführer. — Wahl der Mitglieder der Ausschüsse. — Bekanntgabe der Eingänge und Eingaben.

**Z w e i t e S i z u n g , 4. Mai 1954, nachmittags . . . . .** 6—23

Bekanntgabe von Eingängen. — Eingabe betr. Schutz der Sonn- und Feiertage. — Eingabe betr. Maßnahmen gegen das Anwachsen der Sekten. — Antrag betr. Bildung einer Kommission zur Prüfung der Gewinnung von latechetischen und diafonischen Hilfskräften. — Antrag betr. Förderung der Diaconie. — Eingabe des Diaconissenhauses Frankensteine betr. Geldbeihilfe. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen und die Veränderung der Kirchspielgrenzen der Evang. Kirchengemeinden Bonndorf, St. Blasien und Stühlingen. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein und die Erweiterung des Kirchspiels Stockach. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Testetten und Griesen. — Anträge betr. die Änderung der kirchlichen Wahlordnung. — Wahl des endgültigen Altestenrats.

**D r i t t e S i z u n g , 5. Mai 1954, vormittags . . . . .** 23—41

Eingabe betr. die Errichtung einer Höheren Schule in Mannheim-Neckarau. — Initiativantrag des Finanzausschusses betr. Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsjahre 1954 und 1955. — Eingabe betr. Bewilligung der Ministerialzulage. — Ergänzung des Ausschusses zur Prüfung des Finanzausgleichs der Landeskirche und der Kirchengemeinden. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik. — Richtlinien für die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker. — Eingaben betr. Neuordnung der Konfirmation und Zulassung zur Konfirmation. — Vertretung der Frauen in der Landessynode.

**V i e r t e S i z u n g , 5. Mai 1954, nachmittags . . . . .** 41—52

Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für die Landessynode. — Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihrer Stellvertreter. — Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses. — Anträge auf Einführung des Kirchengemeindeausschusses, auf Neubegrenzung der Kirchengemeinden, auf Schaffung der Kirchengemeindeversammlung und auf Änderung der Wahlordnung. — Fortexistenz und Zusammensetzung des Kleinen Verfassungsausschusses. — Neubildung des Rechnungsprüfungsausschusses. — Stellungnahme zu dem Bericht über die Tätigkeit der Synode der EKD. — Wahl der Abgeordneten zur Synode der EKD und ihrer Stellvertreter. — Beschlussfassung über die Liturgische Kommission und ihre weitere Arbeit. — Schlussansprache des Landesbischofs.

### VII. Anlagen

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik betr.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen und die Veränderung der Kirchspielsgrenzen der Evangelischen Kirchengemeinden Bonndorf, St. Blasien und Stühlingen betr.
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein und die Erweiterung des Kirchspiels Stockach betr.
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Schenkenzell betr.
6. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Testetten und Griesen betr.
7. Bisherige Geschäftsordnung und Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für die Landessynode.  
(Dazu Anlage: Vorschlag für die Aufteilung der Landessynode zur Wahlprüfung.)

## I.

**Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats**

**Bender, D. Julius**, Landesbischof

**Dürr, Karl**, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs

**Bürgh, Dr. Friedrich**, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats

**Kaß, Hans**, Oberkirchenrat

**Heidland, Dr. Hans-Wolfgang**, Oberkirchenrat

**Hof, D. Otto**, Professor, Oberkirchenrat

**Wendl, Dr. Günther**, Oberkirchenrat

**Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:**

a) Synodale Mitglieder

**Umhauer, Dr. Erwin**, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe

**v. Dieße, D. Dr. Constantin**, Universitätsprofessor, Freiburg

**Hammann, Ernst**, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr

**Hörner, Roland**, Dekan, Emmendingen

**Lehmann, Lic. Kurt**, Pfarrer, Mannheim

**Rüdlin, Alfred**, Direktor, Pforzheim

**Schmeichel, Dr.-Ing. Max**, Architekt, Mannheim

b) Stellvertreter zu a)

**Hauß, Friedrich**, Dekan, Dietlingen, 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode

**Nitter, D. Dr. Gerhard**, Universitätsprofessor, Freiburg

**Dürr, Hermann**, Dekan, Wiesloch

**Schweihart, Gotthilf**, Pfarrer, Obrikheim

**Kühn, Erich**, Pfarrer, Mannheim-Neckarau

**Schneider, Hermann**, Bürgermeister, Konstanz

**Müller, Andreas**, Hauptlehrer i. R., Heidelberg

c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg

**Hahn, Dr. Wilhelm**, Universitätsprofessor, Heidelberg

d) Kreisdekan (mit beratender Stimme)

**Maas, D. Hermann**, Kreisdekan, Heidelberg

**Bornhäuser, Dr. Hans**, Kreisdekan, Freiburg

## II.

**Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode**

**Adolph, Günter**, Pfarrer, Singen a. H.

(K.B. Hornberg/Konstanz) FA.

**Angelberger, Dr. Wilhelm**, Erster Staatsanwalt, Mannheim

(K.B. Mannheim) RA.

**Barner, Dr. Hans**, Pfarrer, Heidelberg

(K.B. Heidelberg) RA.

**von Dieße, D. Dr. Constantin**, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.

**Dürr, Hermann**, Dekan, Wiesloch

(K.B. Ladenburg-Weinheim/Oberheidelberg) FA.

**Gaß, Richard**, Stadtamtmann, Karlsruhe

(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.

**Fischer, Dr. Fritz**, Schriftleiter, Müllheim

(K.B. Müllheim)

**Glendrich, Otto**, Kaufmann, Unteröwisheim

(K.B. Bretten) FA.

**Frank, Dr. Gerhard**, Studienassessor, Schopfheim

(K.B. Schopfheim) FA.

**Geiger, Konrad**, Reg.-Rat i. R., Sinsheim

(K.B. Sinsheim) FA.

**Hahn, Dr. Wilh. Traugott**, Univ.-Professor, Heidelberg (ernannt) FA.

**Hammann, Ernst**, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr (ernannt) FA.

**Hauß, Friedrich**, Dekan, Dietlingen (ernannt) FA.

**Hegel, Dr. Erwin**, Pfarrer, Badenweiler

(K.B. Freiburg/Mühlheim) FA.

**Heuninger, Otto**, Schreinermeister, Lengenrieden

(K.B. Boxberg) FA.

**Henrich, Wilhelm**, Werkmeister, Karlsruhe

(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.

**Hodenjos, Fritz**, Forstmeister, St. Märgen

(K.B. Freiburg) FA.

**Hörner, Roland**, Dekan, Emmendingen

(K.B. Lahr/Emmendingen) FA.

**Hürter, Alfred**, Geschäftsführer, Billingen

(K.B. Hornberg) FA.

**Huß, Martin**, Pfarrer, Lörrach

(K.B. Lörrach/Schopfheim) FA.

**Kley, Arnold**, Oberamtsrichter, Konstanz

(K.B. Konstanz) RA.

**Köhlein, Dr. Ernst**, Dekan, Karlsruhe

(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.

**Körner, Dr. Gerhard**, Facharzt für innere Krankheiten,

Offenburg (K.B. Lahr) FA.

**Kroll, Ludwig**, Buchhändler, MdB., Baden-Baden

(K.B. Baden-Baden) FA.

**Kühn, Erich**, Pfarrer Mannheim-Neckarau

(K.B. Mannheim) RA.

- Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim (ernannt) HA.  
 Leinberger, Heinrich, Studienrat, Buchen  
     (R.B. Adelsheim) HA.  
 Lindenbach, Otto, Steuerberater, Neckarelz  
     (R.B. Mosbach) FA.  
 Löber, Dr. Hans, Betriebsleiter, Wertheim-Glashütte  
     (R.B. Wertheim) FA.  
 Merkel, Adolf, Dekan, Pforzheim  
     (R.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) FA.  
 Möller, Emil, Werkmeister, Mannheim-Nekarau  
     (R.B. Mannheim) FA.  
 Mölbert, Fritz, Pfarrer, Bühl  
     (R.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) HA.  
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg  
     (R.B. Heidelberg) HA.  
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat, Ilvesheim  
     (R.B. Ladenburg-Weinheim) RA.  
 Muth, Philipp, Bäckermeister, Bad Rappenau  
     (R.B. Nekarbischofsheim) HA.  
 Odenthal, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R., Karlsruhe-Durlach  
     (R.B. Durlach) FA.  
 Nave, Dr. Paul, Oberstud.-Direktor, Heidelberg-Wieblingen  
     (R.B. Heidelberg) HA.  
 Ritter, D. Dr. Gerhard Univ.-Professor, Freiburg  
     (ernannt) HA.  
 Niß, Karl, Landwirt Linsenheim (R.B. Karlsruhe-Land) HA.  
 Rücklin, Alfred, Direktor, Pforzheim  
     (R.B. Pforzheim-Stadt) RA.  
 Schindeler Wilhelm, Landeskommisär a. D., Oppenau  
     (R.B. Rheinbischofsheim) RA.
- Schlapper, Dr. Kurt, Professor, Rodenau  
     (R.B. Neckargemünd) RA.  
 Schlink, D. Dr. Edmund, Univ.-Professor, Heidelberg  
     (ernannt) RA.  
 Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim  
     (ernannt) FA.  
 Schmelcher, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Walldorf  
     (R.B. Oberheidelberg) FA.  
 Schmitt, Georg, Fabrikdirектор, Mannheim-Feudenheim  
     (R.B. Mannheim) FA.  
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL, Konstanz  
     (ernannt) FA.  
 Schneider, Robert, Hauptlehrer, Emmendingen  
     (R.B. Emmendingen) RA.  
 Schühle, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach  
     (R.B. Durlach/Karlsruhe-Land) FA.  
 Schweihart Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim  
     (R.B. Adelsheim/Mosbach) RA.  
 Schweihart, Walter, Dekan, Bogberg  
     (R.B. Bogberg/Wertheim) RA.  
 Siegel, Peter, Ingenieur, Niefern  
     (R.B. Pforzheim-Land) HA.  
 Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof,  
     Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)  
 Urban, Georg, Dekan, Bretten (R.B. Bretten/Sinsheim) HA.  
 Wallach, Dr. Manfred, Pfarrer, Eberbach  
     (R.B. Nekarbischofsheim/Nekargemünd) HA.  
 Weiser, Adolf, Behördenangestellter, Lörrach  
     (R.B. Lörrach) FA.

### III.

## Ausschüsse der Landessynode

### Hauptausschuss

- Haub, Friedrich, Dekan, Vorsitzender  
 Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender  
 Dürr, Hermann, Dekan  
 Ed, Richard, Stadtamtmann  
 Frank, Dr. Gerhard, Studienassessor  
 Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor  
 Hammann, Ernst, Pfarrer  
 Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer  
 Hörmann, Roland, Dekan  
 Körner, Dr. Gerhard, Facharzt  
 Kroll, Ludwig, Buchhändler  
 Leinberger, Heinrich, Studienrat  
 Mölbert, Fritz, Pfarrer  
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.  
 Muth, Philipp, Bäckermeister  
 Nave, Dr. Paul, Oberstudien-Direktor  
 Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor  
 Niß, Karl, Landwirt  
 Siegel, Peter, Ingenieur  
 Urban, Georg, Dekan  
 Wallach, Dr. Manfred, Pfarrer

### Rechtsausschuss

- von Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprof., Vorsitzender  
 Kley, Arnold, Oberamtsrichter, stellvertr. Vorsitzender  
 Angelberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt  
 Barner, Dr. Hans, Pfarrer  
 Henrich, Wilhelm, Werkmeister  
 Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan

### Künsteausschuss

- Kühn, Erich, Pfarrer  
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat  
 Rücklin, Alfred, Direktor  
 Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D.  
 Schlapper, Dr. Kurt, Professor  
 Schlink, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor  
 Schneider, Robert, Hauptlehrer  
 Schweihart, Gotthilf, Pfarrer  
 Schweihart, Walter, Dekan

### Finanzausschuss

- Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender  
 Huh, Martin, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender  
 Adolph, Günter, Pfarrer  
 Glendrich, Otto, Kaufmann  
 Beiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.  
 Henninger, Otto, Schreinermeister  
 Hodenjos, Fritz, Forstmeister  
 Hörlster, Alfred, Geschäftsführer  
 Lindenbach, Otto, Steuerberater  
 Löber, Dr. Hans, Betriebsleiter  
 Merkel, Adolf, Dekan  
 Möller, Emil, Werkmeister  
 Odenthal, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.  
 Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt  
 Schmelcher, Wilhelm, Bürgermeister a. D.  
 Schmitt, Georg, Fabrikdirектор  
 Schühle, Andreas, Dekan  
 Weiser, Adolf, Behördenangestellter

## IV.

## Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günther, Pfarrer . . . . .	21, 26, 29, 36, 38
Angelberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt . . . . .	16, 18, 22, 49, 50f.
Banner, Dr. Hans, Pfarrer . . . . .	13, 19, 22, 23, 37
Bender, Dr. Julius, Landesbischof . . . . .	1, 3, 10, 11, 12, 13, 14, 17f., 19, 21f., 22, 25, 32, 34, 37, 41, 51, 52
Bornhäuser, Dr. Hans, Kreisdekan . . . . .	32
v. Dieze, Dr. Dr. Constantin, Universitätsprofessor . . . . .	2, 4, 42ff., 44, 45, 46, 47, 48, 48f., 50, 52
Dürr, Hermann, Dekan . . . . .	20
Dürr, Karl, Oberkirchenrat . . . . .	32, 33, 33f., 34, 35, 37, 38, 39
Ed, Richard, Stadtamtmann . . . . .	36f.
Fischer, Dr. Fritz, Schriftleiter . . . . .	47
Frant, Dr. Gerhard, Studienassessor . . . . .	36
Geiger, Konrad, Regierungsrat i. R. . . . .	9, 20, 22, 44f.
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor . . . . .	5, 11, 47
Hammann, Ernst, Pfarrer . . . . .	3f., 6f., 7f., 13, 13f., 14, 14f., 26f., 32f., 34f., 44
Hauß, Friedrich, Dekan . . . . .	4, 10, 10f.
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer . . . . .	9, 20, 21
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat . . . . .	51, 52
Henrich, Wilhelm, Werkmeister . . . . .	25
Hermann, Dekan, Ehlingen . . . . .	3
Hodenjos, Fritz, Forstmeister . . . . .	38
Hof, Dr. Otto, Professor, Oberkirchenrat . . . . .	11
Hörner, Roland, Dekan . . . . .	27ff., 34
Hürster, Alfred, Geschäftsführer . . . . .	21, 46
Huß, Martin, Pfarrer . . . . .	32, 35f., 38
Katz, Hans, Oberkirchenrat . . . . .	10, 11f., 13
Kleb, Arnold, Oberamtsrichter . . . . .	15, 17, 29f., 30f., 33, 36, 37, 40, 44
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan . . . . .	12, 20, 35
Körner, Dr. Gerhard, Arzt . . . . .	32, 35, 38
Kühn, Erich, Pfarrer . . . . .	11, 19f.
Lehmann, Lic Kurt, Pfarrer . . . . .	11
Lindenbach, Otto, Steuerberater . . . . .	9, 15, 50
Maas, Dr. Hermann, Kreisdekan . . . . .	5, 6
Mölbert, Fritz, Pfarrer . . . . .	16f., 41
Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat . . . . .	16, 19
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R. . . . .	24f., 25, 34
Rabe, Dr. Paul, Oberstudiedirektor . . . . .	46, 48
Ritter, Dr. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor . . . . .	3, 4
Rücklin, Alfred, Direktor . . . . .	18f.
Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D. . . . .	3, 4, 38
Schlapper, Dr. Kurt, Professor . . . . .	9f., 31f., 34
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt . . . . .	4, 22, 25, 33, 35, 38f., 41
Schmitt, Georg, Fabrikdirектор . . . . .	13, 34, 38, 50
Schühle, Andreas, Dekan . . . . .	20, 22f., 23f., 34, 35, 46, 47
Schweihart, Gotthilf, Pfarrer . . . . .	18, 38
Schweihart, Walter, Dekan . . . . .	10, 47
Siegel, Peter, Ingenieur . . . . .	8f., 19, 34
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof . . . . .	1f., 2, 2f., 3, 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15f., 19, 21, 22, 23, 24, 25, 25f., 30, 34, 35, 36, 37, 37f., 38, 40, 41, 45f., 46, 47, 48, 49f., 51, 52
Wallach, Dr. Manfred, Pfarrer . . . . .	9, 12f., 14, 20f., 33, 39f., 51f.
Weiser, Adolf Behördenangestellter . . . . .	19, 45
Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat . . . . .	2, 19, 34.

## V.

## Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Altestenrat der Landessynode	2f., 23
Alternierendes Verfahren bei der Wahl von Pfarrern zur Landessynode	16ff.
Amt für Kirchenmusik	35ff.
Ausschüsse der Landessynode	4f.
Beuggen, katechetische Kurse	10
Bezirkssynoden und Landessynodale	22
Bilanträge an die Landessynode	40
Bonndorf, Veränderung der Kirchspielgrenzen	15
Bürgschaftsvolumen, Erhöhung	24
Diakonische Hilfskräfte	9ff.
Finanzausgleich, Ergänzung des Prüfungsausschusses	26
Frauen und Landessynode	41
Gebetsanhang zur Agende	51f.
Gemeindehelfer, Frage der Ausbildung	10f.
Geschäftsordnung der Landessynode	42ff.
Grafenhausen, Errichtung der Evang. Kirchengemeinde	15
Griessen, Errichtung der Evang. Kirchengemeinde	15
Jestetten, Errichtung der Evang. Kirchengemeinde	15
Joh.-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau	28f.
Katechetische Hilfskräfte	9ff.
Katechetische Kurse in Beuggen	10
Kirchengemeindeausschuss, Antrag auf Einführung	49
Kirchengemeinden, Antrag auf Neubegrenzung	49
Kirchengemeindeversammlung, Antrag auf Schaffung	49
Kirchenmusikergesetz	26ff.
Kirchenmusiker, Richtlinien zur Besoldung	29, 38
Kirchenmusiker und Religionsunterricht	27
Kleiner Verfassungsausschuss, Bericht über die Arbeit	48f.
Kleiner Verfassungsausschuss, Frage der Fortexistenz und der Zusammensetzung	49f.
Konfirmation, Antrag auf Heraufsetzung des Mindestalters	40
Konfirmation, Eingabe betr. Neuordnung	39f.
Landeskirchenrat, Wahl der synodalen Mitglieder und ihrer Stellvertreter	48, 50f.
Landeskirchenrat, Regelung der Wahl in der Geschäftsordnung	44f., 47f.
Landessynode, Alterspräsident	1
Landessynode, Altestenrat	23
Landessynode, Entwurf über die neue Geschäftsordnung	42ff.
Landessynode, Frage der Wahl oder Berufung von Frauen	41
Landessynode, Schriftführer	4
Landessynode, Verpflichtung der Synodenal	1
Landessynode, Wahl der Ausschüsse	4f.
Landessynode, Wahl des Präsidiums	3f.
Landessynode, Wahlprüfung	1f., 40
Lenzkirch, Errichtung der Evang. Kirchengemeinde	15
Liturgische Kommission, neue Zusammensetzung	51
Ministerialzulage, Eingabe auf Bewilligung	24f.
Neubegrenzung der Kirchengemeinden, Antrag	49
Orsingen-Langenstein, Errichtung der Ev. Kirchengemeinde	15
Pfarrkonzert und Vertrauensmann für Kirchenmusik	37f.
Präsidium der Landessynode	3f.
Rechnungsprüfungsausschuss, Neubildung	50
Religionsunterricht	10ff.
Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik	29, 38
St. Blasien, Veränderung der Kirchspielgrenzen	15
Schriftführer der Landessynode	4
Schutz von Sonn- und Feiertagen	6f.
Seltenkatechismus	9

## VIII

Selten, Maßnahmen gegen das Anwachsen	7ff.
Stodach, Erweiterung des Kirchspiels	15
Stühlingen, Veränderung der Kirchspielgrenzen	15
Synode der EKD, Bericht über die Arbeit	50
Synode der EKD, Wahl von zwei Synodalen	51
Uhlingen, Errichtung der Evang. Kirchengemeinde	15
Vorläufige Landessynode von Bretten, Protokoll	40f.
Wählerliste, Bekanntgabe der Aufforderung zur Eintragung	19f.
Wählerliste, Frage der Eintragung	16ff.
Wahlordnung, Eingaben auf Änderung und Ergänzung	16ff., 49
Weibliche Diaconie, Frage der Förderung	14
Wahlprüfung der Landessynode	1f., 40
Wertheim-Eichel, Antrag auf Beihilfe für den Bau eines Kindergartens	14f., 40
Württ. Landeskirchentag, Begrüßung und Grußworte des Vertreters	1, 3

## Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenographin aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ansprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen der Evang. Akademie in der „Charlottenruhe“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 2. Mai in der evangelischen Kirche in Herrenalb statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

### Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 1. Mai 1954, 16.35 Uhr.

**Landesbischof D. Bender** eröffnet die Sitzung mit Gebet. Zu vorläufigen Schriftführern werden die beiden jüngsten Mitglieder der Synode, Studienassessor Dr. Frank, Schopfheim und Pfarrer Dr. Wallach, Eberbach, berufen.

**Landesbischof D. Bender:** Wir haben zu allererst eines Mitgliedes der letzten Synode zu gedenken, das am 11. Januar abgerufen worden ist, und dessen zu gedenken die letzte Synode keine Gelegenheit mehr hatte. Das ist Herr Pfarrer Mondon.

Herr Pfarrer Mondon war von der vorläufigen Synode zu ihrem Vorsitzenden und von der ersten ordentlichen Synode zum Stellvertreter des Präsidenten gewählt worden. Er hat durch sein abgewogenes Urteil, verbunden mit einem immer freundlichen Wesen, in der Synodalarbeit unserer Kirche einen guten Dienst getan. Seine Freundlichkeit und Verbündlichkeit war aber zugleich gepaart mit einer Entschlossenheit und Furchtlosigkeit, wie es die Zeit des Bekennnisstreitjes in unserer Kirche offenbart hat, wo er Pfarrer in Karlsruhe war. Wir danken Gott für den Dienst, den er unserer Kirche durch diesen Bruder hat angegedeihen lassen und freuen uns, daß er im Glauben hat heimgehen dürfen. (Die Synodalen haben sich von ihren Sitzen erhoben.)

Sodann begrüßt ich als Gast auf unserer Synode den Vertreter der Württembergischen Landessynode, Herrn Dekan Hermann von Ehlingen, und freue mich herzlich, daß durch diesen Austausch von Synode zu Synode die Verbindung unserer beiden Nachbarkirchen in der rechten Weise gepflegt wird. Ich hoffe nur, daß Sie, verehrter Bruder, wenn Sie nach Hause fahren, es nicht mit einem geheimen Seufzen tun: dies perdi.

Dann muß ich noch mitteilen, daß wohl zu unser aller Leidwesen Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy nicht an der Tagung teilnehmen kann, nachdem der Arzt ihm gestern angeblossen hat, ab sofort die Arbeit auf sechs Wochen zu unterbrechen. Das tut mir besonders leid, aber wir haben nicht das Recht, ihn dann noch zur Synode zu zwingen, und ich bitte jetzt schon die Herren des Finanzausschusses, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Und nun wollen wir die Anwesenheit feststellen. Zuvor will ich noch entschuldigen: Bäckermeister Muth von Bad Rappenau und Bürgermeister Schneider von Konstanz. Bäckermeister Muth kann nicht kommen, weil in seiner Familie sich plötzlich ein Krankheitsfall ereignet hat. Und von

Bürgermeister Schneider wissen Sie wohl alle, daß er einen schweren Autounfall hatte, bei dem sein ältester Sohn zu Tode gekommen ist, und daß er selber schwer verletzt wurde. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, daß er nun doch auf dem Wege der Besserung ist nach schweren Wochen und nun wenigstens vom Tübinger Krankenhaus in das heimatliche nach Konstanz hat übersiedeln können. Freilich wird sein Zustand ihm noch eine lange Zeit von Schonung auf erlegen. Er gedenkt unserer Synode und grüßt die Synodalen. Ich nehme Ihr Einverständnis dazu an, daß ich ihm den Gruß unserer Synode an sein Krankenbett senden darf.

Dann muß ich noch mitteilen, daß der Synodale Schlapper, der übrigens gestern zum Professor ernannt worden ist, heute nicht da sein kann, aber morgen kommen wird.

Dekan Merkle von Pforzheim hat eben mit einem Brief sich entschuldigt. Er ist durch eine Bronchitis verhindert, an der ersten Tagung der Synode teilzunehmen, was ihm begreiflicherweise besonders schmerlich ist.

**Synodale Dr. Frank** verliest die Namen der Mitglieder der Synode. Außer den genannten fehlt noch Herr Dr. Löber-Wertheim, der aus dienstlichen Gründen erst später kommen kann.

**Landesbischof D. Bender** stellt fest, daß von 53 Synodalen 48 anwesend sind, die Synode also beschlußfähig ist.

Der Landesbischof verpflichtet sodann die Synodalen gemäß § 94 der geltenden Kirchenverfassung.

Den Vorsitz übernimmt nun das älteste synodale Mitglied der Synode, Rechtsanwalt Dr. Umhäuser.

**Alterspräsident Dr. Umhäuser:** Nachdem mir die zweifelhafte Ehre zuteil wird, der Älteste in Ihrem Kreise zu sein, übernehme ich hiermit entsprechend der Verfassung das Amt des Alterspräsidenten und konstituiere hiermit das vorläufige Präsidium, bestehend aus mir und den beiden jugendlichen Schriftführern.

Die nächste Aufgabe, die uns zuteil wird, ist die Prüfung der Wahlen. Es ist in der Geschäftsordnung vorgesehen, daß die Wahlen jedes Wahlkreises durch einen anderen Wahlkreis geprüft werden. Wahlkreise haben wir nicht mehr, es wird ja jetzt in Kirchenbezirken gewählt. Infolgedessen käme die wörtliche Anwendung dieser einstweilen noch gültigen Bestimmung nicht in Betracht. Bei der letzten Tagung im Frühjahr 1948 hat Herr Professor Dr. Ernst Wolf folgenden Antrag gestellt: Er bemerkte, daß den Bestim-

mungen der Geschäftsordnung Genüge getan sei, wenn darauf hingewiesen werde, daß sich jeder Synodale an Hand der vorliegenden Alten davon überzeugen könne, daß die Wahl ordnungsgemäß stattgefunden habe. Dieser Vorschlag wurde seinerzeit einstimmig von der Synode gutgeheißen.

Ich habe den Herren den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung zugehen lassen, in der dieser modus procedendi vorgesehen ist, allerdings nur für den Fall, daß weder der Herr Landesbischof noch der Evang. Oberkirchenrat noch irgend einer der Synodalen Widerspruch gegen ein solches summarisches Verfahren erhebt. Es ist das die Bestimmung in § 2 Abs. 5:

„Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evang. Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach Abs. 1 bis 4 — was von Ihnen im Laufe der Sitzung erst noch beschlossen werden müßte — auf einstimmigen Beschuß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlatten Einsicht zu nehmen. Wird daraus hin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsmäßig erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.“

Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß Sie diese Bestimmung vorbehaltlich der endgültigen Beratung und Beschlusffassung über die Geschäftsordnung für unser heutiges Verfahren bereits anwenden. Wenn alle Herren Synodalen damit einverstanden sein sollten, so könnte auf diese Weise die Wahlprüfung in Kürze erledigt werden. Ich stelle fest, daß die Wahlatten auf dem Büro der Synode aufliegen und jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben ist, sie einzusehen. Es würde dann also bis zum Ende der zweiten Plenarsitzung, deren Zeitpunkt noch nicht feststeht, wahrscheinlich ja am Dienstag oder Mittwoch, Gelegenheit sein, eine Wahl zu beanstanden und die förmliche Prüfung durch die zuständige Abteilung herbeizuführen.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Herr Präsident, ich möchte zunächst fragen, ob irgendein Anlaß bekanntgeworden ist, eine der vollzogenen Wahlen zur Synode anzuzweifeln, ob der Ausschuß, der die Durchführung der Wahl zu überwachen hatte, irgendetwas in der Richtung erfahren hat.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Nein, dem Landeswahlausschuß ist nicht bekanntgeworden, daß ein Einspruch erhoben wurde.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Da das nicht der Fall ist, beantrage ich, daß vereinfachte Verfahren, wie es in der vergangenen Synode auf Antrag des Synodalen Eris Wolf eingeschlagen worden ist, zu beschließen.

Die Synode stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

**Alterspräsident Dr. Umhauer:** Nun lämen wir zu der Frage der Bildung eines vorläufigen Altestenrates. Die frühere Kirchenverfassung hatte das Institut des Altestenrates nicht vorgesehen, sondern die sog. Gruppenvertretung. Voraussetzung war, daß sich Gruppen gebildet hatten, die ihrerseits ihre Vertreter in dieses Gremium ent sandten. Es hat sich aber gezeigt, daß die Aufgaben, die dieser Gruppenvertretung oblagen und die darin bestanden, daß sie den Präsidenten bei der Geschäftsordnung beriet und wichtige Dinge vorher besprach, bevor sie hier im Plenum zur Verhandlung kamen, einem Gremium anderer Art übertragen werden müßten. Und so ist schon in der Märzsituation 1948 ein Altestenrat gebildet worden. Gewählt worden sind damals in den Altestenrat die Herren D. Dr. v. Dieze, Pfarrer Günther, Pfarrer Kühlwein, Dr. Kuhn, Pfarrer Specht und späterhin noch Dekan Voest und Dr. Uhrig. Es hat sich sehr bald gezeigt, daß dieses Gremium des Altestenrates erweitert werden müsse durch Hinzuziehung des ganzen Prä-

sidiums der Synode, also der Stellvertreter des Präsidenten und sämtlicher Schriftführer und vor allem auch aller Vorsitzenden der Ausschüsse. Denn nur über die Vorsitzenden der Ausschüsse könnte der Altestenrat und damit das Präsidium über den Stand der Beratungen in den Ausschüssen orientiert werden. Zuletzt im Oktober 1953 war der Altestenrat so konstituiert, daß die beiden Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der drei Ausschüsse und die vier Schriftführer ihm angehörten, außerdem die vorhin schon genannten, von der Synode gewählten Mitglieder. In dem Entwurf der Geschäftsordnung ist in § 7 vorgesehen:

„Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbearbeitung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Altestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und aus fünf weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evang. Oberkirchenrates zur Erteilung sachkundigen Rates zuziehen. Der Altestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Altestenrates wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessens bekanntgegeben.“

Ich habe dann einen Absatz 2 vorgesehen für den Alterspräsidenten:

„Dem Alterspräsidenten steht vor der Konstituierung der Synode ein vorläufiger Altestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entstandenen Mitgliedern des früheren Altestenrates und aus den Schriftführern zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als neun beträgt, treten die an Lebensalter ältesten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.“

Es scheint mir dringend geboten zu sein, daß dem Alterspräsidenten dieses beratende Gremium zur Seite steht, weil ja wichtige Wahlen zu tätigen sind, für die Vorschläge zu machen sind, die der Präsident oder das Präsidium von sich heraus nicht machen kann. Die Vorschläge sollen einen größeren Resonanzboden haben. Deswegen schlage ich Ihnen vor, daß wir, ungeachtet der späteren Beratung und Beschlusffassung über die vorgeschlagene Geschäftsordnung, diesen § 7 Abs. 2 bereits für den heutigen Fall in Kraft setzen und also einen vorläufigen Altestenrat bestellen, der aus den früheren Mitgliedern des Altestenrates, es sind dies die stellvertretenden Präsidenten, Herr Dekan Hauf, Herr Bürgermeister Schneider, der ja leider auf längere Zeit wegen Krankheit verhindert ist, die drei Vorsitzenden der Ausschüsse, nämlich die Herren Professor D. Dr. v. Dieze, Vorsitzender des Verfassungsausschusses, Dekan Hauf, wiederum ein zweites Mal in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Hauptausschusses, und Bürgermeister Schneider als Vorsitzender des Finanzausschusses. Es sind dies ferner von den Schriftführern die wieder in die Synode entstandenen Herren Pfarrer Schweinhart, Schriftleiter Dr. Fischer und Oberamtsrichter Aley. Es fehlen also noch zwei Mitglieder, um die Zahl von neun zu erreichen, und es müßten nach Vorschlag des Entwurfs die zwei ältesten Synodalen vorläufig in den Altestenrat eingetreten, und dieses sind die Herren Landeskommisär Schindeler und Hauptlehrer Müller.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Ich komme wiederum mit einer Frage, Herr Präsident, nämlich über die Auswirkung des § 7 Abs. 2, wer nämlich dort die Schriftführer sind: sind es die Schriftführer der vergangenen Synode oder, — ich möchte es eigentlich durch den Hinweis auf § 1 Abs. 2 so auffassen — sind es die beiden jetzt amtierenden Schriftführer? Sie würden also dem vorläufigen Altestenrat eo ipso angehören, wenn wir diesen Paragraphen jetzt anwenden, und die ältesten Mitglieder der Synode wären nicht mehr erforderlich, um die Zahl von neun zu erreichen.

**Alterspräsident Dr. Umhauer:** Sie haben recht, Herr Professor von Dieze, die beiden derzeit amtierenden Schrift-

führer sind nach dem Entwurf und nach meiner Auffassung Mitglieder des vorläufigen Altestenrates. Mitglieder sind aber auch die Schriftführer der vergangenen Synode, soweit sie in diese Synode entsandt worden sind. Und so habe ich gezählt. Es sind also folgende Mitglieder: die beiden Schriftführer rechts und links von mir 2, dann die Vorsitzenden der Ausschüsse, das sind 3, gibt 5, dann die früheren Schriftführer 3, das sind 8.

Bei meiner Zählung vorhin habe ich Herrn Schneider nicht gezählt, weil er nicht da ist; aber er hat ja einen Stellvertreter, der an seine Stelle treten kann. Also fehlt bloß einer, und das wäre der älteste Synodale, Herr Landeskommissär Schindel.

**Synodale D. Dr. Ritter:** Dem Altestenrat würden dann die zwei jüngsten Mitglieder der Synode angehören. Ist das nicht eine contradiction in adjecto?

**Alterspräsident Dr. Umhauer:** Herr Professor, es wird der Konstruktion des Altestenrates vielfach vorgeworfen, er sei ein wirklicher Altestenrat, und das sei nicht der Zweck der Übung. Es sollten Leute von besonderer Fähigkeit sein, von besonderer Erfahrung; diese nennt man Alteste, genau so wie auch in der Kirchengemeinde die Altesten keineswegs die ältesten Mitglieder der Kirche sind.

**Synodale D. Dr. Ritter:** Aber wenn es Herren von besonderer Erfahrung sein sollen, ob die Jüngsten der Synode die Erfahrensten sind. Ich habe persönlich keine Bedenken, aber ob das dem Sinn der Einrichtung nicht widerspricht?

**Alterspräsident Dr. Umhauer:** Ich gebe Ihnen ohne weiteres recht, daß das für das Ohr nicht sonderlich schön klingt, aber es scheint mir ein Vorzug zu sein, wenn wir von den neuen Mitgliedern der Synode eine gewisse Zahl von Herren in den Altestenrat bekommen und man nicht sagen kann, es sei etwa ein Überbleibsel der früheren Synode, das jetzt hier diese Vorschläge macht. Und das scheint mir sehr wertvoll zu sein. Ich habe geglaubt, es handle sich um das Hinzutreten von vier Mitgliedern, die jetzt erst in die Synode eingetreten sind, aber ich habe mich überzeugen lassen, daß es nur drei sind. Immerhin möchte ich auf diese drei nicht verzichten.

**Landesbischof D. Bender:** Ich kann das Bedenken nicht für so durchschlagend halten, denn im endgültigen Altestenrat sind auf jeden Fall die Leute mit besonderer Sachkenntnis und Erfahrung; zu Schriftführern werden ja sowieso nicht die Altesten gewählt, sondern jüngere, so daß auf jeden Fall im Altestenrat als Schriftführer jüngere Leute gewählt werden.

**Alterspräsident Dr. Umhauer:** Das haben wir auch so geübt. Es scheint kein Widerspruch mehr gegen meinen Vorschlag erhoben zu werden. Ich bitte diejenigen Herren, die der Anwendung des § 7 Abs. 2 des Entwurfs auf den beutigen Fall zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Der Vorschlag ist einstimmig angenommen. — Damit ist der Altestenrat in der Weise konstituiert, wie ich es vorhin ausgeführt habe. (Zuruf des Synodenl. Hauf: Vorläufig!)

Nun möchte ich die Sitzung unterbrechen, damit der vorläufige Altestenrat zusammenentreten und seine Vorschläge für die Wahl machen kann.

Vor der Unterbrechung der Sitzung wird der Synodale Dr. Löber, der inzwischen eingetroffen ist, von dem vorläufigen Präsidenten Dr. Umhauer verpflichtet.

Die Sitzung wird um 17.40 Uhr fortgesetzt. Zunächst erhält der Vertreter der württembergischen Nachbarkirche das Wort.

**Dekan Hermann:** Hochverehrter Herr Landesbischof, liebe Herren und Brüder! Es ist mir eine Freude und Ehre, daß ich an den Beratungen Ihrer Synode teilnehmen kann wie vor zwei Jahren, und ich habe die Grüße unseres Landeskirchentags und seines Herrn Präsidenten Ihnen auszurichten. Wir freuen uns, daß bei der Tagung unseres Landeskirchentags, die in der übernächsten Woche bei uns stattfinden wird, Sie ja auch vertreten sein werden. Es ist eine gute und gesunde Sache, daß wir unsere Arbeit so in engster

Fühlung miteinander tun, weil ja zum Beispiel, was auf Ihrer Tagesordnung steht, die Einschätzung und Einordnung der Kirchenmusik und der Kirchenmusiker, auch bei uns wird weiterberaten werden müssen — ob es so möglich ist wie bei Ihnen, weiß ich nicht —, und daß wir sehen, daß hier zusammengearbeitet werden muß. Und ich würde gerne Anregungen für uns aus Ihrer Synode mit nach Württemberg nehmen.

Als wohlerzogene Schwaben werden wir wie mit dem Gesangbuch so auch hier in einem ordentlichen Abstand hinter Ihnen hermarschieren. Das hat den Grund, daß wir jetzt in Atem gehalten sind durch die Art des Steuereinzugs. Das wird uns in der kommenden Synode sehr stark beschäftigen. Sie wissen, daß wir einen Sonderweg gegangen sind und den ganzen Einzug noch kirchlich durchzuführen versucht haben. Wahrscheinlich wird es nicht möglich sein, diesen Weg aufrecht zu erhalten. Aber wenn das so oder so geordnet ist, dann wird eine der nächsten Aufgaben sein, an was Sie jetzt sind, nämlich die Kirchenmusikerfrage vollends vorläufig zu lösen.

Ich habe eine Erinnerung an Herrenalb und möchte das doch bei dieser Gelegenheit sagen. Meine letzte Fahrt durch das Albtal war am 20. Juli 1944. Ich habe damals hier einen Vortrag zu halten gehabt und habe in Ihrem Postamt in Karlsruhe die erste erschütternde Nachricht dieses Tages gehört. Ich möchte deswegen daran erinnern: was ist doch in diesen zehn Jahren seit 1944 uns alles geschenkt worden, wenn wir daran zurückdenken, wie wir uns die kirchliche Zukunft etwa 1945 gedacht haben, und was tatsächlich möglich geworden ist. Ich möchte gerne Ihnen und uns allen sagen: die Gnadenzeichen Gottes in diesen zehn Jahren sollten sich immerfort verwandeln in einen Glaubensmut zu allem, was heute aufzubauen ist. Obwohl es Ihnen ja wohl auch so geht, daß alles, was wir miteinander bauen, immerfort unter der geheimen Frage steht: wie lange noch? Aber wir wollen es dann auch mit dem berühmten Wort vom Apfelbaumchen halten, daß wir dennoch weiter bauen sollen, auch wenn der Jüngste Tag vor der Tür stünde. Das sollte stehen unter dem Vers aus dem neuen Gesangbuch, wo es heißt: „Preis, Lob und Dank sei Gott dem Herren, der seiner Menschen Jammer wehrt, und sammelt draus zu seinen Ehren sich eine ewige Kirch auf Erd, die er von Anfang schön erbauet als seine ausgewählte Stadt, die allezeit auf ihn vertraut und tröst sich solcher großen Gnad.“

Ich möchte es für symbolisch halten, daß Sie auf württembergischem Boden tagen, und wenn wir das auf uns anwenden, dann mühten wir wohl unsere Synode auf badischem Boden halten. (Zuruf: Herzlich eingeladen!) Das würde deutlich machen, daß die lutherische und die unierte Kirche sich gut verstehen.

Ich wünsche zu Ihrer Tagung Gottes ganzen Segen und freue mich, wie gesagt, sehr, daß ich daran teilnehmen darf.

**Alterspräsident Dr. Umhauer:** Wir danken Ihnen, Herr Dekan, sehr für Ihre freundlichen Worte und bitten Sie, auch Ihrem Württembergischen Landeskirchentag unseren Gruß zu übermitteln.

Es folgt sodann die Wahl des Präsidenten. Dr. Umhauer übergibt den Vorsitz an den Vizealterspräsidenten der Synode, Landeskommissär a. D. Schindel.

**Vizealterspräsident Schindel:** Nach § 4 unserer Geschäftsordnung hat die Synode in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte den Präsidenten zu wählen. Ich darf um Vorschläge bitten.

**Synodale Hammann:** Ich schlage vor: den bisherigen Präsidenten der Landessynode, Herrn Dr. Umhauer. Er hat sich uns allen ja schon in den letzten Stunden vorgestellt und bekannt gemacht. Wenn wir ihn vorhin als den Alterspräsidenten begrüßt haben, dann war in dem Beifall, den wir ihm gezollt haben, von Seiten derer, die nun schon sechs Jahre mit ihm zusammenarbeiten die Freude hatten.

sehr viel Dankbarkeit. Und wenn es noch einiger Worte bedürfen sollte, dann möchte ich nur noch hinzufügen: Wir freuen uns, daß er in den vergangenen Jahren die Verhandlungsführung mit ganz großem Geschick, mit einer großen Sachlichkeit und Neutralität und mit einer so guten Erfahrung leitete, daß wir auch in schwierigen Situationen immer nur von Herzen dankbar sein konnten, daß er der Präsident unserer Landessynode gewesen ist.

Ich darf noch einige Worte hinsichtlich des Verfahrens hinzufügen. Wenn ich recht orientiert bin, ist es wohl so, daß nur dann eine geheime Wahl erfolgen muß, wenn mehr als ein Vorschlag kommt. Wenn nur ein Vorschlag vorhanden wäre, könnte sich, wie es bisher in anderen Situationen üblich war, die Synode überlegen, ob man durch Aklamation wählen könnte. Im anderen Falle müßte aber eine geheime Abstimmung vorgenommen werden.

**Vizealterspräsident Schindeler:** Verzeihung, Herr Pfarrer, wir müssen zuerst die Frage stellen, ob andere Vorschläge gemacht werden. Ich erhebe hiermit diese Frage: Sie haben gehört, der bisherige Präsident Dr. Umhauer ist vorgeschlagen für den Präsidentenstuhl. Werden noch andere Vorschläge gemacht? — Das ist nicht der Fall.

Dann wird also über den Vorschlag, den Herrn Dr. Umhauer zum Präsidenten der Synode zu wählen, abzustimmen sein. Nach der Geschäftsordnung hat diese Abstimmung grundsätzlich in geheimer Wahl zu geschehen. Nach dem Vorschlag des Herrn Pfarrer Hammann soll von geheimer Wahl abgesehen werden. Ich bitte die Synode, sich hierzu zu äußern.

**Synodaler Dr. Ritter:** Ich bin an sich durchaus der Meinung, daß es sachlich kein Bedenken gäbe, durch Aklamation den Präsidenten zu wählen. Ich bin mir nur nicht ganz klar, ob nicht tatsächlich zur Sicherung seiner Autorität die Zustimmung der Synode besser durch geheime Abstimmung eingeholt wird, damit kein geheimer Vorbehalt bestehen bleibt, und um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob hier etwas der Synode über den Kopf gestülpt würde. Ich persönlich habe gegen die vorgeschlagene Wahl nichts einzubwenden.

**Synodale Dr. Schmehel:** Ich persönlich habe diesen Eindruck auch nicht. Aber wenn ein weiterer Vorschlag gemacht würde, könnte dieser Eindruck entstehen. Wenn kein weiterer Vorschlag kommt, dann bin ich der Meinung, daß sich eine geheime Abstimmung erübrigt. Denn das Stimmenverhältnis würde auch die Autorität nicht mehr beeinträchtigen.

**Vizealterspräsident Schindeler:** Ich entnehme dem Verlauf dieser Erörterung, daß kein Widerspruch erhoben wird gegen den Vorschlag, von einer geheimen Wahl abzusehen. Ist jemand gegen den Vorschlag, Herrn Dr. Umhauer zum Präsidenten der Synode zu wählen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Gegenprobe erübrigt sich. Wer enthält sich? Niemand. Ich stelle fest, daß Herr Dr. Umhauer einstimmig zum Präsidenten der Synode gewählt ist.

(Dr. Umhauer, der nach der Übergabe des Präsidiums an den Synodalen Schindeler den Saal verlassen hatte, wird herbeigerufen).

**Vizealterspräsident Schindeler:** Herr Dr. Umhauer! Ich habe die Freude, Ihnen mitzuteilen, daß die Synode Sie einstimmig zum Präsidenten gewählt hat. Ich darf Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich danke Ihnen, meine verehrten Herren und Brüder, für das Vertrauen, das Sie mir zum dritten Mal schenken. Ich bin bereit, die Wahl anzunehmen und das Amt zu führen, solange mir Gott die nötige Kraft gibt. Ich bitte Sie aber, mich nicht darauf festzuageln, daß ich die sechs Jahre Amtszeit anhalten muß. Das wird sicher nicht möglich sein. Aber solange es mir möglich ist die Arbeit zu tun, will ich sie gerne tun. Nehmen Sie herzlichen Dank für Ihr Vertrauen.

Wir treten nun in die weiteren Wahlen ein. Es ist zunächst zu wählen der erste Stellvertreter des Präsidenten.

Der Altestenrat schlägt Ihnen hierfür Herrn Dekan Haß vor, der ja in der letzten Synode dieses Amt zur völligen Zufriedenheit der ganzen Synode ausgeübt hat. Ich frage Sie, ob weitere Vorschläge gemacht werden. — Das scheint nicht der Fall zu sein. Wird der Antrag gestellt, Herrn Dekan Haß durch Aklamation zum ersten Vizepräsidenten zu wählen? — (Allgemeines Ja!) Das scheint allgemein der Wunsch zu sein. Ich darf also diejenigen Herren bitten, die für seine Wahl sind, die Hand zu erheben. (geschieht) — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist niemand dagegen — Wer enthält sich? — Niemand — Ich stelle fest, Herr Dekan, daß Sie einstimmig zum ersten Vizepräsidenten der Landessynode wieder gewählt sind, und frage Sie: Sind Sie bereit, dieses Amt anzunehmen?

**Synodale Haß:** Ich danke, Herr Präsident, für das Vertrauen der Synode und nehme das Amt an.

**Präsident Dr. Umhauer:** Als zweiter Vizepräsident war bisher Herr Bürgermeister Schneider aus Konstanz tätig. Der Altestenrat ist der Meinung, daß er angesichts der großen Verdienste, die er sich um die Geschäftsführung in der Synode erworben hat, wiederum in dieses Amt gerufen werden soll, auch wenn z. B. der außerordentlich bedauerliche Verkehrsunfall, den er erlitten hat, ihn auf längere Zeit an der Ausübung der Tätigkeit hindern sollte. Der Altestenrat ist der Meinung, daß er zum zweiten Vizepräsidenten gewählt werden soll.

Ich frage Sie, ob andere Vorschläge gemacht werden? — Das ist nicht der Fall. Wird auch in diesem Fall Aklamation gewünscht? — (Zurufe: Jawohl!)

Ich bitte diejenigen Herren, die für die Wahl des Bürgermeisters Schneider zum zweiten Vizepräsidenten sind, die Hand zu erheben. (geschieht) Wer enthält sich? — Niemand. Wer ist dagegen? — Niemand. — Herr Bürgermeister Schneider ist einstimmig gewählt. Ich werde ihn schriftlich fragen, ob er das Amt annimmt.

Und nun kommt seine Vertretung. Wer gewillt ist, Herrn Professor von Dieze in Vertretung des Herrn Bürgermeisters Schneider zum zweiten Vizepräsidenten zu machen, solange Herr Schneider an der Ausübung des Amtes verhindert ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (geschieht) — Gegenprobe. (Es ist niemand dagegen) — Wer enthält sich? — Abgesehen von Herrn Professor von Dieze enthält sich niemand. Herr Professor von Dieze, Sie sind einstimmig zum zweiten Vizepräsidenten gewählt. Ich frage Sie, ob Sie dieses Amt übernehmen?

**Synodale Dr. Dr. v. Dieze:** Ich nehme das Amt an.

Zu Schriftführern werden durch Aklamation gewählt die Synodalen: Dr. Fischer, Kley, Schweikart-Obrigheim und Dr. Wallach.

Zu Mitgliedern der verschiedenen Ausschüsse werden nach längerer Aussprache folgende Synodale gewählt:

#### I. Hauptausschuß

Haß, Friedrich, Vorsitzender  
 Lehmann, Lic., Kurt, stellvertr. Vorsitzender  
 Dürr, Hermann  
 Eck, Richard  
 Frank, Dr. Gerhard  
 Hahn, Dr. Wilhelm, Traugott  
 Hammann, Ernst  
 Hegel, Dr. Erwin  
 Hörl, Roland  
 Körner, Dr. Gerhard  
 Kroll, Ludwig  
 Leinberger, Heinrich  
 Möhlert, Fritz  
 Müller, Andreas  
 Muth, Philipp  
 Rave, Dr. Paul  
 Ritter, D. Dr. Gerhard

Ritz, Karl  
Siegel, Peter  
Urban, Georg  
Wallach, Dr. Manfred

## II. Rechtsausschuß:

v. Dieche, D. Dr. Konstantin, Vorsitzender  
Kley, Arnold, stellvertr. Vorsitzender  
Angelberger, Dr. Wilhelm  
Barner, Dr. Hans  
Henrich, Wilhelm  
Röhnlein, Dr. Ernst  
Rühn, Erich  
Müller, Dr. Willi  
Rücklin, Alfred  
Schindeler, Wilhelm  
Schlapper, Dr. Kurt  
Schlind, D. Dr. Edmund  
Schneider, Robert  
Schweikhart, Gottthilf  
Schweikhart, Walter

## III. Finanzausschuß:

Schneider, Hermann, Vorsitzender  
Huz, Martin, stellvertr. Vorsitzender  
Adolph, Günter  
Flendrich, Otto  
Geiger, Konrad  
Henninger, Otto  
Hodenjos, Fritz  
Hürster, Alfred  
Lindenbach, Otto  
Löber, Dr. Hans  
Merkel, Adolf  
Möller, Emil  
Odenwald, Gottlieb  
Schmeichel, Dr. Max  
Schmelcher, Wilhelm  
Schmitt, Georg  
Schuhle, Andreas  
Weiser, Adolf

Es werden sodann die der Synode zugegangenen Eingänge und Eingaben verlesen und den einzelnen Ausschüssen zur weiteren Behandlung übergeben.

**Präsident Dr. Umhauer:** Jetzt habe ich einen Brief zu verlesen. Er ist von Herrn Bürgermeister Schneider und lautet:

„Sehr geehrter Herr Präsident! Zu meinem Leidwesen bin ich genötigt, Ihnen mitzuteilen, daß ich infolge des erlittenen Unfalls noch in ärztlicher Behandlung bin und vor zwei Monaten wohl kaum damit rechnen darf, meine Tätigkeit wieder aufnehmen zu können. Es tut mir leid, daß ich gerade bei dieser ersten

Zusammenkunft der Synode nicht teilnehmen kann. Ich füge mich aber dem, was mir in den letzten Wochen aufgelegt wurde. Mit den besten Wünschen für einen guten Verlauf der Synode und freundlichen Grüßen an Sie und die Freunde verbleibe ich

Ihr Hermann Schneider.“

Ich werde Herrn Schneider hierauf namens der Synode antworten, die Grüße der Synode übermitteln (Allgemeiner Beifall) und die besten Wünsche für baldige Genesung. — Ich stelle fest, daß Sie damit einverstanden sind.

Soweit ich sehe kann, sind wir am Ende dessen, was wir heute erledigen können. Es bleibt noch zu erwähnen: wir werden uns überlegen müssen, ob wir den Kleinen Verfaßungsausschuß weiterbestehen lassen in der bisherigen Form, oder in abgeänderter Form. Es ist ja eine Reihe von Aufgaben, die dem Kleinen Verfaßungsausschuß gegeben worden sind, noch nicht bzw. noch nicht vollständig ausgeführt, und es besteht in E. erhebliches sachliches Interesse, daß dieselben Mitarbeiter, die bisher tätig geworden sind, auch diese Restarbeiten vollenden, was nicht ausschließt, daß der Kleine Verfaßungsausschuß durch Wahl von neu gewählten Mitgliedern der Landessynode ergänzt wird. Ich bitte, das sich für die nächste Sitzung zu überlegen.

Weiterhin bitte ich Sie, sich zu überlegen, wen wir als synodale Mitglieder in den Landeskirchenrat entsenden sollen. Es wird natürlich der Altestenrat entsprechende Vorschläge machen. Es wird aber auch gut sein, wenn jeder einzelne von Ihnen sich das selbst auch überlegt, um etwaige Abänderungsvorschläge machen zu können; die Entscheidung ist ja wichtig genug, daß man sie ein paar Mal überschläft.

Weiterhin sind dann noch zwei Abgeordnete für die Synode der EKD zu wählen. Das wird in der nächsten Sitzung geschehen. Dann diese sein wird, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen. Es wird jetzt vor allem notwendig sein, daß die Ausschüsse mit möglichster Beschleunigung zusammenentreten, sich konstituieren und die überwiesenen Arbeiten beginnen. Am meisten scheint mir der Rechtsausschuß belastet zu sein. Ich weiß nicht, ob er bei dem üblichen Tempo der Arbeit in der zur Verfügung stehenden Zeit mit allem fertig werden wird, aber das wird sich ja zeigen.

**Synodale Dr. Hahn:** Noch eine Anfrage, was aus dem Ausschuß zur Lebensordnung der Kirche wird. — Die Liturgische Kommission muß auch bestätigt oder ergänzt werden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das wollen wir uns auch vormerken für die nächste Sitzung.

Die Sitzung wird um 19.30 Uhr geschlossen, nachdem Kreisdekan D. Maas das Schlußgebet gesprochen hat.

## Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 4. Mai 1954, 15.30 Uhr.

## Tagesordnung

1. Bekanntgabe von Eingängen.
2. Berichte des Hauptausschusses über:
  - a) die Eingabe der Bezirkshnode und des Pfarrkonvents Baden-Baden betr. den Schutz von Sonn- und Feiertagen,
  - b) die Eingabe des Studienassessors Hans Schwinn in Heidelberg betr. Maßnahmen gegen das Anwachsen der Sekten,
  - c) den Antrag des Hauptausschusses auf Bildung einer Kommission zur Prüfung der Gewinnung von katechetischen und dialektischen Hilfskräften,
  - d) den Antrag des Hauptausschusses betr. Förderung der Diakonie,
  - e) den Antrag des Hauptausschusses Synodale Hammann.
3. Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Finanzausschusses über die Eingabe des Diakonissenhauses Frankensteine in Wertheim-Eichel (Geldbeihilfe zur Errichtung eines Kindergartens),
4. Berichte des Rechtsausschusses über den Entwurf kirchlicher Gesetze
  - a) betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen und die Veränderung der Kirchspielgrenzen der Evang. Kirchengemeinden Bonndorf, St. Blasien und Stühlingen (Anlage 3 der Vorlagen des Landeskirchenrats),
  - b) betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Ordingen-Langenstein und die Erweiterung des Kirchspiels Stockach (Anlage 4 der Vorlagen des Landeskirchenrats),
  - c) betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Schenkenzell (Anlage 5 der Vorlagen des Landeskirchenrats),
  - d) betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Beßteten und Griesen (Anlage 6 der Vorlagen des Landeskirchenrats)
5. Berichte des Rechtsausschusses über
  - a) die Eingabe der Bezirkshnode Ladenburg-Weinheim betr. die Änderung und eine Ergänzung der kirchlichen Wahlordnung
  - b) des Bezirkskirchenrats Konstanz betr. eine Ergänzung der kirchlichen Wahlordnung
  - c) die Eingabe der Bezirkshnode Dr. Angelberger.
6. Wahl des endgültigen Altestenrates.

\*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Kreisdekan D. Maas spricht das Eingangsgebet.

Es erfolgt die Verpflichtung des nachträglich eingetroffenen Synodalen Professor Dr. Schlapper durch den Präsidenten.

1.

Präsident Dr. Umhauer: Ich habe nun noch eine Eingabe bekanntzugeben, die mir gestern zugegangen ist. Es ist eine Eingabe des Vertrauensrates des Evang. Oberkirchenrats, mit der eine an den Evang. Oberkirchenrat am

2. April 1954 gerichtete Eingabe auf Gewährung von Ministerialzulagen an die Beamten des Oberkirchenrats vorgelegt wurde. Ich habe der Beschleunigung halber diese Eingabe vorerst dem Vorsitzenden des Finanzausschusses übergeben und bitte die Synode, diese meine Maßnahme zu billigen. — Das ist der Fall.

2.

Nun kommen wir zu Punkt 2 der Tagesordnung: „Berichte des Hauptausschusses“, zunächst über die Eingabe der Bezirkshnode und des Pfarrkonvents Baden-Baden betr. den Schutz von Sonn- und Feiertagen.

Berichterstatter Synodale Hammann: Die Bezirkshnode Baden-Baden hat unterm 5. 3. 1954 folgenden Antrag an die Landeshnode beschlossen:

Die Landeshnode wolle beschließen, daß man an den Landtag von Baden-Württemberg und an die Landesregierung mit dem dringenden Antrag herantrete, daß bei der Neufassung des Gesetzes zum Schutz der Sonntage und Feiertage bestimmt werde: „Der ganze Vormittag aller Sonntage ist freizuhalten von Filmbvorführungen aller Art und auch von anderen Veranstaltungen, die vom Besuch der bis 12 Uhr durchlaufenden Gottesdienste abhalten.“

Am 18. März 1954 berichtet das Ev. Dekanat Baden-Baden an den Evang. Oberkirchenrat, diese Stellungnahme der Bezirkshnode Baden-Baden vom 10. Dezember 1953 sei bereits an die Landeshnode, an den Landtag von Baden-Württemberg, an das Kultusministerium in Stuttgart und an das Regierungspräsidium in Freiburg weitergeleitet worden. Der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Baden-Baden mache sich diese Stellungnahme der Bezirkshnode zu eigen und bitte dringend um ein entsprechendes Vorgehen. Der in diesem Bericht des Evang. Dekanats Baden-Baden angegebene Wortlaut weicht in einigen Formulierungen von der an unsere Landeshnode gerichteten Eingabe ab. Er lautet:

„Wir halten es für erforderlich und dem Gebot Gottes entsprechend, daß der ganze Vormittag aller Sonn- und Feiertage von Filmbvorführungen aller Art und auch anderen sportlichen, kulturellen und berufsständischen Veranstaltungen freigehalten werde.

Wir bitten ernstlich und dringend, bei der Neufassung des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage diesen Vorbehalt unmöglich einzuhalten.“

Diesem Schreiben an den Evang. Oberkirchenrat wurde ergänzend hinzugefügt: Man sei der Auffassung, die 11-Uhr-Stundenbezeichnung, die mehrfach in dem Gesetzesentwurf über die Sonntage und Feiertage vorkomme, stelle eine vielleicht ungewollte Tarnung des Tatbestandes dar, daß zu einer um 11 Uhr beginnenden Veranstaltung, z. B. einem Kulturfilm im Kino, die daran Teilnehmenden mindestens schon um 10.45 Uhr aus dem etwa um 10 Uhr beginnenden Gottesdienst weggehen müßten. Darauf hinaus würden für die Jugend bestimmte Kulturfilme oder ähnliche Veranstaltungen den Besuch des um 11 Uhr beginnenden Jugendgottesdienstes unmöglich machen.

Ferner wurde in der Eingabe das Problem der Zahlung von Mehr-Lohn an Feiertagen als einer besonderen Strafbestimmung bedürftig und für den Begriff der sogenannten „entliehenen Arbeitszeit“ in seiner Anwendung auf die Gottesdienstteilnahme von Berufs- und Handelschülern z. B. am 31. Oktober, eine genaue Formulierung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz für notwendig erachtet.

Und schließlich wurde als ernste Frage aufgeworfen, ob der Buß- und Betttag nicht doch wieder auf den benachbarten Sonntag verlegt werden sollte, im Blick auf die Umgebungen in industriellen Gemeinden.

Der Evang. Oberkirchenrat übergab diese Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Baden-Baden der Synode zur gleichzeitigen Behandlung mit der zuerst genannten Vorlage.

In seiner Aussprache hielt der Hauptausschuß dieses Anliegen der Feiertagsheiligung für sehr, sehr wichtig und dringend. Wir halten die an mehreren Stellen nunmehr ins Gesetz über die Sonn- und Feiertage aufgenommene Formulierung, daß „ab 11 Uhr“ allerlei Veranstaltungen erlaubt sind, für nicht in dieser Form ohne weiteres annehmbar. Dieser Wortlaut wird auch dem Anliegen der Kirche noch nicht gerecht. Vor allem muß darauf geachtet werden, daß wenigstens die jetzigen Bestimmungen streng eingehalten werden, und die zuständigen Stellen sind dringend zu ersuchen, diese Termine einzuhalten.

Andererseits wurde aber auch betont, es sei eine ständige Pflicht der Kirche und aller Verantwortlichen der Einzelgemeinden, auf die Heiligung des Sonntags hinzuweisen, und hierbei wurde allerdings auch der Sorge Ausdruck verliehen, ob mit solchen, von einer Synode erarbeiteten und sehr gut gemeinten Empfehlungen und Gesuchen überhaupt das Problem an der Wurzel angepackt werden könnte, und ob überhaupt etwas damit erreicht würde. Denn bekanntlich wurden schon oft derartige Anliegen ins Leere hinein gesagt. Nicht selten versagen unsere Gemeindeglieder selbst. Einige erschütternde Beispiele wurden dem Hauptausschuß berichtet. Deshalb sollte diese Notlage von innen her innerhalb der christlichen Gemeinde selbst gelehrt und gebessert werden.

Wie soll nun auf Grund der Eingabe verfahren werden? Es wurde uns berichtet, daß wohl schon jede LandesSynode und viele Kirchenleitungen dazu Stellung genommen haben. Erst jüngst geschah das auch auf der Synode der EKD in Berlin-Spandau. Und inzwischen ist ja das Gesetz, das zum Zeitpunkt der Eingabe noch als Entwurf vorlag, beschlossen worden.

Der Hauptausschuß sieht bei dieser Sachlage aber dennoch nicht und durchaus nicht einen Grund dafür gegeben, daß still resigniert werden müsse. Vielmehr glaubt er, daß dieses Anliegen weiterhin vorgebracht werden müsse.

Er schlägt deshalb der Synode einstimmig vor: die Synode wolle beschließen:

Die Synode bittet den Evang. Oberkirchenrat, zu gegebener Zeit weitere Schritte zur Klärung und Regelung des Anliegens um die Sonntagsheiligung unternehmen zu wollen. Die Eingaben der Bezirkssynode und des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Baden-Baden werden dem Evang. Oberkirchenrat als Material hierzu übergeben.

**Präsident Dr. Umhauer:** Die Aussprache ist eröffnet. Ich bitte um Wortmeldung. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf daraus schließen, daß Sie den Antrag des Ausschusses anzunehmen gewillt sind.

Nun bitte ich den Herrn Berichterstatter weiterhin zu berichten über die Eingabe des Studienassessors Hans Schwinn in Heidelberg betr. Maßnahmen gegen das Anwachsen der Sekten.

**Berichterstatter Synodale Hammann:** Der Studienassessor Hans Schwinn, Heidelberg, Hölderlinschule, hat in einer Eingabe die LandesSynode gebeten, geeignete Maßnahmen gegen das Anwachsen der Sekten beraten zu wollen. Seit Jahren beobachte er die Entwicklung der Sekten mit wachsender Sorge. Nach seiner Ansicht liege der Grund dieses erschreckend starken Abwanderns von der Kirche zu den Sekten in folgenden zwei Punkten:

1. Die Kirche berücksichtige in ihrer Verkündigung zu wenig das Wiederkommen des Herrn. Da aber sehr viele

Gemeindeglieder sich gerade mit dieser Frage beschäftigen, laufen sie zu den Sekten, die ihnen mehr darüber sagen.

2. Die Kirche habe bis jetzt ihre Gemeindeglieder über die Gefährlichkeit der Irrlehren der verschiedenen Sekten nicht ernst und nicht oft genug aufgeklärt. Soweit der Antrag.

#### 1. Die grundsätzliche Stellungnahme des Hauptausschusses:

Alle im Hauptausschuß vorgetragenen Gesichtspunkte waren sich darin einig, daß hier eine ernste Gefahr vorliege. Um den Ernst der Lage noch zu unterstreichen, wurde berichtet, daß einige Sekten sich besonders gern unsere Kirchenältesten bei Hausbesuchen vornehmen. Bei solchen Besuchen entwenden die Vertreter der Sekten eine große Redefunktion, die viele nicht gewachsen sind. Die Entgegnungen sind deshalb nicht selten recht bescheiden und wenig stichhaltig. Hier liegt eine Not vor, mit der sich auch schon die letzte Synode beschäftigt hat.

Angesichts dieser Lage muß deshalb festgehalten werden: Das Vorhandensein der Sekten ist ja schon eine stete Frage und ein Bußruf an die Kirche. Wir sind dadurch einfach gefragt, ob wir das ganze Evangelium treu bewahrt und, was ebenso wichtig ist, auch befolgt haben.

Dass soviel Sekten vorhanden sind, ist aber auch ein Zeichen der Endzeit. Denn der Kampf zwischen Glaube und Irrtum, zwischen Licht und Finsternis, zwischen Wahrheit und Lüge ist nach den Worten unseres Herrn ein Kennzeichen der letzten Zeit.

#### 2. Was ist angesichts dieser Lage zu tun?

- a) Wir wissen, daß die Sekten immer wieder auf allerlei Krankheiten und Schwächen bei uns hinweisen. Wir sollten aber nicht gar zu sehr mit unserem Verhalten und Vorgehen eine Kampfesstimmung erzeugen und Wege der Apologetik gehen wollen, sondern wir sollten mehr auf seelsorgerliche Weise den Gemeindegliedern dienen und den Pfarrern unserer Kirche als Pflicht wieder ans Herz legen. Die beste Apologetik ist noch immer das klare Zeugnis unseres Glaubens, wie es die Schrift Alten und Neuen Testaments verkündigt, und wie wir es mit den Vätern unserer Kirche bezeugen wollen.

Deshalb ist die vorhandene Notlage vor allem eine Frage an unsere Verkündigung. Es darf einen nicht wundern, daß Menschen abwandern, wenn es hier zu fehlen scheint.

- b) Es ist aber auch noch eine Frage an die Liebeskraft der Gemeinde. Menschen, die den persönlichen Kontakt mit der Gemeinde zu verlieren in der Gefahr stehen, oder die schon diese Bindung verloren haben, erhalten, wie sie sagen, bei den Sekten ihr Verlangen nach engerer Gemeinschaft besser befriedigt. Nicht selten werden sie dort auch wirtschaftlich mitgetragen und bald aktiv eingesetzt.

Deshalb ist das einzige und wesentliche Mittel gegen diese Not: ein treues bitten und ein ernstes Mühen um lebendige Gemeinden. Aber das macht man nicht mit Verordnungen und Synodalbeschlüssen.

- c) Deshalb wurden einige Anregungen praktischer Art gegeben:

Die kirchliche Presse sollte immer wieder geeignete Zurrüstungen und Hinweise auf in Frage kommendes Material aufnehmen und geeignete Flugblätter vermitteln. Huttens Buch: „Seher, Grübler, Enthusiasten“ könnte wohl auf Dienstbezug erworben und Ältesten zur Verfügung gestellt werden. Bezirkssynoden und Bezirksältestenkagungen sollten eine Zurrüstung den Ältesten geben. Die Pfarrer sollten ihren Gemeinden eingehende und überzeugende Aufklärung vermitteln. Denn es fehlt unseren Gemeindegliedern oft einfach am nötigen Wissen, was sie sagen sollen. Dazu befähigte treue Gemeindeglieder könnten auch selbst in solchen Versammlungen einmal das Wort ergreifen, meinte eine Stimme.

Der Synodale aber sollte sich selbst am eigenen Ort in dieser Sache einzegen und Besuchsdienst übernehmen. Dankbar wurde hierbei an den Besuchsdienst erinnert, den Theologiestudenten da und dort schon in geschlossenem Einsatz durchgeführt haben.

Es bestand aber Einmütigkeit darüber, daß das Entscheidende nicht auf diese Weise gewonnen werden kann. Die Kirche lebt letztlich von der Gewißheit um die Verheilzung ihres Herrn, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden. Und sie schaut auf den kommenden Herrn und läßt sich von niemand das Ziel verrüsten.

3. In diesem Zusammenhang wurde von einem Synodalen ein ihn sehr bewegendes Anliegen vorgetragen: Die Wie-der-aufnahme früher aus der Kirche Aussigetretener habe ja im Beisein von zwei Kirchenältesten zu geschehen. Es wurde gefragt, ob das der richtige Weg für solche sei, die es manchmal als einen „Buhgang“ empfanden, wenn sie auf diese Weise vor Gemeindevertretern aufgenommen werden sollten. Es sei unter Umständen ein Alt der Barmherzigkeit, eine Änderung dieser Anordnung zu überlegen. Denn in solchen Fällen könne es geschehen, daß wertvolle Kräfte gerade deshalb lieber zu den Sekten abwander-

ten. Demgegenüber wurde eindeutig herausgestellt: Es kann nicht in Frage kommen, daß hier eine Änderung der Vorschriften vorgenommen wird. Der Ernst des Austritts aus der Kirche wird gerade dadurch betont, daß auch der Ernst des Eintritts erhalten bleibt. Der Bittsteller tut ja diesen Schritt in die Gemeinde hinein. Darum ist die Wiederaufnahme ein ausgesprochener Gemeindeakt. Von einem „Buhgang“ kann hier gar nicht gesprochen werden. Und da die Gemeinde in Erscheinung treten muß, kann die Wiederaufnahme nicht in einem Handeln allein zwischen Pfarrer und Petenten vor sich gehen. Deshalb müssen zwei Kirchenälteste zugegen sein, sie können auch nicht durch zwei sonstige Gemeindemitglieder ersetzt werden. Wer dazu nicht bereit ist, macht ja gerade dadurch deutlich, daß er zwar innerlich sehr von der Frage bewegt sein kann, aber daß es ihm doch nicht genügend ernst ist um die Wiederaufnahme in die Gemeinde.

Der Hauptausschuß erklärte deshalb übereinstimmend, daß eine eventuelle weitere Behandlung dieses Anliegens im Zusammenhang mit der „Lebensordnung“ zu beraten sei und deshalb hier nicht weiter debattiert werden sollte.

4. Wie soll dieser Antrag nun verbeschieden werden?

Der Hauptausschuß hat einstimmig beschlossen, der Synode folgendes zur Behandlung der Eingabe vorzuschlagen. (Der folgende Wortlaut wurde von den drei KonSynoden L. Lehmann, Dr. Hegel und Dr. Wallach formuliert):

Der Hauptausschuß nahm Kenntnis von einer Eingabe des Herrn Studienassessors Schwinn aus Heidelberg, in der auf den Einbruch der Sekten in das kirchliche Gemeindeleben nachdrücklich hingewiesen und die Landes-Synode gebeten wurde, Schritte dagegen einzuleiten. Der Hauptausschuß hat diese Vorlage eingehend beraten und kam zu folgendem Ergebnis:

Der Hauptausschuß hält es nicht für angebracht, der Synode eine besondere Berlautbarung in dieser Sache anzuraten. Dagegen erscheint es ihm dem Ernst der durch die Sekten hervergerufenen Lage angemessen, die Synoden zu bitten, sich selbst in dieser Frage auszurüsten und sich den Gemeinden zur Mitarbeit auf diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen. Des weiteren wird der Herr Landeskirchenbischof gebeten, in einem der nächsten Seelsorgebriefe an die Pfarrer diese erneut auf die Sektenfrage hinzuweisen und ihnen die Sorge um die Gemeinden in dieser Hinsicht besonders ans Herz zu legen.

**Synodale Siegel:** Liebe Mitsynodale! Ich möchte zu dieser Frage aus meiner Erfahrung etwas sagen. Es bewegt mich

der Umstand, daß meist die Menschen zu den Sekten abwandern, die irgendwie von der Frage des Heils ergripen sind. Darüber habe ich mir meine Gedanken gemacht, woher das wohl kommen mag. Mir sind Fälle bekannt, wo es sich nicht nur um die Zeugen Jehovas und die Neuapostolischen handelt, sondern um der Kirche näherstehende Kreise.

Bei unserer letzten Evangelisation fiel mir ein Mann auf, der Abend für Abend die ausgezeichnete Verkündigung hörte. Trotzdem er verschlossen war, hatte ich doch meine Freunde an ihm. Später erfuhr ich, daß sein Bruder in der Nachbargemeinde von den Neuapostolischen aufgenommen worden war. Bei dieser Aufnahme war er zugegen. Seitdem ist auch er dort und wirkt. Ähnlich habe ich es sonst beobachtet.

Ich bin zu der Meinung gekommen, daß es nicht nur Fanatismus ist, wenn man mit den Leuten nicht mehr reden kann. Es handelt sich meist um etwas Schlimmeres. Wenn diese Menschen ernstlich mit dem Worte Gottes in Berührung kommen und erkennen und begreifen, daß es um das Heil doch etwas ist, wenn das Licht des Allmächtigen auf sie fällt, dann gibt es nur zwei Wege: Entweder sie treten voll in das Licht, lassen sich ganz entblößen und ergreifen in ihrer Nacktheit die Barmherzigkeit Gottes, der zu dem Sünder spricht: Fürchte dich nicht, ich habe dich erlöst! oder sie suchen einen Schirm, der sie vor dem entblößenden Lichte deckt. Es ist doch die selige Erfahrung, daß wir trotz dem durchdringenden Blick des Herrn nicht von seiner Heiligkeit verzehrt werden. Eben dieser Erfahrung gehen diese Menschen aus dem Wege. Sie wollen nicht so nahe hinzutreten, weil sie nicht wirklich Buße tun wollen. Deshalb gehen sie dorthin, wo es Ruhestissenkonstruktionen gibt und das erschrockene Gewissen nicht in unmittelbare Nähe zu den Flammenaugen Gottes kommen muß. Das ist die allergrößte Not.

Innerhalb unserer Kirche gibt es viele, die es ähnelich, nur auf anderem Wege, machen. Sie bleiben von vornherein dem Lichte fern, dann brauchen sie sich auch nicht zu entscheiden.

Nun ist meine Bitte an alle unsere ordinierten Mitsynoden — ich freue mich im Interesse dieses meines Anliegens, daß wir soviele Defane unter uns haben — folgende:

Erwägen und überlegen Sie doch in Ihren pfarrbrüderlichen Kreisen, wie unsere Pfarrer und Ältesten noch viel besser zubereitet werden können, um unseren Gemeinden, die sich nur schwerlich zu helfen wissen, das völlige Heil ganz klar zu machen. Es soll es doch der Leute immer wieder ganz klar hören, daß wir einen gnädigen und barmherzigen Herrn haben, daß wir seinem Wort: ich habe dich erlöst! vertrauen können und daß wir außer ihm niemanden und nichts nötig haben.

Wie schon der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß wir uns hier schwerwiegenden Bernachlässigungen haben zuschulden kommen lassen, insofern wir die Verkündigung des Heils in allen seinen Auswirkungen und ganz besonders im Blick auf unseren kommenden Herrn haben zu kurz kommen lassen.

Wie oft wurde schon gellagt: Wenn doch eben diese Dinge besser verkündigt würden! Die Gemeinden kennen die Heilereignisse vom Bekenntnis her, aber sie sind ihnen gar nicht lebendig.

Es ist aber bitter nötig, daß von jedem kommenden Heilereignis das Daß ausführlich und verständlich verkündigt wird, daß wir uns jedoch in der Darstellung des Wie grüchtvolle Beschränkung auferlegen, um der Spekulation nicht Tür und Tor zu öffnen. Das wäre auch wieder ein Unglüd.

Diese meine Bitte trifft sich mit meinem Anliegen, daß ich schon bei der vergangenen Synode anlässlich der Behandlung des letzten Hauptherichtes ausgesprochen habe, daß, nachdem wir eine neue Gottesdienstordnung, ein neues Gesangbuch, eine neue Biblische Geschichte und eine Kirchengeschichte haben, wir uns nun auch der Überprüfung der Verkündigung zuwenden. Hier müssen wir uns dem Gericht beugen!

Es ist mir peinlich, und ich bitte mir zu verzeihen, wenn ich als Laie dieses ausgesprochen habe. Aber ich habe mich damit zum Sprecher unserer Gemeinden gemacht, die wirklich so empfinden.

**Synodale Geiger:** Ich möchte nur eine kurze Anregung geben, und zwar bezüglich der Sekten, die jetzt am stärksten in Erscheinung treten, die Neuapostolischen. Die sind auch sehr im Aufbau begriffen mit Gebäuden usw. Ob es nicht möglich ist, daß wir unseren Kirchengemeinderäten einmal eine Abhandlung geben, wo wir klar und klar zeigen, was nun eigentlich dort uns gegenüber anders lautet, und was auf Grund der Schrift eben dort nicht recht ist. Es soll nicht eine Kampfansage sein gegen diese Sekten, sondern es soll uns orientieren, damit wir die entsprechende Auskunft geben können.

**Synodale Dr. Hegel:** Ich möchte die Antwort auf diese letzte Frage geben: Es liegt im Konfessionskundlichen Institut in Bensheim vom Evang. Bund her ein Schriftchen vor von Dr. Nitschke, das sich mit der Sektenfrage im allgemeinen beschäftigt und besonders die Auseinandersetzung mit der neuapostolischen Haltung zum Ausdruck bringt und, wenn ich recht informiert bin, mit den Zeugen Jehovas. Das Heft ist billig, volkstümlich gehalten und dabei solide und sauber gearbeitet. Das Heftchen kann entweder durch die Landesgeschäftsstelle des Evang. Bundes in Badenweiler oder in Bensheim bezogen werden. Preis 80 Pfennig oder 1 DM. Der Titel ist: Dr. Nitschke, „Die Zeugen Jehovas“.

**Synodale Dr. Wallach:** Es fällt mir in diesem Zusammenhang ein, daß wir vor einigen Jahren — ich weiß nicht mehr in welchem Jahr — in unserem kirchlichen Sonntagsblatt „Kirche und Gemeinde“ eine Artikelreihe über die verschiedenen z. Bt. umgehenden Sekten haben lesen können. Ich habe selbst mit einer Reihe von anderen Amtsbrüdern an dieser Artikelserie mitgearbeitet. Aus der Erinnerung vermöge ich die damalige Arbeit nicht mehr zu beurteilen, aber es ist vielleicht erwägenswert, diese Artikel zu redigieren und als Material zusammengefaßt herauszugeben.

**Synodale Lindenbach:** In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß vom Männerwerk schon im Februar d. J. ein Rundschreiben an die einzelnen Gemeinden herausging, in dem darauf hingewiesen wird, daß ein kleiner Sektenkatechismus bestellt werden kann; den kann jedermann bestellen durch sein Pfarramt oder durch den Bezirksobermann des Männerwerks. Die Anschrift lautet: Männerwerk der Evang. Landeskirche, Karlsruhe, Blumenstr. 1. In diesem Katenkatechismus sind alle Sekten beschrieben, was sie wollen und was wir ihnen zu erwidern haben. Ich empfehle ihn zur Bestellung.

**Synodale Dr. Schlapper:** Hohe Synode! In der Frage der Sekten ist nach meiner Erfahrung — ich möchte hier sagen, daß ich aus Gemeinschaftskreisen stamme, also nicht wie der Blinde von der Farbe rede — ein Punkt zu wenig beachtet worden, das ist die Zahl. Der Einzelne in einer Sekte, die normaliter der Zahl nach wenig Mitglieder hat, fühlt sich wie in einer Familie. Das ist eine Angelegenheit, die wir in der Kirche zahlenmäßig einfach nicht erfüllen können. Wenn die Leute ihre sog. Versammlungen haben, dann kennt jeder die Nöte und Sorgen des anderen, kann ihm materiell oder sonst beistehen. Immer wieder sind Leute dabei, die sich einzusetzen und dem Einzelnen helfen. Das ist bei der großen Zahl einer Gemeinde von 3 bis 5000 Seelen einfach praktisch nicht durchzuführen. Das ist unmöglich.

Dann ist noch etwas dabei — ich bitte zu entschuldigen, wenn ich vielleicht jetzt etwas boshaft werde — und das ist, sagen wir mal, der geistliche Hochmut, der sehr stark ausgeprägt ist, oder das Gestaltungsbefürnis, das letzten Endes ja wohl jedem Menschen, dem einen mehr, dem anderen weniger, innewohnt. Der Mann der Gemeinschaft weiß, wenn er in die Kirche geht, dann muß er den Mund halten, da redet der Pfarrer, in der Versammlung aber kann er

auch etwas sagen und seine Meinung kundtun. — Liebe Herren und Brüder, das ist vielleicht boshaft von mir, aber es ist so.

Wir tun gut daran, wenn wir jedem Einzelnen, entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses, das nötige Material an die Hand geben, um auf diese Weise die von den Sekten gegen die Landeskirche vorgebrachten Gründe widerlegen zu können. Im allgemeinen sind die Gründe gar nicht so fest fundiert. Wenn ich an einem Krankenbett sehe, daß der Patient einer Sekte angehört, mache ich mir das Vergnügen, ihn bei der Unterredung zu fragen: was ist denn eigentlich der Unterschied zwischen Ihrer Versammlung und der evangelischen Kirche. Die Antwort ist bisher in hundert Prozent der Fälle nur ein dummes Gesicht gewesen. Ich habe noch nie eine einleuchtende Antwort bekommen.

Wir müßten von Seiten der Kirche wenigstens versuchen, daß bis zu einem gewissen Prozentsatz zu bieten, was in der Versammlung vorhanden ist, nämlich den persönlichen Kontakt. Und das ist nach meinem Dafürhalten nur dadurch möglich, daß — jetzt muß ich etwas vorexplizieren auf die Sitzung des folgenden Tages — der Pfarrer entlastet wird und die Zeit, die er bislang zum großen Teil für den Religionsunterricht braucht, dann zur praktischen Seelsorge verwenden kann. Nach meinem Dafürhalten besteht das einzige wirkliche Mittel darin, daß der Pfarrer im persönlichen Kontakt mit seinen Gemeindemitgliedern zusammenlebt. Das ist das Wichtigste. Ich glaube nicht, daß man mit anderen Mitteln da weiterkommen kann.

Der Vorschlag des Hauptausschusses wurde von der Synode einstimmig angenommen.

**Berichterstatter Synodale Hammann:** Auf Grund des Bertrages, den der Herr Landesbischof uns am Sonntagmittag über das kirchliche Leben der Landeskirche gegeben hat, ergab sich im Hauptausschuß noch eine Aussprache, die im wesentlichen zwei große Anliegen zum Inhalt hatte, die auch im Bericht des Herrn Landesbischof als außerordentlich wichtig, dringend und ernst erwähnt worden sind. Das eine Anliegen ist die Frage der Gewinnung lateinischer und diaconischer Hilfskräfte, die zugleich eine Entlastung des Pfarrers bedeuten können. Das andere Anliegen ist die brennende Frage der Förderung der Diaconie, speziell der weiblichen Diaconie.

Unter dem Eindruck des sonntäglichen Berichts stehend, konnte der Hauptausschuß gar nicht anders, als daß er sich sagte, dieses Problem: wie kann der Pfarrer entlastet und für wesentliche Aufgaben frei gemacht werden, und: was kann in der Frage der Heranbildung der Religionslehrer vor allem an höheren Schulen geschehen? ist als ein dringliches Problem anzusehen und nicht auf die lange Bank zu verschieben. Daß bei gründlicher Behandlung dieser Frage eine Fülle von neuen Fragen und Schwierigkeiten und andere Dienstgebiete tangierende Situationen erkennbar würden, sah der Hauptausschuß nicht als ein Hindernis an. Im Gegenteil, er möchte der Synode vorschlagen, lieber einmal einige andere, natürlich auch wichtige, aber unter Umständen nicht so sehr dringliche Arbeiten zugunsten der Behandlung dieser Fragegebiete zurückzustellen. Der Evang. Oberkirchenrat wolle, das ist die besondere Bitte des Hauptausschusses, darin die gute Dienstbereitschaft der neuen Synode erkennen, mitzuholen, daß wenigstens einige Erleichterungen nach gemeinsamer Beratung gefunden werden könnten.

Hierzu fühlt sich der Hauptausschuß um so mehr getrieben, als mitgeteilt wurde, daß der Referent für das Schulwesen, Herr Oberkirchenrat Kaz, sehr dankbar für das Zustandekommen eines Synodalausschusses wäre, der ihm in seinen Erwägungen zur Seite steht und vorbereitende Arbeit leisten könnte, auch schon bei der demnächst erfolgenden Bestellung des neuen Lehrplanes, aber darüber hinaus vor allem bei

den in diesem Zusammenhang durchzudenkenden Problemen des diakonischen Amtes der Kirche bis hin zu den Gemeindehelferinnen und zur Übernahme von Religionsunterricht an Höheren Schulen durch hierfür geeignete Lehrkräfte und zu dem Katechetenanamt der Kirche.

Der Hauptausschuß sieht zur Angriffsnahme und Durchführung dieser hier nur kurz ausgeführten Linien die Bildung eines Synodalausschusses vor, der aus circa fünf hierfür qualifizierten Persönlichkeiten sich zusammensetzen soll und der, wenn möglich, schon in der nächsten Sitzung der Synode oder aber erst später über seine Arbeit wieder berichten soll.

Als Mitglieder dieses Ausschusses schlägt der Hauptausschuß vor: Professor D. Dr. Ritter, Oberstudiendirektor Dr. Rave, Hauptschullehrer Robert Schneider, Pfarrer Dr. Wallach und Pfarrer Dr. Hegel. Sie alle erscheinen dem Hauptausschuß in besonderer Weise auf Grund ihrer Tätigkeit und ihrer Erfahrungen geeignet, diese große und weitreichende Frage unter dem Vorsitz des Referenten für das Schulwesen in Angriff zu nehmen.

Der Hauptausschuß stellt deshalb einmütig den Antrag:

Die Synode wolle beschließen, ein Sonderausschuß, bestehend aus den Herren Professor D. Dr. Ritter, Oberstudiendirektor Dr. Rave, Hauptlehrer Robert Schneider, Pfarrer Dr. Wallach und Pfarrer Dr. Hegel solle sich mit der Frage der Gewinnung katechetischer und diakonischer Hilfskräfte befassen.

**Synodale Walter Schweihart:** Ich möchte nur die Frage stellen, wieweit denn die in Beuggen ausgebildeten Katecheten und Katechetinnen, also die Kräfte überhaupt, in Betracht gezogen sind oder eingesetzt werden.

**Oberkirchenrat Käß:** Wir haben in Beuggen gleich 1946, als der Wiederaufbau des öffentlichen Schulwesens und des Religionsunterrichts in Angriff genommen wurde, katechetische Kurse eingerichtet. Von den dort ausgebildeten Kräften sind eine Reihe als Religionslehrer an Volks- und Fachschulen im Dienst der Landeskirche Badens verwendet. Eine genaue Zahl kann ich ohne Unterlagen nicht nennen. Die Arbeit in Beuggen hat sich später gewandelt, als deutlich wurde, daß wieder wie vor 1933 die Lehrer den Hauptteil des Religionsunterrichts an den Volksschulen in Baden tragen würden. Dieser neuen Situation entsprechend haben wir in erster Linie die jüngeren Lehrer, die keine genügende Ausbildung für den Religionsunterricht hatten, in Beuggen weitergebildet. Es sind ungefähr 500 Lehrer durch die Beuggener Kurse gegangen. Etwa von 1947 an mußten wir auf die Heranbildung von Katecheten verzichten, zumal es sich erwiesen hatte, daß für den Religionsunterricht an Fachschulen eine Kurzausbildung ungenügend ist.

**Synodale Walter Schweihart:** Ich höre aus Württemberg, daß dort die Verlängerung des Kirchenmusikdienstes und des Katechetendienstes stärkstens geschieht, und wenn beraten wird über die Entlastung der Pfarrer, dann wäre vielleicht doch von daher auch noch einiges zu tun und zu sagen.

**Synodale Hauß:** Ich habe nur eine kleine Anfrage: Bei der letzten Synode wurde beschlossen, „der Evang. Oberkirchenrat wolle die Eingabe vom 4. 6. 1953 einer eingehenden baldigen Prüfung unterziehen, bei Erkenntnis der Notwendigkeit den Dienst des Gemeindehelfers einrichten und der kommenden Synode eine sachentsprechende Vorlage zur Beratung und Beschlusffassung unterbreiten“.

Ich möchte gerne fragen, was nun mit diesem Besluß geschehen ist, und was der Oberkirchenrat gedenkt, in dieser Sache zu tun.

**Landesbischof D. Bender:** Wenn ich mich nicht falsch entinne, so habe ich eigentlich zu diesem Punkt schon auf der letzten Synode das Wort genommen. Denn es läuft doch schließlich auf diese Frage hinaus: Errichtung einer Diaconenschule oder nicht? (Zuruf Synodale Hauß: Der Weg war nicht so genau vorgeschlagen!) — Aber es war damals

sehr stark davon die Rede. Denn es war die Möglichkeit, Gemeindehelfer heranzubilden, sofern man sich entschließt, sie in eigenen Ausbildungsstätten heranzuziehen. Und da sind wir uns klar geworden, daß wir uns eine Diaconenanstalt in unserer Landeskirche aus finanziellen Gründen und aus personellen Gründen nicht leisten können. Um eine Diaconenanstalt wirklich lebensfähig zu machen und sie mit guten Lehrkräften zu besetzen, ist notwendig, daß wenigstens eine Zahl von 25, 30, 40, ja bis 50 Diaconenschüler jederzeit da sind. Die werden wir nicht bekommen. Ich glaube, daß sich unsere verhältnismäßig kleine Landeskirche mit der Gründung einer solchen Anstalt übernehmen würde. Abgesehen davon, habe ich mit dem Leiter einer der größten Anstalten, Hepha-Treysa, gesprochen, der mich darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Ausbildung eines einzigen Diaconen eine erhebliche Summe kostet. Also, es ist sehr leicht gesagt, daß wir für den eigenen Nachwuchs sorgen müssen, aber man muß zuvor die Kosten in personeller und finanzieller Hinsicht überschlagen. Liebe Brüder, wenn wir schon einmal an der großen Personalnot unserer Kirche sind, dann wollen wir uns vor allen Illusionen hüten. Wir haben auf der letzten Synode das Wort gehört, man müsse eben mehr Diaconen einstellen. Aber die Armut kommt von der Bauertü. Die Personalnot hat ihren tiefsten Grund in einem Liebesmangel, der durch die ganze Kirche hindurchgeht. Es gibt in keiner Sparte einen Überfluß, aus dem man schöpfen könnte. Die Not liegt viel tiefer. — Ich will aber nicht das Nachdenken unterbinden, wie man da und dort helfen könnte. Nur möchte ich jeder falschen Hoffnung vorwollen, daß mit methodischen Mitteln einer geistlichen Not gesteuert werden könnte. Wenn Gott seine Hand aufstut, dann haben wir. Aufbrechen können wir sie nicht. Aber es ist uns der Weg gewiesen: Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Ich möchte alle, die mit mir nach Hilfe Ausschau halten, fragen: Haben wir mit derselben Intensität, mit der wir nach diesen äußersten Hilfen ausschauen, bis dahin, daß wir vielleicht im Geheimen anderen einen Vorwurf machen, daß sie noch nicht die Mittel beigeschafft haben, Gott ganz einfach und demütig gebeten: Du siehst, in welcher Not wir sind, Du siehst, daß wir mit allen unseren Mitteln die Menschen nicht bewegen können; bitte, bewege Du sie! Damit soll aber nicht das Nachdenken über unsere Hilfen gehindert werden, und ich freue mich, wenn die Kommission zustande kommt und mit uns ganz konkret nach Wegen sucht, wie die Last unserer Pfarrer, und nicht bloß die unserer Pfarrer, gemindert werden kann.

Ich höre ja auch aus den Reihen unserer Gemeindehelferinnen das Seufzen wegen Überforderung. Aber in dem Fall sind es meist diejenigen Amtsbrüder, die unter ihrer eigenen Last seufzen, daß sie überfordert sind, die aber offenbar nicht genügend darauf achten, was man einem jungen Menschenkind an Arbeit zumuten darf. Wir laborieren alle an ein und derselben Not und wollen miteinander nach Abhilfe suchen.

**Synodale Hauß:** Es war von der letzten Synode nicht nur die Schaffung einer diaconischen Ausbildungsstätte angeregt worden. Wenn sich dies nicht ermöglichen läßt im Augenblick, so habe ich dafür volles Verständnis, wenn ich mir auch sagen muß: wir haben eine Ausbildungsstätte für Kirchenmusiker, wir haben eine Ausbildungsstätte für Gemeindehelferinnen, wir haben — soviel ich weiß — zwei oder drei Kindergartenseminare, die auch Geld kosten. Warum hört nun auf einmal hier die finanzielle Möglichkeit auf? — Es muß dazu das noch sehr erwogen werden auf Grund dieser Verantwortung, die uns durch die Rede des Herrn Landesbischofs bezüglich des Mangels an Liebeskräften in unserer Kirche aufs Herz gelegt worden ist. Und ich bitte den Ausschuß hier mit zu erwägen, damit ein Weg gefunden werde.

Aber es wurde nicht nur nach einer Ausbildungsstätte gefragt. Es wurde schon damals überlegt, ob man nicht vor-

handene Ausbildungsstätten nützen und ausbauen kann für diese Arbeit. Dagegen wurde beschlossen, das Diaconat zu schaffen, den Gemeindehelfer. Wir haben ja zur Zeit nur noch vier Gemeindehelferinnen in Ausbildung. Wir geben für Gemeindehelferinnen, wenn ich mich recht erinnere, im Jahre 700 000 DM aus. Wenn nun die Gemeindehelferinnen aussterben, wer füllt ihren Platz aus? — Man sagt, es sind keine diaconischen Kräfte da. Mich haben in der letzten Woche drei fertig ausgebildete Diakone unserer Heimatkirche — einer wurde in Rummelsberg, einer in Tresca und der dritte in Ludwigsburg ausgebildet — gebeten, ich möchte mich dafür einsetzen, daß sie einen Arbeitsplatz in ihrer Heimatkirche bekommen. Ich konnte ihnen nur sagen, daß die Dinge im Gange sind und daß das Amt eines Gemeindehelfers geschaffen werden soll. Ich möchte deshalb, wenn nun in der Frage der Ausbildungsstätte nichts geschehen könnte, man also die Ausbildung unserer Heimatkinder fremden Anstalten überläßt — es sollen z. B. etwa dreißig sein, die in Ausbildung sind; ich will mir doch die Mühe nehmen, einmal Ort und Name der Leute festzustellen und in der nächsten Sitzung bekannt geben — doch fragen, wieweit es möglich ist, dieses Amt des Gemeindehelfers zu schaffen und die Leute, die nach Arbeit fragen, die doch offenbar auf das Gebet der Gemeinde, schaffe mir Kinder, geschenkt worden sind, auf das Gebot der Gemeinde um Arbeiter in die Ecce — wie wir diese Leute einsehen können. Denn es wäre unverständlich, wenn einerseits gelagt wird über Überlastung des Pfarrers, und andererseits gejagt wird, es fehlen die Kräfte, und es sind Leute da und wir seien sie nicht ein. Ich möchte das noch einmal der neuen Synode sehr ans Herz legen, wie wir das bei der alten Synode bereits getan haben und haben dafür ein einstimmiges Verständnis gefunden.

**Landesbischof D. Bender:** Ich glaube, wir brauchen das neue Amt gar nicht zu schaffen, denn es ist da, auch in unserer Landeskirche. Wir haben nicht bloß Flüchtlingsdiakone, sondern in einzelnen Gemeinden auch schon einzelne Gemeindediakone. Wenn Gemeinden Bedarf haben und ausgebildete und fähige Diakone da sind, dann wird die Landeskirche niemals jörgen, solche Leute anzustellen. Ich weiß nicht, warum dazu die Gründung eines neuen Amtes notwendig ist. Und der Status des Diakonen ist kirchenrechtlich und finanziell, soviel ich weiß, genau definiert.

**Oberkirchenrat D. Hof:** Die Beantwortung der Frage, die gestellt worden ist, wäre infofern eigentlich mir zugefallen, weil ich der Referent für diese Dinge bin. Ich bin dankbar, daß der Herr Landesbischof das gesagt hat, was sachlich zu sagen ist. Ich meinerseits muß hierzu sagen, daß es mir bei der Lage meiner Arbeit, die ich nun in den letzten Monaten, seit ich im Oberkirchenrat bin, getan habe, einfach unmöglich war, an diese Frage heranzugehen. Im übrigen darf zum Sachlichen noch gesagt werden: Es ist in der Tat so, wie jetzt schon ausgeführt wurde. Wir gewinnen immer wieder auf dem Weg der Bewerbung und Meldung von außen den einen oder anderen. Es kommt immer wieder vor, daß Diakone um Anstellung in der Landeskirche bitten. Wir sind froh um jede Meldung, wir gehen jeder einzelnen nach und freuen uns, wenn wir einer Gemeinde einen Diakon zuweisen können. Im übrigen aber habe ich jetzt wieder gemerkt, als ich eine Bitte um Überlassung eines Diakons an eine Diakonieanstalt richtete: diese großen Diakonieanstalten haben auch eine geringe Schülerzahl und bemühen sich außerdem, ihr eigenes Hinterland zu versorgen. Ich weiß aber auch, daß sie mit Freuden bereit sind, solche Leute auszubilden, die wir ihnen zuweisen. Und in der Tat sind auch aus unserer Landeskirche junge Leute dort und werden sogar mit Stipendien gefördert. Es laufen also, wenn ich auch keinen großen Bericht geben kann, diese Dinge, wir haben sie im Auge, und wir haben sie weiterhin zu überlegen. Sobald ich mit anderen dringlicheren Aufgaben am Rande bin, will ich mich noch eingehend mit der von der letzten Synode ge-

gebenen Anregung beschäftigen, und ich hoffe, daß wir dann der Synode einen eingehenderen Vorschlag vorlegen können. Ich bitte zu entschuldigen, wenn uns die Fülle der Arbeit nicht immer so rasch an jedes einzelne Thema gelangen läßt, das uns vorgelegt wird und das wir von uns aus gerne angefreien würden.

**Synodale Dr. Hahn:** Ich bin noch nicht ganz mit der Antwort zufrieden, die uns hinsichtlich des Katechetenstandes gegeben worden ist. Denn in ihr erschien ein unbereinbarer Gegensatz: Kirchlicher Katechetenstand oder Religionslehrer der Schulen. Es möchte mir scheinen, wir sollten dem von uns gebildeten Ausschuß die Richtung geben, das Miteinander beider zu ermöglichen. Die Lehrer sollen weiter Religionsunterricht erteilen. Aber ein Teil des schweren Packens, der durch Religionsunterricht auf unsere Vikare und Pfarrer gelegt ist, könnte von Katecheten getragen werden. Es gibt ja ausgebildete Katecheten. Vielleicht sind sie noch nicht genügend ausgebildet. Dann müßten sie in Zukunft besser ausgebildet werden.

**Synodale Kühn:** Es ist kein Zweifel, daß die Zeit der Leere in irgendeiner Form überbrückt werden muß, bis eine neue, ich gebrauche bewußt diesen Ausdruck, Erweckung uns hilft, wieder mehr Kräfte zu bekommen in unserer Kirche. Nun müssen wir eben die Kräfte nehmen, die vorhanden sind und sich uns anbieten. Es scheint mir in dem Stand der höheren Lehrer sowie der Lehrkräfte an Gewerbeschulen, die evangelischen Glaubens sind, eine gewisse Reserve zu liegen. Erkundigungen bei der Hessischen Landeskirche haben ergeben, daß dort ein großer Teil dieser genannten Lehrkräfte in sechs Wochenkursen und in besonderen Nachschulungskursen ausgebildet und als Religionslehrer eingesetzt worden sind. Das Hessische Kultministerium hat seine Zustimmung zu dieser Regelung gegeben. Die erteilten Religionsstunden sind, wo es irgend möglich war, auf das Deputat angerechnet worden.

Es bleibt die sehr ernste Frage, wie weit wir unsere Forderungen in der Ausbildung zurückstehen müssen, um genügend Menschen für diesen Dienst zu bekommen. Diese Frage betrifft sowohl die Ausbildung der Gemeindehelferin wie auch die Ausbildung der Diakone und Gemeindehelfer. Auch an den Höheren Schulen werden wir gewisse Zugeständnisse in der Vorbildung machen müssen. Ich habe die Frage an den Evangel. Oberkirchenrat bzw. an die Kommission, die zusammenentreten soll, wie weit wir Zugeständnisse in der Vorbildung der Lehrkräfte machen können, ohne daß wir von den Anforderungen, die wir zu stellen haben, allzuweit abgehen. Der Dienst des Religionsunterrichtes muß unter allen Umständen in dem bisherigen Umfang getan werden. Dazu müssen wir auf die vorhandenen Reserven bei unseren evangelischen Glaubensgenossen in den Lehrkörpern zurückgreifen. Der Pfarrstand muß aus der gegenwärtigen übersteigerten Belastung herauskommen und es muß wieder eine geordnete Dienstführung in den Amtern der Kirche erreicht werden.

**Synodale Lic. Lehmann:** Ich habe nur eine kleine Anfrage zu stellen: Wir wissen ja, daß im Osten eine große Anzahl von Katecheten ausgebildet worden sind. Und es kommen immer wieder solche Katecheten aus dem Osten aus irgend einem Grunde hierher nach dem Westen. Wir haben in Mannheim einen im Osten ausgebildeten Katecheten, der nicht aus Feigheit, sondern weil er in Gefahr geriet, als Spitzel gebraucht zu werden, dort nicht mehr bleiben konnte. Er kam herüber, er wird auch hin und wieder einmal aushilfsweise eingesetzt, da und dort in einer Religionsstunde.

Ich wollte fragen, ob in der Richtung etwas festgelegt ist, daß solche Katecheten, die eine gewisse, wahrscheinlich schmale Ausbildung erhalten haben, auch hier ausgebildet werden können? Es wäre dann die Möglichkeit gegeben, auch einmal solch einem Mann wie in Mannheim eine Aufgabe zu geben.

**Oberkirchenrat Käh:** Ich wollte eigentlich zu diesen Fragen nicht mehr das Wort ergreifen, weil es Aufgabe der zwar noch nicht beschloßnen, aber sicherlich doch kommenden Kom-

mission sein wird, diese Dinge durchzuprüfen und der nächsten Synode eine Überschau zu geben. Es wäre vielleicht gut gewesen, wenn einmal auf einer Synode ein zusammenhängendes Referat über diesen ganzen Fragenkomplex erstattet worden wäre. Ich will nur ein paar notwendige Dinge zur Steuerung unserer Gedanken schon jetzt sagen: Die Frage nach der Qualität der Ausbildung der Katecheten, die Amtsbruder Kühn angeschnitten hat, ist eine ganz entscheidende. Wir haben auf der Schulreferentenkonferenz der EKD in Spandau eingehend darüber verhandelt, ob es möglich ist, für die gesamte westliche EKD eine solche Ausbildungsstätte zu schaffen. Dabei wurde eine Ausbildungszeit von mindestens 3 Jahren gefordert. Bei näherer Beratung dieses Planes wurde die Frage erhoben, ob sich Leute für eine solche Ausbildung melden würden. Man war der Meinung, daß ein junger Mann, der Kosten und Zeit für eine 3jährige Ausbildung aufwendet, wohl noch einen Schritt weitergehen und Theologie studieren würde. Eine 3jährige Ausbildung, die auf dem Abitur aufbaut, wurde aber als unerlässlich empfunden, wenn die Religionslehrer in den Gewerbeschulen, Handelsschulen und Höheren Handelsschulen nicht gegen das übrige Kollegium abspringen sollten. Auch haben heute viele Schüler der Fachschulen das Abitur. Unter der Voraussetzung, daß eine so gründliche Ausbildung gerechtfertigt ist, ergeben sich auch Schwierigkeiten für das Kantorenamt. Es besteht bei uns die Möglichkeit, daß die Studenten des Kirchenmusikalischen Instituts, die aber längst nicht alle das Abitur haben, an den Religionsvorlesungen des Pädagogischen Instituts in Heidelberg teilnehmen und mit den Lehrern zusammen die Religionsprüfung ablegen. Diese Kantoren haben dann zwar die gleiche Fachausbildung für den Religionsunterricht, wie sie die Volkschullehrer besitzen. Sie haben aber die Vorlesungen über Pädagogik, Psychologie und über die allgemein bildenden Fächer, wie sie die angehenden Lehrer im Pädagogischen Institut erhalten, nicht bekommen. Wenn ein Einsatz der Kantoren an der Volkschule trotzdem verantwortet werden kann, so kommt ein solcher an den Fachschulen und Höheren Fachschulen auf Grund der Ausbildung im Pädagogischen Institut nicht in Frage. Der größte Engpass für den Religionsunterricht der Kirche liegt aber nicht bei den Volkschulen sondern bei den Fachschulen. Dies ist besonders im Blick auf die wiederholten Anregungen von Herrn Professor Hahn zu sagen. Ich hoffe, daß die zu bildende Kommission im Blick auf die Volkschule mit uns darüber zu einem Konsensus kommt, da wir als Kirche dringend wünschen müssen, daß jeder Lehrer in der „Christlichen Gemeinschaftsschule“ auch Religionsunterricht erteilt und durch den Einsatz von Kantoren nicht aus diesem Unterricht verdrängt wird. Worin bestünde denn sonst die Christlichkeit der Gemeinschaftsschule? Dem Schüler muß doch deutlich werden, daß der Lehrer Christ ist und von dieser Mitte aus unterrichtet. Wir dürfen in die Volkschule nicht das System der Höheren Schule einführen, das darin besteht, daß für den Religionsunterricht ein besonderer Fachlehrer kommt und der Lehrer, der die Erziehungsarbeit leistet, da wo es um die Mitte des Unterrichts geht, abseits steht. Die Frage des Einsatzes von Katecheten muß darum sehr durchdacht und geprüft werden. Die Arbeit der Kirche muß m. E. dahin gehen, daß unsere Lehrer in der Freiigkeit, Religionsunterricht zu erteilen, gestärkt werden.

**Landesbischof D. Bender:** Ich möchte nur noch auf einen Punkt bei unserem Gespräch wegen der Katecheten hinweisen. Wir sind vorläufig bei dem heutigen Stand des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht in der Freiheit, daß wir jeden Mann, den wir für qualifiziert halten, in die Schule hineinbekommen; der Staat als verantwortlicher Träger der Schule stellt nach dem Staatsvertrag an alle Lehrkräfte der Schule, auch an die Lehrkräfte für Religionsunterricht, ganz bestimmte Anforderungen. Wir müssen also da von einem Vergleich mit der Ostzone absehen. Den Reli-

gionsunterricht mit unseren eigenen Kräften können wir nur dann geben, wenn wir auf den Religionsunterricht im Rahmen der Staatsschule verzichten und einen Religionsunterricht außerhalb und neben der Schule aufbauen. Das aber ist in unserer Situation kaum zu verantworten.

**Synodale Dr. Köhlein:** Es ist sehr wichtig, daß wir das sehen, was Herr Oberkirchenrat Kaz vorhin sagte: das eigentliche Problem liegt nicht so sehr bei der Volkschule. Trotzdem könnte eine Erleichterung geschaffen werden dadurch, daß ein Teil der Stunden, die durch kirchliche Kräfte in der Volkschule zu erteilen sind, von katechetischen Hilfskräften erteilt würden. Dann könnten die gut ausgebildeten akademisch geschulten Leute in stärkerem Maße in den Schulen eingesetzt werden, in denen größere Anforderungen an den Unterrichtenden gestellt werden. Es geht einfach um eine Verlagerung, um eine Verteilung der Last. Nicht wahr, die Situation ist die: Die Lehrer, die bis zu 6 Stunden Religionsunterricht innerhalb ihres Deputats geben dürfen, können nicht den ganzen Religionsunterricht an den Volkschulen erteilen. Sie geben ihn, wie in Karlsruhe, in der ersten und zweiten Klasse ganz; in der dritten, vierten und fünften Klasse erteilen sie je zwei Stunden, in der sechsten bis achten Klasse je eine Stunde. Das bedeutet also, daß wir Pfarrer bzw. die kirchlichen Kräfte von der dritten bis fünften Klasse eine Stunde und von der sechsten bis achten Klasse zwei Stunden zu geben haben. Wenn wir in dieser Arbeitslast unterstützt werden durch katechetische Hilfskräfte, würden unsere Kräfte zum Teil frei für den schwierigeren Einsatz in der Oberschule, Gewerbeschule usw. Das ist mein Anliegen. Ich habe dafür bei Herrn Oberkirchenrat Kaz immer großes Verständnis gefunden. Er hat seine Zustimmung immer gegeben, wenn ich einen pensionierten Lehrer, der noch die Rüstigkeit dazu hatte, als kirchliche Kraft im Religionsunterricht eingesetzt habe. Es lassen sich gewiß auch anderwärts geeignete Wege finden.

Eine andere wichtige Aufgabe ist, daß wir den jungen Brüdern, die ins Pfarramt kommen, eine bessere Zurüstung für ihren katechetischen Einsatz geben. Es ist eine große Not, daß unsere jungen Vikare im Religionsunterricht so viele Enttäuschungen erleben, nicht so sehr in der Jugendarbeit wie gerade im Religionsunterricht. Wir haben in Karlsruhe einen Weg gefunden, daß unsere Vikare, die nach der Anweisung des Oberkirchenrats höchstens zwölf Stunden Religionsunterricht geben sollen, eben keine zwölf Stunden haben, sondern nur acht. Für die restlichen vier Stunden werden sie zum Zuhören bei einem erfahrenen Religionslehrer verpflichtet. Im Laufe des Schuljahres haben sie ein paar Mal in Anwesenheit des Religionslehrers eine Stunde zu halten, um von ihm kritisiert und beraten zu werden. Das ist m. E. ein Weg, wie man dazu helfen kann, die vorhandenen Kräfte zu verbessern; nicht zahlenmäßig, aber qualitativ. Wir haben ein Fiasko auf dem Gebiet des Religionsunterrichts zu erwarten, wenn wir den jungen Kräften keine Gelegenheit geben, sich besser vorzubereiten für diesen wichtigen Dienst in der Schule.

**Synodale Dr. Wallach:** Ich möchte doch noch einmal betonen, daß es nicht im Sinne des Hauptausschusses läge, durch die Bildung dieser Kommission zur Erlangung katechetischer und dialektischer Hilfskräfte irgendwie in Zweifel zu ziehen, daß auf dem Gebiet des Religionsunterrichts die Mobilisierung aller verfügbaren Kräfte aus dem Lehrerstand bereits seit Jahren ernsthaft betrieben worden ist. Und ich kann das selbst auch ganz persönlich sagen, wie stark immer wieder der Herr Referent beim Oberkirchenrat darum sich bemüht hat, eben gerade diese nach dem Schulgesetz geregelte Einsatzkraft der Lehrer in vollem Umfang zunächst einmal heranzuziehen und immer wieder auch von den staatlichen Stellen zu verlangen, daß dieser Einsatz noch mehr intensiviert wird. Also dies einmal zunächst zur Feststellung, daß das nicht in Zweifel gezogen wird.

Wir wollen auch mit dieser Kommission in seinem Fall

etwa die Tendenz verfolgen, diesen Einsatz der Volksschullehrer irgendwie unnötig zu machen oder zu reduzieren. Denn wir wissen sehr wohl, daß mit der Beteiligung am Religionsunterricht weithin der christliche Charakter unserer Volksschule steht und fällt. Nach dem Schulgesetz ist ja eine Stundenzahl, die der Volksschullehrer im Rahmen seines Deputates zu geben verpflichtet ist, festgelegt. Es wäre zunächst einmal ein einfaches Rechenexample, festzustellen, wie hoch das Soll an Stunden im Lande überhaupt ist, und wie weit das doch eben gedeckt werden kann, wenn die lezte Kraft der Volksschullehrer dafür mobil gemacht wird. Und wenn wir dann noch sehen, daß ein ungedecktes Stundenjoll, das auf den Schultern unserer überlasteten kirchlichen Kräfte, der Pfarrer und der Gemeindehelferinnen, liegt, vorhanden ist, dann wird dort vor allen Dingen der Hebel angesetzt werden müssen.

**Synodale Dr. Barner:** Wir haben mit Ernst von der Überlastung der Pfarrer durch den Schuldienst gehört. Ich muß aber am Schluß dieser Debatte doch noch etwas Positives über den Religionsunterricht des Pfarrers in der Schule sagen. Ich meine, der Gemeindepfarrer müßte in der Volksschule bzw. der Volksschulabteilung, die zu seiner Gemeinde gehört, als Religionslehrer tätig sein und bleiben. Er sollte auch in der Großstadt vier Stunden Religionsunterricht in der Volksschule geben, um die Verbindung mit den Lehrern, die Religionsunterricht geben, und den Schülern, die vielfach seine Konfirmanden sind oder werden, aufrecht zu erhalten. Ferner ist es, so Gott uns die Kraft dazu gibt, ebenso notwendig, daß wir auch einige Religionsstunden an Höheren Schulen geben, die vielleicht mit unserer Gemeindearbeit in einer besonderen Berührung stehen. Endlich sei auch das noch gesagt: So hart mich oft auch das Unterrichten ankommt, — ich habe oft sehr schwierige Klassen in Heidelberg, — so möchte ich doch den Segen, der vom Religionsunterricht auf mich und meine Arbeit in der Gemeinde ausgeht, nicht missen.

**Synodale Schmitt:** Gestatten Sie mir, bitte, noch einen Punkt zu berühren in der Angelegenheit der Religionsunterrichtsteilung. Wir haben in Mannheim verschiedene Religionslehrer, die Pfarrer und Geistliche sind. Leider wurden dann nach kurzer Zeit diese Religionslehrer wieder abberufen und in frei gewordene Pfarrreien als Pfarrer eingewiesen. Ich kann aus eigener Erfahrung in meiner Familie bei meinen Tungen und auch aus Bekanntenkreisen sagen, daß dieser Religionsunterricht das Beste ist, was gegeben werden kann, nämlich durch Pfarrer selbst. Sollte es daher möglich sein, daß an Höheren Schulen oder an Gewerbeschulen oder an Handelsschulen der Religionsunterricht durch Pfarrer erteilt werden kann, so wäre das m. E. die beste Lösung.

**Präsident Dr. Umhauer:** Die Rednerliste ist erschöpft. Der Ausschuß wünscht die Bildung einer Kommission zur Prüfung von Gewinnung von latechetischen und dialektischen Hilfskräften. Er hat zweitens gleich eine Besetzung dieses Ausschusses vorgeschlagen. Ich lasse zunächst über die Frage abstimmen, ob ein solcher Ausschuß, der geschäftsordnungsgemäß als Unterausschuß des Hauptausschusses anzusehen ist, eingesetzt werden soll. — Der Antrag wird mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Nun kämen wir zu der Frage der Besetzung. Es sind vorgeschlagen die Herren Hegel, Rave, Ritter, Schneider Robert und Wallach.

Nun ist die Besonderheit dieses Vorschages darin zu finden, daß einer dieser Herren gar nicht dem Hauptausschuß angehört, der Herr Schneider Robert. Ich nehme an, er wurde ausgesucht im Blick darauf, daß er Lehrer ist. (Burk: Ja!) Ich mache darauf aufmerksam, daß Herr Schneider Robert, wenn er nun entsprechend dem Antrag des Hauptausschusses diesem Unterausschuß zugeordnet wird, gleichzeitig für diesen Zweck dem Hauptausschuß angehören wird neben seiner Zugehörigkeit zum Rechtsausschuß.

**Synodale Dr. Barner:** Ich habe eine Frage, Herr Präsi-

dent! Es ist mir neu, daß, wenn man in einen Unterausschuß gewählt werden soll, man auch dem entsprechenden größeren Ausschuß angehören müßte, der diesen Unterausschuß bildet. Es könnten demnach nur Synodale aus dem Rechtsausschuß in den kleinen Verfassungsausschuß und nur Synodale aus dem Hauptausschuß in einen seiner Unterausschüsse z. B. in die Liturgische Kommission gewählt werden. Ich war aber bisher Mitglied der Liturgischen Kommission, obwohl ich nicht dem Hauptausschuß, sondern dem Rechtsausschuß angehörte. Demnach ist es also doch möglich, daß zur Bildung eines Unterausschusses auch Glieder anderer Ausschüsse herangezogen werden können.

**Präsident Dr. Umhauer:** Die Synode hat plein-pouvoir. Aber die automatische Folge muß sein, daß für den Kreis des Unterausschusses der betreffende Synodale aus dem Rechtsausschuß eben auch zum Hauptausschuß gehört. Wenn der Hauptausschuß nachher über die Ergebnisse der Arbeit des Unterausschusses berät, so muß dieses Mitglied des Unterausschusses auch Sitz und Stimme im Hauptausschuß haben für diesen Zweck.

**Landesbischof D. Bender:** Um diese Schwierigkeit zu entfernen, schlage ich vor, diesen Ausschuß nicht Unterausschuß des Hauptausschusses, sondern einfach „Ausschuß“ zu nennen. Dann entfällt die Frage, ob seine Glieder dem Hauptausschuß angehören müssen. Die Synode würde diesen Ausschuß berufen und wäre bei dieser Berufung nicht nur auf Mitglieder der Synode beschränkt. Ich würde bitten, daß der Referent diese Kommission einberuft und leitet, weil die mit der Einberufung und der Arbeit der Kommission verbundene Schreibarbeit am leichtesten vom Oberkirchenrat getan werden kann.

**Berichterstatter Synodale Hammann:** Ich stelle nochmals fest, im Bericht des Hauptausschusses war nicht die Rede von der Bildung eines Unterausschusses des Hauptausschusses. Um diese Verwechslung zu vermeiden, ist im Bericht nur die Rede von einer Kommission oder Synodalcommission in dem Sinne, wie es schon mehrfach vorgeschlagen worden ist. Ich glaube wohl im Namen und Auftrag des Hauptausschusses reden zu dürfen, wenn ich feststelle, wir haben darüber uns überhaupt nicht ausgesprochen und waren natürlich der Meinung, daß bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses großen Aufgabengebiet überhaupt nicht nur Sache des Hauptausschusses sein sollte, sondern daß die dazu qualifizierten Persönlichkeiten kurzerhand in eine Kommission berufen werden sollten. Natürlich, wie auch berichtet, unter Vorbehalt des Oberkirchenrats Kaz als dem Referenten des Schulwesens.

**Oberkirchenrat Kaz:** Darf ich eine Frage stellen? Ist es dem Hauptausschuß gegenwärtig gewesen, als er diesen Beschuß faßte, daß in unserer Kirche ein latechetisches Amt besteht? Dieses latechetische Amt wurde durch die Synode errichtet und mit Bruder Wallach besetzt. Als Pfarrer Wallach aus Gesundheitsgründen wieder in ein Pfarramt zurückkehrte, haben wir das Land für die latechetische Arbeit in 7 Kreise eingeteilt, um bei unserem Pfarrermangel keinen hauptamtlichen Mann einzeln zu müssen. Für jeden der 7 Kreise ist ein Beauftragter im Nebenamt bestellt. Diese Beauftragten kommen regelmäßig zu Beratungen mit dem Schulreferenten zusammen und bearbeiten alle Fragen der christlichen Unterweisung in unserer Kirche. Ist die Berufung der geplanten Kommission nicht ein Doppel zu dem früher geschaffenen latechetischen Amt?

**Berichterstatter Synodale Hammann:** In unserer Aussprache stand uns wohl schon vor Augen, daß ein latechetisches Amt besteht. Aber im Laufe unseres Gesprächs erweiterte sich die Aufgabe der von uns zu schaffenden Kommission derart, daß wir sehr viel Wert darauf legten, daß es eine Synodalcommission wäre. Ich darf als ergänzenden Antrag dazu formulieren, wenn die Synode es annehmen möchte:

Erforderlichenfalls können andere Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden.

Damit ist gemeint zu der Arbeit dieser von uns zu bildenden Kommission, und weiter ist damit gemeint, daß gegebenenfalls natürlich auch diejenigen Mitarbeiter des katechetischen Amtes zu irgendeiner Besprechung und Sitzung zugezogen werden können, wie selbstverständlich diese Kommission u. U. auch noch andere Persönlichkeiten wird beziehen müssen. Das wird sich erst bei der Bearbeitung ergeben.

**Synodale Dr. Wallach:** Es sollte selbstverständlich, um eine Parallelität oder gar eine Überschneidung in der Arbeit zu vermeiden, bei Bildung dieser hier vom HA vorgeschlagenen Kommission klar festgestellt werden, welches ihre Aufgabe im Gegensatz zu derständigen zusammenretenden, beratenden Arbeitsgemeinschaft der katechetischen Beauftragten ist. Aber das scheint mir nicht schwer zu sein. Es handelt sich bei dem hier erstrebten Synodalausschuß um eine Kommission, der die ganz konkrete Aufgabe gestellt ist, Wege zu suchen, katechetische und dialektische Kräfte zu finden, auszurüsten und vorzuschlagen, — also etwas, was auf personalem Gebiet liegt und über das rein katechetische Arbeitsgebiet hinausgeht. Dagegen beschäftigen sich die katechetischen Beauftragten mit den sachlich katechetischen Arbeitsaufgaben des Religionsunterrichtes, der Förderung der Lehrer und Durchführung religiöspädagogischer Arbeitsgemeinschaften und stehen als Arbeitskreis dem Herrn Schulreferenten zur Verfügung in Fragen der Lehrplangestaltung und der Lehrbuchprobleme — um hier nur einmal die hauptsächlichen Aufgaben zu unterstreichen. Ich glaube, daß es sichtbar wird, wie hier zwei verschiedene Aufgabengebiete vorliegen, die sich freilich im letzten auch immer wieder berühren, so wie sich an irgend einer Stelle unsere Aufgaben und Probleme im kirchlichen Leben alle berühren. Darum will es mir scheinen, daß bei einer klaren Arbeitsbestimmung der Synodalkommission einerseits und des Arbeitskreises der Beauftragten andererseits durchaus eine fruchtbare Ergänzung zu erreichen sein müßte. Bei besonderen Fragen, bei denen dies zweckmäßig erscheint, könnten sich ja auch die Glieder beider Kommissionen begegnen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich stelle fest aus den letzten Ausführungen des Herrn Berichterstatters, daß dem Hauptausschuß offenbar ein Sonderausschuß im Sinne des § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung und zwar sowohl der letzten als auch der künftigen vorgeschwebt hat, wo es heißt:

„Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Landessynode können besondere Ausschüsse gebildet werden. In solche Ausschüsse dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind.“

Der Absatz 4 heißt dann:

„Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.“

Also, würde es ein Unterausschuß des Hauptausschusses sein, so hätte die Synode als solche mit der Besetzung der Stellen gar nichts zu tun. Dagegen wenn es sich um einen Sonderausschuß im Sinne des Absatzes 3 handelt, ist es allerdings Aufgabe des Plenums, diesen Sonderausschuß zu konstituieren und die Mitglieder zu bestimmen. Ich glaube, wir haben nun hinreichend Klarheit. Gedacht ist also ein besonderer Ausschuß, der unter der Geschäftsleitung des Sachbearbeiters des Oberkirchenrates stehen soll und insofern also von einem Synodalausschuß sich unterscheidet.

Sind die Herren damit einverstanden, dann bitte ich diejenigen Herren, die für die Einsetzung eines solchen besonderen Ausschusses sind, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand.

Und nun kommt die Zusammenfassung dieses Ausschusses. Vorgeschlagen ist: Hegel, Rave, Ritter, Schneider Robert und Wallach. — Werden noch weitere Vorschläge gemacht oder Abänderungen vorgeschlagen? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich annehmen, daß dieser Vorschlag des Hauptausschusses gleichfalls angenommen ist.

**Berichterstatter Synodale Hammann:** Das zweite große Anliegen, das der Herr Landesbischof im Zusammenhang mit der Feststellung des Abschlusses der Liebeskraft in unseren Gemeinden schilderte und das so erschütternd auf uns alle wirkte und uns geradezu drängte, die Zeit auszukauen, ist zusammengefaßt in der Frage: Wie kann die Diaconie, speziell die weibliche Diaconie, gefördert werden? Kann überhaupt geholfen werden? Es ist uns klar, daß auch hier das Entscheidendste nicht angeordnet und befohlen werden kann, daß nämlich ein Mensch den Ruf des Herrn hört und in eine Tat der Liebe umsetzt. Aber die Verantwortung ist groß, das erkannte der Hauptausschuß einmütig, als daß eine Landessynode aus Gründen der Zeitknappheit oder aus anderen Gründen an dieser für unsere Landeskirche doch sehr wesentlichen Lebensfrage vorbeigehen könnte. Deshalb ist es Pflicht der Synoden zu fragen: Was kann von Seiten der Mutterhäuser getan werden? Und was kann und was muß von Seiten der Gemeinden getan werden?

Einzelne Ausführungen hier zu machen, ist nicht nötig. Es ist allgemein bekannt, daß seit zwanzig Jahren der Zugang zur hauptamtlich und lebensberuflich ausgeübten Diaconie in erschreckendem Maße zurückgegangen ist. Die Behandlung dieser Frage, die auch schon von anderen Synoden durchgesprochen worden ist, duldet keinen Aufschub mehr.

Damit jeder Synode sich rechtzeitig orientieren kann, soll von Seiten der Mutterhäuser eingehendes Material vorgelegt werden. Der Berichterstatter hat sich bereiterklärt, in Form eines ausführlichen und eingehenden Exposés die Probleme und Fragengebiete zu behandeln und dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Uns allen aber, liebe Brüder, gilt heute schon und immer wieder die soeben vom Herrn Landesbischof bereits ausgesprochene Dienstweißung des Herrn der Kirche: Bitte den Herrn der Ernte!

Der Hauptausschuß schlägt deshalb einstimmig vor:

Die Synode wolle beschließen:

Auf der nächsten Sitzung der Landessynode soll die Frage der Förderung der Diaconie, speziell der weiblichen Diaconie, besprochen werden. Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, ein ausführliches Exposé über das ganze Fragengebiet jedem Synoden vorher zuzuleiten.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich darf wohl annehmen, daß die Aussprache, die sehr ausgiebig ausgefallen ist zu 2c, auch die Ausführungen enthält, die hierzu zu machen wären. Und dann kommen wir zur Abstimmung über den Vorschlag des Hauptausschusses.

**Landesbischof D. Bender:** Ich schlage vor, daß zur Vermeidung zeitraubender Umwege das Exposé unmittelbar an die Synoden, u. U. an alle Gemeinden geschiickt wird: dann liegt der nächsten Synode das Material für die Behandlung der Frage der Diaconie vor.

**Berichterstatter Synodale Hammann:** Dem steht nichts im Wege.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich nehme an, daß der Hauptausschuß damit einverstanden ist. — Wer für den Antrag in dieser Modifikation ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand.

3.

Nun kommen wir zu Punkt 3: Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Finanzausschusses über die Eingabe des Diaconissenmutterhauses Frankensteins in Wertheim-Eichel.

**Berichterstatter Synodale Hammann:** Das Evang. Diaconissenmutterhaus Frankenstein in Wertheim-Eichel hat folgende Bitte der Landessynode vorgelegt: in Wertheim-Eichel auf Grund und Boden des Diaconissenhauses Franken-

stein einen Kindergarten errichten zu lassen und dazu eine Unterstützung zu gewähren, die nicht unter 90 000 DM betragen soll.

Federführend bei diesem Antrag ist Pfarrer Buschbeck, der sich, wie er schreibt, in dieser Sache zum Sprecher und Vertreter der evangelischen Gemeindeglieder von Hofgartensiedlung und Eichel macht. Er schreibt:

„Die gewaltige Erweiterung, die die alte evangelische Stadt Wertheim und mit ihr auch die Kirchengemeinde in den letzten Jahren erfahren hat, geht nicht nur in Richtung Bestenheid-Glashütte mainabwärts, sondern auch mainaufwärts mit Ausgang nach Würzburg, über den Hofgarten hinaus bis zum Ortsteil Eichel. Mehrere Glasindustrien und auch andere Betriebe haben sich hier angesiedelt. Eine ganze Anzahl größerer und kleinerer Wohnblocks sind entstanden, dazu auch immer mehr Einzelhäuser. Die Richtung geht offenbar dahin, daß in absehbarer Zeit das Gelände zwischen der schon bestehenden Hofgartensiedlung und dem Ortsteil Eichel zugebaut sein und ein einheitliches Wohngelände werden wird. Inmitten dieses neu entstehenden Stadtteiles ist das Diaconissenmutterhaus Frankenstein erbaut worden. Die Gottesdienste im Kirchraum des Mutterhauses, zu denen mit der von der Stadtgemeinde freundlichst gestifteten altehrwürdigen Marienglocke eingeläutet wird, stehen unserer Nachbarschaft zur Verfügung; an den Gottesdiensten in der Kirche zu Eichel beteiligen sich die Pfarrer des Diaconissenmutterhauses. Für die Kinder der Hofgartensiedlung und von Eichel ist seit dem 1. Advent 1953 ein Kindergottesdienst eingerichtet worden, der zu unserer großen Freude im Höchstfall schon von über 80 Kindern besucht wurde.“

Immer öfter und dringlicher wurde den Schwestern und Pfarrern des Mutterhauses der Wunsch entgegengebracht, daß in diesem Gemeindeteil ein Kindergarten entstehen möchte. Am 23. April wurden die evangelischen Eltern zu einer Besprechung in dieser Angelegenheit in das Mutterhaus eingeladen. Dieser Einladung waren über fünfzig Väter und Mütter gefolgt. Alle Versammelten waren in dem dringenden Wunsch einig, daß der Gedanke eines Kindergartens möglichst bald verwirklicht werden solle. Sie bekundeten ihre freudige Bereitwilligkeit, ihre Kinder diesem Kindergarten anzuvertrauen und waren davon überzeugt, daß noch weit mehr Interessenten an diesem Plan vorhanden seien.

Nach diesem so einmütig geäußerten freudigen Wunsch unserer Nachbarn aus der Hofgartensiedlung und Eichel fühlt sich das Diaconissenmutterhaus Frankenstein ernstlich dazu verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Errichtung eines Kindergartens einzuleiten. Das passende Gelände wird auf dem dem Mutterhaus schon gehörenden oder in Aussicht gestellten Grund und Boden zur Verfügung stehen. Gebäude und Einrichtung dagegen müssen von Grund auf neu erstellt und beschafft werden.

Als Sprecher und Vertreter der evangelischen Gemeindeglieder von Hofgartensiedlung und Eichel in dieser Angelegenheit richtet das Diaconissenmutterhaus Frankenstein nun an die LandesSynode die herzliche, dringende und ergebenste Bitte, für die Errichtung dieses Kindergartens einen ansehnlichen Betrag freundlichst zu bewilligen und dadurch die Finanzierung dieses Vorhabens zu ermöglichen. Der Geldbedarf, der für diesen Plan veranschlagt werden muß, wird gewiß nicht unter 90 000 DM betragen.“

Soweit der Antrag.

Der Hauptausschuß schlägt einmütig der Synode vor, sich folgende Auffassung zu eigen zu machen:

„So sehr diese Angelegenheit in ihrer Bedeutung für die Gemeindeglieder von Hofgartensiedlung und Eichel bei Wertheim erkannt wurde, sieht sich die Synode doch auferstanden, diesem Antrag, der die hierfür zuständigen und üblichen Rechts- und Verwaltungswege umgeht, stattzugeben. Es ist

Sache der Ortsgemeinde, die Initiative zu ergreifen. In der Antwort des Herrn Präsidenten der Synode soll darauf hingewiesen werden, dieser Plan der Errichtung eines Kindergartens müsse mit dem zuständigen Kirchengemeinderat eingehend besprochen werden. Derselbe soll dann einen genauen Finanzierungsplan ausarbeiten und Vorlage an den Evang. Oberkirchenrat, nicht an die Synode, erstatten.“

Berichterstatter Synodale Lindenbach: Der Finanzausschuß ist nach kurzer Beratung zu der Ansicht gekommen, daß Anträge von Kirchengemeinden oder Anstalten auf Gewährung von Bauzuschüssen oder Darlehen nicht in die Zuständigkeit der Synode, sondern des Evang. Oberkirchenrats gehören. Er empfiehlt deshalb der Synode, den Antrag des Diaconissenmutterhauses an dieses zurückzugeben mit der Bitte, die Finanzierung des Kindergartens in Zusammenarbeit mit der dortigen evangelischen Kirchengemeinde und der Stadt Wertheim durchzuführen. Sollte dann noch eine Beihilfe nötig sein, so möge diese beim Gesamtverband der Inneren Mission, gegebenenfalls beim Evang. Oberkirchenrat beantragt werden.

Die Synode stimmt der Auffassung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses einmütig zu.

#### 4.

Berichterstatter Synodale Kley: Meine KonSynoden! Vor Ihnen liegen als Anlagen 3—6 die Vorlagen des Landeskirchenrates:

- der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen und die Veränderung der Kirchspielgrenzen der Evang. Kirchengemeinden Bonndorf, St. Blasien und Stühlingen betr.
- der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Ortingen-Langenstein und die Erweiterung des Kirchspiels Stockach betr.
- der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Oftetten und Griesen betr.

Die Notwendigkeit zu diesen Gesetzentwürfen ergibt sich aus den den Anlagen beigefügten eingehenden schriftlichen Begründungen, die sich der Rechtsausschuß vollinhaltlich zu eigen gemacht hat. Ich nehme Bezug auf diese Begründungen, die Ihnen allen vorliegen.

Der Rechtsausschuß hat sämtlichen vier Gesetzentwürfen einmütig zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme der Gesetze.

Präsident Dr. Umhauer: Der Herr Berichterstatter hat die in Ziff. 4 a—d der Tagesordnung einzeln aufgeführten Gesetzentwürfe gemeinsam behandelt. Wir wollen das auch bei der Beratung so machen. Ich eröffne die Beratung über alle vier Gesetzentwürfe und bitte um Wortmeldung. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf daraus schließen, daß Sie alle mit dem Antrag des Rechtsausschusses einverstanden sind.

Und nun wird es sich darum handeln, ob wir den formalistischen Weg auch in diesem Falle einhalten, den formalistischen Weg über die Gesamt- und Einzelberatung und Abstimmung über die Gesetzentwürfe. Ich möchte der Synode angesichts der Einfachheit und Gleichheit der Verhältnisse in allen vier Fällen den Vorschlag machen, daß sie ausnahmsweise von dieser formalistischen Behandlung absieht. Allerdings wenn ein einziger Widerspruch seitens eines Synoden oder seitens des Oberkirchenrats oder des Herrn Landesbischofs erhoben würde, so müßte die formalistische Behandlung stattfinden. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Ich bitte deshalb diejenigen Herren, die allen vier Gesetzentwürfen zustimmen wollen, die Hand zu erheben.

Alle vier Gesetze sind in der Gesamt- und Einzelabstimmung einstimmig angenommen.

## 5.

Wir kommen zu Ziff. 5 der Tagesordnung: Bericht des Rechtsausschusses über die Eingabe der Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim betr. die Änderung und eine Ergänzung der kirchlichen Wahlordnung.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Meine Herren und Brüder! Der Synode liegen zwei Anträge des Dekanats Ladenburg-Weinheim vor; sie begehen:

im ersten Antrag: das Recht zu wählen soll bei den Kirchengemeinderatswahlen nicht wie bisher von der vorherigen Eintragung in die Wählerliste abhängig gemacht werden, sondern alle Mitglieder, die das vorgeschriebene Alter haben, sollen wählen dürfen.

Zweitens, wenn zwei Kirchenbezirke gemeinsam einen Pfarrer zum Landessynoden zu wählen haben, ist das alternierende Verfahren einzuführen.

Zur Begründung des ersten Antrages nimmt das Dekanat Bezug auf einen Bericht über die Männerversammlung des Männerwerks Lützelsachsen, die sich am Männersonntag mit dieser Frage beschäftigt hat. Der Bericht der Männerversammlung führt aus: Die Tatsache, daß ein Glied der Kirchengemeinde Kirchensteuer bezahlt und die Gottesdienste besucht, gibt diesem auch ein Recht zu wählen. Bei der jetzigen Geprägtheit steht die Kirche in Gefahr, den Charakter der Volkskirche zu verlieren und zur Winkelkirche zu werden. Bei allem Verständnis dafür, daß die Kirche sich vor der Gefahr der Überfremdung und vor Einflüssen weltlicher Mächte schützen möchte, muß gesagt werden, daß die Kirche aus dem Glauben an den dritten Artikel unseres Glaubensbekenntnisses heraus sich auf diese Weise nicht zu sichern braucht, ja auch nicht darf, weil eine solche Sicherung dem Bekenntnis zum dritten Glaubensartikel offensichtlich widerspricht.

Der Rechtsausschuß beschäftigte sich eingehend mit diesem Antrag. Das Anliegen des Männerkreises Lützelsachsen ist — wie uns allen bekannt — sehr oft Gegenstand der Besprechungen und Erörterungen in den Werken. Es ist u. a. immer wieder die Meinung zu hören: Was im Staate sich gut bewährt, muß auch in der Kirche möglich sein. Ein anderer Einwand ist ab und zu: Eintragung in eine Liste ist — wie die Vergangenheit gezeigt hat — nicht immer empfehlenswert. Diesem Vorbringen muß aber unbedingt die nicht zu unterschätzende Gefahr gegenüber gestellt werden, die eine generelle Erteilung des aktiven Wahlrechts in sich birgt. Zu leicht ist kirchenfremden Gruppen die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende Aktivierung ihrer Freunde maßgeblichen Einfluß auf das ihnen fremde und meist nicht gewollte kirchliche Leben zu nehmen.

Zugleich beschäftigte sich der Ausschuß mit der Frage, wie die Eintragung in die Wählerliste besser und einfacher gehandhabt werden könne. Es sollte selbstverständlich angestrebt werden, möglichst viele Leute zur Mitarbeit — hier zur Eintragung in die Wählerliste — heranzuziehen; die Art der Aktivierung muß aber der Planung der einzelnen Pfarrer und Altestenkreise bei Beachtung der Vorschriften der Wahlordnung überlassen werden.

Der zweite Antrag des Dekanats Ladenburg-Weinheim wurde ausgelöst durch die für diesen Bezirk betrübliche Tatsache, daß der Bezirk zum zweiten Mal nicht mit einem Pfarrer in der Landessynode vertreten ist. In der Begründung des Antrags führt das Dekanat u. a. aus:

„Zu diesem Antrag fühlt sich die Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim veranlaßt durch die bisher gemachten unguten Erfahrungen bei der Wahl eines Pfarrers in die Landessynode, durch die ihr auch jetzt wieder von neuem in schmerzlicher Weise bestätigt worden ist, daß der Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim niemals in die Lage kommen wird, einen Geistlichen in die Landessynode zu entsenden, solange die beantragte Bestimmung nicht gesetzlich festgelegt wird.“

Der Rechtsausschuß versteht wohl das Anliegen und die Sorge des antragstellenden Bezirks, vertritt aber andererseits den Standpunkt, daß bei gesetzlicher Anordnung der Alternierung das Vertreterprinzip funktioniert würde, was jedoch unbedingt vermieden werden müsse. Es sollte jeweils eine Einigung beider Bezirke angestrebt werden durch eine gründliche Vorbesprechung und spätere gemeinsame Tagung, in der die Wahl des zu entsendenden Pfarrers vorgenommen wird.

Der Rechtsausschuß schlägt aber hinsichtlich der beiden Anträge der Synode vor, folgendes zu beschließen:

1. Der Antrag des Evang. Dekanats Ladenburg-Weinheim auf Änderung der Eintragung in die Wählerliste wird dem Evang. Oberkirchenrat vorgelegt mit der Bitte um Mitbehandlung bei der Überprüfung durch den Landeswahlausschuß und bei der Beratung der Angleichung der Wahlordnung an die Grundordnung.

2. Der Antrag des Evang. Dekanats Ladenburg-Weinheim auf gesetzliche Bestimmung der Alternierung wird dem Landeskirchenrat zugeleitet mit der Empfehlung, als Ergänzung in die Durchführungsverordnung zur Wahlordnung aufzunehmen: Wenn zwei Kirchenbezirke gemeinsam einen Pfarrer zum Landessynoden zu wählen haben, ist ein Wahlkörper zu bilden, in dem die Wahl des in die Landessynode zu entsendenden Pfarrers in geheimer Abstimmung durchgeführt wird.

Synodale Dr. Müller: Einige Worte nur zu dem alternierenden Verfahren. Dieses Verfahren beschäftigt ja seit 1947 die Gemüter in einigen Kirchenbezirken Nordbadens. Fürchten Sie nun nicht, daß ich etwa nur Vergangenes berichten will. Hervorgehoben werden mag nur, daß es schien, daß dieses Verfahren auf Grund eines Schreibens des früheren Herrn Oberkirchenrats Dr. Friedrich wohl dahin seine Erledigung finden würde, daß es gesetzlich verankert würde. Dem war aber nicht so. Der Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim hält es deshalb für wichtig und richtig, den bereits von dem früheren Synodalen Meyer gestellten Antrag zu wiederholen. Den Antrag haben Sie ja gehört und auch das Ergebnis des Rechtsausschusses. Nun glaube ich, daß dieser Modus, den der Rechtsausschuß gefunden hat, kein modus vivendi für die Zukunft ist. Ich glaube nicht, daß in dem einen Wahlbezirk, der nun also gebildet werden soll und aus zwei Kirchenbezirken besteht, dieses Verfahren so idealiter, wie es dargestellt worden ist, zum Erfolg führen wird. Es wird in der Tat so sein, daß sich in diesem einen Wahlbezirk zwei Kirchenbezirksgruppen bilden werden, und sich um ihren Mann scharen und versuchen, ihn durchzudrücken. Und hierbei wird nun erfahrungsgemäß der stärkere Bezirk immer zum Zuge kommen. Man könnte mir auch entgegenhalten, daß je nach dem Format und der Qualität des zu Wählenden auch für eine Reihe von Jahren der kleinere Bezirk immer dran käme. Aber dann wird wohl der stärkere Bezirk kommen und nach dem alternierenden Verfahren rufen.

Ich glaube also, daß mit diesem Vorschlag in der Praxis nicht durchzukommen ist. Und der Hinweis, daß man dieses alternierende Verfahren nicht gesetzlich verankern wolle, um eben das Vertreterprinzip nicht herauszustellen, das ist mir eigentlich nicht recht verständlich. Vertreten wird immer, ob das eine oder das andere angewandt wird. Beachtlich ist dies, daß, soweit ich informiert bin, in den Wahlordnungen der anderen Landeskirchen dieses alternierende Prinzip verankert wurde. Ich glaube, wir können das Feuer, das um diesen Wahlmodus nun einmal entstanden ist, nur dadurch löschen, daß wir es in unserer Wahlordnung gesetzlich verankern. Ich fühle mich als Vertreter des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim verpflichtet, diesen ursprünglich gestellten Antrag hier zu wiederholen.

Synodale Mölbert: Meine lieben Konzilialisten! Dasselbe wie im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim ist ja auch bei

uns passiert im Kirchenbezirk Baden-Baden, der seit Oktober vorigen Jahres wieder eröffnet worden ist, und dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim. Wir konnten nicht zusammenkommen (Bischof Landesbischof D. Bender: das Wasser war viel zu tief) — aus verschiedenen Gründen. Das Wasser war nicht einmal sehr tief, wir hatten dafür unsern schönen großen Gemeindesaal zur Verfügung gestellt — und nur daran scheiterte es, daß wir den 1. November, den schulfreien Tag jeder für sich und seine Familie haben wollten, um endlich wieder einmal mit der Familie fort gehen zu können. Sonst hätten wir wohl auf diesen Tag eine gemeinsame Sitzung der beiden Kirchenbezirke erreichen können. Und da ich nun selbst dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim 10 Jahre angehört habe und 10 Jahre vorher auch dem früheren Kirchenbezirk Baden-Baden, wäre es wahrscheinlich zu einer Einigung auf meine Person gekommen, wenn alles früh genug hätte vorbereitet werden können. Es ist nun der Fall eingetreten, daß der Kirchenbezirk Rheinbischofsheim für seinen Kandidaten genau so viel Stimmen gehabt hat, wie der Kirchenbezirk Baden-Baden, der mich herausgestellt hatte, so daß nun nochmals eine Stichwahl hätte stattfinden müssen mit etwa 100 Personen — der Herr Landesbischof und auch wohl der juristische Referent sind dahin übereingekommen, daß die Entscheidung durchs Los erfolgen soll (Bischof: Wahlordnung!). Und dabei hatte ich nun das große Glück, meinen Zettel zu ziehen. So bin ich in die Synode gekommen. Die Folge davon wird jetzt sein, daß man im Kirchenbezirk Rheinbischofsheim, der 22 Pfarreien zählt gegenüber 11 Pfarreien im Kirchenbezirk Baden-Baden, nun sich sofort rüstet für die nächste Wahl. Im Bezirk Rheinbischofsheim hat man gesagt, wir haben unsere Laienmitglieder aus den Filialorten zur Abstimmung nicht mitgebracht, sonst hätten wir 60 Stimmen gehabt, gegen 53 in Baden-Baden. Der Kirchenbezirk Baden-Baden könnte jetzt seine Diasporaorte und Filialorte mobil machen und könnte in jedem der Filialen mit 200 Seelen einen Altestenkreis wählen lassen, der seinerseits wieder einen Synodalrat in die Bezirkssynode entsendet. Wenn also die jetzige Wahlordnung bleibt, dann gäbe es für die nächsten 5 Jahre ein Tauziehen, wer nun der schlauere und juristisch gebildetere Bezirk ist, um auf alle Fälle zu einer Stimmenmehrheit zu kommen. Wenn wir künftig bei der Koppelung zweier Kirchenbezirke bleiben, würden wir in Baden-Baden ohne weiteres den geistlichen Synodalen durchbringen, weil im Kirchenbezirk Rheinbischofsheim die Möglichkeit erschöpft ist, noch mehr Synodalen zu bekommen.

Ich wollte Ihnen das nur etwas ausführlicher schildern, um auch den Antrag von Ladenburg-Weinheim aus diesen praktischen Erfahrungen heraus zu unterstützen, daß, um alle unliebsamen Dinge zu bereinigen, einmal dieser Kirchenbezirk das andere Mal der nächste Kirchenbezirk dran kommt zur Wahl. Nach meiner Meinung ist das einfach eine Geste der Gerechtigkeit, und wir entgehen dem unliebsamen Schauspiel vor den weltlichen Synodalen, daß die Pfarrer so gewissermaßen ein Tauziehen machen um ihren geistlichen Vertreter in der Landessynode.

**Synodale Aley:** Ich möchte mich zu der Eingabe a) noch kurz äußern. Der Rechtsausschuß hat beschlossen, diese Eingabe dem Evang. Oberkirchenrat zur Mitbehandlung bei der Angleichung der Wahlordnung zu überweisen. Ich möchte darum bitten, diese Stimmen, die hier aus dem Antrag an unser Ohr gedrungen sind und die auch im ganzen Land immer wieder erklingen, doch ernst zu hören. Es sind gerade bei der letzten Wahl immer wieder auch von Kirchentreuen Menschen Einwände erhoben worden gegen die Anmeldung zur Wählerliste. Es wurde dies vielfach — ich weiß, daß das nicht so ist — als Beschränkung des Wahlrechtes angesehen. Ich habe einer Notiz in der Evangelischen Welt entnommen, daß nach den Wahlen zum Landeskirchentag in Württemberg auch dort eine Umfrage, vielleicht nur in einem Deka-

natsbezirk, vorgenommen wurde, deren Ergebnis war, daß in mehreren Pfarreien der Wunsch geäußert wurde, die Anmeldung zur Wählerliste fallen zu lassen.

Wie gesagt, der Evang. Oberkirchenrat wird sich zunächst mit dieser Eingabe zu befassen haben. Ich bitte, hierbei auch zu erwägen, ob nicht die Anmeldung zur Wählerliste seinerzeit aus einer anderen kirchengeschichtlichen Situation entstanden ist, und ob wir nicht forschreiten zu einer Situation, in der wir auf diese Anmeldung verzichten können oder wenigstens einen Weg finden müssen, der mehr dem der Volkskirche, die wir haben und die ja auch Luther ganz entschieden betonte, entspricht. Ich würde wünschen, daß auch das Kirchenrecht nicht aus einem uns fremden Sicherungsdenken geschaffen wird, sondern aus dem Vertrauen, das der Gemeinde verheißen ist: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“

**Landesbischof D. Bender:** Ich hätte jetzt schweigen und die Überweisung des Antrags an den Oberkirchenrat abwarten können, aber mir wäre bei einem solchen Schweigen nicht wohl gewesen. Es tut mir leid, daß der Ausschuß zu dieser grundsätzlichen Frage durch die Art ihrer Behandlung, nämlich mit der Überweisung an den Oberkirchenrat für mein Gefühl ein non liquet gesprochen, d. h. die Frage offen gelassen hat. Das wäre für unsere Kirche keine Hilfe. Ich möchte es deutlich aussprechen, daß ich für meine Person von der Wahlordnung, die uns 1946 gegeben worden ist, nicht weichen kann. Diese Wahlordnung nur aus den besonderen Zeitumständen heraus zu erklären, geht nicht an. Selbstverständlich haben die Zeitumstände bei der Beratung und Beschlusffassung über die Wahlordnung mitgewirkt, aber nicht in dem Sinn, als ob die Verhältnisse des Jahres 1946 allein diese Ordnung geprägt hätten, so daß gefolgert werden könnte: heute haben sich diese Verhältnisse geändert und dieser Veränderung müsse auch durch eine Änderung der Wahlordnung Rechnung getragen werden. Vielmehr ist es so, daß durch die Erfahrungen des Kirchenkampfes die Augen über unsere Grundgesetze der Kirche in einem Maß geöffnet worden sind, wie dies vorher nicht der Fall war. Man soll aber nicht in sogenannten ruhigen Zeiten vergessen, was man in kritischen Zeiten lernen mußte.

Es wird dauernd von den Rechten der Kirchenmitglieder gesprochen, offenbar in dem Sinn, daß diese Rechte durch die Wahlordnung von 1946 beeinträchtigt worden wären. Gerade in der Kirche aber sollte man wissen, daß Rechte sich nur aus Pflichten ableiten lassen.

Es erscheint mir wie ein Fechten in die Luft, wenn in diesem Zusammenhang auf den 3. Glaubensartikel hingewiesen wird, als ob unsere Wahlordnung aus einem Nichttrauen auf den Heiligen Geist und sein Wirken herausgeboren wäre. Wer so argumentiert, muß zu Ergebnissen kommen, die er sicher nicht bejaht, z. B. zu dem Verzicht auf jedes pädagogische Handeln, weil mit solchem Handeln in glaubensloser Weise dem hl. Geist vorgegriffen würde, der „es schon machen wird“. Der Heilige Geist aber stellt die Erziehung in seine Rechnung und in seinen Dienst — in der Familie wie in der Kirche.

Es geht bei der Wahl der Altesten um die Bestimmung gewisser Personen zum Dienst in den Gemeinden. Dabei ist die Frage nach der Eignung dieser Personen unumgänglich, auch und gerade in einer Volkskirche. Die Prüfung dieser Eignung aber geschieht an bestimmten äußerem Merkmalen und bedeutet nicht ein Urteil über den Stand dieser Menschen vor Gott. Zu dieser Prüfung ist jede Kirche verpflichtet, die sich an die apostolischen Weisungen gebunden hält, und faktisch hat auch die frühere Wahlordnung so gehandelt und für die Eignung zum Altesten einen ganzen Katalog von Erfordernissen aufgestellt, denen Genüge zu leisten war.

Man muß den Kritikern der Wahlordnung von 1946 beharrlich die Gegenfrage stellen: warum sollen die Mitglieder der Kirche, die sich aktiv und passiv an der Wahl beteiligen

wollen, dies nicht durch die eigene Erklärung in der Form der Eintragung in die Wählerliste befunden. Ist dieses kleine Zeichen der Aktivität, der Bereitschaft, für die Kirche etwas zu tun, ein Eingriff in „wohlerworrene Rechte des Kirchenbürgers“? Dass ernste Christen sich an diesen Zeichen eigener Anteilnahme an einem so entscheidenden Handeln der Kirche, wie es die Altestenwahl darstellt, wirklich stoßen sollten, ist schwer zu verstehen. Wir haben im Alten Testament eine Geschichte, wo auch Männer, die zum Kampf für Gottes Sache gefordert waren, sich einer Probe unterziehen mussten, — es waren die Männer, die mit Gideon gegen die Midianiter ziehen sollten (Richter 7).

Ich bitte die Synode inständig, das, was unsere Kirche im Jahre 1946 wahrlich nicht aus einer momentanen Aufwallung, sondern auf Grund sehr eindrücklicher Erfahrungen beschlossen und ins Werk gesetzt hat, nicht wieder in Frage zu stellen. Wenn es vorgekommen ist, dass am Wahlsonntag auch treue Gottesdienstbesucher feststellen mussten, dass sie nicht in die Wählerliste eingetragen waren, dann liegt die Schuld nicht an der Wahlordnung, sondern daran, dass diese Wahlordnung unseren Gemeinden nicht zur Kenntnis gebracht worden ist. Es ist ja jetzt vorgeschrieben, dass zu Beginn jedes Jahres die Gemeinden auf die Wahlordnung hingewiesen und aufgefordert werden, für die Eintragung in die Wählerliste Sorge zu tragen. Wenn wir uns heute in unserer Kirche um die Aktivierung der Laien bemühen, so kann man auch von daher die betreffenden Bestimmungen der Wahlordnung nur begrüßen und in ihnen auch eine Hilfe in der Einübung zu verantwortlichem Handeln der Gemeindeglieder erblicken.

**Synodale Gotthilf Schweihart:** Liebe Konzynodale! Außerordentlich bedauere ich es, dass Herr von Dieze, der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, heute nicht in unserer Mitte sein kann. Er würde die folgenden Ausführungen flüssiger und durchsichtiger gestalten, als ich es vermöge.

Bei den Beratungen im Verfassungsausschuss über die Eintragung der wahlfähigen Gemeindeglieder in die Wählerliste und über das alternierende Verfahren bei der Wahl der Pfarrer zur Landessynode erzielten wir — beide Male — ein einmütiges Ergebnis.

Es ist ganz klar zum Ausdruck gebracht worden, dass wir grundsätzlich an der Eintragung in die Wählerliste festhalten. Jedes wahlfähige Gemeindeglied hat schriftlich zu versichern, dass es die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus vollzieht. Das ist ein roher bronze unserer kirchlichen Wahlordnung. Damals, als die Wahlordnung geschaffen worden ist, habe ich in diesem Sinne verantwortlich mitgestimmt. Darum möchte ich auch jetzt in aller Deutlichkeit feststellen: Wird dies wesentliche Stück aus der kirchlichen Wahlordnung herausgebrochen, so zerstört man eines ihrer Fundamente!

Und nun zum zweiten Problem: dem alternierenden Verfahren bei der Wahl der Pfarrer. Wir waren im Verfassungsausschuss, einschließlich des Konzynodalen von Ladenburg-Weinheim, Herrn Müller, im Grundsatz darin einig, dass bei der Einführung des alternierenden Verfahrens dem Vertretergedanken Vorschub geleistet wird, dass sich nämlich der einzelne Synodale in der Rolle dessen fühlt, der sich für seinen Bezirk einzelt und daher ganz bestimmte Forderungen, etwa finanzielle Forderungen an die Landessynode und an die Landeskirche stellt, darüber aber gar zu leicht Wohl und Wehe der anderen Kirchenbezirke und der Landeskirche außer acht lässt. Der Vertretergedanke, der im staatlich-parlamentarischen Leben eine gewisse Berechtigung haben mag, ist im kirchlichen Raum abzulehnen.

Außerdem bitte ich, — vom Büro der Landessynode aus gesehen — bedenken zu wollen, dass bei einem streng durchgeföhrten alternierenden Verfahren eine konstante Weiterarbeit auf den verschiedenen Landessynoden nicht genug gesichert ist. Man spricht ja auch auf dieser Tagung von der

alten und der neuen Synode und gibt doch damit zu: es ist von der Arbeit der einen zur Arbeit der anderen eine Überbrückung nötig. Auch müssen z. B. die Vorschläge der Ausschüsse, des Haupt-, des Finanz- und des Verfassungsausschusses, bevor sie vor das Plenum gebracht werden, aufeinander abgestimmt sein. Nur so können die Beschlüsse in den Plenarsitzungen reibungslos gefaßt werden. Bei einer Einföhrung des alternierenden Verfahrens werden zwangsläufig die Pfarrer auf der Landessynode in nicht geringer Zahl wechseln, während dieselben Laien eher wiederkommen können. Um eine stetige und ersprießliche Arbeit auf den Landessynoden zu erreichen, brauchen wir außer dem konstanten Element der Laien — darf ich's so sagen? — eine geistliche Konstante.

Schließlich weise ich auf einen wichtigen Punkt hin. Wenn zwei Kirchenbezirke, ein kleinerer und ein großer, ihren Pfarrsynoden zu wählen haben, muss es nicht notwendigerweise zu Benachteiligungen und damit zu Auseinandersetzungen kommen. Konzynodaler Vater verglich im Verfassungsausschuss die gekoppelten Wahlbezirke für Pfarrsynoden mit der Ehe. Beide Ehepartner sollen in Liebe und Treue zusammen leben, miteinander arbeiten und sich ja nicht scheiden lassen, also „des Herzens Härtigkeit“ (Math. 19, 8) überwinden. In der gleichen Weise sollten die beiden Kirchenbezirke, die einen Pfarrer gemeinsam in die Landessynode entsenden, alles, was in Richtung „Herzens Härtigkeit“ geht, hassen und lassen, und dadurch eine gedeihliche Zusammenarbeit anstreben, ja leisten. Eine wesentliche Hilfe hierzu bringt ohne Zweifel eine bindende Anordnung des Inhalts, dass die Wahl der Pfarrsynoden geheim durchgeführt wird, dass gemeinsame Wahlvorbereitungen abzuhalten sind und dass die Entscheidung in einer gemeinsamen Wahlversammlung zu treffen ist. Wenn ich nicht irre, wurde im Verfassungsausschuss angeregt, in diesem Sinne das Gesetz die kirchliche Wahlordnung betr. zu ergänzen und nicht bloß eine Durchführungsbestimmung zum Gesetz zu erlassen. Sollte ich mich dabei täuschen, so bitte ich, mich zu verbessern. So viel wollte ich im Ganzen zu den beiden genannten Wahlproblemen sagen.

**Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger:** Hierzu möchte ich nur ganz kurz feststellen, dass sowohl zum ersten Punkt erklärt wurde, dass wir nicht abweichen wollen von der Eintragung in die Wählerliste, und dass wir lediglich bezüglich der Aktivierung Hinweise geben wollen an die Pfarrer, Altestenkreise und dergleichen, wie sie es handhaben können, damit sie die Masse zur Eintragung, zur Leistung der Unterschrift, bringen können. (Landesbischof D. Bender: Dann bitte ich um Entschuldigung. Das habe ich nicht ganz mitbekriegt).

Und auch zum zweiten Punkt habe ich gesagt, dass eine gemeinsame Versammlung stattfinden und dass dann in geheimer Wahl gewählt werden soll. Ich wollte das nur ergänzen. Sie sagten Durchführungsbestimmungen, es war das nicht von uns gedacht als Änderung des Gesetzes.

**Synodale G. Schweihart:** Dann täusche ich mich und nehme das zurück.

**Berichterstatter Dr. Angelberger:** Sie haben eine Frage eingesetzt: Soll das Gesetz geändert oder nur Durchführungsbestimmungen gegeben werden? Da war im Rechtsausschuss Einmütigkeit einschließlich des Herrn Kritikasters, dass wir es mit der Festlegung der Durchführungsbestimmungen tun werden.

**Synodale Müllin:** Liebe Brüder! Es war nicht schön vom Herrn Schriftführer, dass er das Wesentliche, was ich sagen wollte, vorweggenommen hat. Es ist im Rechtsausschuss von verschiedenen Seiten ganz eindeutig festgestellt worden, dass die Abschaffung der Eintragung in die Wählerliste den Grundcharakter der Wahlordnung antastet. Eben weil wir Volkskirche sind, darum brauchen wir die Eintragung in die Wählerliste. Die freie Kirche, die Freiwilligkeitskirche, hat das nicht nötig. Wir waren uns seinerzeit in Bretten

durchaus im Klaren, daß dadurch eine absolute Sicherung gegen das Einflutzen kirchenfremder Elemente nicht gegeben ist. Aber mit der Unterschrift wird dem einzelnen Wähler ausdrücklich ins Gewissen gerückt, daß es um die Ausübung eines Dienstes an der Kirche im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche geht. Allerdings ist der Sinn der Wahlordnung in der Gemeinde nicht genügend erkannt und bekannt. Und da dürfte es Aufgabe der Synoden in ihrem Bezirk sein, besonders wenn einmal wieder neue Wahlen in Aussicht stehen, hier aufzuführen. Auch das ist sicherlich zu erwägen, daß die Eintragung etwas leicht gemacht wird, daß die Wählerliste nicht im Pfarrhaus aufliegt und jedem zugemutet wird, dorthin zu gehen, sondern daß am Ende des Gottesdienstes, in Gemeindeversammlungen, in Bibelstunden usw. auf die Liste hingewiesen wird und die Wähler um Eintragung gebeten werden.

Ich glaube, daß der Grundcharakter unserer Wahlordnung, mit dem die Eintragung in die Wählerliste unloslich verbunden ist, unter keinen Umständen angetastet werden darf.

**Präsident Dr. Umbauer:** Ich darf feststellen, daß es unserer brüderlichen Gesinnung entspricht, daß Bemerkungen wie „Kritikaster“ oder „es war nicht schön von unserem Schriftführer“ als Scherz gemeint und aufgefasst werden.

**Synodale Siegel:** Ich möchte in diesem Zusammenhang eine Anfrage an den Herrn Referenten des Oberkirchenrates richten, ob man nicht, wenn wieder Wahlen sind, nicht nur in der Kirche und in der Bibelstunde darauf aufmerksam macht, daß die Wählerliste offen liegt, also nur die Leute, die den Gottesdienst besuchen, davon Kenntnis erhalten, oder ob das ein Verstoß gegen das Wahlgesetz wäre, wenn man z. B. auch in einem Dorf durch Bekanntmachungsblätter oder Plakate aufmerksam macht: Hört, es sind bald Wahlen, und es darf nur wählen, wer sich einträgt, damit man sagen kann, mein Freund, wir haben euch erinnert, und ihr habt wiederum keinen Gebrauch gemacht. Ist es rechtlich möglich, daß man außerhalb des kirchlichen Rahmens auf diese Eintragungspflicht hinweist?

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Die Wahlordnung läßt es offen, ob für die im Verlauf des Wahlverfahrens notwendigen Erklärungen und Aufforderungen des Gemeindewahlausschusses und des Pfarrers neben der Bekündigung im Gottesdienst noch andere Formen der Bekanntmachung in Betracht kommen. In der DVO zur Wahlordnung wurde deshalb im Blick auf den Grundgedanken der Wahlordnung nur die Anregung gegeben, die in Frage stehenden Erklärungen in Gestalt der Bekündigung im Gottesdienst abzugeben. Dies schloß aber andere Wege der Bekanntmachung und erst recht eine allgemeine Orientierung über den Sinn der kirchlichen Wahl in der kirchlichen Presse oder auch in der Tagespresse nicht aus.

**Synodale Siegel:** Wir haben das in unserem Ort aus diesem Grunde unterlassen.

**Synodale Weiser:** Mit einer kleinen Abänderung möchte ich unseren Bruder Rücklin zitieren. Ich möchte sagen, es war sehr schön, daß uns unser Herr Berichterstatter vieles weggenommen hat, und ich danke ihm dafür. Ich brauche lediglich noch meine Stellungnahme zu Punkt 2 bekanntzugeben. Ich glaube, das ist mehr Aufgabe der Laien als der Pfarrer, weil diese pro domo sprechen mühten.

Ich möchte nur die Auffassung von Bruder Schweikhart unterstützen, daß es für die Arbeit der Synode unbedingt erforderlich ist, wenn da nicht immer am Ende der Tagung, am Ende einer Periode, wieder so viele neue Gesichter kommen. Wir Neulinge fühlen das gerade besonders, wie unglücklich wir sind, daß wir uns mit Dingen beschäftigen müssen, von denen wir erfahren, daß darüber schon ausgiebig beraten ist, und wir stehen da wie begossene Pudel.

Zum Schluß möchte ich noch eine Frage aufwerfen: ist das so schlimm, wenn der kleinere Bezirk nie vertreten wird, wie gesagt wurde, daß das vorkommt. Kann er dem Pfarrer

des größeren Bezirks nicht das Vertrauen schenken, daß sein Bezirk gut von ihm vertreten wird?

**Synodale Dr. Müller:** Ich möchte noch zu den beiden Einwendungen vom Herrn Schriftführer Stellung nehmen und habe auch einen Punkt zu beantworten, den Bruder Weiser angeschnitten hat. Darnach soll es also für die Synode hinderlich sein, bzw. die Arbeitsfreudigkeit beeinträchtigen, wenn nach Ablauf von sechs Jahren neue Gesichter erscheinen. Ich bin auch neu in diesem Gremium, und ich glaube nicht, — wohl noch mehrere, die neu sind — daß unsere Anwesenheit nach dem jetzigen Ablauf der Synode hinderlich gewesen wäre. Ich meine, ein neues Element bringt neue Gedanken. Ich befürworte durchaus, wenn dieses alternierende Verfahren für die Wahl des Geistlichen angewandt werden soll. Wenn ich das Wort von der geistlichen Konstante höre, dann möchte ich sagen, dieser Einwand kann mich nicht überzeugen. Wer garantiert bei dem anderen Verfahren, daß immer wieder der gleiche Geistliche in die Synode kommt. Man hat dann, wenn man das Wort hört, den Eindruck, als ob hier irgendein Erbamt zu besetzen wäre. Ich möchte daher noch einmal den Antrag stellen, daß das alternierende Verfahren in der Wahlordnung verankert wird.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Darf ich zu diesem Punkt eine kurze Bemerkung machen? Es scheint nach den bisherigen Ausführungen beinahe, als ob aus der Verbindung eines kleineren mit einem größeren Wahlbezirk geradezu mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit eine Majorisierung des kleineren Bezirks durch den größeren Bezirk folge. Ich möchte deshalb darauf hinweisen, daß bei den letzten Wahlen zur Landessynode z. B. im Bezirk Emmendingen oder auch im Bezirk Müllheim als den jeweils kleineren Bezirken der Pfarrer in die Landessynode gewählt worden ist.

**Synodale Dr. Barner:** Nur eine kleine Richtigstellung! Es war tatsächlich bei der letzten Kirchenwahl verboten, die Aufforderung, sich in die Wählerliste einzutragen, durch eine politische Zeitung veröffentlichen zu lassen. Wir waren darüber erstaunt, weil dies Verbot ein Novum gegenüber der Wahl von 1947 war, wo es den einzelnen Wahlausschüssen freigestellt war, wie sie dies den Gemeindegliedern bekanntgeben wollten.

Zugleich wollte ich noch einmal sagen, worum es uns im Rechtsausschuß ging: Grundsätzlich wollten wir bei der Eintragung der Gemeindeglieder in die Wählerliste bleiben, weil nur dadurch diesen bewußt werden kann, daß sie bei der Wahl einen Dienst an der Gemeinde Jesu Christi tun. Wir wollten aber auch einen Modus suchen, der uns helfen könnte, die Gemeindeglieder für die Wahl im tiefsten Sinne zu interessieren, d. h. ihr Herzinteresse, ihr frommes Interesse zu wecken.

**Landesbischof D. Bender:** Ich habe eine Frage an unseren Referenten. Ich habe das Wahlgesetz jetzt nicht so gegenwärtig. Wenn ich mich nicht falsch erinnere, steht diese Bemerkung nicht im Wahlgesetz selbst, sondern in der Begründung oder in der Durchführungsverordnung.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Es liegt wohl insoweit ein Missverständnis vor, als man diesen Passus der DVO zur Wahlordnung als eine obligatorische Bestimmung ansah, wogegen sie lediglich als Anregung gemeint war. Ich gebe zu, daß die Fassung einem solchen Missverständnis Raum geben konnte.

**Synodale Kühn:** Ich kann von mir aus nur unterstreichen, was Synodale Barner gesagt hat. Die Schwierigkeiten bei unserer Wahlordnung liegen nicht so sehr in der Forderung einer gewissen Dienstbereitschaft des Gemeindegliedes, daß sich zur Wahl stellt oder zur Wahl begibt, sondern sie liegen in der Größe, der Zahl, der Ordnung und der Verteilung unseres Gemeindelebens heute. Dafür sind neue Wege heute zu suchen. Sie müssen gefunden werden im Zusammenhang mit der Schöpfung einer Gemeindeordnung. Es ist meines Erachtens hier nicht der geringste Anlaß, die

Wahlordnung zu einem status confessionis zu machen, ganz sicher nicht in den Anliegen, die im Rechtsausschuss zur Sprache kamen.

Die andere Frage des alternierenden Verfahrens in den Fällen, da zwei Kirchenbezirke einen geistlichen Vertreter zu wählen haben, ist im Rechtsausschuss, wie ich glaube, grundsätzlich abgelehnt worden. Es bleibt jedoch ein Rest, der nicht zu übersehen ist, und den müssen wir dem Herrn Synodalen Dr. Müller zugeben. Ich meine deshalb, man sollte doch noch prüfen, und die Möglichkeit einer Neufassung ist nach dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters durchaus gegeben, ob nicht in dem Falle, daß ein kleiner Bezirk mehrfach übergegangen wird, eine Einspruchsmöglichkeit geschaffen wird. Falls  $\frac{9}{10}$  der Wahlberechtigten eines kleineren Bezirks eine Eingabe an den Wahlausschuss der Landeskirche machen und das alternierende Verfahren verlangen, sollte diesem Antrag stattgegeben werden. Wenn  $\frac{9}{10}$  der Mitglieder eines wahlkörpers ein solches Verlangen stellen, ist es nicht möglich, daß dieses Verfahren irgendwelchen Wahlmanipulationen dient und die Minderheit sich gewissermaßen hinter das alternierende Verfahren flüchtet. Man sollte ein letztes Ventil einbauen um der Herzen Härtigkeit willen. Damit würde dem kleineren Bezirk das Empfinden genommen, irgendwie unterdrückt zu sein.

**Synodale Schühle:** Ich erinnere mich, daß wir damals in Bretten gesagt haben bei den Wahlausführungsbestimmungen, daß die Aufforderung zur Eintragung in die Wählerliste nicht in der Tagespresse erfolgen solle, sondern in der kirchlichen Presse.

**Synodale Dr. Hegel:** Zur Frage der Eintragung in die Wählerliste möchte ich bei den Schwierigkeiten, die einfach Tatsache sind, einmal auf etwas hinweisen, was mir, der ich mich auch sehr kritisch mit der Sache beschäftigt habe, in der letzten Zeit deutlich geworden ist: Es ist oft nicht dies, daß man gegenüber der Aufforderung, ein sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit der Kirchengemeinde zu geben, sich verschließen wollte, sondern es gehört einfach dazu, daß sehr viele unserer Gemeindeglieder noch nicht in diese neue kirchliche Ordnung hineingerogen und hineingeführt wurden. Und ich bitte, hier nicht so sehr diesen Gang zur Eintragung als einen Maßstab ihrer inneren Bereitschaft herauszustellen. Ich glaube, wir überfordern nun das, was der Synodale Schweifhart sagte und rocher de bronze nannte. Und ich möchte doch darum bitten, daß wir, bevor wir diese Abneigung zur Eintragung in die Wählerliste so werten, noch etwas Geduld haben mit uns und mit den Gemeindegliedern.

Zweitens entspricht es der Größe des Wortes „Dienst an der Kirche“, daß wir diesen doch reichlich formalen Vollzug der Eintragung in die Wählerliste mit diesem Wort schon belegen? Ist Dienst an der Kirche Jesu Christi und für die Kirche Jesu Christi nicht auf ganz andere Vollzüge und auf ganz andere Folgen der Bereitschaft und der Hingabe anzuwenden? Ich bitte also darum, vielleicht diesen Begriff im Blick auf die Geringfügigkeit einer Anordnung, die im Laufe der Jahre sich sicher einspielen wird, nicht zu sehr zu strapazieren.

**Synodale Dr. Köhlein:** Ich halte es doch für ein Missverständnis unserer Wahlordnung, wenn man die Eintragung in die Wählerliste als einen formalen Akt bezeichnet. Ich gebe zu, wir wollen uns ganz gewiß bemühen, dem Gemeindeglied den Weg zur Eintragung zu erleichtern. Aber ein formaler Akt ist es deswegen doch nicht. Es wird hier bezeugt und mit Unterschrift bestätigt, daß man den Dienst bei der Wahl als einen Dienst an der Kirche Jesu Christi ansieht und daß man dies tut in der Verantwortung vor dem lebendigen Gott. Das ist kein formaler Akt.

Nun möchte ich noch zu dem anderen Punkt etwas sagen, zur Frage der alternierenden Wahl. Ich glaube auch, es ist gut, wenn wir darüber keine gesetzliche Bestimmung treffen. Aber wir müssen doch beachten, daß von den zwölf Wahlen,

die stattgefunden haben, nur drei Wahlen so ausgefallen sind, daß der kleinere Bezirk zum Zuge gekommen ist. Das muß uns aufmerksam machen auf die Möglichkeit, daß in der Tat hier die Größe des Kirchenbezirks irgendwie entscheidend mit ins Gewicht fällt. Ich glaube nicht, daß es ein ungebührliches Anliegen der kleineren Bezirke ist, auch einmal zum Zuge zu kommen. Ich glaube aber, man kann das nicht gesetzlich regeln, sondern die miteinander verheirateten Bezirke sollten eine brüderliche Vereinbarung miteinander treffen. Das Argument, daß die Konstanz innerhalb der Landessynode nicht gewahrt wird und bei jeder Wahl zu viele neue Gesichter kämen, ist absolut nicht schlüssig. Es hat sich bei dieser Wahl, wo das alternierende Verfahren nicht angewandt wurde, auch gezeigt, daß von den fünfzehn geistlichen Vertretern elf neue Leute sind. Nur vier sind wiedergekommen. Schlimmer hätte es beim alternierenden Verfahren auch nicht ausfallen können!

**Synodale Dürr:** Zu Punkt 1 möchte ich sagen: Wenn durch einen Gemeindebrief alle evangelischen Familien aufmerksam gemacht und auf die Notwendigkeit der Wahl hingewiesen worden sind, wenn diese Tatsache im Gottesdienst mehrmals verkündigt worden ist, sollte man dann noch, wenn man feststellt, daß so und so viele kirchlich eingestellte Leute sich nicht eingetragen haben, nun denen nachlaufen und sie auffordern, sich in die Wählerliste einzutragen? Ich meine, daß das eigentlich nicht nötig sein sollte, und daß die, die nicht besonders aufgerufen worden sind, sich nicht beleidigt fühlen können. Ich habe übrigens in meiner Gemeinde keine Klagen gehört über die Wahlordnung, obwohl einige sonst regelmäßige Kirchenbesucher wohl zur Wahl gekommen sind, aber zurückgewiesen werden müssten, weil sie sich nicht haben in die Wählerliste eintragen lassen.

Zum zweiten Punkt möchte ich erwähnen, daß vielleicht die Wahl des geistlichen Vertreters der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim und Oberheidelsberg anders ausgefallen wäre, wenn sich die Bezirksynode Ladenburg-Weinheim dazu bereitgefunden hätte, mit uns, Oberheidelsberg, zusammen zu tagen. Aber der Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim hat das abgelehnt.

**Synodale Geiger:** Ich möchte nur zu dem zweiten Punkt sagen: Es ist eine brüderliche Angelegenheit. Wir Bretterner und Sinsheimer Bezirke, ohne daß wir einen gemeinsamen Sitzen haben, haben uns so geeinigt, und zwar hat Sinsheim einstimmig zugestimmt, daß den Vertreter dieses Mal Bretten stellt, und es hat sich niemand hierüber aufgeregert. Ich meine, es müßte unter den verheirateten Kirchenbezirken schon ein Modus sich finden lassen gegenseitig, daß man da den Vertreter vielleicht abwechselnd wählt, vielleicht kann es auch einmal sein, daß man zweimal hintereinander, wenn der betreffende Mann ganz besonders hervorragend hier tätig ist, ihn ernennt. Aber ich meine, da sollte ein Weg gefunden werden in brüderlicher Weise. Wir sind ja nicht feindliche Kirchenbezirke.

**Synodale Dr. Wallach:** Ich möchte zum zweiten Punkt ein Wort sagen. Ich weiß nicht, ob es den Amtsbrüdern, die aus den größeren Bezirken in die Synode gewählt worden sind, im Laufe der Debatte so ergangen ist wie mir, daß sie sich mehr und mehr peinlich gefragt fühlten: „Freund, wie bist du hereingekommen?“

Wir stehen alle im Beginn der neuen Amtsperiode dieser Synode, und ich möchte fast meinen, daß der ganze Fragenkomplex zu früh aufgerissen und erörtert worden ist. Sollte nicht uns — ich meine mit „uns“ gerade diejenigen, die durch Zusammenschluß eines größeren und kleineren Kirchenbezirks in die Landessynode gewählt wurden, — zunächst einmal Gelegenheit gegeben werden, dem kleineren Kirchenbezirk gegenüber unter Beweis zu stellen, daß es uns nicht um eine einseitige Vertretung des größeren Kirchenbezirks, der hier oder da die Wahl bestimmte, zu tun ist? Sollten wir nicht jetzt erst einmal Gelegenheit bekommen zu zeigen,

dass wir die Zugehörigkeit zur Synode eben nicht dazu benützen, um für unseren Kirchenbezirk etwas herauszuholen, möglichst in dieser Zeit unserer Synodalitätigkeit in unserem Kirchenbezirk allerlei kirchliche Bauten zu fördern oder wie man das noch auf verschiedene Weise ausführen könnte? Sollten wir nicht in dieser Zeit die kleineren Kirchenbezirke davon überzeugen, dass wir in lebendiger Verbindung mit ihnen stehen, indem wir uns vor und nach den Tagungen der Synode hören und sehen lassen und den brüderlichen Kontakt mit diesen Bezirken aufrecht erhalten? Ich möchte nicht große Worte machen, denn ich weiß, wie vieles geplant und wie wenig dann verwirklicht wird. Aber wir sollten uns doch vornehmen, den kleineren Bezirken, die diesmal einen gewissen Verzicht leisteten, auf diese Weise deutlich zu machen: hier walitet tatsächlich kein Vertreterprinzip, das die Wahlfrage entscheidet. Ich könnte mir denken, dass womöglich die Frucht eines solchen Bemühens gegen Ende dieser Amtsperiode unserer Synode die wäre, dass kleinere Bezirke, die sich bisher majorisiert fühlten, keinen anderen Wunsch haben, als den aus dem größeren Bezirk stammenden Synodenal mitzuwählen. So könnte mancher Kirchenbezirk, der sich dieses Mal überschreiten kommt, den Synodenalen bei seiner etwaigen Wiederwahl sogar gern am Werfe lassen. Auf diese Weise würde sich ohne gesetzliche Regelung, die ja an anderer Stelle wieder neue Schwächen haben würde, manches entspannen und lösen lassen. Denn dass diese Frage nicht einfach auf gesetzlichem Wege lösbar ist, das möchte auch ich im Anschluss an das Wort von Bruder Köhnlein unterstreichen. Es ist erst dann erfreulich und unserer Kirche dienlich, wenn wir sie etwa auf die eben geschilderte Weise zu lösen vermögen. Und darum möchte ich die Synode bitten, diesen Punkt nicht unbedingt heute schon verbescheiden zu wollen, sondern wenn das irgendwie möglich ist, mindestens auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. Ich bitte, die hierfür vorhandenen Möglichkeiten im Geschäftsgang, die mir nicht ausreichend bekannt sind, zu prüfen. Es geht mir dabei nicht um den Modus des Verfahrens, der da heißt: es liegt nichts so lange, als dass es sich nicht schließlich selbst erledigen könnte. Mein Antrag ist vielmehr von der Hoffnung getragen, dass sich das Problem auf die eben skizzierte Weise gutartig entspannen und lösen könnte.

**Synodale Hürster:** Liebe KonSynodale! Ich möchte nur noch etwas hinzufügen — Herr Pfarrer Wallach hat mir vieles vorweggenommen —. Ich komme aus einem Kirchenbezirk, wo der theologische Vertreter aus dem größeren Konstanzer Bezirk gewählt worden ist. Für uns wäre eine gleichzeitige Wahl (in beiden Bezirken) nicht möglich, da wir zu weit auseinander liegen. Aber es ist auch so alles in Ordnung. Ich fühle mich nicht verlassen; denn ich glaube, dass ich mit den drei Vertretern des Konstanzer Gebietes meinen Bezirk so vertreten kann — und dies so sein soll — dass der kleinere Bezirk sich freut, wenn der größere die Interessen mit vertritt. Es geht ja nicht um die Interessen des Bezirkes, sondern um Fragen, die die Landeskirche bewegen. Es muss nur sichergestellt sein, dass der kleinere Bezirk nicht den Stachel behält, er werde vom größeren majorisiert.

**Synodale Dr. Hegel:** Es tut mir an sich leid, dass Bruder Köhnlein mein Anliegen mir nicht abgenommen hat. Es kann nicht dadurch erledigt sein, nicht wahr, dass apodiktisch gesagt wird, es handelt sich bei diesem Gang nicht um einen formalen Vollzug, sondern, wie an anderer Stelle gesagt wurde, um einen Bekenntnisakt oder um einen Dienst. Voran mir lag, ist, dass wir einen Begriff nicht strapazieren und zweitens, dass wir eben den Gebrauch gerade eben dieses Ganges innerhalb der Wahlordnung allmählich wirklich zu einem Gebrauch werden lassen, ohne dass wir diesen erzieherischen Vorgang mit einem solchen letzten theologischen Gewicht belasten. Unter „Dienst für die Kirche Jesu Christi“ verstehe ich vom Neuen Testament her folgendes: hineinstellen in die Gemeinschaft des Gottesdienstes, die Gemeinschaft im

Gebet, die Gemeinschaft in der Liebe, das Füreinander-Dasein. Angesichts dieses Dienstes an der Kirche Jesu Christi ist die Eintragung in die Wählerliste ein formaler Vollzug und demgegenüber an sich als eine meinetwegen praktische Ordnung der Kirche keineswegs entwertet. Aber ich bitte sehr, dass wir diese Frage aus grundfachlich theologischen und aus seelsorgerlichen Gründen gegenüber den Menschen, die einzüüber sind in die neue Ordnung, frei machen von diesen Bewertungen, dass sich daran nun entscheidet, ob ein Glied der Gemeinde wirklich bereit ist zum Dienst an der Kirche Jesu Christi.

Das ist mein Anliegen, und das glaubte ich, nicht um irgendein Prinzip tot zu reiten, sondern um die ganzen Schwierigkeiten an einer anderen Stelle zu beleuchten, und um einen anderen Weg zu zeigen, ausdrücken zu müssen.

**Synodale Adolph:** Ein kurzes Wort zu den mit der Frage der Alternierung zusammenhängenden Dingen. Bei uns hat die Alternierung insofern gelappt, als letztes Mal der Kirchenbezirk Hornberg einen Vertreter stellte, dieses Mal der Kirchenbezirk Konstanz. Bei all den Schwierigkeiten, die hier auftauchen, werde ich das Gefühl nicht los, als ob an einer Sache etwas vorbeigeschenkt werde. Ich möchte bitten, diese ganz offene Äußerung mir nicht übel zu nehmen. Wir sind ja schließlich alle Menschen; genau so, wie es, leider Gottes, oft einen gewissen Egoismus einer Gemeinde gibt, gibt es auch einen Egoismus von Kirchenbezirken. Wenn das Altersamt in der Gemeinde „Dienst“ bedeutet, dann bedeutet berufen werden oder gewählt werden zur Synode erst recht „Dienst“. Solch ein Dienst sollte nicht herausgeboren oder erzwungen werden aus einem Egoismus. Ich glaube auch nicht, dass das Wort von der geistlichen Konstante hier zu viel mitspielen sollte. Denn die geistliche Konstante ist uns nach meiner Meinung gegeben durch das Wort der Verpflichtung und Versicherung, das die Synodenal abgeben und das, ganz gleichgültig, aus welchem Bezirk man kommt, jeden Egoismus überwinden und aus echter Liebe und zu echtem Dienst instandsetzen müsste. Dann kann man auch mit ansehen, dass einmal der andere Bezirk dran kommt. Um der Schwachheit willen, die uns nun einmal anhaftet — denn wir genieren uns sonst ja auch nicht, von den Fehlern zu reden, die uns anhaften — möchte ich meinen, dass es gut wäre, wenn der Landeswahlausschuss sich überlegen könnte, wie tatsächlich ein Ventil eingebaut werden könnte, ohne die grundfachliche Linie außer Acht zu lassen.

Auf Antrag des Synodenal Hauses wird einstimmig **Schluss der Debatte** beschlossen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir werden uns jetzt darüber schlüssig machen müssen, in welcher Form abzustimmen ist. Soweit ich sehe kann, ist zu dem Antrag Ziffer 1 ein Gegenantrag nicht gestellt, sondern es handelt sich nur um die Frage, ob man den Antrag des Ausschusses annehmen oder ablehnen will. Dagegen ist zu dem Antrag 2 ein Gegenantrag von Pfarrer Wallach gestellt worden auf Beratung der Abstimmung. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so möchte er noch eine gewisse Zeit zum Überlegen haben und wünscht eine Abstimmung innerhalb der gegenwärtigen Tagung der Synode.

**Synodale Dr. Wallach:** Es ging mir um eine weitere Hinausschiebung, da wir ja jetzt gerade erst auf dem Parkett der Synode uns zu bewegen begonnen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun kommen wir zuerst zur Abstimmung von Antrag 1. Der Antrag lautet:

„Der Antrag des Evangelischen Dekanats Ladenburg-Weinheim auf Änderung der Eintragung in die Wählerliste wird dem Evang. Oberkirchenrat vorgelegt mit der Bitte um Mitbehandlung bei der Überprüfung durch den Landeswahlausschuss und bei der Beratung der Angleichung der Wahlordnung an die Grundordnung.“

**Landesbischof D. Bender:** Ich würde dem Antrag zustimmen können, wenn ausdrücklich zugesetzt würde: „dabei

bleibt die Synode grundsätzlich bei der Eintragung in die Wählerlisten oder: bei der bisher geltenden Wahlordnung".

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Ich bitte, den Antrag anders formulieren zu dürfen: „wobei grundsätzlich die Eintragung in die Wählerliste bestehen bleibt“ als Nachsch.

Präsident Dr. Umhauer: Also, es werden nur diese Worte angehängt an den Schluss. Besteht jetzt Einverständnis über die Formulierung? — Dann bitte ich, wer dem Antrag zustimmen will, die Hand zu erheben. — Der Antrag mit dem Zusatz wird mit allen Stimmen bei 5 Stimmabstimmungen angenommen.

Nun kommen wir zu dem Antrag 2, der lautet hat:

„Der Antrag des Evangelischen Dekanats Ladenburg-Weinheim auf gesetzliche Bestimmung der Alternierung wird dem Landeskirchenrat zugeleitet mit der Empfehlung, als Ergänzung in die Durchführungsverordnung zur Wahlordnung aufzunehmen: Wenn zwei Kirchenbezirke gemeinsam einen Pfarrer zum Landessynoden zu wählen haben, ist ein Wahlkörper zu bilden, in dem die Wahl des in die Landessynode zu entsendenden Pfarrers in geheimer Abstimmung durchgeführt wird.“

Hiergegen richtet sich der Antrag Wallach, die Be schlussfassung über diesen Antrag in der gegenwärtigen Tagung zu unterlassen. Ist das die Fragestellung? — Wer für den Antrag Wallach ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist angenommen mit 26 gegen 20 Stimmen bei einer Enthaltung.

Präsident Dr. Umhauer: Wir treten jetzt ein in die Behandlung des Punktes 5 b) über den Antrag des Kirchenbezirks Konstanz betr. eine Ergänzung der kirchlichen Wahlordnung.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Das Evang. Dekanat Konstanz hat der Landessynode folgenden Antrag vorgelegt:

„Die Bezirkssynode kann im Bereich des Kirchenbezirks wohnhafte Mitglieder der Landessynode zu Mitgliedern der Bezirkssynode wählen.“

Die beiden Synoden dieses Bezirks haben in ihrer mündlich gegebenen Begründung nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die von Herrn Landesbischof ernannten Mitglieder der Landessynode unbedingt Mitglieder der jeweiligen Bezirkssynoden mit Sitz und Stimme sein müßten. Der Rechtsausschuß vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß eine solche Gesetzesbestimmung eine Vergrößerung der zum Teil schon ohnehin stark besetzten Bezirkssynode zur Folge haben würde, was eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit dieser Vertretungen mit sich bringen würde.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Rechtsausschuß die Ablehnung des Antrags des Evang. Dekanats Konstanz bei gleichzeitiger Unterstellung, daß im Kirchenbezirk ansässige Landessynoden, die nicht gewähltes Mitglied der Synode ihres Bezirks sind, zu den Sitzungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme zugezogen werden.

Synodale Geiger: Kann man nicht ein wesentliches Wort hinzufügen: nicht „hinzugezogen werden“, sondern „hinzugezogen werden können“.

Synodale Dr. Schmehel: Ich möchte eine Frage stellen: Mir ist die Begründung nicht ganz klar. Dieses Beispiel, das hier angezogen ist — bei diesem Beispiel wird es sich doch wahrscheinlich handeln um einen oder zwei Landessynoden (Zuruf: Schneider). — Das ist also, wenn ich recht gehört habe, die einzige Person, und diese eine Person soll als Grund dahin herhalten, daß die Zahl zu groß würde?

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Es soll ja auch für die Zukunft sein, damit vermieden wird, daß später bei gleich gelagerten Fällen eine Vergrößerung eintritt.

Synodale Dr. Schmehel: Haben wir vor, die Zahl der Landessynoden zu vergrößern?

Präsident Dr. Umhauer: Nein, es handelt sich um die Zahl der Bezirkssynoden.

Das Bedenken, daß der Rechtsausschuß hat, scheint mir dahin zu gehen, daß es nicht ratsam ist, wegen eines Spezialwünsches ein Gesetz zu erlassen wegen der Konsequenzen, die sich späterhin daraus ergeben könnten.

Landesbischof D. Bender: Ich verstehe, daß man sich dagegen wehrt, eine kirchliche Ordnung dadurch, daß man sie da und dort anzapft, porös werden und ihrer Tragfähigkeit verlustig gehen zu lassen. Dem Konstanzer Antrag liegt offenbar der Wunsch zugrunde, die Kenntnis und Erfahrung der Landessynoden in jedem Fall für die Bezirkssynoden und damit für das Leben der Kirchenbezirke fruchtbar zu machen. Eine Analogie zu diesem Gedanken liegt ja schon in jener Bestimmung im § 3 des Gesetzes über die Bestellung der Dekane vor, wonach zu der bei jeder Besetzung eines Dekanats vorausgehenden Besprechung des Landesbischofs mit den Mitgliedern des Bezirkssynodenrats und ihrer Stellvertreter auch die im Kirchenbezirk wohnenden Landessynoden zu zuziehen sind. Die Synode mag über den Antrag entscheiden, wie sie es für recht befindet; mir lag nur daran, zu sagen, daß die Gedanken des Konstanzer Antrags nicht abwegig waren.

Synodale Dr. Werner: Ich habe selbst bei der Beratung im Rechtsausschuß dieses Analogon erwähnt. Es kam mir aber dabei selbst zum Bewußtsein, daß in diesem Gremium die Vertreter des Bezirkssynodenrats und die Landessynoden des Kirchenbezirks mit dem Herrn Landesbischof doch nur zusammenkommen, um über den künftigen Dekan zu beraten, aber nicht zu beschließen. Dagegen sollen die Landessynoden auf Grund des Antrags in der Bezirkssynode das Stimmrecht erhalten. Würden wir den Landessynoden, die nicht zugleich Bezirkssynode sind, das Stimmrecht gewähren, so würden wir die Struktur der Bezirkssynode an diesem Punkt zu ändern beginnen. Das könnte dann zur Folge haben, daß auch der Wunsch erneut laut würde, daß auch diejenigen Pfarrer, die kein Gemeindepfarramt innehaben, z. B. landeskirchliche Pfarrer und Religionslehrer an Höheren Schulen, das Stimmrecht in der Bezirkssynode erhalten sollten. Von daher gesehen, würde die Bezirkssynode nicht mehr die Versammlung der Gemeindepfarrer und der von den Gemeinden gewählten Bezirkssynoden sein, sondern eine Versammlung, die weit über das hinaus ginge, was eine Bezirkssynode sein soll.

Synodale Dr. Schmehel: Ich bin dankbar für die Erläuterungen und Begründungen, die jetzt gegeben worden sind. Ich habe mit meiner Anfrage keineswegs Stellung nehmen wollen zu der Entscheidung, die der Rechtsausschuß getroffen hat. Wenn ich sehe, daß hier Hintergründe vorliegen, dann bin ich bereit, solche zu werten. Aber zunächst war mir die Begründung zu undurchsichtig und zu formalistisch.

Synodale Schühle: Ich wollte auch jetzt noch sagen — an und für sich hätte es vorhin gesagt werden sollen, als etwas spärlich von den Beziehungen der Kirchenbezirke geredet wurde —: Die Ordnung in den Bezirkssynoden ist tatsächlich gestört, und zwar deshalb, weil in der neuen Wahlordnung gesagt worden ist, es sollten zu der Bezirkssynode hinzugezogen werden auch die Vertreter in den Gemeinden, die zwar keinen ordentlichen Kirchengemeinderat haben, aber in denen ein Altestenkreis gebildet wurde. Dadurch kommt es, daß eine Gemeinde wie Langensteinbach in meinem Bezirk — um das praktisch zu demonstrieren — nicht bloß von Auerbach, sondern auch von Reichenbach gewählte Vertreter bringt. Durch die Verfassung ist festgelegt, daß von Langensteinbach zwei Laienvertreter in die Synode zu wählen sind, von Auerbach einer. Es kommen von Reichenbach Synodale hinzu; wie viel wird nicht gesagt, sondern „sie kommen einfach hinzu“! In den Wahlausführungsbestimmungen muß darauf geachtet werden, ob sie stimmberechtigt sind, oder ob

sie nur beratende Stimme haben. Für die Beratungen in der Bezirkssynode ist es natürlich erwünscht, daß möglichst auch Leute aus den kleinen Filialgemeinden wie meinewegen Stupferich oder Wöschbach in der Bezirkssynode vertreten sind. Ich muß aber für Wahlen in der Synode genau wissen, mit wieviel Stimmen meinewegen die Kirchengemeinde Berghausen beteiligt ist, ob nur mit den Abgeordneten von Berghausen oder auch mit dem für die örtliche Wahl gebildeten Altestenkreis von Wöschbach.

**Synodale Dr. Barner:** Ich möchte zu dem Antrag folgende Begründung hinzufügen: „Der Rechtsausschuss vertritt dem gegenüber den Standpunkt, daß eine solche Gesetzesbestimmung das Wesen und die Struktur der Bezirkssynode grundsätzlich verändern würde“. Dagegen möchte ich alle andern Begründungen, z. B. „die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsmöglichkeit der Bezirkssynode betr.“ weggelassen wissen, weil sie nicht stichhaltig sind.

Der Antrag des Rechtsausschusses wird mit allen Stimmen bei drei Stimmehaltungen angenommen.

## 6.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun haben wir auf der Tagesordnung noch die Wahl des endgültigen Altesten-

rates. Nach unserer Geschäftsordnung sollen fünf Synodenale in den Altestenrat gewählt werden, abgesehen von denjenigen, die das Amt drin sind: der Präsident, seine Stellvertreter, die Schriftführer und die Vorsitzenden der Ausschüsse. Der Altestenrat hat sich überlegt, wen er vorschlagen soll, und kam zu dem Vorschlag folgender Herren: Heinrich, Hörner, Lehmann, Löber, Rüdlin. Ich bitte Sie nun, nach Wunsch diese Vorschläge des Altestenrates durch Nominierung anderer Kandidaten zu ergänzen.

**Synodale Dr. Barner:** Fünf Mitglieder der Synode sollen in den Altestenrat gewählt werden. Ich sehe aber darin noch keine echte Wahl, wenn für fünf Mitglieder des Altestenrats nur fünf Wahlvorschläge gemacht werden. Deswegen nehmen Sie es mir, bitte, nicht übel, wenn ich noch drei weitere Synodenale zur Wahl vorschlage, nämlich die Synodenale: Dr. Rave, Schindeler, Dr. Köhnlein.

In geheimer Abstimmung werden die Synodenale Heinrich, Hörner, Lehmann, Löber und Rüdlin in den Altestenrat gewählt. Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

Eine Abdankung trat an die Stelle des Schlusgebets.

## Dritte öffentliche Sitzung

Herrensaal, Mittwoch, den 5. Mai 1954, 9.30 Uhr.

## Tagesordnung

## I.

## Berichte des Finanzausschusses über

1. die Eingabe des Synodenale Kühn u. a. betr. die Errichtung einer höheren evangelischen Schule in Mannheim-Nedarau (Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium)

**Berichterstatter:** Synodale Schühle,

2. den Initiativ-Antrag des Finanzausschusses betr. Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1954 und 1955

**Berichterstatter:** Synodale Schühle,

3. die Eingabe des Vertrauensrates beim Evang. Oberkirchenrat vom 3. 5. 1954, betr. die Bewilligung der Ministerialzulage

**Berichterstatter:** Synodale Odenwald,

4. die Ergänzung des Ausschusses zur Prüfung des Finanzausgleichs der Landeskirche und der Kirchengemeinden

**Berichterstatter:** Synodale Adolph.

## II.

## Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses über den Entwurf

1. eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Vorlage des Landeskirchenrats Nr. 1),

2. eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik (Vorlage Nr. 2),

3. von Richtlinien für die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker (A und B)

**Berichterstatter:** des Hauptausschusses

die Synodenale Hammann, Hörner und Dr. Frank,  
des Finanzausschusses Synodale Adolph,  
des Rechtsausschusses Synodale Kley.

## III.

## Berichte des Hauptausschusses über

1. die Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Schopfheim, betr. die Neuordnung der Konfirmation

**Berichterstatter:** Synodale Dr. Wallach,

2. die Eingabe des Evang. Dekanats Konstanz, betr. das Bullassungsalter zur Konfirmation

**Berichterstatter:** Synodale Dr. Wallach,

3. die weitere Arbeit der Liturgischen Kommission an einem gemeinsamen Gebetsanhang zur Agenda

**Berichterstatter:** Synodale Dr. Wallach.

## IV.

## Verschiedenes.

\*

**Präsident Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

**Synodale Schühle** spricht das Eingangsgebet.

## I.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich rufe auf Punkt I, 1: „Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Synodenale Kühn u. a. betr. die Errichtung einer höheren evangelischen Schule in Mannheim-Nedarau (Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium).“

**Berichterstatter Synodale Schühle:** Im Finanzausschuss wurde ein Antrag, der von den Herren Odenwald, Kühn, Maas, Angelberger, Müller und Schmitt unterzeichnet war, übergeben. Der Antrag lautet:

„Führende Persönlichkeiten Mannheims haben sich im Blick auf die Schulverhältnisse in Mannheim entschlossen, sich zu einem eingetragenen Verein zusammenzuschließen mit dem Ziel der Errichtung einer höheren evangelischen Schule in Mannheim-Nedarau, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium. Hinsichtlich der Einzelheiten der Planung erlauben wir uns auf die Ausführungen der in dreifacher Fertigung angeschlossenen Denkschrift Bezug zu nehmen. Die gesamten Vorbesprechungen mit den in Betracht kommenden Behörden sind mit positivem Erfolg abgeschlossen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat der Errichtung einer

evangelischen Beispielschule als Ersatzschule in Mannheim-Neckarau zugestimmt. Der Verein des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums e. V. in Mannheim wird auch aus Industrie und Handel die zur Errichtung der Schule notwendigen Geldmittel als Darlehen erhalten. Hierzu ist jedoch die Bürgschaft der Landeskirche für diese Darlehensbeträge erforderlich. Aus diesem Grunde gestatten wir uns, den nachstehenden Antrag zu stellen:

Die Landessynode wolle beschließen, den Kredit für den Evang. Oberkirchenrat um 1,5 Millionen DM zu erweitern, so daß dieser in die Lage versetzt wird, die Bürgschaft für die Darlehen des Vereins des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums e. V. in Mannheim zum Zwecke der Errichtung einer höheren evangelischen Schule in Mannheim-Neckarau zu übernehmen.“

Dieser Antrag hat dem Finanzausschuß zunächst Veranlassung gegeben, sich grundsätzlich mit der Aufgabe zu befassen, die unserer evangelischen Kirche mit der Errichtung solcher evangelischer Beispielschulen gegeben sind. Nicht nur im Blick auf die katholische Kirche, die in dieser Frage unserer evangelischen Kirche um Jahrzehnte voraus ist, sondern auch im Blick auf die in und hinter den Waldorfschulen wirkende Weltanschauung, sind wir zu der Erkenntnis gekommen, daß sich die Evangelische Kirche dieser Aufgabe nicht entziehen sollte und daß sie einen weiteren Schritt tun kann zu den bisher erfolgten Schritten, die in der Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg-Wieblingen und in der Christlichen Internatsschule in Gaienhofen ja bereits einen Anfang genommen haben. Die Erkenntnis dieser wichtigen hier vorliegenden Aufgabe hat den Finanzausschuß bewogen, zwei Anträge an die Synode zu stellen:

Die Landessynode wolle beschließen, die Bürgschaftsverpflichtungen, die von der Landeskirche übernommen werden können, von 3 Millionen auf 5 Millionen zu erhöhen. Diesem Antrag kommt insofern gesetzesändernde Kraft zu, als die letzte Synode — siehe Bericht über die Verhandlungen der letzten Synode Seite 45 — beschlossen hat, „daß die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen den Betrag von 3 Millionen DM nicht übersteigen darf“. Eine weitere Übernahme von Bürgschaften auf Grund dieses am 30. Oktober 1953 beschlossenen Gesetzes ist aber heute schon nicht mehr möglich, weil das Volumen von 3 Millionen bis zu 2,6 Millionen bereits ausgeschöpft ist und weitere Anträge schon berücksichtigt oder in Aussicht genommen sind. Es müßte also zunächst einmal eine Erweiterung dieses Volumens von 3 Millionen auf 5 Millionen erfolgen. Diese Erweiterung wird seitens des Finanzausschusses aber nicht nur im Blick auf den Antrag Kühn-Neckarau, sondern im Blick auf die Aufgabe beantragt, die der Ev. Kirche mit der Errichtung Ev. Beispielschulen erwächst. — Der Antrag I lautet also:

#### [Artikel 1]

Die Landessynode hat folgendes kirchliches Gesetz beschlossen:

Das am 30. Oktober 1953 von der Landessynode beschlossene kirchliche Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1954/1955 wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Absatz 2 wird die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung übernommenen und noch gültigen und weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen von drei Millionen Deutsche Mark auf fünf Millionen Deutsche Mark erhöht.

#### [Artikel 2]

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Wenn die Synode dieser Ausweitung des Bürgschaftsvolumens zustimmt, dann ist der Evang. Oberkirchenrat für die Einzelverwendung und Erteilung der Bürgschaften zu-

ständig und nicht die Synode. Wir können als Synode nicht die Einzelheiten der Anträge prüfen und über sie befinden, das muß vom Evang. Oberkirchenrat aus geschehen.

Ich will nicht verschweigen, daß im Finanzausschuß gesagt worden ist, es sei bei dieser Bearbeitung natürlich Sorge dafür zu tragen, daß nicht etwa durch die Bewilligung von 1,5 Millionen schon gleich an diesen nun vorliegenden Antragsteller auch dieses erweiterte Volumen von vornherein dann wieder blockiert ist und andere sich zeigende Aufgaben dann von vornherein abgewiesen werden müßten. Auch die Frage wird zu prüfen sein, ob an einen eingetragenen Verein eine Bürgschaft erteilt werden kann. Der zweite Antrag lautet also:

In Erkenntnis der Wichtigkeit der Schulaufgabe wird der Antrag Kühn dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und weiteren Bearbeitung überwiesen.

Der erste Antrag des Finanzausschusses wird mit allen Stimmen bei zwei Enthaltungen, der zweite Antrag wird einstimmig angenommen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es kommt die Eingabe des Vertrauensrates beim Evang. Oberkirchenrat vom 3. 5. 1954, betr. die Bewilligung der Ministerialzulage.

**Berichterstatter Synodale Odenthal:** Der Vertrauensrat des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe hat mit Eingabe vom 3. 5. 1954 an den Herrn Präsidenten der Landessynode folgenden Antrag gestellt:

„Nach dem Besluß der Landesregierung vom 24. November 1952 werden an die im Ministerialdienst des Landes Baden-Württemberg voll beschäftigten Bediensteten seit 1. Oktober 1952 Ministerialzulagen gezahlt.

Diese Ministerialzulage beträgt:

Stufe	für Beamte in Bef. Gruppe des für die Kir- chenbeamten geltenden bad. Bef. Gef. v. 24.2. 1928	Amtsbezeichnung im Kirchendienst	für Ange- stellte in Gruppe D. II	monat- lich DM
I	—	—	IX und X	20.—
II	A 7 a	Finanzsekretäre	VII	30.—
	A 8	Finanzassistenten und Haushausinspektor	VIII	
III	A 4 c	Finanz-, Verwaltungs- sekretäre	—	40.—
IV	4 a	Rechnungsräte	IV	60.—
	A 4 b 1	Finanzinspektoren	V und VI	
V	A 3 b	Oberrechnungsräte		70.—
	A 2 b	Diarister		
VI	A 2 c	Finanzräte		
	A 2 d	Oberrechnungsräte	III	85.—
	A 2 d	Kirchenarchivar		
VII	A 1 a } B 2 }	Oberkirchenräte		100.—

Die Bediensteten bei den dem Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe entsprechenden Behörden, d. s. die Bediensteten der Landeskirchenämter der Evang. Kirche im Rheinland, der Evang.-luth. Kirche Bayerns und Hannovers sowie der Evang. Kirche von Westfalen erhalten ebenfalls eine Ministerialzulage und zwar z. B. bei den Landeskirchenämtern in Düsseldorf und in Bielefeld in gleicher Höhe wie die Bediensteten der Ministerien des Landes Baden-Württemberg.

Die Evang. Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutsch-

land gewährt den Beamten usw. ihrer obersten Behörden, z. B. auch jenen des kirchlichen Außenamtes in Frankfurt am Main ebenfalls eine Ministerialzulage.

Den anlässlich der Verkirchlichung der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens aus dem Staatsbeamtenverhältnis in das Kirchenbeamtenverhältnis übergetretenen Beamten hat der Oberkirchenrat mit Urkunden- und Garantie-Erläuterungen mit dem aus den Anlagen ersichtlichen Wortlaut zugesichert, daß sie nicht schlechter gestellt werden, als sie gestanden hätten, wenn sie im Landesdienst verblieben wären, und daß ihr Beamtenverhältnis sich jeweils nach den für die Landesbeamten maßgebenden beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen regelt. Während des Bestehens der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung galt der Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe als oberste Behörde dieser Verwaltung als Ministerium. Bezuglich der Beamtenernennung hatte er die gleiche Zuständigkeit wie die badischen Ministerien; die Landesbeamten der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung bis zum Inspektor einschließlich wurden deshalb vom Evang. Oberkirchenrat ernannt. Seit der Verkirchlichung der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung steht der Evang. Oberkirchenrat bei seinem gesamten Aufgabengebiet einem Ministerium nach wie vor gleich.

Angeichts dieses Sachverhalts stellt der Vertrauensrat beim Evang. Oberkirchenrat den Antrag, die Ministerialzulage in gleicher Höhe und nach den sinngemäß in der gleichen Weise anzuwendenden für das Land Baden-Württemberg geltenden Richtlinien den Bediensteten des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Oktober 1953 zu gewähren.“

Diese Ministerialzulage kommt nur in Frage für die Bediensteten des Evang. Oberkirchenrats, nicht aber für die Bediensteten der Landeskirchenkasse und der landeskirchlichen Fonds. Der jährliche Aufwand für die Ministerialzulagen beträgt rund 44 000 DM. Entsprechende Mittel sind bereits im Haushaltspunkt 1954/56 vorgesehen.

Der Finanzausschuß beantragt nach gründlicher Beratung: Die Synode wolle beschließen:

Die Ministerialzulagen im Sinne des Antrags des Vertrauensrates des Evang. Oberkirchenrates vom 3. Mai 1954 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gemäß den staatlichen Richtlinien bewilligt. Die Zulagen sind widerruflich und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie sind nicht pensionsberechtigt.

Der Finanzausschuß hat geglaubt, die Zulagen aus etatlichen Gründen erst vom 1. Januar 1954, nicht schon dem Antrag entsprechend ab 1. Oktober 1953 bewilligen zu sollen.

**Synodale Henrich:** Liebe Brüder! Der Finanzausschuß hat den Termin der Auszahlung der Ministerialzulage vorgeschlagen ab 1. Januar. Ich habe der Finanzausschusssitzung gestern beigewohnt, und ich habe den Eindruck gewonnen, daß, während beim Staat die Zulage ab 1. Oktober 1952 erfolgte, der Vertrauensrat als Termin seines Wunsches und seiner Bitte den 1. Oktober 1953 festgelegt hat. Es wird so gewesen sein: Zunächst haben die Angestellten einmal darauf gewartet, ob es ohne Intervention oder ohne das Vortragen der Bitte des Vertrauensrates ausbezahlt werde. Und nachdem das nicht erfolgt ist, hat der Vertrauensrat sich mit dem Oberkirchenrat in Verbindung gesetzt. Es ist verständlich, daß vom Oberkirchenrat dieser Antrag nicht sehr stark befürwortet werden konnte. Denn ich kann das verstehen, die Oberkirchenräte konnten ja nicht pro domo reden. Dadurch ist die Sache etwas in die Länge gezogen worden. Und ich meine, wenn der Vertrauensrat den 1. Oktober 1953, also ein Jahr später als der Staat, festsetzt, dann sollte die Synode nicht diejenige sein, die nochmals drei Monate an der ganzen Geschichte herunterreißt. Und ich möchte hier den Antrag

stellen, den Auszahlungstermin rückwirkend auf 1. Oktober 1953 festzusetzen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich darf den Herrn Berichterstatter bitten, die etatrechtlichen Gründe, die für die Bestimmung des 1. Januar 1954 maßgebend waren, näher auszuführen.

**Berichterstatter Synodale Odenwald:** Es ist allgemein üblich, daß Nachzahlungen auf Gehälter auch bei Beförderungen usw. längstens für drei Monate zurückliegend gezahlt werden. Und nur aus diesem Grunde haben wir geglaubt, nicht weiter zurückgehen zu können. Der Aufwand für ein Vierteljahr würde etwa 11 000 DM ausmachen. Wir haben also jetzt schon vom 1. Januar ab die Mittel, die im Haushaltspunkt vorgesehen sind, in Höhe von 11 000 DM überschritten. Wenn wir also auf 1. Oktober zurückgehen wollten, was sich aber aus etatrechtlichen Gründen nicht ohne weiteres machen läßt, dann würde der Mehraufwand etwa 22 000 DM ausmachen.

**Synodale Dr. Schmeichel:** Ich möchte noch die Erläuterungen unseres Freundes Odenwald dahin ergänzen, daß sämtliche Mitglieder des Finanzausschusses, die diesen Antrag berieten, durchaus würdigten die Haltung des Vertrauensrates und auch die zögernde und späte Beantragung, für die wir Verständnis hatten, nicht entgelten lassen wollten durch einen besonders späten Termin. Aber es war im Finanzausschuß doch auch die Meinung vertreten, daß man mit Rücksicht auf große Belastungen, die kommen, sei es durch die große Steuerreform oder die besonderen großen kirchlichen Aufgaben, sich Reserve auferlegen muß und nicht den Anschein erwecken darf, als ob man aus dem Vollen schöpfe und stimmungsmäßige Entscheidungen trüfe. Und wenn ich jetzt diese Worte hinzugefügt habe, dann mit der Bitte, dieses Votum des Finanzausschusses zu verstehen und keine stimmungsmäßige Entscheidung zu treffen. Es darf nicht verschwiegen werden, daß eben von diesem Antrag nicht sämtliche Bedienstete betroffen werden, die im Hause unter demselben Dache wohnen, und die wahrscheinlich nicht sehr viel geringere oder minderwertige Arbeit leisten. Bei dem hier vorliegenden komplizierten Sachverhalt haben wir dann so entschieden gegenüber den Freunden, die den 1. April gewünscht hatten, daß wir meinten, der 1. Januar wäre richtig. Sie würden gut daran tun, wenn Sie in solchen Fällen, die ja nicht in aller Breite hier aufgerollt werden können, möglichst dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen wollten.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. — Ich schlage Ihnen vor, daß wir über den Antrag zweimal abstimmen. Zunächst über die grundsätzliche Frage, ob die Ministerialzulage im Rahmen des Antrages des Vertrauensrates bewilligt werden soll, ohne Rücksicht auf den Anfangstermin. Und dann wollen wir über den Abänderungsantrag Henrich abstimmen, der den Zahlungsbeginn zurückverlegen will auf 1. Oktober 1953.

Der Antrag wird bei der Abstimmung mit allen Stimmen bei einer Stimmabstaltung grundsätzlich angenommen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun haben wir zu entscheiden, von wann ab die Ministerialzulage bewilligt wird. Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ist über den Abänderungsantrag zuerst abzustimmen.

**Landesbischof D. Bender:** Ich weiß aus unserer Besprechung im Oberkirchenrat mit Dr. Bürgy, wie schwer es ihm wird, einer rückwirkenden Maßnahme in finanziellen Dingen zuzustimmen. Wenn die Synode also daran denkt, u. U. den Termin noch weiter zurückzusetzen als 1. Januar, dann hätte ich dabei ein ungutes Gefühl, wenn Dr. Bürgy als dem verantwortlichen Manne für die Finanzgebarung dazu nicht das Wort gegeben werden könnte. Man müßte ihn schon fragen, ob das fassungsmäßig möglich ist. Das wollte ich pflichtgemäß hierzu noch sagen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wenn ich die Sache richtig sehe, bedeutet der Antrag des Finanzausschusses schon einen Kom-

promis. Denn nach den Grundsägen dürfte die Bewilligung eigentlich erst ab 1. April erfolgen. Wenn der Finanzausschuss nun den 1. Januar vorschlägt, hat er schon die Mitte von dem, was normal möglich wäre, und dem, was beantragt worden ist, gewählt.

Nun bitte ich diejenigen Herren, die dem Abänderungsantrag Henrich zustimmen wollen, der Rückwirkung auf 1. Oktober 1953 vorzieht, die Hand zu erheben. — 3 Stimmen. Das ist offensichtlich die Minderheit. Damit darf ich annehmen, daß der Antrag des Ausschusses angenommen ist.

Es kommt der Bericht des Finanzausschusses Ziff. 4 über die Ergänzung des Ausschusses zur Prüfung des Finanzausgleichs der Landeskirche und der Kirchengemeinden.

Berichterstatter Synodale Adolph: Die Landesynode vom Oktober 1953 hat beschlossen, eine Kommission zu bilden, welche bis zur Herbstsynode 1954 Vorschläge für einen neuen Verteilungsschlüssel auszuarbeiten habe in der Frage des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Gemeinden. Diese Kommission wurde zusammengesetzt aus — Sie können das nachlesen in dem Bericht der dritten Sitzung der Synode vom Oktober 1953 Seite 34 — drei Vertretern der Großstadtgemeinden, zwei Vertretern mittlerer Gemeinden und einem Vertreter der kleinen Gemeinden; dazu drei von der Synode zu wählende Mitglieder derselben, sowie als Vorsitzenden den Finanzreferenten des Oberkirchenrates. Es sind dann damals zu Mitgliedern dieser Kommission gewählt worden: die Synodalen Dr. Schmehel, Dr. Bier und Odenwald. Nachdem Dekan Dr. Bier der Synode nicht mehr angehört, ist es notwendig, für ihn einen anderen Synodalen zu bestellen, und der Finanzausschuß schlägt vor, diese Kommission in Zukunft zu besetzen mit dem Synodalen Dr. Schmehel und Odenwald, die ihr bis jetzt schon angehörten, und als dritten den Synodalen Schmelcher.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Aussprache angenommen.

## II.

Präsident Dr. Umhauer: Nun kommen wir zu dem gemeinsamen Bericht aller drei ständigen Ausschüsse über den Entwurf der beiden kirchlichen Gesetze betreffend die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes, die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik, sowie über die Richtlinien für die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker. Es sind hier vom Hauptausschuß drei Berichterstatter und vom Finanzausschuß und Rechtsausschuß je einer vorgesehen. Ich bitte den an erster Stelle genannten Berichterstatter des Hauptausschusses, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Synodale Hammann: Der Hauptausschuß hatte sich mit der Vorlage des Landeskirchenrats an die Synode, mit dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in unserer Landeskirche betr., zu befassen. Diese Vorlage ist als Anlage 1 in Ihren Händen.

### I. Ausgangspunkt der Aussprache im Hauptausschuß:

Von vornherein lag eine gewisse Schwierigkeit der Behandlung in der Tatsache, daß die Bearbeitung dieses Entwurfs über die Amtsperiode der ersten Synode hinausging und nunmehr von dem neu gebildeten Hauptausschuß in diesen Tagen zu beraten war. Um sich deshalb zunächst über die bereits an dem Entwurf geleistete Arbeit der ersten Synode zu orientieren, nahm der Hauptausschuß einige Berichte entgegen. Über die Arbeit der letzten Synode wurde kurz referiert. Da diese Vorarbeit in den gedruckten Verhandlungen der Synode vom Oktober 1953, die in Ihrer aller Hände sind, auf den Seiten 25ff. gelesen werden kann, vor allem dort auch die Bedenken festgehalten sind, die mehr oder weniger zur Vertagung des Gesetzes geführt haben,

kann heute darauf verzichtet werden, auf jene Fragengebiete einzugehen.

Darnach wurden die von einer damals eingesetzten Kommission erarbeiteten Richtlinien, die Sie auf Seite 3 rechte Spalte Punkt 1—7 des Entwurfs vorfinden, zur Kenntnis genommen und von einem Mitglied jener Kommission nochmals erläutert.

Und schließlich berichtete der Referent für Kirchenmusik, Herr Oberkirchenrat Dürr, dem Hauptausschuß, wie es zu diesem neuen Entwurf gekommen sei und was damit bezweckt werde. Ihm sei herzlich gedankt. Er wies u. a. darauf hin, daß wir in unserer Landeskirche ca. 700—800 Männer und Frauen haben, die in kirchenmusikalischen Diensten stehen. Wenn in den Erläuterungen zu diesem Gesetz von einer Zusammenstellung einiger Kirchenmusikerstellen geredet wird, so sei damit, so führte er aus, nicht in erster Linie an eine Errichtung von Stellen gedacht, sondern damit werde die Begrenzung ausgesprochen, über die hinaus nicht gegangen werden kann. Von den im Entwurf I genannten 24 Stellen, abgedruckt in den Protokollen der Landesynode vom Oktober 1953, hinten als Anlage 2, seien z. Bt. nur acht besetzt. Von den im Entwurf II genannten Stellen seien zehn bzw. elf besetzt, zusammen neunzehn. Man erwarte also bereits seit zwei Jahren ein Amt für Kirchenmusik nach diesen im Entwurf vorgeesehenen Gesichtspunkten. Mit dieser Zusammenstellung kann die Maximalbelastung der landeskirchlichen Kasse ausgerechnet werden. Nach Meinung des Referenten wird das Maximum des hierfür notwendigen Aufwandes auch in einer Reihe von Jahren noch nicht erreicht sein.

### II. Grundsätzliche Bemerkungen des Hauptausschusses:

Ist das Gesetz notwendig? so fragten wir uns. Es wurden sehr erfreuliche Berichte über die Tätigkeit unserer Kirchenmusiker gegeben, wovon der Hauptausschuß dankbar Kenntnis nahm. Es sind eine ganze Reihe von Anzeichen dafür vorhanden, daß eine Entwicklung gefördert wird, die sich zum Segen der ganzen Gemeindearbeit auswirken wird. Und auch kleinere Gemeinden werden gefördert werden können, wenn bei ihnen selbst der Wille dazu lebendig bleibt.

Der Hauptausschuß ließ sich davon überzeugen, daß es sich hier nicht um eine Nebenfrage des kirchlichen Lebens handelt. Schon die von Oberkirchenrat Dürr gegebenen Zahlen machen deutlich, daß es hier um einen wesentlichen Teil des Gottesdienstes geht. Dies ist im § 1 des Gesetzentwurfs deutlich zum Ausdruck gebracht.

Wenn mit diesem u. a. auch eine finanzielle Sicherstellung der Kirchenmusiker erfolgen soll, so wird damit nur dokumentiert, welch hohe Bewertung diesem Amt im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zufolgt.

Ferner: Es geht ja in unserer Zeit darum, daß ein neues Verständnis des Gottesdienstes da ist und gefordert wird. Mehr und mehr wird erkannt, daß das Leben der Gemeinde sich vom Gottesdienst her aufbaut. Und hier hat die Kirchenmusik ihren hervorragenden Platz im helfenden Dienst innerhalb der Gesamtgemeinde zum Lobe und zur Anbetung Gottes. Deshalb geht es auch nicht so sehr und nicht in erster Linie um ein angeblich „soziales“ Recht eines Berufsstandes in der Kirche, sondern es soll herausgestellt werden, daß Liturgie und Verkündigung in ihrer Bezogenheit miteinander und ineinander wirken und der Gemeinde zu dienen haben. Daß manche Menschen unserer Tage gerade durch diese Bezogenheit ansprechbar werden, ist eine oft gemachte Beobachtung.

Freilich ist uns allen klar, daß auf kirchenmusikalischem Gebiet entsprechend diesem Gesetz nicht nur etwas, sondern noch sehr viel geschehen muß. Wir stehen erst am Anfang einer Entwicklung. Um so dankbarer wollen wir für die uns geschenkten Ansätze sein. Und wir dürfen diese Entwicklung nicht aufhalten. Vielmehr wollen wir sie durch dieses Gesetz zu fördern versuchen.

Dabei kann es sich nicht darum handeln, mit dem Gesetz eine Anzahl von „Posten“ zu schaffen, sondern es geht um die Person des Kirchenmusikers, der schon in Diensten steht oder der neu eingesetzt werden soll, um ihm die entsprechende Basis für seine gemeindliche Tätigkeit und für seine persönliche Existenz zu schaffen. Im Entwurf ist ja vorgesehen, daß in solchen Kirchengemeinden, welche die neue Aufgabe sehen und bejahen, dies verwirkt werden kann. Gerade hier ist zu sagen: es geht auch nicht in all diesen Stellen darum, ein vollendetes „Künstlertum“ in unserer Landeskirche zu gewinnen. Unsere Kirche kann sich das nicht leisten. Aber ein Mittelweg kann beschritten werden.

Deshalb kam der Hauptausschuß zu:

### III. Einzelne Problemkreise:

a) Die spezielle Frage der Vollbeschäftigung des Kirchenmusikers beschäftigte den Hauptausschuß in besonderem Maße. Die volle Beschäftigung des Kirchenmusikers ist dem Hauptausschuß eine sehr wichtige Frage, von der vieles in der Auswirkung des Gesetzes abhängt. Diese Frage muß gesondert behandelt und kann hier nur umrisen werden.

Der Hauptausschuß beschäftigte sich damit, zu überlegen, welche Möglichkeiten gegeben seien, um diesem Anliegen gerecht zu werden. Wir sprachen ausführlich die Möglichkeit, daß der Kantor am Religionsunterricht beteiligt werde. Da, nicht wenige im Hauptausschuß wünschten geradezu eine Verkoppelung mit dem Religionsunterricht. Dabei wird aber erkannt werden müssen, daß es nicht richtig ist, die Kirchenmusiker jetzt zu zwingen, daß sie Religionsunterricht erteilen müssen. Sondern, wie es in den Richtlinien des Entwurfs Seite 3 vorgesehen ist, wünscht der Hauptausschuß, daß nachdrücklich betont werde und Wege beschritten werden, die es ermöglichen, „gegebenenfalls“ den Kirchenmusiker zum Einsatz im Religionsunterricht, im Chorsingen in den Schulen und in der Mithilfe an der Verwaltungsarbeit“ zu bringen.

Diese Frage kann nicht generell entschieden werden. Denn die Verbindung des Amtes des Kirchenmusikers mit dem des Kätecheten hat ja zur Voraussetzung, daß die hierfür nötigen Gaben vorhanden sein müssen. Sonst könnten manche unliebsame und nicht gewollte Situationen für den künstlerisch und feinempfindenden Kirchenmusiker wie auch für die Gemeinde oder für die Jugend eintreten. Das „gegebenenfalls“ im Entwurf sieht ja die fakultative Möglichkeit vor.

Der Hauptausschuß prüfte auch die Frage, ob im Ausbildungsgang des Kirchenmusikers bereits diese Verbindung mit seiner Tätigkeit vorgesehen werden könnte. Einmütig wünschten wir, daß im Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg überprüft werden möge, ob Möglichkeiten dafür vorhanden sind, ähnlich wie sie in Württemberg vorhanden sind. Wir nahmen sehr dankbar Kenntnis von den Ausführungen unseres Württembergischen Gastes, Herrn Dekan Hermann, der uns in diesen Tagen die brüderliche Zusammenarbeit in unserem neuen Bundesland Baden-Württemberg auf dem Boden der Landeskirche so sein und klar demonstrierte. Er berichtete, daß schon frühzeitig mit dem studierenden Kirchenmusiker Gespräche hinsichtlich seines zukünftigen Einsatzes in der Gemeindearbeit und im katechetischen Amt geführt werden. Allerdings erfolgt dort die kirchenmusikalische Ausbildung und die für die Gemeindearbeit in verschiedenen Formen, nicht gleichzeitig oder kaum gleichzeitig, sondern hintereinander. Damit wird frühzeitig die so wichtige Aufgabe der Zusammenarbeit zwischen Pfarrer und Kirchenmusiker erkannt, und man bemüht sich von Anfang an die rechte Zuordnung zueinander.

In dieser Richtung glaubte der Hauptausschuß, das ganze Problem ansehen zu sollen. Damit wird die Frage aus der unter Umständen nicht ganz ungefährlichen Einseitigkeit des künstlerischen herausgerückt und in das Gemeindeleben sinngemäß und austragsgemäß eingefügt.

Der Hauptausschuß hält einstimmig daran fest: eine Verbindung des Kirchenmusikerdienstes mit Diensten in der Ge-

meinde sei dringend erforderlich. Auch im Blick auf den Kirchenmusiker selbst erscheint uns dies geboten. Denn er kann erstens mit der noch zur Verfügung stehenden freien Zeit außerhalb der Kirche entweder wenig anfangen, oder die Gefahr ist groß, daß er andere Aufgaben übernimmt. Der Kirchenmusiker muß auch die Möglichkeit haben, daß er inmitten des Gemeindelebens in seinem Dienst getragen und in der Bedeutung seines Auftrags erkannt und gefördert wird.

Der Referent, Herr Oberkirchenrat Dürr, wurde vom Hauptausschuß dringend gebeten, die katechetische Ausbildung zukünftiger Kirchenmusiker (Kantoren) sich besonders angelegen sein zu lassen.

Es ist uns wichtig festzustellen, daß hiermit in keiner Weise der Einsatz der Organisten und Hilfskräfte gestoppt werden soll. Ihnen muß der nötige Raum gelassen werden. Jeder Gemeinde ist ja hierzu auch die nötige Freiheit im Gesetz gelassen. Keine Gemeinde wird gezwungen, in irgendeiner Weise vorzugehen. Da, wo neues Verständnis für den Kirchenmusikerdienst geweckt ist, wollen wir die Möglichkeit bieten, alles zu fördern.

Von einer Seite wurde auch darauf hingewiesen, daß in manchen vereinzelten Gemeinden allerdings eine Antipathie gegen diesen Gesetzesentwurf vorhanden sei. Diese Situation hänge vermutlich zusammen mit den Gesprächen, die seinerzeit bei der Einführung des neuen Gesangbuches und hinsichtlich der Vorschläge der Liturgischen Kommission erfolgten. Manche Gemeinde fühle sich in ihrem selbständigen Entscheidungsrecht übergangen und werde nunmehr ihre Bedenken auf dieses Gesetz übertragen.

Aber demgegenüber wurde gesagt: diese Situation müsse, wenn sie wirklich so sei, in Kauf genommen werden und könne auf der anderen Seite einen Grund darstellen, die begonnene Entwicklung zu hemmen.

Hinsichtlich der Bezirkskantoren: Er sollte nicht nur Bezirkskantor sein, sondern in einer Gemeinde fest im Dienst stehen. Aber gerade durch diese Einrichtung der Bezirkskantoren kann das kirchenmusikalische Leben in vielen Gemeinden wesentlich geordnet und gefördert werden.

Allerdings dürfen wir unsere Entscheidungen nicht treffen, ohne an die Zukunft zu denken. Eine vorsichtige Handhabung ist in jedem Falle geboten. Denn es hat ja den Anschein, als befände man sich heute in einer finanziell günstigen Konjunktur. Es wird Sache der besonders hierfür Verantwortlichen bleiben, ihr Augenmerk darauf zu richten.

### IV. Zusammengesetztes Urteil des Hauptausschusses:

Wir haben einstimmig beschlossen, der Synode vorzuschlagen: ein Rückwärtsgehen ist uns verwehrt. Es müssen geordnete Verhältnisse zur Gewinnung eines reichen liturgischen Lebens in unseren Gemeinden geschaffen werden. Deshalb soll ein neues Kirchenmusikergesetz geschaffen werden.

Berichterstatter Synode Hörner: Um die Abänderungen, die auf Wunsch des Hauptausschusses vorgenommen werden sollten, besser zu überblicken, bitte ich die Herren Synoden, die Anlage 1 des Kirchenmusikergesetzes vorzunehmen und zu vergleichen, welche Änderungen vorgeschlagen werden.

Ich nehme jetzt die einzelnen Änderungen voraus, damit Sie ein Bild bekommen von dem, was im Gesetz bleibt und was geändert werden soll, um dann nicht Fragen stellen zu müssen, die durch diese Paragraphen beantwortet wären.

Bei der Behandlung des Kirchenmusikergesetzes ging der Hauptausschuß von folgenden grundsätzlichen Erwägungen aus: Das Gesetz soll in seiner Form knapp und einfach sein, sein Umfang nach auf ein Mindestmaß beschränkt werden, die inhaltlichen Bestimmungen aber doch alles enthalten, was dem Dienst der Kirchenmusik sowohl in der Gemeinde als auch in der Gesamtheit der Landeskirche den notwendigen Lebensraum zu ihrer Entfaltung und die rechtliche Stellung zu sichern erforderlich ist, andererseits aber weder die Ge-

meinden noch die Landeskirche von vornherein mit unmöglich Bindungen festlegt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte entstanden bei der Erörterung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes einige Probleme, die durch den Wortlaut des vorliegenden Entwurfes noch nicht gelöst oder nicht klar genug dargelegt schienen. Dabei handelte es sich im wesentlichen um folgende Fragen:

1. Soll die grundsätzliche Bestimmung über die Kirchenmusik in einer Präambel oder in einem ersten Paragraphen des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden. Der Hauptausschuss hat sich dafür entschieden, analog den üblichen Gesetzen, diese Bestimmung in einem ersten Paragraphen dem Gesetz voranzustellen und ihn so zu formulieren, daß der dienende Charakter der Kirchenmusik zum Ausdruck kommt.

Ich beginne nun mit der Verlesung der Änderungen, die das Kirchenmusikgesetz bekommen hat.

§ 1 würde nach der neuen Fassung folgendermaßen lauten:

Die Kirchenmusik dient der Verkündigung des Wortes und verhilft an ihrem Teil der Gemeinde zu Gottes Lob und Anbetung.

§ 2:

1. Der kirchenmusikalische Dienst wird ausgeübt von:

- a) Organisten und Chorleitern — Zusatz: — „ohne abgeschlossene fachliche Ausbildung“,
- b) wie bisher.

Ziff. 2. Alle im kirchenmusikalischen Dienst Tätigen müssen in ihrer Einstellung zum Auftrag der Kirche und in ihrer Lebensführung für diesen Dienst geeignet sein.

Ziff. 3. Nebenamtliche und hauptamtliche Kirchenmusiker weisen ihre fachliche Eignung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses des Evangelischen Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg oder eines ihm gleichgestellten Instituts nach. (Das folgende von Ziff. 2 bleibt wie bisher.)

Eine weitere Veränderung wurde bei § 4 vorgenommen:

Ziff. 1, Bewerber, die ihre Ausbildung gemäß § 3 Ziff. 2 nicht am Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg durchlaufen haben, beantragen die Verleihung des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit bei dem Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat. Dem Antrag sind beizufügen:

a) das Prüfungszeugnis (Zusatz: gemäß § 2 Ziff. 2 Abschnitt 3).

Die Buchstaben b)—e) bleiben wie bisher.

Buchstabe f) wird nach g) versetzt,

g) nach f) und erhält den Zusatz: „während dieser Zeit“.

§ 5: Hier ist zu streichen das letzte Wort auf der ersten Seite, also „vom Evang. Oberkirchenrat“, so daß der Satz jetzt lautet:

Das von einer anderen Landeskirche verliehene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit eines hauptamtlichen Kirchenmusikers wird anerkannt, wenn das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat die Voraussetzungen als gleichwertig ansieht.

§ 6 bleibt wie bisher.

§ 7 entfällt ganz, und von da an muß eine Veränderung in der Zählung vorgenommen werden. Also 8 wird 7.

§ 7: Hier sind folgende Veränderungen vorgesehen:

„Die Anstellungsfähigkeit geht verloren“:

a) und b) bleibt; bei

c) wird in der dritten Zeile „aus wichtigem Grunde“ gestrichen, weil wir der Meinung waren, die wichtigen Gründe werden ja nachher genannt.

Dann wird in der siebten Zeile nach unten und zur Verdeutlichung noch das Wörtlein „die“ eingefügt. Es würde also an der Stelle heißen: „... „erscheinen lassen und die bei einem Kirchenmusiker...“ sonst bleibt wie bisher.“

§ 9 wird 8.

Ziff. 1 wie bisher.

Ziff. 2 soll folgende Ergänzung bekommen:

Die Anstellung eines Kantors bedarf der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats. Diese Zustimmung ist abhängig vom Nachweis der Vollbeschäftigung. Hierzu kann gegebenenfalls unter anderem eine Tätigkeit im Religionsunterricht, im Choralsingen in den Schulen oder auch in der kirchlichen Verwaltungsarbeit gehören.

Ziff. 3—6 wie bisher.

§ 10 wird § 9. Dort wird hinter Kirchenmusiker „gemäß § 2 Ziff. 1 Abschnitt b“ eingefügt. Der Wortlaut bleibt.

§ 11 wird 10, der Wortlaut bleibt wie bisher.

§ 12 wird 11, wie bisher. In Absatz 2 in der ersten Zeile wird statt: „Die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker“ anstelle des „die“ „alle“ Kirchenmusiker gesetzt.

In Abschnitt 2 fällt der zweite Satz ganz aus, also: „Sie erstreckt sich auf Art und Ausübung des Dienstes in liturgischer, musikalischer, künstlerischer und technischer Hinsicht.“

§ 13 wird 12, wie bisher im Wortlaut.

§ 14 wird 13, Wortlaut wie bisher.

Und nun haben wir aus besonderen Erwägungen den § 16 anstelle des § 14 gesetzt, Ziff. 1 und 2 im Wortlaut gelassen, eine Ziffer 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Zum Besoldungsaufwand der Bezirkskantoren leistet die Landeskirche einen Zuschuß im Rahmen der im Haushaltssatz hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 15, der anstelle des alten § 16 kommt, bleibt also nach der neuen Zählung § 15, im Wortlaut wie bisher.

§ 17, Schlußbemerkung, wird § 16.

2. Eine weitere Frage war die, ob das Anliegen, die für den kirchenmusikalischen Dienst erforderlichen Eigenschaften nach § 2 1. Abschnitt, letzter Satz, nicht auch anders gewahrt werden kann als durch die dort angegebene Formulierung. Dabei kam es vor allem darauf an, der Möglichkeit zu einem Missverständnis des Wortes „sittlich“ vorzubeugen. Da dieses Wort „sittlich“ heute weit hin nur auf das Gebiet des geschlechtlichen Lebens angewandt wird, hat der Hauptausschuss hier die umfassendere Bezeichnung „Lebensführung“ eingefügt. Außerdem wurden die für alle Kirchenmusiker geltenden Voraussetzungen in einem zweiten Abschnitt zusammengestellt und in einem dritten Abschnitt die nur für nebenamtliche und hauptamtliche Kirchenmusiker geltenden Bestimmungen aufgenommen. Bei § 7 entstand die Frage, ob er überhaupt nötig sei. Er birgt die Möglichkeit in sich, das Kantorenamt im Sinne von gesetzlich festgelegten Posten zu sichern. Es handelt sich aber, wie das ausdrücklich betont wurde, im Gesetz nicht um Schaffung von Posten, sondern um Anstellung von Kirchenmusikern und die Entwicklung ihrer Tätigkeit in den Gemeinden. Ein weiterer Gesichtspunkt war der, daß dieser Paragraph aus einer besonderen Einzelsituation entstanden ist und in das Gesetz hineingeflossen war. Da den aus einer besonderen konkreten Lage geborenen Anliegen auch auf dem Verordnungsweg Rechnung getragen werden kann, hat sich der Hauptausschuss dazu entschlossen, den § 7 ganz fallen zu lassen. Ein ziemlich weitschichtiges Problem war die Forderung nach Vollbeschäftigung der hauptamtlichen Kirchenmusiker, wie das vorhin gründlich dargelegt worden ist. Es war deshalb aus verschiedenen Gründen nicht zu umgehen, daß auch im Gesetz festzulegen. Erstens sollten die berechtigten Anliegen der Gemeinde gewahrt werden, zweitens schien durch eine Verwendung des Kirchenmusikers in anderen Diensten der Gemeinde eine wohl geringfügige, aber doch mögliche Entlastung der überlasteten Gemeindesfarrer gegeben zu sein. Drittens mußte die Frage geklärt werden, welches die Dienste sein können, die der Kirchenmusiker neben seinem eigentlichen Dienst ausführen kann, und welche Möglichkeiten zur Vorbereitung auf diese Dienste neben seiner Berufsausbildung gegeben sind bzw. geschaffen werden müssen.

Zum Ganzen dieses Problems war die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmungen hierüber in das Gesetz aufgenommen werden müssen, oder ob es genügt, sie in der

Dienstanweisung aufzuführen. Der Hauptausschuss war der Meinung: Wenn diese Bestimmungen in das Gesetz mitaufgenommen werden, tragen sie dazu bei, den Gemeinden die Anstellung eines Kirchenmusikers zu erleichtern; andererseits sind dadurch die Aussichten auf Anstellung der Kirchenmusiker erhöht. Im Interesse beider hat deshalb der Hauptausschuss in § 9, 2 (jetzt 8, 2) den Zusatz, den wir vorhin gehört haben, eingefügt.

Da die Gesetzesvorlage in der Herbsttagung der vorigen Synode Anlaß zu Erörterungen über viele andere Einzelfragen gegeben hatte, die in dem Bericht über die Verhandlungen nachgelesen werden konnten, kann hier auf die weitere Darlegung nebensächlicher Fragen verzichtet werden.

Der Hauptausschuss war nach dieser Besprechung einmütig der Auffassung, daß das Gesetz in der abgeänderten Form der Synode zur Annahme empfohlen werden könne.

Berichterstatter Synodale Adolph: Dem Finanzausschuß lagen die beiden Vorlagen des Landeskirchenrates vor: Die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik und zweitens: Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens.

In diesen beiden Vorlagen sind die Anliegen des Finanzausschusses der früheren Synode bearbeitet. Unter Hinweis auf die bereits gegebenen Berichte, möchten wir uns hier auf die Paragraphen beschränken, die sich mit der finanziellen Seite der vorliegenden Fragen zu befassen haben. Der Finanzausschuß hat eingehend die drei Möglichkeiten der Ordnung der finanziellen Seite besprochen, nämlich

1. die Besoldung einzige und allein Sache der Kirchengemeinde sein zu lassen, wobei die Aufgaben des Bezirkskantors von der jeweiligen Bezirkskirchenkasse zu tragen wären,
2. nur die Bezirkskantoren zu bezuschussen und
3. alle Kirchenmusiker zu bezuschussen.

Im ersten Falle, die Besoldung einzige und allein Sache der Kirchengemeinde sein zu lassen, wäre die Auswahl der Gemeinden, die sich dann einen hauptamtlichen Kirchenmusiker leisten könnten, zu gering. Außerdem wäre insbesondere in den Diasporabezirken die Durchführung bezirkskantoraler Aufgaben nur sehr begrenzt, da ja die Rechnungen der Bezirkskirchenkassen so ausgeglichen sind, daß weitere Belastungen ohne Erhöhung der Bezirkskirchenkassenbeiträge kaum übernommen werden können.

Den § 9, der also jetzt mit § 8 bezeichnet ist nach den Darlegungen des Synodalen Hörner, glaubt der Finanzausschuß in Form der Vorlage annehmen zu können, wenngleich kein Hehl daraus gemacht werden soll, daß § 9 Ziff. 6: „Bewährte Kantoren können nach ausreichender Dienstzeit von den Kirchengemeinden mit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in das Beamtenverhältnis übernommen werden“ — daß also dieser § 9 Ziff. 6 unter Umständen mit einer gewissen inneren Mächtigkeit und Notwendigkeit manchen Kirchengemeinderat sehr bedrängen kann. Es muß also vom Bericht des Hauptausschusses aus der „Kann“-Charakter dieser Ziffer 6 des § 9 stark unterstrichen werden.

Was wir vom Finanzausschuß zu dem § 15 zu sagen haben, nach den Darlegungen von Synodale Hörner § 14, das deckt sich im Wesentlichen mit dem, was dort gesagt wurde. Auch wir hatten vorgesehen, bei dem letzten § 15, also in der Vorlage 16, einzufügen: „Zur Besoldung der Bezirkskantore leistet die Landeskirche eine Zufluss im Rahmen der im Haushaltspunkt vorgesehenen Mittel.“

Die Reihenfolge, den § 16 in der Vorlage zum § 15 zu machen und auszutauschen, wie vorhin vorgeschlagen, lag auch in unserer Absicht.

Zur Frage des Bezirkskantors aber war es dem Finanzausschuß ein besonderes Anliegen, über die rein finanzielle Sicht der Dinge hinaus, daß es Aufgabe des Bezirkskantors sein muß, ein gutes und harmonisches Verhältnis zu den wertvollen Organistenkräften aus der Reihe unserer Lehrer

zu pflegen. Die Abstimmung über den für den Finanzausschuß ja besonders wesentlichen § 15 erfolgte im Finanzausschuß mit 15 Stimmen dafür und einer dagegen. Damit ist vom Finanzausschuß die Vorlage des Landeskirchenrats unter Berücksichtigung der vorliegenden und der auch jetzt genannten Abänderungspunkte der Synode zur Annahme empfohlen.

Ich komme nun zu der Frage der Richtlinien zur Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker und möchte verweisen auf die Anlage 2 im Synodalbericht vom Oktober 1953. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode zur Annahme, was in den Richtlinien für die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker unter a) und b) gesagt wird für Gemeinden über 3000 Seelen. Er schlägt vor, bei II nach der Ziff. c) zu streichen: „Dazu kommen ... Kinderzufluss“ und in dem Abschnitt b) einzufügen (8. Zeile):

„Musiklehrer an Höheren Schulen erhalten im allgemeinen für ihren kirchenmusikalischen Dienst eine Vergütung auf Grund der TD.A.“

Da die Einführung und Bekanntgabe des in den Richtlinien unter c) u. d) Gesagten u. U. für viele Kirchengemeinden entscheidende Folgen nach sich zieht, die im Augenblick nicht übersehen werden können, bittet der Finanzausschuß, die Buchstaben c) bis e) der Richtlinien über die Besoldung bis zur nächsten Synode zurückzustellen. Der Finanzausschuß bittet den Evang. Oberkirchenrat, für die nächste Tagung der Landessynode die entsprechenden Unterlagen bereitzustellen. Zur Erklärung dieser Bitte möchte ich hinzufügen: Wir könnten nicht übersehen, inwieweit die z. B. von den Kirchengemeinden bezahlte Vergütung ihrer Organisten in einem gewissen tragbaren oder gar harmonischen Verhältnis zu den in den Richtlinien genannten Zahlen steht, und müssen nun zuerst einmal übersehen, wie sich das verhält, damit nicht u. U. durch Herausgabe dieser Richtlinien eventuell Forderungen an Kirchengemeinden gestellt werden können, die sie nicht zu erfüllen in der Lage sind. Bevor da nun Beunruhigung darüber entstehen soll, wollen wir der Synode vorschlagen, diese Frage, da es sich um 93% der Organisten handelt, überprüfen zu lassen und erst bei der nächsten Tagung der Landessynode zu beschließen.

Nachdem der Finanzausschuß der Meinung war, im Interesse des kirchenmusikalischen Dienstes, wie er im besonderen im Schreiben des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker in Baden dargestellt wird, alle, also nicht nur die Bezirkskantoren, zu bezuschussen, reichen nach dem gegenwärtigen Stand die von der letzten Synode genehmigten 40 000 DM nicht aus. Der gegenwärtige Bedarf beläuft sich nach der von Herrn Oberkirchenrat Dürr gegebenen Darstellung auf zirka 60 000 DM. Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Die im Haushaltspunkt vorgesehene Summe von 40 000 DM wird für die beiden nächsten Haushaltsjahre auf 60 000 DM erhöht.

Berichterstatter Synodale Kley: Dem Rechtsausschuß wurden die Abänderungsvorschläge des Hauptausschusses zugeleitet. Der Rechtsausschuß hat seine Aufgabe darin gesehen, diese Abänderungsvorschläge nach ihrer rechtlichen Formulierung zu überprüfen, und er hat sich auf diese Aufgabe beschränkt. Nur wo es ihm wesentlich erschien, kam er zu einem weiteren Vorschlag. Eine Abstimmung der Vorschläge des Rechtsausschusses auf die Vorschläge des Hauptausschusses war bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr möglich.

Der Rechtsausschuß kommt zu folgendem Vorschlag:

§ 1 behält die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes: Dem Rechtsausschuß erschien die ursprüngliche Fassung, die lautet:

Die Kirchenmusik soll der Verkündigung des Wortes Gottes dienen und der Gemeinde zu rechtem Lob Gottes und gläubiger Anbetung verhelfen,

den Vorzug zu verdienen gegenüber der Fassung, die der Hauptausschuss gefunden hat. Der Rechtsausschuss möchte nicht auf den Anruf, der aus dem Worte „soll“ hervorgeht, verzichten. Er glaubt ferner, daß „Verkündigung des Wortes“ allein nicht das sagt, was es sagen sollte, sondern daß es heißen sollte: „Verkündigung des Wortes Gottes“, auch wenn später nochmals „Lob Gottes“ steht.

Zu § 2 Ziff. 1 schlägt der Rechtsausschuss folgende Fassung vor:

- Der Kirchenmusikalische Dienst wird ausgeübt von  
 a) Organisten und Chorleitern,  
 b) Kirchenmusikern, die nebenamtlich oder hauptamtlich angestellt sind.

Der Rechtsausschuss kehrt damit wieder zu der ursprünglichen Fassung zurück. Er war der Auffassung, daß die 93% unserer Kirchenmusiker, die Organisten und Chorleiter, es als eine Abwertung ansiehen könnten, wenn da der Zusatz steht: „ohne abgeschlossene fachliche Ausbildung“. Es braucht dies nach Auffassung des Rechtsausschusses im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

In Absatz 2 geht der Rechtsausschuss mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einig.

In Absatz 3 des § 2 geht ebenfalls der Rechtsausschuss mit dem Vorschlag des Hauptausschusses einig.

Ich komme zu § 3: er bleibt wie bisher.

§ 4 Ziff. 1 schließt sich der Rechtsausschuss dem Vorschlag des Hauptausschusses an.

Zu § 4 Ziff. 2 — wobei ich unterstelle, daß der Hauptausschuss wohl auch eine Ziffer 2 machen will (Zuruf: Ja!) — unter Ziff. a)—e) schließt sich der Rechtsausschuss dem Vorschlag des Hauptausschusses an.

Dann aber muß es heißen: g) wird f) und erhält keinen Zusatz. Ziffer f) lautet dann:

Der Nachweis und ein Zeugnis über eine mindestens zweijährige Gemeindepraxis als Kirchenmusiker.

f) wird g), h) bleibt wie bisher.

§ 5 schließt sich der Rechtsausschuss dem Vorschlag des Hauptausschusses an.

§ 6 wie bisher.

§ 7 ist zu streichen.

§ 8 wird zu 7.

Zu Ziff. a) und b) schließt sich der Rechtsausschuss dem Vorschlag des Hauptausschusses an.

Ziff. c) erhält folgende Fassung:

Bei einer Auflösung des Angestelltenverhältnisses durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, die den Kirchenmusiker nicht mehr als zur Bekleidung des Kirchenmusikeramtes sittlich oder fachlich geeignet erscheinen lassen, und die bei einem Kirchenmusiker im Beamtenverhältnis zu einer disziplinarrechtlichen Dienstentlassung führen würden.

Der Rechtsausschuss glaubt, auf die Erwähnung „aus wichtigem Grund“ nicht verzichten zu können, was der Gesetzesprache entspricht. Eine Kündigung „aus wichtigem Grund“ ist im Arbeitsrecht ein bestimmter terminus technicus, der nicht entbehrt werden kann.

§ 9 wird zu 8 und erhält folgende Fassung:

Ziff. 1 wie bisher,

Ziff. 2 wie im Vorschlag des Hauptausschusses, jedoch müßte in der zweitletzten Zeile eingefügt werden „eine solche“. Es heißt dann: „in den Schulen oder auch eine solche in der kirchlichen Verwaltungsarbeiten“.

Ziffer 3—6 wie bisher.

§ 10 wird zu 9: Hierzu schlägt der Rechtsausschuss folgende Fassung vor:

Die Kirchenmusiker werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Damit kehrt der Rechtsausschuss zu der ursprünglichen Fassung zurück; er ist der Auffassung, daß alle Kirchenmusiker in ihr Amt eingeführt werden sollen.

§ 11 wird zu § 10: wie bisher.

§ 12 wird § 11 und erhält folgende Fassung:  
 Abs. 1 wie bisher.

Abs. 2 dem Vorschlag des Hauptausschusses entsprechend, jedoch müßte nicht nur Satz 2, sondern auch Satz 3 gestrichen werden. Er würde dann lauten:

Die Fachaufsicht über alle Kirchenmusiker obliegt dem Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat.

Die weiteren zwei Sätze werden gestrichen.

§ 13 wird zu § 12: bisherige Fassung.

§ 14 wird zu § 13 und erhält die bisherige Fassung.

§ 16 würde zu § 14 werden und

§ 15 würde die Fassung erhalten, die der Hauptausschuss schon vorgeschlagen hat, also

Abs. 1: Die LandesSynode stellt Richtsätze für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes auf.

Abs. 2: Zum Besoldungsaufwand der Bezirkskantoren leistet die Landeskirche einen Zuschuß im Rahmen der im Haushaltspunkt vorgesehenen Mittel.

Abs. 3: Die Landeskirche kann im Rahmen der im Haushaltspunkt vorgesehenen Mittel je nach der finanziellen Lage der Kirchengemeinde und dem Umfang der in ihr verwirklichten Kirchenmusik Zuschüsse zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker gewähren.

So war der Vorschlag des Finanzausschusses, diese Reihe folge zu wählen. Hinsichtlich der Bezirkskantoren besteht ein Rechtsanspruch. Deshalb Absatz 2 und bezüglich der übrigen „kann“ Zuschuß gewährt werden.

§ 17 wird § 16 und erhält die bisherige Fassung.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte die Anregung geben, daß wir eine Pause einlegen, um den drei Ausschüssen Gelegenheit zu geben, ihre Anträge aufeinander abzustimmen. Ich fürchte, wir kommen hier im Plenum nicht zurecht bei der Verschiedenheit der Anträge, die von den Ausschüssen gestellt worden sind. Es ist sehr schwer zu überschauen, welche Bedeutung nun die Verschiedenheiten haben.

\*

Die Synode beschließt, daß die Vorsitzenden und die Berichterstatter aller drei Ausschüsse zusammen treten, um eine Einigung herbeizuführen. Die Sitzung wird bis dahin unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen wird das Ergebnis bekanntgegeben:

Berichterstatter Synodale Kley: Der Hauptausschuss, der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss haben sich nunmehr auf folgende Fassung geeinigt:

§ 1: Die Kirchenmusik dient der Verkündigung des Wortes Gottes und verhilft an ihrem Teil der Gemeinde zu Gottes Lob und Anbetung.

§ 2. Ziff. 1: Wie im Vorschlag des Hauptausschusses mit folgender Änderung:

Der Kirchenmusikalische Dienst wird ausgeübt von a) Organisten und Chorleitern ohne abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung (statt fachliche Kirchenmusikalische Ausbildung).

§ 7, früher § 8, Ziffer c):

bei einer Auflösung des Angestelltenverhältnisses durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, die den Kirchenmusiker nicht mehr als zur Bekleidung des Kirchenmusikeramtes sittlich oder fachlich geeignet erscheinen lassen und die bei einem Kirchenmusiker im Beamtenverhältnis zu einer disziplinarrechtlichen Dienstentlassung führen.

Nun § 9, früher § 10: Hier haben wir uns auf die Formulierung des Hauptausschusses geeinigt:

Die Kirchenmusiker (gemäß § 2 Ziffer 1 Abschnitt b) werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 11, früher § 12 Ziffer 2 haben wir uns auf den Vorschlag des Rechtsausschusses geeinigt, nämlich Satz 2 und 3 zu streichen. § 11 Abs. 2 heißt dann nur noch:

Die Fachaufsicht über alle Kirchenmusiker obliegt dem

Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat.

Ich will auch § 15 nochmals verlesen:

1. Die Landesynode stellt Richtsätze für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes auf.

2. Zum Besoldungsaufwand der Bezirkskantoren leistet die Landeskirche einen Zufluss im Rahmen der im Haushaltspunkt vorgesehenen Mittel.

Das Wörtchen „hierfür“ wäre zu streichen.

3. Die Landeskirche kann im Rahmen der im Haushaltspunkt vorgesehenen Mittel je nach der finanziellen Lage der Kirchengemeinde und dem Umfang der in ihr verwirklichten Kirchenmusik Zuflüsse zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker gewähren.

Das bleibt. — Das ist der Vorschlag des Finanzausschusses.

Ebenso wäre in Absatz 3 das Wörtchen „hierfür“ zu streichen.

**Synodale Dr. Schlapper:** Die Lage der Kirchenmusiker hat mich schon seit Jahren beschäftigt. Denn ich halte es nicht für würdig, daß ein hauptamtlicher Kirchenmusiker gezwungen ist, einen Männergesangverein zu leiten oder, was noch schlimmer ist, Privatstunden in Klavier usw. bei möglichst unbegabten Schülern zu erteilen, um überhaupt sein Leben fristen zu können.

Nun ist auf der Synode ja häufig davon gesprochen worden, daß die Musiker nicht ausgelastet sind. Das stimmt schon, aber ich glaube doch, daß doch die meisten der Kirchenbesucher von der Tätigkeit eines Kirchenmusikers sich ein vollkommen falsches Bild machen. Ich bin überzeugt, die meisten der Kirchenbesucher, oder doch eine große Zahl von Ihnen stellen sich vor, der Kantor kommt fünf Minuten, ehe es läutet, begleitet den Gemeindegebet, nach dem Amen spielt er noch zum Hinausgehen, und dann hat er genug getan für die Woche. So ist es nicht.

Ich habe mir vom Kantor in Eberbach einmal einen Dienstplan aufstellen lassen, wie er in einer normalen Woche und in einer Festwoche ist. Und da heißt es:

Es bestehen: Kirchenchor, Posaunenchor mit Vorbereitungsklasse, Knabenchor, Mädchenringkreis und Kammerorchester zur Gestaltung von geistlichen Abendmusiken.

Der Kirchenchor probt einmal wöchentlich, vor jeder Abendmusik aber müssen mindestens 2 oder auch mehr Doppelproben gehalten werden. Die beiden Jugendchöre proben je 2mal pro Woche. Posaunenchor und Vorbereitungsklasse je einmal. Das Kammerorchester probt durchschnittlich alle 14 Tage für kirchenmusikalische Veranstaltungen.

Der sonntägliche Dienst erstreckt sich auf: 8 Uhr Frühgottesdienst, 9 Uhr Einsingprobe des Chores, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, 10.45 Uhr Christenlehre, in der viele neue Lieder gelernt werden, 11.15 Uhr Kindergottesdienst und 12 Uhr Taufen.

Im Durchschnitt finden alle vier Wochen geistliche Abendmusiken statt, für die Sonderproben mit den Chören, Gesangs- oder Instrumentalisten gehalten werden müssen und die in der Programmgestaltung, in der Organisation, in den Verhandlungen mit Solisten, nicht zuletzt in der Vorbereitung auf der Orgel wöchentlich viele Stunden beanspruchen. Jeder Sonntag braucht mindestens zwei Stunden Vorbereitungszeit auf der Orgel.

Das ist das Arbeitsprogramm für den Kantor in Eberbach. Durchschnittlich alle drei Wochen findet noch Gemeindeeingang mit Einführungen statt. Alle vier Wochen ist Dienstbesprechung über den de-tempore-Plan des Monats.

Und nun habe ich noch das Beispiel einer Woche vor Weihnachten 1951:

Montag, 14 Uhr: Heidelberg Probe mit Flöten; 20—22 Uhr: Orchesterprobe Eberbach.

Dienstag, 11 Uhr: Befprechung Heidelberg wegen Freistellung von Orchestermusikern durch das dortige Theater; 14 Uhr: Probe mit Sängerlosisten; 17 Uhr: Knabenchor; 18 Uhr: Mädchenringkreis.

Mittwoch, 14—16 Uhr: Probe mit Solo-Geiger in Eberbach;

20—22 Uhr: Extraprobe mit Männerstimmen.

Donnerstag, 14—16 Uhr: Solistengesamtprobe in Heidelberg.

Freitag, 17 Uhr: Knabenchor; 18 Uhr: Mädchenringkreis; 20 Uhr: Kirchenchor.

Samstag, 14—18 Uhr: versch. Einzelproben in der Kirche; 20 Uhr: Chorprobe Kirche.

Sonntag (23. 12.): übliche Gottesdienste; 17—19 Uhr: Chorprobe (für Heilig Abend).

Montag, 11—13 Uhr: Knaben- und Mädchenchor; 14—17 Uhr: Orchesterprobe; 22 Uhr: Christvesper.

Dienstag, 25., 9 Uhr: Probe; 9.30—12 Uhr: Gottesdienste; 12—13 Uhr: Knabenchor.

Mittwoch, 26., 14—17.30 Uhr: Generalprobe; 20 Uhr: Abendmusik.

Natürlich gibt es auch ruhigere Zeiten, aber jede Festzeit, vor allem auch die Karwoche beansprucht den Kirchenmusiker sehr stark. Dazu jede Abendmusik, Rundfunkgottesdienste usw. Außerdem wird Zeit beansprucht durch unbedingt notwendiges Literaturstudium für Chor und Orgel. Viele Gebrauchsmusik muß sich der Kirchenmusiker selbst schreiben, oder er ist aus finanziellen Gründen genötigt, zeitraubende Verbielfältigungen vorzunehmen. Jede Chorprobe muß vorbereitet sein, und er selbst braucht für die vielseitige Stimmenschulung des Chores dauernd Zeit zur eigenen Weiterbildung.

Zu dieser vielseitigen Arbeit in der eigenen Gemeinde kommt bei Bezirkskantoren noch die Schulungsarbeit der Kirchenmusiker des betreffenden Bezirks. Diese nimmt alle drei Wochen einen vollen Tag in Anspruch und bedarf intensiver arbeitstechnischer und pädagogischer Vorbereitung.

Demgegenüber habe ich mir einmal die Mühe gemacht, um festzustellen, was die hauptamtlichen Kirchenmusiker an wirklichen Gehalt bekommen. Und zwar sind das — ich möchte das nicht im Einzelnen vorlesen, ich stelle das zur Verfügung — Summen, die wirklich sehr an der untersten Grenze liegen. Wenn man demgegenüber nun die Bitte der Kirchenmusiker betrachtet, die sie in der Formulierung ihrer Gehaltsfestsetzung wünschen, so kann ich von meinem Standpunkt aus diese Forderung nur als bescheiden betrachten. Also die Vorschläge der Musiker gehen dahin, daß der Kirchenmusiker mit B-Examen zu Beginn nach TD A VII, nach zwei Jahren nach TD A VI und nach besonderen Leistungen oder besonderem Umfang bzw. als Bezirkskantor nach TD A V kommt, während der A-Musiker, der Abitur und ein Studium mit acht Semestern hat, mit VI beginnen soll, nach zwei Jahren nach TD A V und bei größerem Arbeitsumfang oder bei Betreuung mit einem Bezirkskantorat nach IV besoldet werden kann.

Ich würde darüber hinausgehend auch vorschlagen, daß man die Möglichkeit einbaut, besonders verdiente A-Musiker auch nach III besoldet zu können. Wir schaffen damit keine besondere neue Situation; denn nach meinem Wissen ist ja der hauptamtliche Kantor von der Christuskirche in Mannheim nach TD A III besoldet. Wenn ich mir vorstelle, daß ich jeden meiner Assistenten nach TD A III besolden muß, so kann ich nicht einsehen, warum ein besonders verdienter Kirchenmusiker nicht auch die Möglichkeit dieses Gehaltes haben kann.

Wegen der Auslastung können wir zu einem Weg kommen. So dachte ich, daß doch die Möglichkeit der Verbindung zwischen Kirchenmusiker und Katechet die naturgegebene ist. Aber ich möchte vorschlagen, daß das keine „Schmalspurkatecheten“ werden, sondern Katecheten, die entsprechendes Rüstzeug haben. Wir haben erlebt, daß die Studienpläne sämtlicher Studien im Laufe der letzten dreißig bis vierzig Jahre verlängert worden sind. Als ich vor vierzig Jahren studierte, da kam der Theologe mit sechs Semestern ins erste Examen, heute braucht er acht. Das ist bei allen anderen Studien genau so. Wenn man also mit den vier Semestern des B-Examens nicht auskommt, so muß man eben zwei

anhängen, um die Möglichkeit zu geben, eine gute Ausbildung zu gewinnen. Will er das nicht, dann bleibt ihm das unbenommen, aber er darf dann nicht später klagen, wenn er kein genügendes Einkommen hat. Dazu hat er dann keine Rechtfertigung.

Ich glaube, auf diesem Wege der Not der Kirchenmusiker, die unzweifelhaft vorhanden ist, steuern und gleichzeitig den Pfarrer wirksam entlasten zu können.

**Synodale Dr. Körner:** Mich beschäftigt bei dem Gesetzentwurf eine andere Frage: § 1 des Gesetzes sagt, daß Kirchenmusik Gottesdienst ist. Da ist es mir ein ungutes Gefühl, daß im ganzen Gesetz nun, vor allem in § 15, eigentlich nur die Rede davon ist, daß dieser Gottesdienst nach DOA besoldet wird. Ich würde es gern sehen, — wenn es nicht für den Begriff des Gesetzes zu weit geht, — daß wir im § 15 deswegen einen Vorschlag derart etwa einbauen, wie ich ihn hier vorschlagen möchte — ich möchte mich auf den Wortlaut nicht festlegen: „Da Kirchenmusik Gottesdienst ist, kann solcher Dienst im strengen Sinne nicht besoldet werden. Es soll daher auch auf die Möglichkeit der Ausübung solchen Dienstes ohne tarifliche Ordnung hingewiesen werden. Im übrigen stellt die Landeskirche Richtsäule usw. auf...“

**Landesbischof D. Bender:** Mit diesem Antrag wird eine Frage berührt, die die Kirche von ihren Anfängen an immer wieder beschäftigt hat. Ich verstehe das Anliegen des Antrags von Bruder Körner. Die hl. Schrift mahnt ja auch, aus dem Dienst am Worte Gottes kein Geschäft zu machen. Auf der andern Seite sagt dieselbe hl. Schrift unmöglichverständlich und sehr nüchtern, daß der Diener seines Lohnes wert ist und dies ausdrücklich im Blick auf die Diener am Worte Gottes. Der Apostel Paulus war für seine Person, wie wir wissen, in Sachen des Lohnes sehr vorsichtig, hat es aber im Falle der Gemeinde Philippi durchaus angenommen, daß man an ihm „nach der Rechnung der Ausgabe und Einnahme“ handele. Und wenn der Apostel in den Gemeinden hin und her eine Kollekte für die arme Gemeinde in Jerusalem gesammelt und damit das erste ökumenische Hilfswerk in Gang gesetzt hat, so bin ich sicher, daß die Diener am Worte in Jerusalem von dieser Hilfe nicht ausgeschlossen waren, weil durch die Annahme einer Gabe das Amt innerlich verlegt oder besleckt worden wäre.

Ich würde also den Grundsatz nicht gelten lassen, daß ein Pfarrer oder eine Gemeindehelferin oder ein Organist deswegen, weil er Gott von Herzen und ohne Seitenblick dienen will, es ablehnen müßte, daß die Gemeinde für ihn in der rechten Weise sorgt. Soviel zu dieser Frage.

**Kreisdekan Dr. Bornhäuser:** Ich möchte nur die Frage stellen, ob nicht das, was Synodale Dr. Körner vorgeschlagen hat, in irgendeiner anderen Form in das Gesetz hineinommen sollte. Wir wissen eine Reihe von Leuten, die ehrenamtlich dieses Amt tun. Müssen nicht diese Leute irgendwo eingebaut werden in dieses Gesetz, sonst sieht es aus, als ob das eigentlich keine Möglichkeit sei. Irgendein Satz, der noch zu formulieren wäre, nicht in dem Sinne etwa wie vorgeschlagen, aber doch ein Satz in irgendeiner Weise könnte dem Gesetz m. E. nicht schaden.

**Oberkirchenrat Dürr:** Ich glaube, daß wir das nicht tun sollten. Das Gesetz wird es keinem erschweren, einen solchen Dienst in seiner Gemeinde an der Orgel oder am Harmonium zu tun, für den er nicht besoldet wird. Aber wir haben ja hier die Ordnung des kirchenmusikalischen Lebens und die Dienstverhältnisse der Bediensteten, die diesen Dienst ausüben. Ich glaube, es macht sich nicht gut, wenn wir in einem solchen Gesetz das, was die innerliche Liebestätigkeit eines Menschen darstellt, als eine Möglichkeit ihm noch gesetzlich bescheinigen.

In der nun folgenden Spezialberatung werden die §§ 1—3 entsprechend der Vorlage mit den von den Ausschüssen beschlossenen Änderungen ohne Aussprache gebilligt.

Bei § 4 wird beschlossen, die Aufzählung in Absatz 2 ohne Buchstaben untereinander zu schreiben. Der § 4 soll lauten:

1. Bewerber, die ihre Ausbildung gemäß § 2 Absatz 3 nicht am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg durchlaufen haben, beantragen die Verleihung des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit bei dem Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

das Prüfungszeugnis gemäß § 2 Absatz 3,

ein handgeschriebener Lebenslauf,

der Taufschein,

der Konfirmationsschein,

bei Verheirateten der kirchliche Trauschein,

der Nachweis und ein Zeugnis über eine mindestens zweijährige Gemeindepraxis als Kirchenmusiker sowie ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am kirchlichen Leben während dieser Zeit,

ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 5 wird in der Fassung der Vorlage mit den von den Ausschüssen beschlossenen Änderungen, § 6 in der Fassung der Vorlage gebilligt. § 7 wird ganz gestrichen. § 8 wird § 7 und wird in der Fassung der Vorlage mit den Änderungen der Ausschüsse ohne Aussprache gebilligt. Bei § 9 der Vorlage, jetzt § 8, erhält das Wort

**Synodale Hüt:** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, die Ziffer 6 ganz zu streichen. Ziffer 6 lautet:

Bewährte Kantoren können auch nach ausreichender Dienstzeit von den Kirchengemeinden mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Ich nehm dazu Bezug auf die eindeutigen Ausführungen zu dieser Frage, die bei der letzten Landesynode in ihrer zweiten Sitzung am 19. Oktober 1953 unser Konzynodale Bürgermeister Schneider gemacht hat. Er sagte:

„Es ist zu der Frage einer Überführung der im Angestelltenverhältnis länger tätigen und bewährten Kantoren in das Beamtenverhältnis doch die Bemerkung zu machen, daß das eine außerordentlich gefährliche Bestimmung ist. (Burk: Sehr richtig!) Sie ist zwar als Kann-Bestimmung vorgesehen, man kann aber mit Sicherheit erwarten, daß eine solche Bestimmung selbstverständlich allerhand auch sich zieht. Man war sich klar, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er eine Kann-Bestimmung aufgenommen hat, doch grundsätzlich damit rechnet, daß in Einzelfällen diese Überführung in das Beamtenverhältnis erfolgen soll.“

Das ist das Votum eines Mannes, der im öffentlichen Leben als Bürgermeister und Landtagsabgeordneter über eine große Erfahrung verfügt. Ich schließe mich seinem Votum vollinhaltlich an und bitte die Synode, meinem Antrag auf Streichung von Ziffer 6 zuzustimmen. Ich bitte die Synode, wenigstens an dieser Stelle den ernsten Sorgen und Bedenken gegen dieses Gesetz Rechnung zu tragen, die keineswegs zerstreut sind. Die Tatsache, daß in Mannheim ein Kirchenmusiker im Beamtenverhältnis angestellt ist, wird dadurch nicht berührt. Es ist jeder Kirchengemeinde freigegeben, mit Genehmigung des Oberkirchenrats auch einen hauptamtlichen Kirchenmusiker ins Beamtenverhältnis zu nehmen, ohne daß das hier ausdrücklich erwähnt ist.

**Berichterstatter Synodale Hammann:** Es ist mir ebenfalls eine grobe Frage, ob diese Kann-Vorschrift Aufnahme finden muß. Wenn unsere Kirchenmusiker diese Fassung 6 lesen, dann lesen sie allzu schnell über das Kann hinweg, sie lesen das große Wort Möglichkeit der Aufnahme in das Beamtenverhältnis. Dann entstehen Verhandlungen. Das Ergebnis wird vielleicht, wahrscheinlich, sein, daß im Einzelfalle nicht genehmigt wird, obwohl alle Rechtsbeweise gegeben sind. Und hinterher nach erster Erwartung bleibt eine bittere Enttäuschung.

Wir haben uns im Hauptausschuß hierüber ausführlich besprochen. Nicht wenig Stimmen, immer die Minorität, haben in dieser Richtung Bedenken angemeldet. Und nach-

dem vorhin vom Berichterstatter des Finanzausschusses auch auf die Schwierigkeit bereits hingewiesen worden ist und ich persönlich annahme, daß im Ausschuß vor allem die Experten auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet sich zu Worte gemeldet haben, möchte ich meinerseits aus meiner Tätigkeit noch hinzufügen als Verantwortlicher in einem Mutterhaus: Im Laufe der Jahre habe ich es mehrfach erlebt, daß solche Kann-Vorschriften nicht in der von uns gemeinten Weise ausgelegt und verstanden worden sind. Hinterher gab es starke Unzufriedenheit, weil man angeblich aus Boswiligkeit oder immer wieder aus angeblicher Geldknappheit nicht von dieser Kann-Vorschrift Gebrauch gemacht habe.

Man soll uns doch etwas eindeutiger noch sagen, ob man nun wirklich einmal die Aufnahme in das Beamtenverhältnis für einige oder viele Kirchenmusiker haben will, oder ob man das nicht haben will. Wenn man lediglich von der einen Stelle in Mannheim her argumentiert, dann soll man uns auch sagen, warum man gerade für die Mannheimer Stelle die Gesetzesgrundlage benötigt. Wenn uns gesagt worden ist, daß für die Mannheimer Stelle bereits seit Jahr und Tag die Sache laufe und überhaupt nichts dagegen einzubwenden sei, dann sehe ich persönlich nicht ganz ein, warum zur Fundierung dieser Mannheimer Situation ausgerechnet dieser Passus 6 im Gesetz nötig ist.

**Oberkirchenrat Dürr:** Die Veranlassung zur Aufnahme der Ziffer 6 in diesen Paragraphen war natürlich nicht die Tatsache, daß Mannheim einen beamteten Kirchenmusiker schon seit Jahren angestellt hat. Vielmehr ist der Tatbestand folgender: Sämtliche von uns eingesehenen Gesetze, die die Dienstverhältnisse der hauptamtlichen Kirchenmusiker regeln, gehen davon aus, daß die hauptamtlichen Kirchenmusiker normalerweise im Beamtenverhältnis oder doch nach der TOA angestellt werden. Selbst der württembergische Entwurf hat diese Fassung. Die Anträge und die Vorlagen, die die Kirchenmusiker dem Amt für Kirchenmusik vorgelegt haben, haben ebenfalls nach dieser Richtung gelautet. Ich habe von vornherein gesagt: „Meine Herren, dazu kann ich nicht ja sagen. Wenn Sie die Annahme dieses Gesetzes unmöglich machen wollen, dann bleiben Sie bei dieser Bitte.“ Es ist also so, daß wir mit dieser Kann-Bestimmung von Ziffer 6 eine Möglichkeit eröffnen. Wenn Sie wollen, können Sie es in der Veröffentlichung des Textes durch Sperrdruck hervorheben und im Bericht nochmals besonders unterstreichen, was diese Kann-Vorschrift bedeutet. Diese Bestimmung ist das Mindeste, was die badische Ordnung des kirchenmusikalischen Lebens in diesem Stück anbietet. Es ist dies den Kirchenmusikern selbstverständlich sofort aufgefallen. Sie bedauerten, daß damit die Hoffnungen für ältere und im Dienst bewährte Kirchenmusiker, ins Beamtenverhältnis aufgenommen zu werden, auf ein Minimum zusammenschrumpfen. Deshalb wurde angeregt, daß in diesem Falle die Landeskirche die Besoldung eines beamteten Kirchenmusikers und damit Pensionsansprüche übernehmen solle, wobei die Kirchengemeinde den seither für die Besoldung des Kirchenmusikers aufgebrachten Betrag an die Landeskirchenkasse zu leisten hätte. Ich habe wiederum gebeten, von diesem Antrag abzusehen; ich könnte ihn dem Oberkirchenrat nicht empfehlend vorlegen.

Ungesichts der Tatsache also, daß dies den Kirchenmusikern eindeutig erklärt worden ist, sehe ich nicht ein, warum man diese Ziffer 6 streichen soll, zumal der Antragsteller, Herr Pfarrer Huz, ausdrücklich gesagt hat, es bleibe jeder Gemeinde, die etwa den Wunsch hat, ihren Kirchenmusiker ins Beamtenverhältnis aufzunehmen, unbenommen, dies mit Zustimmung des Oberkirchenrats zu tun. Wenn das so ist, und es ist so, sehe ich nicht ein, warum das nicht auch im Gesetz als Möglichkeit ausgesprochen werden soll. Entscheidend ist die Tatsache, daß eine solche Übernahme ins Beamtenverhältnis nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats möglich ist.

Ich bitte deshalb, entgegen dem gestellten Antrag es bei der Fassung von Ziffer 6 und dem ganzen Paragraphen, wie er durch die Berichterstatter als überwiegende Meinung der Ausschüsse dargelegt worden ist, zu belassen.

**Berichterstatter Synodale Kley:** Im Rechtsausschuß sind Bedenken gegen § 9 (Zuruf: § 8!) Ziffer 6 in der Richtung, daß er einen Anreiz bieten könnte und Versprechungen enthalten könnte, nicht laut geworden. Der Rechtsausschuß hält aber die Beibehaltung dieser Ziffer 6 für erforderlich. Es ist jetzt nur ein Einzelfall, daß in Mannheim ein beamteter Kirchenmusiker angestellt ist. Es können auch andere Fälle kommen. Um diese Fälle aber gesetzlich und rechtlich zu fundieren, muß eine solche Kann-Bestimmung nach Auffassung des Rechtsausschusses in dem Gesetz stehen.

**Synodale Dr. Schmeichel:** Der Kontrsynodale Huz hat persönlich einen Antrag gestellt, zu dem ich mich äußern möchte, weil entgegen meinem Wunsch im Finanzausschuß keine Möglichkeit zu einer Erörterung bestanden hat. Ich möchte sagen, daß ich als Finanzausschußmitglied vollauf verstehe, wenn man im Zusammenhang mit der Erörterung auf der letzten Synode und aus sonstigen Befürchtungen bremsit. Wenn ich trotzdem nicht so ohne weiteres diesem Antrag Huz, der zurückgeht auf die Eingabe von Schneider, zustimmen kann, dann einfach deswegen, weil ich die Empfindung habe — damit gehe ich ein auf das, was Oberkirchenrat Dürr eben gesagt hat —, daß man damit etwas tut, wozu aus rein finanziellen Gründen nicht unbedingt Anlaß ist. Denn diese Kann-Vorschrift bedeutet ja nach der finanziellen Seite hin nicht einen unbedingten Eingriff! Dieses „Kann“ ermöglicht durchaus, alle notwendigen finanziellen Überlegungen anzustellen bei dem einen oder anderen Antrag. Ich unterstelle, daß ein Antrag an der finanziellen Möglichkeit einmal scheitern kann. Es liegt m. E. kein Grund vor, von vornherein ausgerechnet die Kirchenmusiker grundsätzlich auszunehmen von der Möglichkeit, einmal ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Es ist das eine Frage der Bewertung der Kirchenmusik überhaupt. Darüber ist schon viel gesprochen worden. Ich wiederhole das gar nicht. Ich kann mir denken, daß der eine oder andere Synodale einen anderen Standpunkt einnimmt als ich — aber ich bin nicht in der Lage festzulegen, daß diese Kann-Vorschrift aus dem Gesetz heraus kommt.

**Synodale Dr. Wallach:** Ich möchte nur um eine Auflösung in einer ganz praktischen Frage zu diesem Punkt bitten. Sollte ich selbst dabei die Situation nicht voll übersehen, so bitte ich, es mir nachzusehen. Es könnte aber möglich sein, daß es zur allgemeinen Auflösung diente. Nehmen wir den Fall an, daß eine Gemeinde, natürlich freiwillig, den Antrag auf Verbeamtung ihres Kirchenmusikers, für den sie bisher einen Anteil zu seinen Gehaltsbezügen von der Landeskirche bekam, stellt. Der Kirchenmusiker wird verbeamtet, und während seiner aktiven Dienstzeit ist die Mitbeteiligung der Landeskirche an seinem Gehalt geregelt. Wenn dieser Kirchenmusiker nun aber zur Ruhe gesetzt wird, und also die Gemeinde dann die Verpflichtung hat, die Ruhegehaltsbezüge zu bezahlen, wird sich dann die Landeskirche auch an seinen Ruhegehaltsbezügen beteiligen, zugleich aber auch an den Bezügen für seinen aktiven Nachfolger?

**Oberkirchenrat Dürr:** Die Tatsache, daß der Evang. Oberkirchenrat sich diese Frage nicht gestellt und infolgedessen auch nicht beantwortet hat, zeigt Ihnen, wie wir die Situation innerhalb unserer Kirche ansehen. Dennoch meine ich, daß wir die Möglichkeit als Kann-Vorschrift im Gesetz haben müssen, weil ich allerdings glaube, daß die Einschätzung der Tätigkeit eines hauptberuflichen Kirchenmusikers im Laufe der Zeit, wenn wir erst einmal angefangen haben, hauptamtliche Kirchenmusiker im Dienst zu haben, sich auch wandelt, so daß wir in der Tat die Möglichkeit vor uns haben, die genannt wurde. Finanziell hätte das indessen keine weitere Auswirkung, da ja die Gesamtsumme, die innerhalb

eines Jahres für die Bezugshaltung zur Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker bewilligt ist, feststeht und darüber hinausgehende Bewilligungen vom Oberkirchenrat nicht vorgenommen werden können, es sei denn, daß dazu die Genehmigung der Synode, bzw. ein Beschuß der Synode zur Bereitstellung entsprechender Mittel vorläge. Wenn auch diese Frage nicht beantwortet ist, weil sie in der nächsten Zeit nicht akut werden wird, so besteht keine Veranlassung, diese Ziffer 6 fallen zu lassen.

**Synodale Schmitt:** Es ist gut und richtig und nötig, daß jetzt das Gesetz für die Kirchenmusiker beschlossen wird. Ein Gesetz muß für alle da sein, nicht nur für die Hauptamtlichen, auch für die Nebenamtlichen, und wir werden darüber auch noch bei dem Bericht über die Bejöldung zu sprechen haben. Wenn aber der Punkt § 8, 6 fehlen sollte, daß bewährte Kantoren in das Beamtenverhältnis aufgenommen werden können, so bedeutet das m. E. eine Herabsetzung des Wertes dieses Gesetzes. Und ich sehe nicht ein, warum wir diese Möglichkeit streichen sollten, und bin der Meinung, daß es dabei bleiben soll wie im Entwurf enthalten.

**Synodale Hörner:** Ich habe nur eine Frage, die eine Ergänzung des von dem Synodalen Wallach gestellten Anliegens ist. Gesezt der Fall: eine Stelle war von einem ins Beamtenverhältnis übernommenen Kirchenmusiker besetzt. Er scheidet aus, geht in den Ruhestand, die Stelle muß neu besetzt werden. Wird dann der Fall eintreten, daß hier wieder ein Anwärter auf eine ins Beamtenverhältnis zu übernehmende Stelle anzustellen ist oder nicht? (Zuruf Dr. Dürr: Nein!) — Wenn das der Fall ist, dann müßte aber hier ein Zusatz gemacht werden, damit das nicht mißverständlich ist.

**Oberkirchenrat Dürr:** Das hängt nicht an der Stelle, sondern am Kirchenmusiker!

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ich möchte auf die Anfrage von Herrn Pfarrer Wallach eine Antwort geben. Wir haben vorhin gehört, daß die württembergische Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in erster Linie eine beamtenrechtliche Anstellung des Kirchenmusikers vorsieht. In einer DVO hierzu wird hinsichtlich der diesbezüglichen Versorgungslast der Kirchengemeinde die Anmeldung der Kirchenmusikstelle zur Pensionskasse für Körperschaftsbeamte vorgeschlagen; wonach dann die Pensionskasse gegen entsprechende Beitragsleistungen der Kirchengemeinde bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zahlung des Ruhegehalts übernimmt. Diese Beiträge sind allerdings m. W. wesentlich höher als die üblichen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers.

**Synodale Schühle:** Was ich fragen wollte, ist teilweise schon beantwortet. Es ist uns, wenigstens im Finanzausschuß, darum gegangen, daß wir durch dieses Gesetz die Möglichkeit in unserer Badischen Landeskirche schaffen wollen, daß die hauptamtlich ausgebildeten Kirchenmusiker in unserer Badischen Landeskirche wirklich Verwendung finden können und nicht in außerbadische Kirchen gehen müssen, um dort anzuwenden, was sie bei uns gelernt haben.

Aber das andere ist mir auch zur Frage geworden: Bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis scheint mir doch die spätere Altersversorgung ausschlaggebend zu sein. Und das ist meine Frage: Ist die Altersversorgung die gleiche, wenn er Bezahlung, wie jetzt vorgesehen, nach der DVA hat, oder ist die Altersversorgung sehr viel besser und für ihn gesicherter, wenn er in das Beamtenverhältnis übernommen wird? (Zuruf: Das ist gleich!)

**Landesbischof D. Bender:** Eine Frage — und ich bitte um Berichtigung, wenn sie falsch gestellt ist. Bei Gemeindebeamten, auch bei kirchlichen, ist es so, daß von ihrem Dienstantritt an in eine Pensionskasse bezahlt wird. Wenn nun ein Mann erst mit 50 Jahren oder noch später ins Beamtenverhältnis versetzt wird, versallen dann nicht auf der einen Seite die Beiträge, die etwa in die Invaliden- resp. Angestelltenversicherung bezahlt worden sind, und genügen dann

die Bezüge aus der Pensionskasse der Gemeindebeamten, die, weil sie nur wenige Jahre einzahlt werden konnten, gewiß nicht hoch sein können? Wie steht es damit?

**Synodale Dr. Schlapper:** Soweit ich orientiert bin, müßten in dem Falle, den der Herr Landesbischof angeschnitten hat, die Beiträge auf freiwilliger Basis weiterbezahlt werden, dann bleiben sie bestehen.

**Synodale Schühle:** Vielleicht darf Herr Odenwald reden, der ist darin Fachmann.

**Synodale Odenwald:** Die Versicherungsanstalt für Gemeinden und Körperschaften in Karlsruhe hat die Möglichkeit, die Angestelltenversicherungsbeiträge, die bisher bezahlt wurden, in das Beamtenverhältnis hinüberzunehmen und dann eben eine gewisse Anzahl von Jahren zurückzuholen und die zu wenig entrichteten Beiträge dann nachzuerheben. Es sind dies allerdings erhebliche Beiträge. Z. B. der Beitrag für 1953 beträgt gegenwärtig 30 Prozent des Gehalts. Es gibt aber auch eine andere Möglichkeit, wenn Rückversicherung nicht beantragt wird. Die Versicherungsbeiträge zur Angestelltenversicherung können in jeder Höhe weiterbezahlt werden, und dann kann aus dem Beamtenverhältnis das Ruhegehalt errechnet werden. Das wird aber auch recht bescheiden sein, wenn eine Rückversicherung auch nichts bezahlen. Ich glaube, die Vorteile, die aus einer Beamtenverhältnisanstellung in Bezug auf die Versorgung entstehen, sind nicht allzu groß, weil eben der Musiker vielleicht doch in einem zu späten Lebensalter in das Beamtenverhältnis übernommen wird. Die Versicherungsanstalt verlangt auch bei einem Versicherungsalter von über 50 Jahren schon Zusatzbeiträge bei Aufnahme, und die sind auch reichlich hoch. Also die Sache ist nicht so ganz glatt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich möchte bitten, nicht allzu lange bei dieser Frage zu verweilen. Es sind das spezielle Dinge, die mit dem Gesetz selbst nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ob wir die Möglichkeit der Übernahme ins Beamtenverhältnis vorsehen oder nicht, das hängt nicht von der finanziellen Auswirkung ab. Denn es wird ja im Einzelfalle geprüft, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Ich wäre dankbar, wenn die Diskussion sich etwas beschränken könnte.

**Synodale Siegel:** Ich möchte nur eine kurze Auskunft geben. Bei Mitgliedern der Angestelltenversicherung kann der Fall eintreten, daß sie über die versicherungspflichtige Grenze hinauskommen. Wenn etwa dreißig Jahre bezahlt wurde, bleibt die Anwartschaft bestehen, auch wenn sie keine Beiträge mehr bezahlen. Das ist die Halbwertzeit. Das könnte hier in Frage kommen. Also der Mann hat seine Rente von der Angestelltenversicherung immer noch zusätzlich.

**Berichterstatter Synodale Hammann:** Kurz noch zwei Fragen: Nachdem ich jetzt dieser Diskussion zugehört und versucht habe, das alles aufzunehmen, muß ich doch sagen: Schließlich scheinen wir verschieden zu empfinden im Blick auf die Folgerungen, die mit Absatz 6 verbunden sind. Während es nach der einen Seite so verstanden wird, daß es sich um die Möglichkeit, um eine Kann-Vorschrift handelt, frage ich die Synode: Wie ist die Situation, wenn nach zwanzig bis dreißig Jahren so und so viele Kirchenmusiker im Ruhestand sich befinden und Ruhegeld oder Pension beziehen usw. Die Gemeinde muß bereits den Nachfolger finanzieren. Wird es da nicht bei der schwachen Finanzkraft der Gemeinden schwierig sein, über die aktive Kraft hinaus noch die Ruhestandskraft finanzieren zu sollen?

Weiter, was eben erwähnt worden ist: Ich habe in unserem Mutterhaus die Situation erlebt, daß über die Frage, wer denn eigentlich dann die Angestelltenrente nach Übernahme in das Beamtenverhältnis beziehen würde, eine peinliche Auseinandersetzung folgte. Der Stelleninhaber rechnete damit, daß er sowohl seine Pension bekäme wie auch die ihm von früheren Jahrzehnten zustehende Versicherungsrente,

während sich die Haushaltung auf den Standpunkt stellte, er habe die Versicherungsrente dafür, daß er Pension bekomme, selbstverständlich dem Mutterhaus zur Verfügung zu stellen. Bis zum heutigen Tage ist diese Sache nicht so einwandsfrei glücklich gelöst, obwohl es so kam, daß der Stelleninhaber nur die Pension bekommt und nicht die Versicherungsrente. Er ist damit nicht einverstanden, und er hat allerlei Unterstützung gefunden. Wenn man uns also sagen könnte: wie sollen wir uns nach dreißig Jahren verhalten, ist das etatmäßig auszugleichen?, dann könnte man zu der Kamm-Vorschrift schon Ja sagen.

**Oberkirchenrat Dürr:** Ich habe das Zutrauen, daß ein Kirchengemeinderat, der vor der Frage steht, ob er seinen Kirchenmusiker, dem er zu großem Dank verpflichtet ist und den er besonders auszeichnen möchte, in das Beamtenverhältnis übernehmen will, die Konsequenzen, die das hat, überlegt. Und wenn er es nicht überlegt hätte, dann würde die prüfende Instanz, der Evang. Oberkirchenrat, ihn pflichtgemäß auf die sich daraus ergebenden finanziellen Folgen aufmerksam machen.

Meine Herren, ich glaube nun wirklich, eine kleine Gemeinde kommt auf diesen Gedanken nicht. Es wird sich um eine große Gemeinde handeln, die ein Gemeindeamt hat. Eine Gemeinde mit einem Gemeindeamt steht immer wieder vor der Tatsache, daß sie eines Tages Beamte in den Ruhestand versetzen, Ruhegehalter bezahlen und gleichzeitig wieder einen Beamten anstellen muß. Diese Dinge werden also ganz sicherlich von dem Kirchengemeinderat so behandelt werden, daß er das verantworten kann. Darum sehe ich auch von da aus nicht ein, warum man die Kamm-Vorschrift nicht haben sollte. Ich könnte mir denken, daß schon nach drei oder vier Jahren irgendeine Kirchengemeinde, die dazu in der Lage ist und es wünscht, ihren Kirchenmusiker in das Beamtenverhältnis aufnimmt und die ganze Frage, was aus den vielen Versicherungsbeiträgen werden soll, gar nicht entsteht.

Darum noch einmal: von diesen Erwägungen her sehe ich keine Notwendigkeit, die Ziffer 6 mit der Kamm-Vorschrift aus dem Gesetz herauszulassen, und bitte deshalb sie drin zu lassen.

**Synodale Dr. Schmehel:** Der Gang der Verhandlung hat eine Klärung in den zwei Möglichkeiten, die vorliegen, gebracht: Die eine Möglichkeit ist die, sich von dem Schredgespenst, daß wir in absehbarer Zeit mit dreißig oder vierzig Beamten als Organisten zu tun haben, leiten zu lassen und dann anzunehmen, daß kein Oberkirchenrat oder Finanzausschuß da wäre, der mit ihm fertig würde. Die andere Möglichkeit ist die, dieses im Vorschlag durchaus nicht vorhandene Schredgespenst nüchtern anzusehen und zu sagen: Wenn sich ein oder zwei Fälle ergeben, dann werden die geordnet in einer Weise, die Befürchtungen unnötig macht. Wir haben die Möglichkeit, mit diesem Paragraphen ein Gesetz zu schaffen, das sich nicht aus unverständlichen Gründen unterscheidet von allen übrigen Gesetzen und damit dieses Amt der Kirchenmusik in irgendeiner Weise in ein schönes Licht bringt. Das wollen wir doch nicht. Und das ist wert, jetzt zu bitten, diesen Paragraphen drin zu lassen.

**Synodale Dr. Schuhle:** Ich beantrage Schluß der Debatte!

**Synodale Dr. Röhnlein:** Zur Geschäftsordnung! — Ich möchte zum Schluß noch das eine sagen: Die Aussprache hat gezeigt, was für eine groÙe Verantwortung die Gemeinde übernimmt, die diesen Weg beschreitet. Es wird ja nun abgestimmt. Vielleicht könnte man einfügen: Bewährte Kirchenmusiker können nach ausreichender Dienstzeit nur auf Veranlassung der Kirchengemeinde in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wird darauf einstimmig angenommen und über den Abänderungsantrag des Synodalen Huf, den Absatz 6 des § 8 zu streichen, abgestimmt. Der Abänderungsantrag wird mit 27

gegen 14 Stimmen abgelehnt. § 8 (§ 9 der Vorlage) wird in der Fassung der Vorlage bzw. der Ausschüsse angenommen.

Die Sitzung wird um 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr unterbrochen.

\*

Nach Wiederaufnahme der Sitzung werden die §§ 10—14 der Vorlage entsprechend den Ausschußbeschlüssen als §§ 9—13 und § 16 unverändert als § 14 gebilligt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Zu § 15 ist von Dr. Körner ein Abänderungsantrag gestellt oder in Aussicht gestellt. Ich frage, ob Herr Dr. Körner seinen Vorschlag aufrecht erhält. Wenn ja, dann bitte ich, ihn nochmals zu formulieren.

**Synodale Dr. Körner:** Ich halte den Antrag in etwas abgeänderter Form aufrecht und bitte, daß § 15 Absatz 1 folgende Formulierung findet:

Soweit der kirchenmusikalische Dienst nicht ehrenamtlich erfolgt, stellt die Landessynode Richtsätze für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes auf.

Damit wollte ich zum Ausdruck gebracht haben, daß wir hier ja nicht ein Gesetz über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes der Ausgebildeten, sondern des kirchenmusikalischen Dienstes überhaupt beraten, und da sollten doch die anderen dort tätigen Kräfte wenigstens in dieser Form erwähnt werden.

Der Antrag Körner wird mit allen gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zu § 15 Absatz 2 erklärt

**Synodale Huf:** Ich wäre nicht ruhig, wenn ich der Synode verschweigen würde, daß ich gegen § 15 Absatz 2 und den folgenden Absatz 3 der Vorlage schwerwiegende Bedenken hatte und habe. Diese Bedenken sind derart, daß sie mich veranlassen, nicht nur gegen diese zwei Sätze, sondern auch bei der Hauptabstimmung über das ganze Gesetz mich nicht nur der Stimme zu enthalten, sondern mit „Nein“ zu stimmen, obwohl ich vierzehn anderen Paragraphen zustimmen könnte, und obwohl mir einleuchtet und von mir anerkannt wird, daß das Kirchenmusikamt einer Ordnung bedarf. Daß mir und den Brüdern, die meine Bedenken teilen, der Dienst der Kirchenmusik sehr wichtig und sehr lieb ist, braucht nicht beteuert werden, und ich bin sehr dankbar, daß uns dies von niemand bestritten wurde, soweit ich sehe. Meine Bedenken sind in den Berichten der Ausschüsse bei der letzten Synode und heute schon deutlich sichtbar geworden. Ich möchte nur einiges noch hervorheben:

Ich bin nach wie vor, obwohl ich sorgfältig zu hören bemüht war, nicht davon überzeugt, daß der Dienst eines Kirchenmusikers an der Orgel, im Kirchenchor, im Jugend singen, im Posaunenchor, von vielleicht ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, einen Menschen voll ausfüllt und voll beschäftigt, und kann darum auch nicht zugeben, daß für diese Nichtvollbeschäftigung eine volle Besoldung erfolgt.

Zum andern liegt mir persönlich viel daran, daß die rechten Zuständigkeiten innegehalten werden. Ich bin der Auffassung, daß nicht nur die Anstellung eines Kirchenmusikers, wie es hier ausdrücklich vorgesehen ist, Sache der Kirchengemeinde ist, soweit er nur Dienst in einer Kirchengemeinde hat, sondern daß auch seine Besoldung allein ihre Sache ist. Man sollte nicht den Mangel an Geld in einer Kirchengemeinde und die Tatsache, daß sich die Ausgaben auch bei den Kirchengemeinden nach den Einnahmen zu richten haben, dadurch verdecken, daß man einen Zuschuß gibt. Der Dienst von Kirchenmusikern im Kirchenbezirk als Bezirkskantor scheint mir ausreichend besoldet zu sein dadurch, daß wir diesen Dienst, der im allgemeinen alle zwei Monate oder jeden Monat einen Kurs von zwei Stunden umfaßt, wie bisher aus allgemeinen kirchlichen Mitteln mit einem Betrag für den Nachmittag von 20 oder 25 oder 30 DM bezahlen.

Aus diesen und anderen Bedenken, die Sie aus den Berichten bereits gehört haben, bin ich leider nicht in der Lage,

diesen beiden Säzen, über die jetzt abgestimmt wird, und der gesamten Vorlage mein Ja zu geben. Ich bitte um brüderliches Verstehen für dieses Nein, von dem ich nicht abgehen kann.

Die Absätze 2 und 3 des § 15 werden in der Fassung der Vorlage mit den von den Ausschüssen beschlossenen Änderungen mit allen gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

§ 17, der § 16 wird, wird ohne Aussprache gebilligt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich bringe nun das Gesetz insgesamt noch einmal zur Abstimmung. Wer das Gesetz in der nun festgelegten Fassung annehmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Das Gesetz ist angenommen mit allen gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Nun kommen wir zur Vorlage Nr. 2 betr. Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik.

**Berichterstatter Synodale Dr. Frank:** Der Hauptausschuss hatte sich mit der Vorlage 2 zu befassen, dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik in der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens. An zwei grundsätzlichen Fragen entzündete sich die Diskussion.

1. Bei der Beratung von § 1 wurde zunächst einmal gefragt, ob überhaupt eine echte Notwendigkeit vorliege, ein solches neues Amt zu errichten. Aus dieser Frage sprach die Sorge um ein Anwachsen bürokratischer Ämter innerhalb der Landeskirche. Es wurde auch angeführt, daß neue Ämter das stete Bestreben haben, sich zu vergrößern und sich weitere Arbeit zu verschaffen. Aber der Hinweis auf die vielfältigen Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik, wie sie in § 3 aufgezählt sind, überzeugte den Hauptausschuß davon, daß es weit über das Vermögen eines Oberkirchenrates hinausgeht, solche Aufgaben zu erledigen; der Herr Referent im Oberkirchenrat machte vor allem auch darauf aufmerksam, daß dieses Amt gar kein neues Amt sei. Schließlich sei auch noch gesagt, daß das Amt für Kirchenmusik den Etat nicht belasten wird, da es über keine eigenen finanziellen Mittel verfügt und die Mitarbeit in diesem Amt ehrenamtlich geschieht (nach § 7 des Entwurfs). Unter allen diesen Umständen hatte der Hauptausschuß gegen die Errichtung dieses Amtes grundsätzlich nichts mehr einzuwenden.

2. Sehr umstritten war bei der Beratung des Gesetzentwurfs besonders die Fassung von § 4 Abschnitt 2. Es wurde beantragt, zu den stimmberechtigten Mitgliedern im Vorstand noch zwei Persönlichkeiten aus dem Gemeindeleben hinzuzuziehen. In diesem Antrag meldete sich, wie scherhaft gesagt wurde, die „Stimme des Mannes von der Straße“ zu Wort, der befürchtet, von den Kirchenmusikern mit ihren Anliegen überfahren zu werden, wenn diese ganz unter sich sind. Oder mit anderen Worten: Da nach § 3 a) und b) des vorgelegten Entwurfs die Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik doch sehr stark das Gemeindeleben berühren, sollte durch diesen Antrag die Gemeinde vor vielleicht möglichen einseitigen Überreibungen des Kirchenmusikalischen Amtes geschützt werden. Dagegen wurde vorgebracht, daß dieses Amt um seiner Arbeitsfähigkeit willen nicht unnötig erweitert werden sollte, ganz besonders aber, daß es für den Nichtmusiker einfach eine Zumutung sei, den fast ausschließlich fachmusikalischen Erörterungen des Amtes regelmäßig beizuwohnen. Der Hauptausschuß einige sich deshalb darauf, den Abschnitt 1 des § 4 zu lassen und Abschnitt 2 folgendermaßen zu fassen:

„Je nach Lage und Bedürfnis sollen im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden.“

Der Rest des Abschnittes wird gestrichen.

Auf diese Art und Weise glaubt der Hauptausschuß, das Mitspracherecht der Gemeinde bei kirchenmusikalischen Angelegenheiten, die die Gemeinde betreffen, genugsam gesichert. Schließlich wurde auch noch daran erinnert, daß die bereits

bewährte Einrichtung des Vertrauensmannes für Kirchenmusik in jedem Kirchenbezirk, so wie sie § 6 Abschnitt 2 bestimmt, eine weitere Sicherung der Gemeinde bedeutet.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Entwurfs.

**Berichterstatter Synodale Ley:** Dem Rechtsausschuß lag ebenfalls der Gesetzentwurf, die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik betr., vor. Es wurden zwei Bedenken angezeigt, und ein Abänderungsvorschlag zu § 4 Ziffer 2 gemacht. Der Rechtsausschuß schlägt vor, diesem § 4 Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:

„Je nach Lage und Bedürfnis sollen Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden. Als Sachverständige kommen insbesondere in Betracht: Ein Vertreter des Orgelpflegeamtes, ein Vertreter der staatlichen Hochschulen für Musik in Karlsruhe und Freiburg i. Br.“

Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß die Sachverständigen in diesem Absatz 2, der ja eine Kann-Bestimmung enthält, nicht ganz unter den Tisch fallen sollten, sondern ausdrücklich erwähnt werden sollten.

**Präsident Dr. Umhauer:** Der Wortlaut soll also heißen: „Je nach Lage und Bedürfnis sollen Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden.“

**Berichterstatter Synodale Ley:** Und der weitere Satz soll bleiben wie im Entwurf, den der Hauptausschuß gestrichen hatte.

Dann wird zu § 5 Ziffer 1 vorgeschlagen, anstelle „des Landesarbeitskreises der Posauenhöre der Evang. Landeskirche Badens“ zu sagen: „des Landesarbeitskreises der Evangelischen Posauenhöre“. Wie uns ein Mitglied des Rechtsausschusses sagte, ist das die amtliche Bezeichnung dieses Verbandes. Es ist keine sachliche Änderung.

Der Rechtsausschuß schlägt drittens vor, in § 6 Ziffer 2 nicht zu sprechen von dem Pfarrkonvent, sondern zu sagen: „Die Pfarrer jedes Kirchenbezirks wählen aus ihrer Mitte ...“ usw. wie im Entwurf, § 6 Absatz 2.

Ich muß zurückgreifen auf § 5 Ziffer 2. Hier schlägt der Rechtsausschuß die Streichung des Absatzes 2 vor. Er teilt die in dem kirchlichen Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die Mitgliedschaft sämtlicher Organisten und Kirchenchorleiter im Landesverband der evangelischen Kirchenmusiker und sämtlicher Kirchenhöre im Landesverband der evangelischen Kirchenhöre im kirchlichen Interesse liege. Der Rechtsausschuß ist aber der Auffassung, daß diese Erwartung und Empfehlung nicht Gegenstand einer gesetzlichen Bestimmung sein kann, sondern in einem Runderlaß gehört. Deshalb schlägt er Streichung dieses § 5 Ziffer 2 vor.

Als letzte Anregung soll in § 7 Ziffer 1 das Wort „geschieht“ durch das Wort „ist“ ersetzt werden.

**Berichterstatter Synodale Adolph:** Bei der Vorlage „Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik“ beschäftigte sich der Finanzausschuß insbesondere mit dem § 7 Ziffer 1 und 2: „Das Amt für Kirchenmusik verfügt über seine eigenen finanziellen Mittel. Die Mitarbeit in diesem Amt geschieht ehrenamtlich. Der sachliche Aufwand wird aus landeskirchlichen Mitteln bestritten.“

Das in § 7, 1 Gesagte genügt dem Finanzausschuß. An den Schwierigkeiten, ein Amt im Rahmen des in § 7 festgelegten zu halten, wurde in den Besprechungen des Finanzausschusses nicht vorbeigeschenkt. Der Finanzausschuß legt größten Wert darauf, daß es bei der jetzt vorgeesehenen ehrenamtlichen Mitarbeit verbleibt, keine Ausweitung des Amtes geschieht, die eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben könnte.

**Synodale Ley:** Sehr geehrte Herren und Brüder! Ich möchte hier, obwohl ich zum Hauptausschuß gehöre, zum Ausdruck bringen, daß ich von der Notwendigkeit dieses Gesetzes nicht überzeugt bin. Ich habe leider an der entsprechenden

Beratung nicht teilnehmen können, weil ich dienstlich abwesend sein mußte. Ich stelle ausdrücklich fest, ich wende mich nicht gegen das Vorhandensein eines Amtes für Kirchenmusik und habe auch dem ersten Gesetz aus vollem Herzen zugestimmt, halte aber dafür, daß in diesem Entwurf und in dieser Vorlage Bestimmungen enthalten sind, die nicht unbedingt der Form des Gesetzes bedürfen. Insofern meine ich, daß das Gesetz nicht notwendig ist, und bin der Auffassung, daß wir Gesetze, die nicht notwendig sind, nicht beschließen sollten, um so mehr als wir aus den Beratungen wissen, daß alle diese Dinge noch in Bewegung und in Fluss sind, und wir uns mit einem Gesetz doch in irgendeiner Weise festlegen.

**Oberkirchenrat Dürr:** Vielleicht ist es dienlich, wenn ich etwas über die Genesis dieser ganzen Sache sage. Es haben verschiedenartige Meinungen bestanden, wie verfahren werden soll. Das Amt für Kirchenmusik wurde zunächst dem Begriff und der Aufgabe nach durch eine Erklärung des Oberkirchenrats geschaffen, was damals auch in der kirchlichen Presse veröffentlicht wurde. Die Frage der Ordnung dieses Amtes hat folgende Geschichte gehabt: Zunächst schlug ich vor, daß die Aufgabe des Amtes für Kirchenmusik durch eine Verordnung festgelegt und veröffentlicht werden solle. Dann kam die Meinung auf, es wäre doch besser, wenn ein Rahmengebot dem Oberkirchenrat die Ermächtigung gibt, das Amt für Kirchenmusik auf dem Verordnungswege zu schaffen. Nun kam inzwischen die Beschäftigung mit dem vorhin verabschiedeten Gesetz über die Ordnung des kirchenmusikalischen Lebens. In diesem Gesetz ist an mehreren nicht unbedeutenden Stellen von den Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik die Rede. Darum halten wir es für wünschenswert, daß das Amt für Kirchenmusik seine geordnete Stelle in der Praxis der Kirche durch ein Gesetz bekommt. Dieses Argument erscheint mir durchschlagend. Man sollte es bei dieser Vorlage belassen, und ich spreche die Bitte aus, daß die Synode diesem Gesetz zustimmt.

**Präsident Dr. Umhauer** ruft in der Spezialberatung die einzelnen Paragraphen des Gesetzes auf. Die §§ 1, 2 und 3 werden ohne Änderung angenommen.

Bei § 4 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„Je nach Lage und Bedürfnis sollen Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden“ usw. wie in der Vorlage.

Bei § 5 tritt anstelle „des Landesarbeitskreises der Posauenhöre der Evang. Landeskirche Badens“: „des Landesarbeitskreises der evangelischen Posauenhöre Badens“. Absatz 2 wird gestrichen.

Bei § 6 erhält das Wort

**Landesbischof D. Bender:** Eine Frage: Warum wählen nur die Pfarrer diesen Vertrauensmann? Daß es ein Pfarrer ist, würde nicht ausschließen, daß etwa die Bezirkssynode ihn wählt. Wenn die ganze Sache eine Sache der Gemeinde und der Kirche ist, so verstehe ich nicht ganz, warum hier mit einmal als Wahlkörper nur die Pfarrerschaft erscheint.

**Synodale Schühle:** Die Bezirksvertreter werden im allgemeinen von den Pfarrern gewählt, nicht von der Bezirkssynode.

**Präsident Dr. Umhauer:** Sind die Bedenken damit hinfällig?

**Landesbischof D. Bender:** Nicht ganz. Hier erscheint zum erstenmal in einem kirchlichen Gesetz der Begriff Pfarrkonvent, ohne daß dieser Begriff genau definiert ist, z. B. hinsichtlich der Pfarrer, die zu diesem Pfarrkonvent gehören und in ihm stimmberechtigt sind. Die Kirchenmusik aber ist Sache der ganzen Gemeinde und darum wäre zu fragen, ob der Vertrauensmann, der ein Pfarrer sein kann und soll, nicht von der Bezirkssynode gewählt werden sollte.

**Oberkirchenrat Dürr:** Es ist Tatsache, daß Veränderungen im gottesdienstlichen Leben, etwa die Einführung der Litur-

gie, Sache und Recht des Kirchengemeinderats ist. Infolgedessen werden im Kirchengemeinderat diese Dinge alle zur Sprache kommen. Es ist aber ferner eine Tatsache, daß nicht alle Pfarrer im Bezirk etwa die Einstellung zur Kirchenmusik haben, wie sie durch das Kirchenmusikergesetz und vom Amt für Kirchenmusik vertreten wird. Es ist ebenso bekannt, daß von der Einstellung des Pfarrers Wesentliches abhängt, ob und wie das kirchenmusikalische Leben in einer Gemeinde vorankommen kann oder nicht. Infolgedessen ist es erwünscht, daß ein Mann, der das Vertrauen der Pfarrer hat, im Pfarrerkreis die Fragen und Anliegen des kirchenmusikalischen Lebens, der Liturgie und des Gesangbuches und der Art und Weise, wie diese Dinge in der Gemeinde heimisch gemacht werden können, vertritt und die Möglichkeit hat, seine Amtsbrüder zu beraten. Darum ist bewußt davon Abstand genommen, daß in diesen Fragen nur der Kirchenmusiker reden soll, sondern es wird gefordert, daß die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb eines Kirchenbezirks in dem Zusammenwirken zwischen einem von den Geistlichen dafür herausgestellten Pfarrer und dem beauftragten Kirchenmusiker geschieht. Diesen Pfarrer in der Bezirkssynode wählen zu lassen, erscheint mir nicht sinnvoll und sachgemäß, abgesehen davon, daß die Bezirkssynode nur alle zwei Jahre zusammenkommt, ein Wechsel dieses Vertrauensmannes jedoch viel häufiger notwendig werden kann, nämlich dann, wenn der bisherige Vertrauensmann in einen anderen Bezirk versetzt wird. Darum glauben wir, daß es richtig ist, wenn, wie es bisher schon geübt worden ist, die Pfarrer des Bezirks den geistlichen Vertrauensmann bestimmen.

**Berichterstatter Synodale Aley:** Der Rechtsausschuß hat die Pfarrer anstelle des Pfarrkonvents gesetzt, weil ihm der Begriff Pfarrkonvent bisher in der Ordnung unserer Kirche nicht bekannt war. Ich glaube aber, daß Einverständnis des Rechtsausschusses unterstellen zu können, wenn ich seitens des Rechtsausschusses keine Bedenken hätte, die Bezirkssynode als Wahlgremium zu bestimmen. (Zuruf: Nicht einverstanden!)

**Synodale Dr. Barner:** Wenn ich daran denke, wie solch eine Beauftragung eines unserer Amtsbrüder mit einem Posten wie dem eines Vertrauensmannes für Kirchenmusik vor sich geht, dann möchte ich doch bitten, diesen Vorgang nicht zu sehr mit allen möglichen schwerwiegenden Erwägungen zu belasten. Es geht doch bei einer solchen Beauftragung folgendermaßen zu: Wir Pfarrer eines Kirchenbezirks fragen uns untereinander, wer das nötige musikalische Verständnis und Interesse besitzt, diese Vertrauensstellung für die Kirchenmusik einzunehmen. Dann wählen wir nicht lange, sondern wir bestimmen denjenigen unter uns, der sich für diesen Posten eignet und für seine Übernahme bereit ist. Darum würde ich vorschlagen im Gesetz anstatt: „Die Pfarrer jedes Kirchenbezirks wählen...“ zu sagen: „Die Pfarrer jedes Kirchenbezirks bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann für Kirchenmusik, der in der Pfarrerschaft das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu weden und zu fördern hat.“ Das wäre mein Antrag. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident Dr. Umhauer:** Der Beifall zeigt, daß ein großer Teil der Synoden erschöpft Meinung ist. Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich Bedenken dagegen habe. Ich muß sagen, was der Herr Landesbischof vorhin geäußert hat, das schien mir außerordentlich beachtlich zu sein und nicht ausgeräumt durch den Vorschlag des Herrn Dr. Barner: „Die Pfarrer bestimmen“. „Bestimmen“, das bedeutet eigentlich Einigkeit (Zurufe), und wenn sie nicht besteht, dann müßte noch irgendwie zum Ausdruck gebracht werden, wer dann diesen Besluß herbeiführt. Das kann natürlich der Dekan sein, aber in der Ordnung unserer Kirche scheint es mir ein fremdes Vorlommiss zu sein. Ich persönlich — ich sage ausdrücklich persönlich — würde dem Vorschlag des Herrn Landesbischofs zustimmen, dem ja auch der Herr Synodale Aley

Verständnis entgegengebracht hat, und sagen: Die Bezirks-Synode.

**Synodale Schindeler:** Zur Geschäftsordnung! Darf ich bitten, uns Laien darüber aufzuklären, was Pfarrkonvent ist und weswegen dieser Pfarrkonvent hier nicht erscheinen kann. Ich habe das nicht begriffen, obwohl ich darüber abstimmen soll.

**Oberkirchenrat Dürr:** Die dienstliche Zusammenkunft der Pfarrer ist durch Gesetz zweimal im Jahr gefordert und nennt sich Pfarrkonferenz. Das ist ein gesetzlich klarer Begriff. Der Begriff Pfarrkonvent ist in den letzten Jahren aufgetreten und bezeichnet die Versammlung, die in der Regel monatlich stattfindet, ohne einen dienstlichen Charakter zu haben. Diese Versammlung der Pfarrer dient der gemeinsamen Unterstellung der Pfarrer unter das Wort Gottes, also einer Tert-besprechung, und der Aussprache über Fragen des Dienstes, aber ohne den Charakter der dienstlichen Pfarrkonferenz, der man nicht ohne triftige Entschuldigung, die schriftlich eingereicht werden muß, fernbleiben kann.

**Synodale Gotthilf Schweihart:** Ein kurzes Wort der Vermittlung sei hier eingeschoben. Ist es nicht am besten, wenn wir das Element der Pfarrer und das Element der Gemeinde in gleicher Weise dadurch berücksichtigen, daß wir diesen Vertrauensmann durch den Bezirkskirchenrat bestimmen lassen? (Verschiedene Zurufe.)

**Synodale Hörlner** stellt den Antrag auf Schluß der Debatte. Dieser Antrag wird mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Ein Antrag des Synodalen Aten, § 6 Absatz 2 folgendermaßen zu formulieren:

Die Bezirks-Synode wählt einen Geistlichen als Vertrauensmann für Kirchenmusik ... usw. wird mit Mehrheit abgelehnt. Gegen 7 Stimmen bei 7 Enthaltungen wird schließlich die folgende vom Präsidenten vorgeschlagene Fassung des § 6 Absatz 2 angenommen:

Die Pfarrer jedes Kirchenbezirks wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann für Kirchenmusik, der unter der Pfarrerschaft des Bezirks das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu wecken und zu fördern hat. Im Benehmen mit ihm fördert der Bezirksbeauftragte des Amtes für Kirchenmusik das kirchenmusikalische Leben des Kirchenbezirks. Dazu gehört vor allem die Organisation und Durchführung von Organisten- und Chorleiterkursen im Kirchenbezirk.

Bei § 7 wird lediglich das Wort „geschieht“ durch „ist“ ersetzt.

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz mit allen bei 4 Stimmabstimmungen angenommen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun bleibt noch die Frage offen, wann das Gesetz in Kraft treten soll. Ich würde vorschlagen:

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Das gilt auch für das andere Gesetz, über das wir schon beschlossen haben. Es würde also in beiden Gesetzen der lezte Paragraph lauten: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.“ — Der Vorschlag findet die Zustimmung der Synode.

Nun bleibt noch die Beschlussfassung über die Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat. Das steht abgedruckt in der Verhandlung der Landessynode 1953. Der Ausschuß hat darüber berichtet und hat vorgeschlagen, daß nur die Abschnitte A und B in dieser Synode behandelt werden, dagegen soll über die Abschnitte C, D und E in einer späteren Synode beraten und Beschluß gefasst werden. Der Ausschuß hat beantragt, den Abschnitt A mit Ausnahme des letzten Absatzes: „Dazu kommen in den Fällen I und II die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse und Kinderzulagen“ unverändert anzunehmen. Dieser eben verlesene Satz würde gestrichen.

Wünscht jemand das Wort zu A? — Das ist nicht der

Fall. Ich darf daraus schließen, daß Sie mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden sind: Letzter Absatz ist gestrichen.

Bei B soll hinter dem Wort „erhalten“ eingesetzt werden „im allgemeinen“.

**Synodale Hostenjos:** Sprachlich wäre es wohl besser, wenn man „im allgemeinen“ erst vor „eine Vergütung“ setzt.

**Präsident Dr. Umhauer:** „Im allgemeinen“ wird also eingeschaltet hinter „Dienst“. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe daraus, daß Sie mit dem Abschnitt B einverstanden sind.

Nun kommt die Frage der Behandlung des Abschnittes C. Der Ausschuß hat den Antrag gestellt, die Behandlung dieses Abschnitts auf die nächste Synode zu verschieben.

**Synodale Schmitt:** Dennoch sollte ein entsprechender Satz in die Richtlinien hinein. Sie enden nicht bei B, sondern der Ausschuß hat einen entsprechenden Satz dafür aufgestellt.

**Synodale Huz:** Darf ich den Satz aus der Erinnerung formulieren? Der Abschnitt C erhält folgenden Wortlaut:

Die Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker werden von der nächsten Tagung der Landessynode beschlossen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das wäre nicht in die Richtlinien selbst aufzunehmen, sondern das wäre zur Aufnahme in das Protokoll bestimmt, damit man klar darüber ist, was mit C bis E geschieht. — Ich stelle fest, daß die Synode damit einverstanden ist.

**Berichterstatter Synodale Adolph:** Es ist nun noch abzustimmen über den Antrag, die Summe von 40 000 DM auf 60 000 DM zu erhöhen. Nachdem der Finanzausschuß der Meinung war, im Interesse des kirchenmusikalischen Dienstes, wie er uns insbesondere auch in dem Schreiben des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker in Baden dargestellt wird, alle, also nicht nur die Bezirkstantoren zu bezuschussen, reichten nach dem gegenwärtigen Stand die von der letzten Synode genehmigten 40 000 DM nicht aus. Der gegenwärtige Bedarf beläuft sich nach der uns von Herrn Oberkirchenrat Dürr gegebenen Darstellung auf circa 60 000 DM. Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Die im Haushaltsplan vorgesehene Summe von 40 000 DM wird für die beiden nächsten Haushaltsjahre auf 60 000 DM erhöht.

**Synodale Huz:** Es wird die Synode nicht wundern, daß ich zu der Minderheit im Finanzausschuß gehöre, die dieser Erhöhung von 40 000 DM auf 60 000 DM nicht zugestimmt hat. Der eine Grund dafür liegt in meiner Ihnen bekannten Stellung zur ganzen Sache. Der andere Grund liegt darin, daß wir einen Haushaltsplan haben, den die letzte Synode in ihrer dritten öffentlichen Sitzung am 30. Oktober 1953 beschlossen hat, an den wir gebunden sind. Damals wurde als Betrag für den Aufwand, der durch das Kirchenmusikergesetz entstehen wird, 40 000 DM nach gründlicher Beratung bestimmt. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß in einem beschlossenen und nach sorgfältiger Erwägung erörterten Haushaltsplan mit Ausnahme von ganz schwerwiegenden Fällen Änderungen vorgenommen werden. Ich kann deshalb jetzt bei der Abstimmung meine Zustimmung zu diesem Antrag nicht geben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Synode darüber orientieren, was im Plenum bisher nicht zur Sprache kam, daß uns der Referent, Herr Oberkirchenrat Dürr, mitgeteilt hat, daß sich der Aufwand in späteren Rechnungsjahren nach diesem Haushaltsplanzeitraum ganz erheblich erhöhen wird, wenn alle Planstellen besetzt sind.

**Synodale Dr. Schmeichel:** Ich will mit meiner Wortmeldung keine große Debatte heraufbeschwören über diesen Betrag von 20 000 DM. Ich will nur verhindern, daß ich, der ich zur Mehrheit gehöre habe und für die 60 000 DM gestimmt habe, in ein falsches Licht komme, als ob wir, der Finanzausschuß der neuen Synode, jetzt mit unserer Zu-

stimmung neue Grundsätze aufstellten gegenüber der alten Synode. Die Befürchtungen, die einige Synodale in der letzten Synode gehabt haben, zu denen ich nicht gehört habe, sind angesichts der Entwicklung gegenstandslos geworden. Sie gingen dahin, übrigens unterstützt von dem Finanzreferenten, daß die sog. Kleine Steuerreform einige merkbare Abstriche in den Ansägen herbeiführen würde. Ein Teil, vor allem in der Wirtschaft stehende Synodale, hat vorausgesagt, daß das kaum der Fall sein würde. Und die Entwicklung hat uns recht gegeben. Und wenn ich nun dazu nehme die Erörterung des Gesamtgesetzes mit ihren Sicherungen, die ja eben auch schon in dem Ausschlußantrag dargestellt wurden, würde ich es für inkonsequent und falsch halten, sowohl finanziell als auch sonst, wenn wir es jetzt an den 20 000 DM fehlen ließen.

**Oberkirchenrat Dürr:** Die LandesSynode hat jetzt in dieser Session zu entscheiden, ob der erste damals vom Verfassungsausschuß auf Grund der Anliegen des Hauptausschusses ausgearbeitete Gesetzentwurf angenommen wird oder der Eventualantrag des damaligen Finanzausschusses (§ 16). Beide Anträge sind im vorigen Herbst dem Plenum der LandesSynode vorgelegt worden, konnten aber aus Zeitmangel nicht mehr zur Aussprache und zur Abstimmung gebracht werden. Damals ist auf Antrag des damaligen FA die Summe von 40 000 DM in den Voranschlag aufgenommen worden, um nicht auf zwei Jahre hinaus die Verwirklichung dieses Gesetzes, an dem auch dem Vorsitzenden des Finanzausschusses sehr gelegen war, zu verhindern. Nun wird aber die Synode dem zu stimmen, was der Verfassungsausschuß nach sehr eingehender Beratung beschlossen hat, nämlich dem Antrag auf Bezugnahme der hauptsächlich angestellten Kirchenmusiker, auch wenn sie kein Bezirksantorat einnehmen. Das hat notwendigerweise zur Folge, daß meinem damals schon vorgelegten Antrag, 60 000 DM für diesen Zweck in den Voranschlag aufzunehmen, heute zugestimmt werden muß.

Ich wollte das nur noch einmal klarstellen, weil in dieser Synode eine Anzahl neuer Synodale sind. Weitere Erläuterungen darüber sind nicht mehr nötig.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich bitte abzustimmen über den Antrag des Ausschusses, der folgendermaßen lautet:

„Die im Haushaltsplan vorgesehene Summe von 40 000 DM wird für die beiden nächsten Haushaltsjahre auf 60 000 DM erhöht.“

Der Antrag wird mit allen gegen 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

### III.

**Berichterstatter Synodale Dr. Wallach:** Es lagen dem Hauptausschuß zwei Anträge, die die Konfirmation betreffen, vor und die nicht anders als gemeinsam behandelt werden können. Einmal handelt es sich um eine Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Schopfheim vom 10. 4. 1954, zum andern um einen Antrag des Dekanats Konstanz vom 24. 4. 1954.

Wenden wir uns zunächst der Schopfheimer Eingabe zu. Sie lautet im Wortlaut:

„Der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Schopfheim bittet die Hohe Synode, die Frage nach der Neuordnung der Konfirmation in ihren Arbeitsplan aufzunehmen. Auf den Pfarrkonferenzen des Jahres 1952 wurde bereits eine gewisse Vorarbeit geleistet. Da die Nöte um die Konfirmation immer bedrängender werden, wären wir dankbar, wenn die Erörterung über die Neugestaltung bald in Fluss käme. Zwei Entwürfe, die aus unserem Konvent erwachsen sind, fügen wir zur Einsicht bei.“

Die beiden Entwürfe, die anliegen, lassen deutlich spüren, wo der neuralgische Punkt bei der Konfirmationshandlung gesehen wird, und drücken das aus, was sich dem Pfarrer im Amt jedes Jahr aufs neue als Problem stellt: wie steht es um das Konfirmationsgelöbnis? Die Entwürfe, die im ein-

zelnen darzustellen und zu vergleichen für den hernach zu nennenden Vorschlag des Hauptausschusses nicht von Bedeutung ist, weisen, kurz gesagt, einen veränderten Charakter gegenüber unseren bisherigen agendarischen Konfirmationsfragen auf. Sie spiegeln deutlich das Bemühen wider, die Form des Gelöbnisses abzulösen durch die einfache, wenn auch nicht unverbindliche, so doch aber weniger eidhafte und gefährliche Form der zeugnishaften Aussage des Konfirmanden. Nach beiden Entwürfen drückt der Konfirmand mit der Antwort „Ja, ich weiß es“ aus, daß er die Verheißungen und Erwartungen, die Gott an die hl. Taufe gebunden habe, wisse und könne. Die Entwürfe, die sich bis dahin ähnlich sind, unterscheiden sich schließlich darin, daß der eine doch nach dem Bemühen des Konfirmanden, im christlichen Glauben zu bleiben, ausdrücklich fragt, während der andere darauf verzichtet und nur nach der Aufrichtigkeit eines gemeinsam um Gottes Erlösung und Geleit bittenden Gebetes die Frage stellt.

Wie dem auch im einzelnen sei, der Hauptausschuß sah sich nicht in der Lage, diese Vorlage inhaltlich eingehend zu bearbeiten, sondern schlägt der Synode vor, sie als Material zur weiteren Bearbeitung an den Evang. Oberkirchenrat zu verweisen. Der Hauptausschuß erklärt zu der Eingabe und begründet seinen Vorschlag folgendermaßen:

1. Es wird nicht verkannt, daß sich die Konfirmationsordnung und darin besonders die Frage des Gelöbnisses von Jahr zu Jahr mehr zu einer brennenden Frage entwickelt und die Pfarrer angesichts der inneren Entwicklung der Konfirmierten während der Christenlehrzeit und später mit großer Sorge erfüllt. Aus diesem Grund auch dürfen ja die Pfarrkonferenzen im Frühjahr 1952 vom Evang. Oberkirchenrat die Auflage erhalten haben, sich mit der Konfirmation eingehend in ihren Beratungen zu beschäftigen. Auch die erschienene Literatur zeigt, daß die Frage des „Neubaus der Konfirmation“ bereits ihre Geschichte hat. Der Hauptausschuß erkennt an, daß es sich hier um ein echtes theologisches Anliegen überhaupt und ein solches der kirchlichen Lebensordnung im besonderen handelt, und daß dieses Problem baldmöglichst angegangen werden sollte.

2. Der Hauptausschuß weiß aber auch, daß die Konfirmationsfrage einer sehr gründlichen Vorarbeit und eingehenden Behandlung bedarf. Er hat sich gern davon berichten lassen, daß der Evang. Oberkirchenrat durch seinen Referenten für dieses Sachgebiet, Herrn Oberkirchenrat D. Hof, damit beschäftigt ist, die bereits erwähnten und mit der Konfirmationsfrage befaßten Pfarrkonferenzberichte auszuwerten. Dabei konnte der Hauptausschuß erfahren, daß sich unter den auf den Pfarrkonferenzen seinerzeit gehaltenen Referaten außerordentlich wertvolle befinden, denen mancherlei Förderliches zur Behandlung dieses Problems zu entnehmen ist. Allerdings wurde ebenso berichtet, daß die Spannweite der verschiedenen Stellungnahmen in den Kirchenbezirken außerordentlich groß ist und ebenso eine radikale Ablehnung jeder Neuordnung überhaupt wie andererseits auch eine extreme Zuspiitung des hier vorliegenden Schopfheimer Antrages zu finden sind. Auf jeden Fall konnte die Tatsache der gegenwärtigen Bearbeitung dieser Frage im Evang. Oberkirchenrat den Hauptausschuß durchaus befriedigen.

3. Der Hauptausschuß sieht es bei der eben geschilderten Sachlage für das Gegebene an, wenn die Konfirmationsfrage nach der ihr z. Bt. zuteil werdenden Bearbeitung auf dem Wege über den Evang. Oberkirchenrat und den Landesföderalrat an die LandesSynode gelangt. Die Schopfheimer Eingabe, die aber, wie bekannt wurde, in ähnlicher Weise schon mehrfach gestellt worden ist, soll ein ernstes Monitum sein, die Frage der Konfirmation nicht ruhen zu lassen. Aus diesem Grunde überweist der Hauptausschuß die Vorlage Schopfheim als Material an den Sachbearbeiter im Evang. Oberkirchenrat.

Und nun zu der Vorlage des Dekanates Konstanz, die sich mit dem Mindestalter für die Zulassung zur Konfirmation beschäftigt. Sie enthält folgenden Passus:

"Aus der Praxis des Pfarramtes heraus hat sich anderer und mir (dem Unterzeichneten) ergeben, daß die derzeit gültige Regelung des Mindestalters für die Zulassung zur Konfirmation insofern ungünstig ist, als die Konfirmanden, wenn sie schon mit 13½ Jahren konfirmiert werden können, zu jung sind. Ich darf Sie, sehr verehrter Herr Präsident, deshalb freundlichst bitten, dem Hauptausschuß der Synode den Antrag vorzulegen:

Die Grenze für das Mindestalter eines Konfirmanden wird mit Wirkung für die Konfirmation 1955 auf den 30. 4. des Konfirmationsjahres gelegt. Der Konfirmand muß zu diesem Termin das 13. Lebensjahr vollendet haben."

Der Hauptausschuß ging in seinen Beratungen von der Annahme aus, daß in dieser Eingabe ein Schreibfehler vorliege und es sich um die Vollendung des 14. Lebensjahrs bis zum 30. April des jeweiligen Konfirmationsjahres handelt. Das bedeutet an sich keine Veränderung der bestehenden Gesetzesverfügung von 1914, die im Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1914 Seite 95 niedergelegt ist. Gewohnheitsgesetz wurde es allerdings im Lauf der Zeit, auch solche Kinder zur Konfirmation zuzulassen, die nach dem 30. 4. das 14. Lebensjahr vollendet. Das wurde notwendig durch den bis vor kurzem stattgehabten Schuljahresabschluß im Herbst. Deshalb erfolgte auch vor längerer Zeit eine Verfügung des Evang. Oberkirchenrates, die dieser Tatsache Rechnung trug und die Genehmigung dazu erteilte. Wird nun die Eingabe des Dekanates Konstanz auf dem Hintergrund des Gesetzes von 1914 gesehen, so erscheint sie gegenstandslos. Wird sie auf dem Hintergrund der inzwischen ergangenen Verfügung des Evang. Oberkirchenrats gesehen, so muß der Hauptausschuß wie folgt zu ihr Stellung nehmen:

1. Vorbehaltlich aller späteren im Zusammenhang mit der gesamten Konfirmationsfrage eingehend zu behandelnden Argumente scheint dem Hauptausschuß eine Heraussetzung des Mindestalters sowohl praktisch unmöglich wie auch der Sache nicht dienlich zu sein. Die praktische Unmöglichkeit ergibt sich daraus, daß das Konfirmationsalter nicht herausgesetzt werden kann in dem gegenwärtigen Augenblick, in dem das Schulentlassungsalter zwar nicht de jure, aber de facto herabgesetzt wurde. Da in den nächsten Jahren solche Konfirmanden zu Ostern schulentlassen werden, die im Herbst eingeschult wurden, ist ein z. B. normal niedriges Schulentlassungsalter unvermeidbar. Das dürfte sich wieder einmal normalisieren, sobald Schuljahresbeginn und Schulentlassung beide zu Ostern stattfinden. Bei der beantragten Heraussetzung des Mindestalters jedoch wäre es nicht zu umgehen, daß Kinder ohne vorherige Konfirmation die Schule verlassen müßten, oder aber die sowieso schon stattliche Zahl der Genehmigungsanträge zur vorzeitlichen Konfirmation beim Evang. Oberkirchenrat sich häufen würden. Daß aber ein in die Lehrzeit fallender Konfirmationsunterricht und Konfirmation in den meisten Fällen unerreichbar sind, dürfte ohne weiteres einleuchtend sein. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Konfirmation überhaupt werden entgegen dem vorliegenden Antrag immer wieder nicht unberechtigte Gedanken über eine wesentliche Senkung des Konfirmationsalters laut, z. B. aus Gründen der zu beobachtenden Frühreife der heutigen Jugend oder aus dem Verlangen, die Konfirmation nicht erst mit der Schulentlassung zusammenfallen und in das Licht eines religiös gefeierten Schulabganges treten zu lassen, ganz zu schweigen von theologischen und das innere Gemeindeleben betreffenden Gründen, die heute nicht auszuführen sind.

2. Der Hauptausschuß schlägt vor, die jetzt gültige Festsetzung des Mindestalters nach dem Gesetz von 1914 unter Berücksichtigung der später ergangenen Verordnung zunächst

bestehen zu lassen und die Vorlage des Dekanats Konstanz ebenfalls dem Evang. Oberkirchenrat als Material zur Berücksichtigung bei der Bearbeitung der Konfirmationsfrage zu überweisen.

Anhang: In diesem Zusammenhang kann nicht verschwiegen werden, daß sich der Hauptausschuß am Rande einmal grundsätzlich mit Befürwortungen an die Synode, die ähnlich wie der vorliegende eine kleinere Spezialfrage zu enthalten scheinen, bei näherer Betrachtung aber komplexe Fragen gebiete aufreizen, befaßte. Es ist keinesfalls sein Anliegen, die Initiative zu Anträgen an die Synode zu retardieren, wohl aber möchte der Hauptausschuß in diesem Zusammenhang einmal festgestellt wissen, daß manche derartige Anträge im Rahmen einer Synodaltagung einfach unlösbar sind, was von den Antragstellern von vornherein im Blick auf die Entlastung des Geschäftsganges der Synode berücksichtigt werden sollte. (Allgemeiner Beifall!)

Die Vorschläge des Hauptausschusses werden von der Synode ohne Aussprache gebilligt.

Präsident Dr. Umhauer: Nun steht auf der Tagesordnung noch ein Bericht des Hauptausschusses über die weitere Arbeit der Liturgischen Kommission an einem gemeinsamen Gebetsanhang zur Agenda. Ich möchte die Behandlung dieses Gegenstandes verbinden mit Ziffer 5 der Tagesordnung für die Nachmittagsitzung. Ich denke, daß Sie damit einverstanden sind.

#### IV.

Zu dem Punkt „Verschiedenes“ habe ich noch zwei Dinge zu sagen.

1. Wir haben in der ersten Plenarsitzung eine Frist gesetzt für die Mitteilung von Beanstandungen der Wahlaktion. Ich stelle fest, daß innerhalb dieser Frist irgend eine Beanstandung nicht erhoben wurde und daß infolgedessen sämtliche Wahlen zur Landessynode als genehmigt gelten.

2. Es ist noch übrig geblieben aus der letzten Sitzung die Formulierung eines Schreibens der Landessynode an das Mutterhaus Frankensteins in Wertheim auf seine Eingabe wegen Finanzierung des geplanten Kindergartens. Wir haben in der letzten Sitzung den Finanzausschuß und den Hauptausschuß gebeten, einen Entwurf zu fertigen, und dieser liegt hier vor:

„Finanzausschuß und Hauptausschuß sind der Ansicht, daß Anträge von Kirchengemeinden oder Anstalten auf Gewährung von Bauzuschüssen oder Darlehen nicht in die Zuständigkeit der Landessynode gehören. Deshalb sieht sich die Landessynode außerstande, dem Antrag, der die hierfür zuständigen Rechts- und Verwaltungswiege umgeht, stattzugeben. Es ist Sache der Ortsgemeinde, die Initiative zu ergreifen.“

Der Antrag wird dem Diaconissenmutterhaus Frankenstein zurückgegeben mit dem Bemerken, die Finanzierung des geplanten Kindergartens in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kirchengemeinderat und der Stadt Wertheim eingehend durchzusprechen. Sollte eine Beihilfe nötig werden, so kann eine solche beim Gesamtverband der Inneren Mission und gegebenenfalls beim Evang. Oberkirchenrat, nicht bei der Landessynode beantragt werden.“

Sind die Herren mit diesem Entwurf einverstanden? — Das ist der Fall. Ich werde also ein solches Schreiben hinausgeben.

Synodale Mey: In der Annahme, daß unter „Verschiedenes“ auch Anfragen an den Oberkirchenrat zu richten sind, die in der neuen Geschäftsordnung vorgesehen sind, so möchte ich fragen, ob es möglich ist, daß das Protokoll der vorläufigen Synode von Bretzen einmal im Druck erscheint. Ich habe in einem persönlichen Gespräch schon Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich gebeten, ob das nicht möglich wäre.

**Landesbischof D. Bender:** Leider ist der Referent, der die Angelegenheit damals bearbeitet hat, nicht mehr hier. Soviel ich mich erinnere, hat die Synode damals einfach keinen Stenographen aufstreben können. (Zuruf Dr. v. Dieze: Sie wären erschrocken in Bretten! — Heiterkeit!) Es liegt ein handschriftliches Protokoll der Schriftführer der Synode vor. Ich bitte, den Oberkirchenrat entscheiden zu lassen, ob dieses Protokoll drucksäßig gemacht werden kann.

**Synodale Mölbert:** Ich bin Neuling in der Synode, ich weiß nicht, ob es statthaft ist, ohne besonderen Anlaß noch etwas vorzubringen. Ich habe mich bis jetzt bemüht, die Herren alle kennen zu lernen, und ich freue mich über die Zusammensetzung dieser Synode aus allen Ständen, allen Berufen und Lebensaltern. Nur eines fehlt mir, das sind die Frauen. Dreiviertel bis Vierfünftel in unseren Gottesdiensten sind Frauen, und sie tragen ein wesentliches Element unserer Kirche. Und ich glaube, nun in der Synode vielleicht doch die eine oder andere Frau, die einen großen Überblick in unserem kirchlichen Leben hat, hier zu finden, wenn es auch vielleicht in dieser Tagung nicht nötig gewesen ist, weil es viel juristische und finanzielle Fragen gibt. Aber ich glaube, daß bei zukünftigen Fragen, etwa der Lebensordnung, eine Frau wesentliche Beiträge zur Gesamtsituation unserer Kirche beitragen könnte. Es ist nicht nur das mein Eindruck, sondern ich habe auch von anderen Synodalen hier gehört, daß man das Fehlen der Frauen auch in der letzten Synode vermisst hat.

**Landesbischof D. Bender:** Die Frage, die eben gestellt worden ist, gebe ich an die Gesamtkirche, bzw. ihre Bezirkssynoden zurück. Es lag ja in ihrer Entscheidung, eine Frau in die Synode zu entsenden. (Zuruf: Sehr richtig!) Ich vermisse aber, daß die Frage auf mich gezielt ist, d. h. auf mein Recht und meine Pflicht, nach Anhörung des Landeskirchenrats 10 Synodale zu berufen. Wir haben auch im Landeskirchenrat über die Berufung von Frauen sehr ernsthaft beraten und sind zu dem Schluß gekommen, daß eine Frau allein sich in der Synode etwas isoliert fühlen würde und es mindestens zwei Frauen sein müßten, die zu berufen gewesen wären.

Das war aber deswegen schwierig, weil die zehn zu Berufenden unter dem Gesichtspunkt bestimmt werden müssen, die Synode hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit zu ergänzen — der auch für alle früheren Kirchenordnungen maßgebende Grund der Einführung der Berufung!

Zu dem Argument, daß doch Dreiviertel unserer Kirchenbesucher Frauen sind und also die Frauen dementsprechend

in der Synode vertreten sein sollten, nur dies: wenn diesem dem demokratisch-parlamentarischen Denken entstammenden Grundsatz Geltung verschafft werden sollte, dann müßte freilich die Synode ganz anders zusammengesetzt sein, aber nicht nur die Synode, sondern alle Leitungsgremien der Landeskirche bis hin zum Bischofsamt, und ich würde dann manches Gesicht nicht mehr finden, das ich jetzt vor mir sehe. Ich will hier keine Grundsatzdebatte entfachen, die auf eine theologische Frage, auf die Frage der Sicht des schöpfungsmäßigen Verhältnisses von Mann und Frau hinauslaufen würde. Aber ich glaube, daß unsere Frauen selbst aus einem ganz bestimmten Gefühl heraus es bisher nicht betrieben haben, in die Leitungsgremien, abgesehen vom Kirchengemeinderat, hineinzukommen, wozu sie ja mit Hilfe des Stimmzettels durchaus die Möglichkeit hätten. Zur Berufung der zehn Synodalen durch den Landesbischof will ich abschließend nur sagen, daß nicht aus Grundsatz, sondern aus der schon genannten Erwägung heraus die Männer berufen worden sind, die wir nun unter uns haben.

**Synodale Dr. Schmeichel:** Ich habe als Mitglied des Landeskirchenrats an der Beratung teilgenommen, die hier erwähnt worden ist. Ich möchte darum auch meinen Standpunkt sagen, weil er vielleicht allgemein gilt. Ich gehöre zu denen, die gern wie in anderen kirchlichen Vertretungen so auch in der Synode eine oder mehrere Frauen sähen. Ich glaube, daß die Kirche oder die Gemeinde in der Lage sein könnte, vielleicht am besten in der Lage sein könnte, die in Verwirrung geratenen Begriffe der heutigen Öffentlichkeit auf eine Weise zu korrigieren, der wir als Christen zustimmen könnten. Wenn überhaupt dieses ganze Gebiet der Zusammenarbeit von Mann und Frau in rechter Weise gestaltet werden könnte, beispielhaft, dann noch am besten in der Kirche und in der Gemeinde. Und ich glaube, daß diese Zusammenarbeit in der Gemeinde auch praktiziert wird. Ich sehe so etwas in einer der beiden Volksgemeinden, in denen ich stehe. Die Arbeit in der Gemeinde wird gefördert, wenn wir mit den Gaben rechnen, die Mann und Frau mitbringen. Und so etwas könnte ich mir in der Landessynode auch vorstellen. Aber indem ich das wünsche, bin ich doch ganz nüchtern in bezug darauf, wie das durchzuführen ist. Nicht eine theoretische Forderung, sondern eine praktische Verwirklichung durch Wahl einer geeigneten Frau kann uns weiterhelfen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich darf annehmen, daß damit der Punkt „Verschiedenes“ seine Erledigung gefunden hat.

Ich schließe die dritte Sitzung und eröffne gleichzeitig die vierte Sitzung der Synode.

## Vierte öffentliche Sitzung

Herrensaal, Mittwoch, den 5. Mai 1954, 17.30 Uhr.

### Tagessordnung:

1. Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf des Präsidenten der Landessynode über die neue Geschäftsordnung.  
**Berichterstatter:** Synodale D. Dr. v. Dieze.
2. Wahl der Synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihrer Stellvertreter.
3. Wahl der Abgeordneten zur Synode der EKD und ihrer Stellvertreter.
4. Stellungnahme der Landessynode zu dem Bericht der bisherigen Abgeordneten über die Tätigkeit der Synode der EKD.

**Berichterstatter** Synodale Lic. Lehmann.

5. Beschlusshandlung über die Liturgische Kommission und ihre weitere Arbeit an einem gemeinsamen Gebetsanhang zur Agenda.

**Berichterstatter:** Synodale Dr. Wallach.

6. Beschlusshandlung über das Fortbestehen des Kleinen Verfassungsausschusses und über dessen Zusammensetzung.
7. Geschäftliche Behandlung der Eingaben:
  - a) des Evang. Dekanats Ladenburg-Weinheim auf Einführung des Kirchengemeindeausschusses,
  - b) der Synodalen Kühn und andere auf Neubegrenzung der Kirchengemeinden,

- c) der soeben genannten Synodalen Kühn und andere auf Schaffung der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinde-Ausschusses,  
 d) des Evang.-prot. Kirchengemeinderats Karlsruhe auf Änderung der Wahlordnung vom 27. 9. 1946.

Berichterstatter: Synodale Dr. Angelberger.

8. Bericht des Finanzausschusses über die Neubildung des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung der Landeskirche und der ihr angeschlossenen Stiftungen.

Berichterstatter: Synodale Lindenbach.

\*

1.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Verehrte Herren, liebe Brüder!

Im Auftrag des Rechtsausschusses habe ich Bericht zu erstatten über den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung für die Landessynode. — Ich bitte Sie, dafür zur Hand zu nehmen: die Anlage 7, in der die bisherige Geschäftsordnung und der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung nebeneinander gedruckt sind; das gedruckte Begleitschreiben des Präsidenten der Landessynode zu Anlage 7; die Vervielfältigung „Zu Anlage 7“, die die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs des Präsidenten zusammenstellt. Ich darf wohl annehmen, daß diese drei Schriftstücke allen Synodalen zugegangen sind.

Dass die Landessynode sich eine Geschäftsordnung zu geben hat, ist in § 7 des Kirchenleitungsgesetzes ausgesprochen. Sie hat sich bisher mit der alten Geschäftsordnung von 1921 und ihren Änderungen aus den Jahren 1930 und 1932 behelfen können, zumal der letzte Absatz dieser Geschäftsordnung (§ 32 Absatz 3) — in dem gedruckten Exemplar auf der vorletzten Seite unten links innen — besagt:

„Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn nicht ein Abgeordneter oder der Kirchenpräsident widerspricht.“

Schon die Bezeichnung „Kirchenpräsident“ zeigt, daß in der bisherigen Geschäftsführung noch manches steht, was überholt ist. Andere Bestimmungen oder Ausdrücke, wie etwa das Wort „Abgeordneter“, entsprechen nicht mehr unserem Verständnis vom Wesen und von den Aufgaben der Synode. In dem Entwurf, den der Präsident der bisherigen Synode — und zu unserer Freude kann ich hinzufügen: er ist auch der Präsident der jetzigen Synode — uns vorgelegt hat, ist diesem letzten Absatz (wiederum § 32 Absatz 3) die Fassung gegeben:

„Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn nicht ein Synodaler oder der Evang. Oberkirchenrat widerspricht.“

Dieses Beispiel zeigt zwei Gesichtspunkte bei den Änderungen, die der Entwurf gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung vorschlägt: Die neue Geschäftsordnung soll der jetzigen kirchlichen gesetzlichen Ordnung angepaßt werden, und sie soll den Auffassungen entsprechen, die wir vom Wesen der Landeskirche und der Landessynode haben.

Dass die alte Synode nicht noch selbst eine neue Geschäftsordnung beschlossen hat, erklärt sich aus mehreren Gründen. Einer davon — und nicht der geringste — ist: Wir wollten der neuen Synode nicht vollendete Tatsachen vorsehen, sondern ihr volle Freiheit lassen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wird der folgende Bericht in drei Teile gegliedert:

I. Verhältnis des vom Präsidenten vorgelegten Entwurfs zur bisherigen Geschäftsordnung,

II. die vom Rechtsausschuss beantragten Änderungen,

### III. einige Anregungen für Änderungen, denen der Rechtsausschuss nicht zugestimmt hat.

#### Zu I.

Schon hier ist zu vermerken, daß der Rechtsausschuss dem Entwurf des Präsidenten in der gesamten Anlage und in weitaus den meisten Einzelbestimmungen zugestimmt hat. Daher ist es angebracht, zunächst diesem Entwurf des Präsidenten noch einige Erläuterungen zu geben, namentlich durch einen Vergleich mit der bisherigen Geschäftsordnung.

Bei einer jeden Geschäftsordnung ist zu beachten, daß sie nicht zu viel und nicht zu wenig zu regeln versucht. In dieser Hinsicht hat der Entwurf des Präsidenten hauptsächlich die Erfahrungen und Erwägungen übernommen, von denen auch schon die Verfasser der alten Geschäftsordnung sich haben leiten lassen. An einigen Stellen hat er sich für ein „noch weniger“ entschieden. Um § 10 z. B. wird jetzt den Ausschüssen freigestellt, ob sie einen Schriftführer wählen wollen, und was etwa ein solcher Schriftführer niederschreiben hat. Auch die Bestimmung, daß sich die Ausschüsse nur mit den Gegenständen zu befassen haben, die ihnen von der Synode überwiesen sind, ist in eine Soll-Vorschrift umgewandelt worden, also weniger festgelegt als in der alten Geschäftsordnung.

Eine weitere und wohl wichtigere Gruppe von Änderungen betrifft das Verhältnis der Synode zum Evang. Oberkirchenrat. In § 18 Absatz 5 des Entwurfs des Präsidenten ist eine hierauf bezügliche, für die kirchliche Gesetzgebung besonders bedeutungsvolle Bestimmung des Kirchenleitungsgesetzes ausdrücklich wiedergegeben worden. Allgemein ist darauf geachtet worden, daß das Kirchenleitungsgesetz zwischen der Landessynode, dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evang. Oberkirchenrat keine Unterordnung vorsieht, sondern eine auf Zusammenarbeit gerichtete Verkammerung.

Der § 16 des Kirchenleitungsgesetzes — nicht hier, sondern des Kirchenleitungsgesetzes — regelt in Absatz 2 und 3 das Beschwerdeverfahren neu. Darnach werden Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evang. Oberkirchenrats nunmehr von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates getroffen. Demzufolge ist es nicht mehr erforderlich, und auch nicht angebracht, daß das Plenum der Landessynode als Beschwerdeinstanz angegangen wird. Die Landessynode kann nach § 2 Absatz 3 des Kirchenleitungsgesetzes alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten. Sie hat aber die Entscheidung in Beschwerdesachen, da das Plenum sie doch nicht sachgemäß treffen könnte, den von ihr gewählten Mitgliedern des Landeskirchenrates übertragen.

Der § 14 der Geschäftsordnung — das ist nun wieder hier unsere Drucksache — spricht infolgedessen nicht mehr von Beschwerden — im alten Text fängt es an: „Gesuche und Beschwerden“. Auch der Entwurf des Präsidenten spricht nicht mehr von Beschwerden. Das Wort „Gesuche“ in „Eingaben“ zu ändern, werde ich später noch vorschlagen.

Weitere wichtige Änderungen, die der Entwurf des Präsidenten gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung enthält, betreffen die innere Ordnung der Synode.

1. An erster Stelle ist hier § 7 zu nennen. Schon in der Überschrift wird deutlich gemacht, daß es in der Landessynode keine Gruppen und keine Gruppenvertretung mehr gibt. Statt dessen ist ein Altestenrat vorgesehen.

2. Für die Wahlprüfung ist in § 2 Absatz 3 des Entwurfs des Präsidenten ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, das sich bereits in der vorigen Synode und zu Beginn der jetzigen Tagung bewährt hat.

Nach den Erfahrungen der letzten Synode sind nur noch drei ständige Ausschüsse in § 8 aufgeführt. Aber es ist Vor-

sorge getroffen im selben Paragraphen, daß nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse gebildet werden können.

### Zu II.

Der Bericht kommt nunmehr zu seinem angekündigten zweiten Teile, der die vom Rechtsausschuß beantragten Änderungen am Entwurf des Präsidenten behandelt.

Von diesen Änderungen, die in der Ihnen vorliegenden Verbieläufigkeit unter sechzehn Ziffern ausgeführt sind, bedarf eine erhebliche Zahl — das kann ich zu Ihrer Verhüigung sagen — keiner besonderen Beratung; denn sie sind rein redaktioneller Art. Es sind dies in der vorliegenden Verbieläufigkeit die Ziffern 3, 4, 5 in dem Teil zu Absatz 3, 9 in dem Teil zu Absatz 3, 12 und 16. Also diese Ziffern 3, 4, 5 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12 und 16 glaube ich, von der weiteren Erörterung ausschließen zu dürfen.

Bei einer redaktionellen Änderung, nämlich der unter Ziff. 8 in der Verbieläufigkeit ausgeführten, also zu § 15 Absatz 2, beantrage ich jetzt noch nachträglich eine weitere redaktionelle Verbesserung, wie ich hoffe, nämlich den letzten Relativsatz zu fassen, nicht: „für welche er die Geheimhaltung für nötig erachtet“, sondern: „deren Geheimhaltung er für nötig erachtet“.

Die nächste Gruppe von Änderungen, die also der Rechtsausschuß gegenüber dem Entwurf des Präsidenten vorschlägt, bedarf einer kurzen Erläuterung.

1. Die in Ziffer 1 dieser Verbieläufigkeit vorgeschlagene verkürzte Fassung der Präambel ist der Erwägung entsprungen, daß wir nicht zu oft von der uns selbstverständlichen Pflicht zum Gehorsam gegen den Herrn der Kirche und zur Verbundenheit der Glieder am Leibe Jesu Christi sprechen möchten, insbesondere nicht in einer Geschäftsordnung. (Zuruf: Richtig!) Es ist das keine sachliche Änderung. Wie auch in den nächsten Punkten ist aber die Abweichung doch wohl besonders zu begründen.

2. Die in Ziffer 5 zu § 12 Absatz 1 Satz 1 vorgeschlagene Änderung bringt lediglich eine Klarstellung. Die bisherige Fassung des Entwurfs des Präsidenten konnte dahin missverstanden werden, daß der Landesbischof oder der geschäftsleitende Vorsitzende des Evang. Oberkirchenrates einen von 3 Synodalen gestellten Antrag mitunterzeichnen müßten. Es ist nunmehr völlig klarstellend, daß das nicht in Frage kommt: entweder drei Synodale oder der Landesbischof. Und mit Zustimmung des Vertreters des Evang. Oberkirchenrats könnten wir hier den „geschäftsleitenden Vorsitzenden des Evang. Oberkirchenrats“ überhaupt aus dem Entwurf streichen.

3. Die in Ziffer 10 zu § 21 Absatz 3 vorgeschlagene Einfügung bringt eine Klarstellung zur Bestimmung des § 23 Kirchenleitungsgesetzes. Der Rechtsausschuß ist überzeugt, daß diese Klarstellung der Absicht des Kirchenleitungsgesetzes voll entspricht, daß es sich also nach der Absicht des Kirchenleitungsgesetzes nur um die anwesenden Synodalen an dieser Stelle handelt.

Von den nunmehr aufzuführenden sachlichen Änderungen, die der Rechtsausschuß am Entwurf des Präsidenten vorgenommen hat, nenne ich zunächst diejenigen, welche keine grundsätzliche Bedeutung besitzen. Sie sind enthalten in den Ziffern 6 zu § 13 Absatz 3, 9 zu § 16 Absatz 1 und 6, 14 zu § 29 Absatz 2. Die Änderung in der Ziffer 6 zu § 13 beabsichtigt lediglich eine Vereinfachung. In § 16, also unter Ziffer 9, werden die Kreisdekanen berücksichtigt, die es beim Erlaß der alten Geschäftsordnung noch nicht gab. Zu § 29 Absatz 2, also in Ziffer 14, Satz 1 wird geklärt, was der in der alten gedruckten Fassung sogenannte „bestimmte Ort“ besagt, nämlich entweder die Kanzlei oder den Sitzungssaal.

Die unter Ziffer 9 zu Absatz 2 des § 16 und unter Ziff. 11 zu § 24 Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen sollen Übungen, die sich bisher lediglich dank dem vorhin zitierten § 32 Ab-

satz 3 der Geschäftsordnung als Abweichung im Einzelfall ohne Widerspruch eingebürgert haben, nunmehr ausdrücklich in der Geschäftsordnung vorsehen.

Schließlich habe ich auf die wirklich bedeutungsvollen Änderungen einzugehen, die der Rechtsausschuß am Entwurf des Präsidenten empfiehlt. Es sind drei an der Zahl:

1. In Ziffer 2 und in Ziffer 10 empfiehlt der Ausschuß, nirgends mehr das Los entscheiden zu lassen. In Betracht kommt eine solche Entscheidung nur bei Wahlen. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Aber bei Wahlen kann man sich ja, falls nach mehreren Wahlgängen die Stimmen noch gleich sind, nicht mit einer negativen Entscheidung begnügen. Wenn nun aber in der Kirche das Los entscheiden soll, um eine notwendige positive Entscheidung zu sichern, so ist uns dabei nicht wohl. Wir wollen daher die Entscheidung bei Stimmengleichheit, da wo ein positives Ergebnis erforderlich ist, dem Präsidenten übertragen. Solange es in der Synode bei der Eröffnung noch keinen Präsidenten gibt, soll der Wahlleiter entscheiden. Das ist also in Ziffer 2 im ersten Absatz vorgesehen.

2. Unter Ziffer 7 sollen in § 14 dem Präsidenten noch ausdrücklich die Möglichkeiten erweitert werden, um nötigenfalls einer Überflutung der Synode mit unfruchtbaren Eingaben oder Beschwerdeversuchen entgegenzutreten.

Diese Empfehlung war ohne Kenntnis der Anregung, die der Hauptausschuß heute in seinem Bericht der Synode vorgeschlagen hat, schon vom Rechtsausschuß beschlossen worden.

3. Unter Ziffer 15 wird die Wahl der Stellvertreter für die gewählten synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates in besonderen Wahlgängen empfohlen, damit jedem gewählten ordentlichen Mitglied ein eigener Stellvertreter zugeordnet werden kann. Dadurch wird ohne weiteres geklärt, wer ein verhindertes ordentliches Mitglied vertritt und von diesem Mitgliede zu benachrichtigen ist.

### Zu III.

Der dritte und letzte Teil des Berichtes soll darlegen, warum der Rechtsausschuß einigen Anregungen, die teils aus seiner Mitte und teils von anderen Synodalen kamen und dahin gingen, noch weitere Änderungen oder Ergänzungen zum Entwurf des Präsidenten zu beantragen, nicht zugestimmt hat.

1. Zu § 9 ist angeregt worden, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Ausschüsse auch ohne Anwesenheit eines Vertreters des Evang. Oberkirchenrats tagen könnten. Wir hatten davon abgesehen, dieser Anregung zu entsprechen; denn wir sind überzeugt, daß der Evang. Oberkirchenrat auf die Anwesenheit seines Vertreters selbst verzichten wird, wenn ihm ausnahmsweise eine solche Bitte vorgetragen wird. Außerdem sind Besprechungen unter den Ausschußmitgliedern jederzeit möglich, ohne daß eine formale Ausschußsitzung stattfindet.

2. Zu § 13 des gedruckten Entwurfs war angeregt worden, besondere Anfragestunden in den Plenarsitzungen einzurichten. Der Rechtsausschuß hält dies nicht für erforderlich, da der Präsident ja jederzeit die Möglichkeit hat, eine solche Anfragestunde anzuberaumen. Es soll dem Präsidenten überlassen bleiben zu entscheiden, ob eine solche Anberaumung die Verhandlungen der Synode zu entlasten verspricht.

3. Eine leichte Anregung ging darauf hin, ausdrücklich zu sagen, daß die Vorlagen des Landeskirchenrates den Synodalen wenigstens sechs Wochen vor der Tagung zugehen sollen. Der Rechtsausschuß weiß, daß der Evang. Oberkirchenrat selbst es am meisten bedauert, wenn Vorlagen den Synodalen erst verhältnismäßig spät zugegangen sind. Der Vorschlag des Herrn Landesbischofs, daß künftig die Landessynode nur noch eine Arbeitstagung im Jahr abhalten möge, entspringt gerade dem Wunsche, für diese Arbeitstagung die Vorlagen zeitig versenden zu können. Die Synode

hat es auch jederzeit in der Hand, über Vorlagen, die ihr kurzfristig zugegangen sind, erst auf einer späteren Tagung endgültig Besluß zu fassen. Sie hat dies in der Vergangenheit beim Kirchenleitungsgesetz und jetzt wieder beim Kirchenmusikgesetz bereits getan. Falls es erforderlich werden sollte, kann die Synode ohne eine besondere Bestimmung der Geschäftsordnung wieder ebenso verfahren.

Zum Schluß habe ich zu vermerken, daß der Rechtsausschuß den Entwurf des Präsidenten mit den in der Verbielältigung aufgeführten Änderungen einstimmig angenommen hat. Dies schließt nicht aus, daß einzelne Mitglieder des Rechtsausschusses zu dieser oder jener Bestimmung abweichende Auffassungen vorgebracht haben oder vielleicht auch noch vorbringen werden. Der Rechtsausschuß stellt aber in seiner Gesamtheit den Antrag:

Die Landessynode möge den Entwurf einer Geschäftsordnung mit den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen annehmen.

Ich darf im Hinblick auf das, was eben vor der Erstattung des Berichts für die Wahl der synodalen Mitglieder in den Landeskirchenrat gesagt wurde, vielleicht noch hinzufügen: falls meine Hoffnung, daß die Gesamtberatung dieser Geschäftsordnung in einer Stunde bewältigt werden könnte, sich nicht erfüllt, dann ist die Bestimmung, die sich auf die Wahl der synodalen Mitglieder im Landeskirchenrat bezieht, vorab zu entscheiden, damit diese Wahl unter möglichst vollzähligter Teilnahme der Synodalen erfolgen kann. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodale Hammann:** Zunächst eine Frage an die Verarbeiter der Vorlage: Unter Ziffer 16 der letzten Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses wird gesagt: Überall wird das Wort „Landessynode“ ersetzt durch „Synode“. Ich erbitte eine Aufläuterung darüber, warum wird in der Geschäftsordnung nur noch von „Synode“ und nicht mehr von „Landessynode“ gesprochen, während in der Überschrift das Wort „Landessynode“ natürlich wegen des amtlichen Begriffs wohl beibehalten werden müßte. Entsteht dadurch nicht eine gewisse Unsicherheit, um nicht zu sagen Verwirrung nach der amtlichen oder rechtlichen Seite hin? Werden nicht dadurch schon einige Ansatzpunkte für kommende Entwicklungen angegeben und aufgezeigt, daß z. B. der Ausdruck „Landeskirche“, der ja natürlich nach unserer neuesten Lage im Bundesland Baden-Württemberg vielleicht auch in Frage gestellt ist, wie auch die Bezeichnung „Landesbischof“. Wenn wir uns in den letzten Jahren schon, wie auch heute morgen in dem ersten Paragraphen des Kirchenmusikgesetzes, bemüht haben, die biblisch-theologische Bezeichnung und Begründung zu geben, könnte erwogen werden, warum wir eigentlich bei der Bezeichnung „Landes“-Bischof noch verweilen wollen oder müssen. Wird dadurch — das ist meine Frage — nicht irgend-einer Entwicklung, die man vielleicht haben möchte, Vorschub geleistet? Eine Geschäftsordnung ist ja schließlich mehr oder weniger schon eine Sache der Öffentlichkeit. Wenn also hier in unserem Geschäftsordnungsbereich von der „Synode“ die Rede ist, wir nach außen hin aber streng darüber wachen, daß das Wort Landes-Synode, Landes-Kirche, Landes-Bischof bleibt, weil es geprägte Begriffe sind, dann sehe ich da immerhin einen, wenn auch nur in den Anfängen vorhandenen, aber doch schon neuen Ansatzpunkt für das weitere.

Und dann die zweite Sache, auch eine Frage: Ich darf anknüpfen an die Situation, die wir heute morgen erlebt haben, wie schwierig es werden kann, wenn die Synodalausschüsse gleichzeitig während einer Sitzungsperiode immer wieder zu tagen haben, sonst bewältigen sie ihre Aufgabe nicht. Es ist nicht immer gut, wenn wie heute morgen ein kleiner Formulierungsausschuß zusammentreten muß, wo es sich um sehr gewichtige Argumente, um theologische oder andere Begründungen handelt, die einfach aus Zeitgründen dem Plenum vorgetragen werden müssen. Und das Plenum wird das Vertrauen haben müssen, daß die Brüder, die sich damit

beschäft haben, sehr eingehend das Für und Wider besprochen haben. Hin und wieder im Laufe der letzten Synode sind wir an einen Punkt herangeführt worden, auf dem wir gewünscht hätten, daß von Fall zu Fall, mindestens wenn es sehr wichtige Besprechungen und Vorlagen waren, die Möglichkeit gegeben worden wäre, daß die Ausschüsse nicht gleichzeitig ihre Beratungen durchgeführt hätten. Ich darf deshalb nur als Anregung, nicht als Antrag erwähnen, ob nicht unter § 10 noch ergänzt werden könnte: „Die Synode kann auf Antrag beschließen, daß die Ausschüsse nicht gleichzeitig tagen sollen.“

**Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze:** Darf ich gleich darauf antworten? Die beiden gestellten Anfragen sind sehr verschiedenen Gehalts. Ich darf zunächst zu der ersten sprechen und muß sagen: Sie hat mich in der Hoffnung, daß wir in einer Stunde fertig werden könnten, sehr wankend gemacht! Wenn nämlich zur Geschäftsordnung nun so fundamentale Dinge, zu denen die Geschäftsordnung gar nichts sagen will und kann, angerührt werden, wie es geschehen ist, dann werden wir auch heute Abend noch nicht fertig sein. Die Geschäftsordnung gibt sich die Landessynode, das ist eine interne Angelegenheit, die nichts in der Öffentlichkeit zu tun hat und dort nicht gelesen wird. In der Überschrift ist es klar, daß wir uns an den Sprachgebrauch unserer Gesetze halten. Dieser Sprachgebrauch ist dadurch bestimmt worden, daß im Kirchengesetz klar gemacht werden muß, ob es sich jeweils um die Landessynode oder die Bezirkssynode handelt. Da wir es hier nur mit der Landessynode zu tun haben, schien es uns eine unnötige Belastung zu sein, immer wieder zu sagen: Landes-Synode. Es kann sich nur um diese handeln, wenn wir sagen „Synode“. Wir haben gar keine weiteren Absichten oder Erwägungen gehabt (Heiterkeit!) und hoffen, daß auch die weitere Besprechung von der Vermutung solcher Absichten oder weittragender Konsequenzen entlastet werden möchte.

Zu dem zweiten Punkt: das ist durchaus eine Anregung, die zur Beratung der Geschäftsordnung gehört. Ich darf als meine persönliche Meinung — wir haben darüber keinen offiziellen Besluß gefaßt — sagen: es ist sicher erwünscht, daß die Ausschüsse bei wesentlichen Angelegenheiten nicht gleichzeitig tagen. Ob es sich immer verhindern läßt, ist sehr zweifelhaft, wenn nämlich die Geschäftssituation dazu zwingt. Und hier eine Kamm-Bestimmung aufzunehmen, von der wir doch nicht wissen, ob sie nachher exerziert werden soll, schien mir überflüssig zu sein. Außerdem kann die Synode jederzeit es bestimmen, auch wenn wir es nicht aufnehmen.

**Synodale Kley:** Ich weise ergänzend zu den Ausführungen von Dr. v. Dieze noch darauf hin, daß wir auch bewußt nicht nur in der Überschrift, sondern auch in § 1 das Wort „Landessynode“ gelassen haben. Nur ab § 2, wo es sich um eine interne Geschäftsordnung handelt, haben wir das Wort „Synode“ genommen.

**Synodale Geiger:** Da ich Neuling bin, ist mir § 30 nicht verständlich, daß dies so ausführlich und so umständlich festgelegt ist. Ich weiß auch nicht die Gründe, warum unter Umständen ein dritter Wahlgang stattfinden soll, wenn im zweiten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht wird. Ob das eine gewisse Sicherung sein soll? Aber das sei dahingestellt.

Ich möchte nur sagen: Also zuerst heißt es: „Wenn im ersten Wahlgang der Kandidat nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet bezüglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben. Wird auch im zweiten Wahlgang bezüglich eines oder mehrerer zu Wählenden die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang

können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.“

Im zweiten Wahlgang können ja nur Stimmen erhalten, die im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben. Also der zweite Wahlgang spielt eigentlich für die Wahlvorschläge keine Rolle. Es kann ja im dritten Wahlgang nur gewählt werden, wer auch im ersten Wahlgang schon Stimmen erhalten hat. Könnte man nicht vereinfachen, indem man von diesem ersten Absatz nach dem ersten Teil sagt: „Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Für diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Für diejenigen, die die Mehrheit wieder nicht erreichen, findet ein dritter Wahlgang statt, wobei diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten und dritten Wahlgang können nur Synodale gewählt werden, die im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.“ Man bräuchte da nicht zweimal das gleiche erklären.

**Berichterstatter D. Dr. v. Dieze:** Falls zu diesem § 30 nicht noch weitere Anregungen oder Fragen sind, würde ich gern bereits gleich eine Antwort geben. Dieser § 30 hat uns schon bei der vorbereitenden Beratung des Herrn Präsidenten und dann auch im Rechtsausschuss besonders lange beschäftigt. Denn es ist ja eine ganz wichtige Aufgabe und Besorgnis der Synode, Mitglieder in den Landeskirchenrat zu entsenden. Ebenso umständlich wie die Bestimmungen zur Wahlprüfung in § 2, die wir ja dann glücklicherweise nicht anzuwenden brauchten, haben wir uns nun auch bemüht, die Bestimmung für die Wahl in den Landeskirchenrat für den Fall auszuarbeiten, daß es wirklich einmal darauf ankommen sollte. Das wird hoffentlich nicht allzu häufig der Fall sein. Aber für diesen unerwünschten oder unwahrscheinlichen Fall glaubten wir nun auch, in möglichst weitgehender Anlehnung an die alte Geschäftsordnung vorgehen zu sollen. Ich erkenne vollständig an, daß man so, wie es eben vorgeschlagen ist, auch dann noch, wenn man für eine prefäre Situation alle Vorsorge treffen will, Vereinfachungen vornehmen kann. Warum soll z. B. nicht auch im zweiten oder dritten Wahlgang jemand nun noch gewählt werden können, der im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hat? Es kann vielleicht noch eine erlösende Erleuchtung über die Synode kommen, daß im dritten Wahlgang einige auf einen, der im ersten Wahlgang keine Stimme hatte, kommen. Ich habe nichts dagegen, und ich glaube, daß die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses nichts dagegen haben, wenn diese Bestimmungen in der angeregten Weise vereinfacht werden. Wir sind in unserer ziemlich umständlichen Formulierung hier von dem Bestreben geleitet gewesen, daß wir von der Fassung der früheren Geschäftsordnung möglichst wenig abweichen wollten. Aber die Synode hat selbstverständlich die Freiheit, davon abzuweichen. Und ich glaube nicht, daß sie da im Rechtsausschuss auf irgendwelche prinzipielle Bedenken stößt.

**Synodale Weiser:** Zu dem Abänderungsantrag zu § 13, den ich dem Herrn Vorsitzenden des Rechtsausschusses mit der Bitte übergeben hatte, ihn zur Beratung seinem Ausschuß vorzulegen, habe ich aus einem gewissen Grundsatz heraus nicht der Beratung selbst beigelehnt, weil ich der Auffassung bin, daß eine Sache in ihrem Inhalt sich selbst so vertreten muß, wenn sie wirklich etwas wert ist. Aber ich möchte doch, nicht zu meiner Begründung, sondern zu meiner Rechtfertigung, wie ich dazu komme, überhaupt einen solchen Antrag einzubringen, noch verschiedenes dazu sagen:

Mir fiel zunächst auf, daß ein besonderer Absatz 3 von Anfragen handelt, die Einzelanliegen betreffen, und daß hier sehr ausführlich darüber gesprochen wird, wie diese Anfragen behandelt werden können, daß hingegen für die Anfragen grundsätzlicher Art doch irgendwie eine, wie soll ich mich ausdrücken, vielleicht Erschwerung herausgeleitet werden könnte. Und ich habe mich deshalb entschlossen, doch hier einen anderen Vorschlag zu bringen, und der lautete grob gesprochen

so, daß man, sei es nun in die erste Plenarsitzung, sei es in die leichte Plenarsitzung jeder Tagung eine Fragestunde einbaut, in der Fragen grundsätzlicher Art auch vorgebracht werden können. Ich hatte ausführlich dann verschiedene Möglichkeiten der Beantwortung vorgesehen, zunächst einmal kurze mündliche Beantwortung durch den Herrn Präsidenten; in Unkenntnis der ganzen Geschäftsvorgänge und der Arbeitsweise hatte ich unterlassen hinzuzufügen: „oder durch den Herrn Landesbischof oder einen Herrn des Oberkirchenrats“. Zweitens Zurückstellung der Beantwortung bis zur nächsten Fragestunde, also in der nächsten Tagung, oder drittens und viertens noch andere Möglichkeiten: Zurückweisung an die Plenarversammlung mit der Aufforderung, einen entsprechenden Antrag vorzulegen, oder Weiterleitung an den Landeskirchenrat oder den Oberkirchenrat mit der Bitte um weitere Beratung und Stellungnahme.

Nun hat man vermutlich und nicht mit Unrecht befürchtet, daß diese Fragestunde irgendwie die Größe eines Wasserkopfes annehmen könnte. Und ich möchte sagen, wenn Sie solche Bedenken haben, dann möchte ich doch zu bedenken geben,

1. daß in meinem Antrag ausdrücklich vorgesehen war, daß über diese Fragen feinerlei Diskussion vorgenommen werden konnte, eine einfache Anfrage und eine einfache sofortige Beantwortung je nach dem Belieben des Herrn Präsidenten, oder aber Beantwortung wie schon ausführlicher geschildert;
2. daß damit meiner Auffassung nach erreicht worden wäre, daß nicht im Verlaufe der ganzen Tagung zu jeder Zeit Fragen dieser Art irgendwie hereingebracht werden könnten und den Geschäftsgang irgendwie vielleicht doch mehr belasten und den Ablauf mehr behindern als so, wie ich es mir gedacht habe;
3. hat man doch auch noch zu überlegen, daß ja eine Geschäftsordnung nicht nur für eine Tagung, nicht nur für eine Legislaturperiode, sondern für Jahrzehnte gedacht ist, und daß man deshalb schon ein wenig nachdenken darf, wie man das gut macht. Und
4. und lehnt mich möglicherweise ich sagen, es ist doch gewiß gut und nützlich für uns alle und für unsere Ansiegen, wenn Fragen grundsätzlicher Art — ich habe hier eben ein Beispiel erlebt in Form der Anfrage von unserem Beisitzerbeauftragten, Pfarrer Möllert — wenn alle Synoden diese Fragen mit nach Hause nehmen und alle darüber nachdenken und in ihrem Kreise vielleicht auch darüber sprechen.

Das wären, alles zusammengefaßt, die Gründe, die mich zu diesem Vorschlag veranlaßt hatten.

**Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze:** Ich habe zu diesem Punkt ja bereits die Gründe vorgetragen, die den Ausschuß bestimmt haben, auf die vom Synodalen Weiser vorgetragene Anregung nicht einzugehen. Wir haben uns wirklich überlegt, daß eine Geschäftsordnung nicht für eine Legislaturperiode, sondern für lange Zeit gelten soll, und daß sie innegehalten werden soll, und daß man darin nichts festlegen soll von solchen Fragestunden, von denen man nicht weiß, ob sie sich bewähren. Niemand untersagt solche Fragestunden, soweit sie zweckmäßig erscheinen und sobald sie abgehalten werden müssen. Aber sie in die Geschäftsordnung aufzunehmen, schien uns gerade wegen der Achtung vor der Dauerhaftigkeit, die die Geschäftsordnung haben soll, nicht zweckmäßig zu sein.

**Präsident Dr. Umhauer:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf zur Einzelberatung übergehen.

Bei der Präambel wird vorgeschlagen, daß sie eine andere Fassung bekomme:

Die LandesSynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens gibt sich gemäß § 7 Absatz 3 des kirchlichen

Gesetzes, die Leitung der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens betr., vom 29. 4. 1953 — BBl. S. 37ff. — (im folgenden als KLG bezeichnet) folgende Geschäftsordnung:

Der Vorschlag des Ausschusses wird gutgeheißen, ebenso die §§ 1—3, bei denen keine Änderung vorgeschlagen ist.

Zu § 4 wird vorgeschlagen, den Absatz 1 wie in meinem Vorschlag anzunehmen, im Absatz 2 aber, wo ich die alte Fassung übernommen hatte, am Schluss zu sagen, statt: „entscheidet das Los“, „entscheidet der Wahleiter“. Das ist eine grundsätzliche Frage. Man wollte im KLG vom Los überhaupt nichts wissen, sondern eine bewußte Entscheidung und nicht eine Zufallsentscheidung herbeiführen. Ich persönlich habe es nicht gewagt, den Vorschlag zu machen, daß der Präsident irgendeine maßgebende Entscheidung treffe, wenn die Synode im übrigen zu gleichen Teilen für oder gegen eine Frage stimmt, sondern ich habe es grundsätzlich akzeptiert: Anträge, über die keine Stimmenmehrheit zu erzielen ist, gelten als abgelehnt, und wo wirklich eine Entscheidung notwendig ist, das ist also bei allen Wahlen, soll das Los entscheiden. Der Rechtsausschuß möchte dem Vorsitzenden bzw. Wahleiter diese Entscheidung geben, also ein Stichentscheid. Ich stelle anheim.

Synodale Schüle: In der neuen Wahlordnung ist aber doch der Losentscheid mit aufgenommen, und ich sehe nicht ein, warum in der Geschäftsordnung für die Synode nun bei Wahlen wirklich der Losentscheid fallen soll.

Synodale Hürster: Ich möchte zu erwägen geben, ob wir den Grundsatz des Losentscheids verlassen sollen. Ob man das in der Geschäftsordnung kann, sei dahingestellt, aber die Urchristenheit entschied durch das Los. (Zuruf: Vor Pfingsten, nach Pfingsten nie wieder!)

Präsident Dr. Umhauer: Wir müssen nun darüber abstimmen, ob wir in solchen Fällen die Entscheidung durch Los oder Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. Wahleiter wünschen. — Mit allen gegen 7 Stimmen bei 8 Enthaltungen wird beschlossen, daß nicht das Los entscheiden soll, sondern der Leiter der Abstimmung bzw. der Ausschüsse. Das gilt auch für § 4 Absatz 4.

Zu den § 5, 6 und 7 liegen keine Änderungsvorschläge vor. Einwendungen werden nicht erhoben.

Bei § 8 erhalten die beiden ersten Ziffern des Absatzes 1 folgenden Wortlaut:

- a) ein Rechtsausschuß, dem die Beratung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,
- b) ein Hauptausschuß für die Beratung des Hauptberichts und allgemeiner Fragen der Kirche und des kirchlichen Lebens und“.

Das ist eine rein redaktionelle Änderung. — Einwendungen erheben sich nicht.

Zu § 9 darf ich eine redaktionelle Änderung in Ziffer 1 vorschlagen. Da wird dem Vorsitzenden für den Fall, daß einer mitberaten möchte im Ausschuß, der keine Stimme im Ausschuß hat, die Möglichkeit gegeben, daß er ein Mitglied des Ausschusses bittet, ihm seinen Platz einzuräumen. Dann heißt es, davon solle dem Vorsitzenden Anzeige erstattet werden. Ich möchte vorschlagen, es solle heißen: „Mitteilung machen“. Anzeige erstattet ist ein terminus technicus, der hier an falscher Stelle ist. — Die Anregung wird gutgeheißen. Ebenso § 10 und § 11, bei dem im Absatz 3 statt „zu behändigen“ „auszuhändigen“ und statt „bzw.“ „oder“ gesagt wird.

Bei § 12 soll der Absatz 1 Satz 1 lauten:

„Anträge an die Synode über einen zu ihrem Wirkungskreis gehörenden Gegenstand sind schriftlich einzureichen und bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens drei Synodale oder den Landesbischof.“

Das ist eine absolute Klärstellung. In Absatz 3 sind die Worte „dah“ und „sind“ zu streichen. — Bedenken werden nicht erhoben.

In § 13 wird eine Änderung in Absatz 3 beantragt, der lauten soll:

„Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist.“

Es werden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

In § 14 rein formelle Änderungen: „Eingaben“ statt „Gesuche“, und in der vorletzten Zeile des Absatzes 1 soll statt „eine Woche“ „zwei Wochen“ gesagt werden.

Absatz 2 soll der Satz beginnen: „Von der Behandlung kann er“... also Aktivform statt Passiv.

Synodale Dr. Rave: Herr Präsident! Ich habe Bedenken gegen die neue Formulierung: „Eingaben“ und dann „einreichen“. Man sagt „Eingaben machen“ oder „Eingaben vorlegen“. Das Einreichen paßt dann nicht mehr. Also: „Eingaben... schriftlich vorgelegt werden“... Eingaben einreichen ist nicht schön.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte auch glauben, es ist gut, wenn wir sagen „vorgelegt“. Im letzten Satz von Absatz 1 muß es dann heißen: „sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen“. — Einwendungen werden nicht erhoben.

§ 15 Absatz 2 soll eine andere Fassung erhalten:

„Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Rücksicht auf die Landeskirche es erfordert. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evang. Oberkirchenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Mitteilung begeht, deren Geheimhaltung er für nötig erachtet.“

Die Fassung und der ganze § 15 werden ohne Aussprache gutgeheißen.

Bei § 16 soll im Absatz 1 hinter dem Wort „Evang. Oberkirchenrats“ noch eingefügt werden „die Kreisdekan und“. Entsprechend in Absatz 6. Das ist zweifellos ein Versehen gewesen, das im ersten Entwurf fehlt. Im Absatz 2 soll es statt „bezeichneteter Synodaler“ heißen „Beauftragter“. Auch das scheint mir eine sprachliche Verbesserung.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Nicht nur eine sprachliche Verbesserung, sondern eine Änderung aus einem ganz konkreten Anlaß. Auf Wunsch unseres Präsidenten hat am ersten Sitzungstag Herr Kreisdekan D. Maas das Eingangsgebet gesprochen, obwohl er nicht Synodale ist. Wir wollen dieses Verfahren legalisieren und nicht nur als unwidersprochene Abweichung von der Geschäftsordnung dulden.

Präsident Dr. Umhauer: § 16 Absatz 3 soll der zweite Satz lauten:

„Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei einem diensttuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten.“

Absatz 6 ist bereits erledigt. — Die Änderungen und der ganze § 16 werden gutgeheißen.

Die §§ 17—20, zu denen keine Änderungen vorgeschlagen sind, werden ohne Einwendungen gebilligt.

§ 21 soll es in Absatz 2 am Schluß wiederum heißen statt „durch das Los“ „durch den Präsidenten“. Darüber ist ja bereits Beschluß gefaßt. In Absatz 3 ist in der dritten Zeile vor dem Wort „Synodalen“ einzuschreiben „anwesenden“. Das soll zur Klärstellung dienen.

§ 21 wird ebenso wie die nicht geänderten §§ 22 und 23 gutgeheißen.

Bei § 24 soll der erste Satz des Absatzes 1 eine andere Fassung erhalten. Er soll heißen:

„Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt.“

Das scheint mir sehr gut zu sein. Man braucht das Sitzenbleiben nicht besonders erwähnen. — Keine Einwendung!

Zu § 25 wird nichts beantragt. — Er wird ohne Aussprache gebilligt.

§ 26 Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten:

„Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.“

Eine rein redaktionelle Änderung. — Sie wird ebenso wie der ganze § 26 ohne Wortmeldung gebilligt. Ebenso § 27, zu dem keine Änderung vorgebracht ist.

In § 28 kommt wieder die Ersetzung des Wortes „Gesuche“ durch „Eingaben“, sonst keine Beanstandung.

**Synodale Dr. Hahn:** Zu § 28 eine Frage: Besteht eine Möglichkeit, von Seiten Synodaler nachträglich einen Beschluß der Landessynode anzusehen aus irgendwelchen Gründen, etwa daß Majorisierung oder eine andere Situation entstanden ist in der Synode, so daß man nachträglich, wie es z. B. zur Zeit der Deutschen Christen möglich war, kommt und einen Beschluß nicht anerkennt, der im Evang. Oberkirchenrat angenommen ist.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wenn ich darauf antworten darf: Nach dem vorliegenden Kirchenleitungsgesetz und dem Entwurf der Geschäftsordnung ist es nur möglich, daß ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes oder sonstigen Beschlusses gestellt wird. Es hat dann aber die Synode es in der Hand zu erklären: Darüber haben wir ja zu entscheiden, wir lehnen ein Eingehen auf einen solchen Antrag ab. Das zählt zu den Souveränitätsrechten der Synode. Anerkannt werden muß der Beschluß.

Bei § 28 ist außer diesem Ersatz des Wortes „Gesuch“ durch „Eingabe“ nichts beanstandet. — Einwendungen werden nicht erhoben.

**Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze:** Darf ich zu § 28 noch etwas sagen? Es könnte sein, daß Bruder Hahn noch eine Sorge hat, die noch nicht behoben ist. Selbstverständlich kann, wenn eine Synode einmal einen rechtswidrigen Beschluß fassen sollte, also etwa wenn das Kirchenleitungsgesetz nicht mit zwei Dritteln Mehrheit geändert würde, dieser Beschluß auf seine Rechtsgültigkeit hin angefochten werden. Das ist selbstverständlich. Das braucht nicht in der Geschäftsordnung zu stehen.

**Synodale Dr. Hahn:** Das meine ich.

**Präsident Dr. Umhauer:** § 29 Absatz 2 Satz 1 wird gewünscht, daß folgende Fassung gewählt wird:

„Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungssaal oder in der Kanzlei der Synode aufliegende Liste beurkundet.“

**Synodale Dr. Fischer:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Absatz 1 auch wieder von „Anzeige“ die Rede ist. Man könnte auch wieder sagen „dem Präsidenten Mitteilung zu machen“ statt „Anzeige zu erstatten“. (Buruf: Dann kommt zweimal das Wort mitteilen!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Also sagen wir: „... Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.“ — Ohne weitere Einwendungen gebilligt.

§ 30 Absatz 1 ist zwar nicht von allen Rednern gutgeheißen, aber ein Antrag auf Abänderung liegt nicht vor.

**Synodale Schühle:** Ich möchte wenigstens fragen: Ist auch in Betracht gezogen, daß hier auch einmal Stimmengleichheit entstehen könnte bei dieser Wahl? Ich möchte nur sagen, daß bei der Wahl unserer Bezirkssynode in den Bezirkskirchenrat in zwei Fällen die Wahl durchs Los entschieden werden mußte, weil zweimal Abgeordnete die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ich hätte als Dekan nicht gern entschieden zwischen den beiden Amtsbrüdern und gesagt: „Sie kommen jetzt herein in den Bezirksskirchenrat“, und „Sie werden Ersatzvertreter“.

**Synodale W. Schweihart:** Ich möchte sagen: Nachdem der bewußten Entscheidung in der Geschäftsordnung der Vorzug vor dem Los gegeben worden ist, sollte der Evang. Oberkirchenrat doch einmal in eine Prüfung darüber eintreten, ob nicht in den Paragraphen 22, 3; 28, 2; 29, 1 und 31, 2 der Wahlordnung das Los ebenfalls durch eine bewußte und verantwortliche Entscheidung ersetzt werden sollte.

**Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze:** Nicht zu der eben vorgebrachten Anregung von Dekan Schweihart, sondern zum Inhalt des § 30 Absatz 1: Es ist uns schon bei den Beratungen mit dem Herrn Präsidenten Anfang März und jetzt auch im Rechtsausschuß nicht ganz leicht gefallen, uns diese Situation bis in die Einzelheiten auszurechnen. Ich kann auch nicht garantieren, ob uns die Rechnung gelungen ist. Wenn sie uns gelungen ist, dann ist hier ein Fall, wo die Stimmengleichheit nichts schaden kann. Es handelt sich jetzt um Schwierigeres. Sie werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen hat. Es können unmöglich mehr als sechs die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Wenn einer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, ist es gleichgültig, ob alle sechs die gleiche Stimmenzahl haben oder nicht. Es können unmöglich mehr als sechs jeder mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen bekommen. Ich bitte nachzuprüfen, ob die Rechnung stimmt.

**Synodale Schühle:** Es werden acht Mitglieder vorgeschlagen, und sechs kommen hinein. Acht Namen stehen auf der Wahlliste, jeder Abgeordnete hat sechs Stimmen. Es gibt also von diesen acht auf der Liste Stehenden nur sechs Leuten seine Stimme oder sieben. (Buruf: Das darf er nicht!) Aber er gibt eben seine sechs Stimmen verschiedenen Namen, und da könnte es doch sein, daß auf die verschiedenen Namen gleiche Stimmenzahlen fallen!

**Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze:** Es kann ruhig passieren. Wenn jeder sechs Stimmen gibt, und wenn acht, wenn zwanzig vorgeschlagen sind, macht es nichts aus. Es können niemals mehr als sechs jeder mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen bekommen. Das ist nicht möglich. Wenn einige von den acht, zehn oder zwanzig weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen bekommen, ist es gleichgültig, ob sie gleich viel Stimmen haben oder nicht, sie sind eben nicht gewählt. Hier ist eine klare Entscheidung auch bei Stimmengleichheit, positiv oder negativ.

**Synodale Schühle:** Weil der Zusatz ist: mehr als die Hälfte der Stimmen. Das ist beim Bezirksskirchenrat nicht der Fall und auch nicht bei der Wahlordnung des Bezirksskirchenrates. Deshalb haben wir beantragt, ob nicht hier irgendeine Mindestzahl hereinkommen sollte.

**Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze:** Ich darf hinzufügen: Ich bin dankbar, daß ich es auseinandersetzen konnte, es hat uns viel Zeit gekostet, bis wir das errechnet hatten.

**Präsident Dr. Umhauer:** Weitere Beanstandungen des Absatzes 1 sind nicht vorhanden. — Absatz 2:

„Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderem Wahlgange bestellt.“

Allso nicht so wie die ordentlichen Mitglieder in einem Wahlgang alle sechs, sondern hier soll ein besonderer Wahlgang für jeden Stellvertreter vorgesehen werden. Das sind wohlabgewogene Gründe. Man soll die Möglichkeit haben, wenn man einen Stellvertreter des ersten Mitgliedes nicht durchgebracht hatte, ihn wenigstens als Stellvertreter des zweiten durchzubringen usw. Allso daß jeder sechsmal kandidieren kann und nicht bloß einmal.

Absatz 3:

„Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stell-

vertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.“

Absatz 4:

„§ 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.“

Das heißt, es kann Wahl durch Zuruf beantragt werden.  
— Eine Beanstandung erfolgt nicht. Ebenso bei den §§ 31 und 32.

Dann kommen die generellen Änderungen, „Landessynode“ zu ersetzen durch „Synode“ in den §§ 2—32.

**Synodale Dr. Rave:** Ich habe in aller Kürze das einmal durchgesehen. Überall, wo von dem inneren Geschäftstriebe die Rede ist, ist nur „Synode“ gesagt. Einmal ist „Landessynode“ gesagt in § 8, wo unmittelbar darauf der Landeskirchenrat erwähnt ist. Dann kommt das Wort „Landessynode“ erst wieder vor in § 28, ebenfalls wo unmittelbar darauf Landeskirche gesagt wird, und dann am Schluss noch unter der Überschrift: Landeskirchenrat.

Ich habe den Eindruck, daß der Verfasser des Entwurfes aus einem richtigen sprachlichen Gefühl heraus gehandelt hat, daß er generell, wo die offizielle Bezeichnung des Gremiums in Frage kam, oder wo vorher Landesbischof oder Landeskirchenrat stand, an diese Stelle „Landessynode“ stellte. Ich möchte von mir aus vorschlagen, es so zu belassen, wie es vorgeschlagen ist.

**Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze:** Der Verfasser des Entwurfes ist unser Präsident. Aber als einer derjenigen, der ihn bei Abschluß des Entwurfs beraten hat, darf ich vielleicht sagen, daß wir uns gar nicht in der schmeichelhaften Auffassung wiegen, wir hätten da sehr vernünftige Erwägungen angestellt, sondern wir haben, wo wir das Kirchenleistungsgesetz zitiert haben, das Wort „Landessynode“ übernommen, und wo nicht, sind wir mal so und so gegangen. Und wir haben einmütig jetzt den Antrag gestellt, in den genannten Paragraphen 2 bis 32 „Synode“ zu sagen, weil aus dem ersten Paragraphen und der Überschrift absolut sicher ist, es handelt sich um die Landessynode.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt.— Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zur Gesamtabstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die die Geschäftsordnung im Ganzen annehmen wollen, die Hand zu erheben. Damit ist die Geschäftsordnung einstimmig angenommen.

2.

Nun können wir zur Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihrer Stellvertreter übergehen. Die grundlegende Bestimmung ist eingehend erörtert, es ist § 30 der Geschäftsordnung. Bisher waren Mitglieder, synodale Mitglieder des Landeskirchenrates außer mir als dem Präsidenten, der kraft Amtes und nicht kraft besonderer Wahl in dem Landeskirchenrat Mitglied ist, Pfarrer Hammann, Professor D. Dr. v. Dieze, Studienrat Rücklin, Dr. Schmeichel, Dekan Dr. Bier, Oberstudiendirektor Dr. Uhrig. Von diesen Mitgliedern sind die Herren Dr. Bier und Dr. Uhrig wegfallen. Die Stellvertreter dieser Mitglieder sind: Mein Stellvertreter der Vizepräsident Herr Dehan Haß, dann Stellvertreter des Herrn Pfarrer Hammann Herr Dekan Dürr in Wiesloch, Stellvertreter des Herrn D. Dr. v. Dieze Herr D. Dr. Ritter-Freiburg, Stellvertreter des Herrn Rücklin Herr Bürgermeister Schneider, Stellvertreter des Herrn Dr. Schmeichel Herr Hauptlehrer Müller, Stellvertreter des Herrn Dekan Dr. Bier Herr Pfarrer Schweihart, Stellvertreter des Herrn Dr. Uhrig Herr Rechtsanwalt Dr. Kuhn. Von diesen ist weggefallen Herr Dr. Kuhn.

Der Altestenrat hat nun den Vorschlag gemacht, daß die in der Synode noch vorhandenen bisherigen Mitglieder des Landeskirchenrates wieder als Kandidaten für die Wahl in den Landeskirchenrat in Frage kommen sollen. Er hat aber,

um eine wirkliche Wahl zu ermöglichen, Ihnen einige weitere Kandidaten vorgeschlagen, nämlich drei. Ich verlese die Kandidaten in der Reihenfolge des Alphabets: v. Dieze, Hammann, Hörner, Hüß, Kühn, Lehmann, Rücklin, Schindeler und Schmeichel. Unter diesen sind jetzt alphabetisch eingeordnet auch die bisherigen und wieder wählbaren Mitglieder des Landeskirchenrates.

Dann sind weiter noch vorgeschlagen worden: Dr. Köhlein, Dürr, Adolph, Dr. Rave, Dr. Angelberger; er hat um Streichung gebeten und Herr Schindeler auch.

Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß der Altestenrat beabsichtigt hat, auch den Herrn Henrich als Mitglied des Landeskirchenrates vorzuschlagen. Herr Henrich hat aber selbst gebeten, von dieser Aufstellung Umgang zu nehmen, weil er es aus beruflichen Gründen nicht leisten könne, an so vielen Sitzungen des Landeskirchenrates teilzunehmen. Ich wollte das nur noch zur Orientierung der Herren Synodenmitglieder mitteilen. — Nun bitte ich, die sechs Herren zu wählen.

7.

Während der Auszählung der Stimmen, die auf Beschuß der Synode durch die beiden Kreisdekanen und durch den Schriftführer Dr. Wallach vorgenommen wird, wird der Punkt 7 der Tagesordnung, die geschäftliche Behandlung von vier Eingaben betr., behandelt.

**Synodale D. Dr. v. Dieze:** Es ist hier beabsichtigt, zu beantragen, daß diese Dinge zusammen mit dem Gesetzentwurf des Kleinen Verfassungsausschusses den Bezirkssynoden zur Anerkennung gegeben werden. Ich würde deshalb empfehlen, daß jetzt zwar noch nicht die Entscheidung getroffen wird, ob der Kleine Verfassungsausschuß wieder zusammenentreten soll und gewählt wird, aber daß ich ganz kurz darlege, was der verflossene, tote Kleine Verfassungsausschuß jetzt der Synode zu sagen hat. Dies war ohnehin bei dem Punkt vom Kleinen Verfassungsausschuß beabsichtigt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind, wenn Herr Dr. v. Dieze den Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses jetzt bringt.

**Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze:** Verehrte Herren und Brüder! Ich bitte, diesen Bericht sehr kurz halten zu dürfen. Sollten Fragen sein, so bin ich selbstverständlich bereit, sie zu beantworten.

Es ist ja auf dieser Tagung bereits durch den Herrn Landesbischof und durch ergänzende Bemerkungen erwähnt worden, daß dieser Kleine Verfassungsausschuß von der Synode eingesetzt wurde, zunächst mit drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Dann erhielten die Mitglieder — es war insbesondere nach dem Ausscheiden von Professor Erik Wolf — von der Synode den Auftrag, weitere andere Mitglieder zu kooperieren. Es wurde dann vom Unterschied von Mitgliedern und Stellvertretern Abstand genommen. Außerdem hatte dieser Kleine Verfassungsausschuß, dessen Mitglieder nicht Oberkirchenräte waren, die Möglichkeit, Oberkirchenräte um die Mitarbeit zu bitten. Und dieser Bitte hat von Anfang an Oberkirchenrat Dr. Friedrich entsprochen, dann sein Nachfolger Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt. Der nunmehrige Oberkirchenrat Prof. Hof, der ursprünglich, von Anfang an Mitglied des Ausschusses war, ist, nachdem er Oberkirchenrat geworden war, als Mitglied des Ausschusses ausgeschieden und Mitarbeiter des Ausschusses geworden. Praktisch, darf ich sagen, hat das wenig ausgemacht; denn zu irgendwelchen Abstimmungen, wo es auf die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung angekommen wäre, ist es im Ausschuß nie gekommen.

Es sind nun nach dem Auftrag der letzten Synode und zwar aus rein formalen Gründen zunächst an den Evangelischen Oberkirchenrat von diesem Kleinen Verfassungsausschuß übergeben worden:

Erstens der Entwurf für ein Gesetz die Landeskirche im

allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr. Dieser Entwurf ist bereits ausgedruckt und wird, wie wir heute im Altestenrat besprochen haben, wenn nicht schon geschehen, während dieser Sitzung hier den Synoden ausgehändigt werden. Die Anregung, die der Kleine Verfassungsausschuss zu diesem Entwurf dem Oberkirchenrat gegeben hat, war, weil es sich um ein bedeutendes Stück der künftigen Grundordnung handelt und die lokalen Kenntnisse und Auffassungen uns besonders wichtig schienen, diesen Entwurf den Bezirkssynoden zunächst zur Außerung zuzuleiten. Der Evang. Oberkirchenrat hat aus Zeitmangel diese Absicht bereits in einer Verordnung angekündigt und auch dahin angekündigt, daß eine allgemeine Erläuterung diesem Entwurf noch beigegeben werden sollte. Diese Erläuterung hat am Sonntagabend hier ihre letzte Fassung erhalten. Sie wird ganz kurz sein. Sie ist keine Begründung, keine Wegweisung, sie soll nur eine Erläuterung sein, wie der Kleine Verfassungsausschuss zu diesem Entwurf gekommen ist.

Ich darf fragen, Herr Landesbischof, ob Sie damit einverstanden sind, daß ich auf diesen Alt hier besonders eingehne. — Es ist für den Herrn Landesbischof ganz besonders wichtig, daß die neue Synode von dieser Absicht, der aus Zeitmangel bereits angekündigten Absicht des Evang. Oberkirchenrats Kenntnis nimmt, ehe diese Absicht ausgeführt wird. Ausgeführt wird sie erst nach dieser Tagung, also die Versendung des Gesetzentwurfs an die Bezirkssynoden erfolgt erst, wenn hier auf der neuen Synode keine Bedenken dagegen geäußert werden. Und das ist nun der Anknüpfungspunkt für das, was Herr Dr. Angelberger als Berichterstatter des Rechtsausschusses vorzuschlagen hat, nämlich eine Reihe von Eingaben, die sich inhaltlich mit diesem Gesetzentwurf, die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betreffend, berühren, oder sogar Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs unmittelbar betreffen, sei es in extenso, sei es im Extrakt, den Bezirkssynoden mit zur Außerung zu übergeben.

Ich darf nun hinsichtlich des Kleinen Verfassungsausschusses über dessen Neubelebung oder Existenz ja die Synode heute noch Besluß zu fassen hat, noch folgendes sagen: Von dem ursprünglichen Auftrag, die Grundordnung der Landeskirche zu entwerfen, ist noch nicht erledigt, falls der eben genannte Gesetzentwurf verabschiedet wird: die Gesetzgebung über das Kreisdekanat, über die Kirchenbezirke und einige Bestimmungen, die bei Zusammenfassung der einzelnen Teile der Grundordnung zu treffen sind. Vor allem ist aber noch keine Entscheidung getroffen hinsichtlich einer Präambel, von der wir annehmen, daß sie etwas aussagen muß und klären muß über den Bekennnisstand unserer Landeskirche. Für diesen Zweck ist ja von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg ein Gutachten erbeten und erstattet worden und auf Besluß der Synode nach ihrer letzten Oktobertagung veröffentlicht worden. Der Kleine Verfassungsausschuss hat in seinem Schlußbericht, der also auch vom Evang. Oberkirchenrat der Synode zugeleitet werden wird, Anregungen dazu gegeben, wie die Erörterung über diese Präambel im Anschluß an das Heidelberger Gutachten fortgeführt werden könnte.

Daß wir es da mit einer ganz besonders ernsten Aufgabe zu tun haben, brauche ich nicht näher zu begründen. Auch dieser Schlußbericht des Kleinen Verfassungsausschusses mit den genannten Anregungen zur Präambel, also zum Bekennnisstand oder zur Klärung des Bekennnisstandes, wird den Synoden rechtzeitig zugehen, lange ehe darüber irgend eine Entscheidung getroffen werden kann. Ich kann mir nicht denken, daß noch in diesem Jahre da überhaupt an die Entscheidung herangegangen werden kann.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich bitte jetzt Herrn Dr. Angelberger um seinen Bericht.

**Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger:** Vier Anträge,

die dem Rechtsausschuß übergeben worden waren, sind Gegenstand meines Berichtes, und zwar:

1. ein Antrag des Evang. Dekanats Ladenburg-Weinheim auf Einführung des Kirchengemeindeausschusses,
2. ein Antrag der Synoden Kühn und zehn Andere auf Neubegrenzung der Kirchengemeinden,
3. ein Antrag der soeben erwähnten Antragsteller auf Schaffung der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeindeausschusses und
4. ein Antrag des Evang.-protestantischen Kirchengemeinderates Karlsruhe auf Änderung der Wahlordnung vom 27. September 1946.

Der Rechtsausschuß hat von einer eingehenden Durcharbeitung und Beratung dieser 4 Anträge abgesehen, da jeder dieser Anträge in seiner Gesamtheit Fragen berührt, die entweder Gegenstand des Entwurfs des Kleinen Verfassungsausschusses der Landessynode über ein Gesetz, die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr., sind oder doch zum großen Teil Punkte berühren, deren Regelung oder gesetzmäßige Behandlung in diesem Entwurf vorgesehen sind.

Da der Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses, wie Sie soeben von Herrn Professor Dr. v. Dieze gehört haben, nunmehr erst den Bezirkssynoden zur Bearbeitung und Stellungnahme zugehen wird, glaubt der Rechtsausschuß, aus Gründen der Zweckmäßigkeit von einer endgültigen Beschlusffassung bei allen vier Anträgen absehen zu können und läßt durch mich den Antrag stellen:

Der Antrag des Evang. Dekanats Ladenburg-Weinheim, die beiden Anträge der Synoden Kühn und zehn Andere und der Antrag des Evang.-protestantischen Kirchengemeinderates Karlsruhe werden gemeinsam mit dem Gesetzentwurf des Kleinen Verfassungsausschusses über die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt den Bezirkssynoden zur Kenntnis- und Stellungnahme vorgelegt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich eröffne die Aussprache über die beiden Berichte. — Es wünscht niemand das Wort. Ich schließe daraus, daß Sie damit einverstanden sind, was die beiden Berichterstatter beantragt haben. (Zuruf Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich habe nichts beantragt!)

Ja, doch, ich nehme an, daß aus Ihrem Bericht zu entnehmen war, die Synode solle ihr Einverständnis damit erklären, daß in Abweichung von dem sonst üblichen Verfahren den Bezirkssynoden dieser Gesetzentwurf zur Stellungnahme zugeht.

**Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze:** Dieser Antrag stand mir nach meiner Meinung nicht zu. Ich dachte, er würde vielleicht vom Herrn Landesbischof gestellt werden. Aber ich habe ja ausgedrückt, daß der Herr Landesbischof die Zustimmung der Landessynode dazu wünscht. Ich beantrage nunmehr,

daß die Synode sich damit einverstanden erklären möge, wenn der mehrfach genannte Gesetzentwurf in diesem Jahr noch den Bezirkssynoden mit einer Erläuterung des Kleinen Verfassungsausschusses zur Beratung und Stellungnahme zugeht.

**Präsident Dr. Umhauer:** Dazu kommt der Antrag, den Dr. Angelberger gestellt hat, daß diese besonderen Eingaben bzw. Anträge gleichfalls an die Bezirkssynoden gehen, damit sie auch hierzu Stellung nehmen können.

Wünscht jemand das Wort hierzu? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle Ihr Einverständnis mit diesem modus procedendi fest.

## 6.

Nun kommt die Frage der Fortexistenz des Kleinen Verfassungsausschusses. Er ist, wie Sie gehört haben, aus kleinen Anfängen entstanden, hat das Recht der Kooption gehabt, hat davon auch Gebrauch ge-

macht, zuletzt sind ständige Mitglieder gewesen: Professor D. Dr. v. Dieze als Vorsitzender, Pfarrer Kühlewein,stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer, Dr. Köhnlein, Professor D. Dr. Schlink, Bürgermeister Schneider, Pfarrer Gotthilf Schweikhart und ich selbst. Das waren die Mitglieder, also im ganzen sieben Mitglieder, und dazu kamen als Mitarbeiter die Herren Oberkirchenräte Dr. Friedrich, D. Hof, und Dr. Wendt.

Nach dem, was Sie von Herrn Professor v. Dieze gehört haben, ist die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses, die Grundordnung vorzubereiten, noch nicht zu Ende. Es sind noch einige Kapitel zu erledigen, und ich möchte glauben, daß die Synode der Auffassung sein sollte, daß ein kleiner Verfassungsausschuss mit dieser Aufgabe weiter tätig sein soll. Ich will von der Gesetzmäßigkeit des Ausschusses gar nicht reden, eröffne lediglich darüber die Aussprache, ob Sie glauben, daß die Fortexistenz eines kleinen Verfassungsausschusses mit dieser Aufgabe notwendig oder wenigstens zweckmäßig sei. — Die Notwendigkeit der Fortexistenz wird einstimmig anerkannt.

Nun wird die Frage der Rechtsstellung des Ausschusses zu klären sein. Die ist eigentlich sehr auf der Hand liegend. Es ist das ein Sonderausschuß nach § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung:

„Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Landessynode können besondere Ausschüsse gebildet werden. In solche Ausschüsse dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind.“

Von den bisherigen Mitgliedern sind alle noch Synodale mit Ausnahme des Herrn Pfarrer Kühlewein. Es wäre aber, daß ist die Auffassung des Kleinen Verfassungsausschusses, außerordentlich erwünscht, wenn gerade Herr Kühlewein weiter in diesem Ausschuß tätig wäre, weil er als Schriftführer und Stellvertretender Vorsitzender weitgehend die Fäden der Korrespondenz und die Sammlung des Materials in der Hand hatte, und weil er sich große Verdienste um die rasche Erledigung der Protokolle und Versendung der Protokolle erworben hat.

Wir haben im Altesterrat die Frage besprochen, ob der kleine Verfassungsausschuß in der bisherigen Größe, nämlich von sieben Mitgliedern, erhalten bleiben oder ob eine Vermehrung oder Verminderung eintreten sollte. Wir waren der Auffassung, daß er eine Vermehrung um etwa drei Mitglieder sehr wohl ertragen würde. Allzu groß darf er nicht sein, weil sonst die Arbeitsfähigkeit darunter notleiden würde. Ich stelle Ihnen anheim, darüber Beschluß zu fassen, ob Sie den Ausschuß ganz oder teilweise neu zusammensetzen wollen.

Bei der Abstimmung werden die bisherigen Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses: D. Dr. v. Dieze, Kühlewein, Dr. Köhnlein, D. Dr. Schlink, Schneider, Schweikhart und Dr. Umhauer wieder- und die Synodalen Adolph, Dr. Angelberger und Dr. Hegel neugewählt. Die ebenfalls vorgeschlagenen Synodalen Hüß und Lehmann baten, von ihrer Wahl abzuscheiden. Bürgermeister Schneider wird ausdrücklich die Befugnis zugesprochen, sich im Ausschuß durch den Synodalen Alch vertreten zu lassen, solange er verhindert ist.

#### 8.

Es wird nun der Punkt 8 der Tagesordnung behandelt: Bericht des Finanzausschusses über die Neubildung des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung der Landeskirche und der ihr angeschlossenen Stiftungen.

Berichterstatter Synodale Lindenbach: Das Gesetz über die Leitung unserer Landeskirche vom 29. 4. 1953 sieht in § 2 Absatz 2 Ziffer d) vor, daß die Landessynode den Haushaltssplan zu verabschieden und dem Evang. Oberkirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung zu erteilen hat. Eine

solche Entlastung ist aber nur möglich, wenn sich die Synode vorher davon überzeugt hat, daß die Rechnungslegung des Evang. Oberkirchenrates den Verwaltungsbestimmungen entspricht und der Haushaltssplan ordnungsmäßig vollzogen ist.

Deshalb hat die letzte Synode eine Kommission von drei Synodalen mit der Überprüfung der Rechnung der Landeskirche beauftragt. Diese Kommission war jetzt neu zu wählen. Der Finanzausschuß hat es für zweckmäßig gehalten, dafür die Synodalen Odenwald, Geiger und Schüle vorzuschlagen.

Bei dieser Gelegenheit bittet der Finanzausschuß, die Rechnung für 1951/52 vor der Herbsttagung der Synode dem Prüfungsausschuß zuzuleiten.

Der Vorschlag des Ausschusses wird von der Synode genehmigt. Damit ist diese Kommission gebildet.

Synodale Schmitt: Darf ich dazu noch etwas sagen, daß es gut wäre, wenn nicht nur das rückständige Jahr 1951/52, sondern möglichst auch das nächste Jahr 1952/53 geprüft würde, und der Abschluß des letzten Jahres 1953/54 in einer möglichst normalen Zeit, vielleicht innerhalb eines halben Jahres fertiggestellt würde, damit wir hier in der Synode das Gefühl haben, bezüglich des Abschlusses und der Prüfung sind wir auf dem Laufenden.

Präsident Dr. Umhauer: Die Herren haben das gehört und werden entsprechend tätig sein.

#### 4.

Die Synode befaßt sich dann mit dem Bericht ihrer beiden Vertreter in der EKD über die Arbeit, die auf dieser Synode geleistet wurde. Die Landessynode hat diesem Bericht entnommen, daß Schwierigkeiten in dem Zusammenleben der EKD vorhanden sind, die den Ausbau notwendiger gemeinsamer Ordnungen im Raume der Evangelischen Kirche in Deutschland hindern. Sie hat aber auch von der Feststellung Kenntnis genommen, daß trotz aller Spannungen und Verschiedenheiten, die darauf beruhen, daß jede der EKD angehörende Landeskirche für sich besonders geschichtlich geprägt ist und infolgedessen auch ein besonderes geistliches Gepräge hat, alle Teile der Evangelischen Kirche in Deutschland den festen Willen zum Beieinanderbleiben haben. Es ist der Landessynode ein Anliegen, daß von unserer badischen Landeskirche alles getan wird, was möglich ist, um die Einheit der EKD zu erhalten und zu festigen.

#### 2.

Präsident Dr. Umhauer gibt nun das Ergebnis der Wahl der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats bekannt: Abgegebene Stimmen 48. Die meisten Stimmen haben erhalten:

D. Dr. v. Dieze	48	Dr. Schmeichel	30
Hammann	36	Hörner	29
Rüdlin	32	Lic. Lehmann	24

Die anderen Kandidaten haben weniger als die Hälfte der Stimmen erhalten. Einwandfrei gewählt sind also: D. Dr. v. Dieze, Hammann, Rüdlin, Dr. Schmeichel und Hörner. Pfarrer Lic. Lehmann hat die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, er müßte aber mehr als die Hälfte haben. Wir sind daher in die Notwendigkeit versetzt, einen zweiten Wahlgang vorzunehmen, bei dem Herr Lehmann und alle die anderen, die bis zu einer Stimme erhalten haben, wiederum kandidieren, es sei denn, daß sich die Synode entschließt, durch Ablamimation zu entscheiden.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich beantrage, die Wahl von Herrn Pfarrer Lehmann durch Zuruf vorzunehmen.

Die Synode stimmt dem Antrag einstimmig zu, die Wahl durch Zuruf vorzunehmen. — Zu der dann aufgeworfenen Frage, ob auch die durch Zuruf erfolgende Wahl Einstimmigkeit erfordere, erklärt

Synodale Dr. Angelberger: Unsere Wahl beruht auf den Bestimmungen des § 30 der neuen Geschäftsordnung. Hier

ist das geregelt in dem von uns vorhin genannten Absatz 4, daß § 4 Absatz 5 Anwendung findet. Dort heißt es: „Jede Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.“ Hier war in dieser Frage die Einmütigkeit der Synode vorhanden. Damit können wir den Kandidaten durch Handaufheben oder durch Aufstehen wählen, worin keine Einmütigkeit vorhanden sein muß. Die Einmütigkeit betrifft lediglich die Zulässigkeit des Zurufs, aber nicht mehr die spätere Wahl. Ich bitte deshalb die Synode, dieses Verfahren zu billigen.

Die Synode billigt einstimmig dieses Verfahren. — Pfarrer Lic. Lehmann ist mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen als 6. Mitglied des Landeskirchenrats gewählt.

Als Stellvertreter der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats werden die bisherigen Stellvertreter und Pfarrer Kühn für den nicht mehr der Synode angehörenden Dr. Kuhn gewählt. Die Zuordnung der Stellvertreter wird wie folgt vorgenommen:

Stellvertreter für Professor D. Dr. v. Dieze Professor D. Dr. Ritter; Stellvertreter für Pfarrer Hammann Dekan Dürr; Stellvertreter für Dekan Hörner Pfarrer G. Schweikhart; Stellvertreter für Pfarrer Lic. Lehmann Pfarrer Kühn; Stellvertreter für Direktor Rücklin Bürgermeister Schneider; Stellvertreter für Dr. Schmeichel Hauptlehrer i. R. Müller.

## 3.

**Landesbischof D. Bender:** Nun wäre noch die Wahl von zwei Synodalen als Abgeordnete für die Synode der EKD vorzunehmen. Ich habe gehört, man wolle die Wahl auf den Herbst verschieben. Aber das Präsidium der Synode der EKD hat ausdrücklich gebeten, die Wahl schon jetzt durchzuführen, weil eventuell eine außerordentliche Sitzung einberufen wird.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich schlage vor: wie bisher D. Dr. v. Dieze und Pfarrer Hammann und je zwei Stellvertreter. Für D. Dr. v. Dieze waren Stellvertreter Bürgermeister Schneider und Dr. Schmeichel, für Pfarrer Hammann Pfarrer Kühlewein und Pfarrer G. Schweikhart. Wenn man bei den alten Vertretern bleiben will, bleibt nur übrig, daß wir für Pfarrer Kühlewein einen anderen Pfarrer wählen. Der Altesterrat schlägt dafür Pfarrer Dr. Wallach vor.

Der Vorschlag des Präsidenten wird mit allen Stimmen bei Enthaltung der Gewählten angenommen.

## 5.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun haben wir als einzigen Punkt der Tagesordnung noch Ziffer 5: Beschlusfaßung über die Liturgische Kommission und ihre weitere Arbeit an einem gemeinsamen Gebetsanhang zur Agenda. Zunächst die Wahl für die Liturgische Kommission und dann der Bericht.

**Oberkirchenrat Dr. Heidland:** Ich verlese die Namen. Zu der alten Kommission gehörten: Pfarrer Dr. Barner, Heidelberg, Dr. Weber, Mannheim, Dreher, Freiburg, Dekan Hauß, Dietlingen, Jugendpfarrer Herrmann und Kirchenarchivar Erbacher, sowie die Heidelberger Professoren Hupfeld, Peter Brunner und Poppen und als Referent des Oberkirchenrats meine Person.

Mein Vorschlag für die neue Kommission wäre, daß wir mindestens drei Synodale zu den alten Mitgliedern hinzuwählen. Auf jeden Fall bitte ich, daß einige Experten in liturgischen Fragen dem liturgischen Ausschuß angehören. Das wären die drei Heidelberger Professoren, der in der badischen Kirchen- und Liturgiegeschichte wie selten ein anderer bewanderte Kirchenarchivar Erbacher, ferner um die Verbindung zur Singarbeit der Jugend zu haben, Landesjugendpfarrer Herrmann und außerdem Pfarrer Dreher, Freiburg und Pfarrer Schulz, Wiesloch.

Die Synode beschließt folgende Zusammensetzung der Li-

turgischen Kommission: Dr. Barner, Hauß, Dr. Wallach, D. Brunner, Dreher, Erbacher, Dr. Hahn, Dr. Heidland, Herrmann, D. Hupfeld, Dr. Poppen und Schulz, Wiesloch. Außerdem erhält die Kommission das Recht der Kooptation.

**Landesbischof D. Bender:** Es muß nun die Synode bestimmen, was mit dem Gebetsanhang geschieht, der jetzt als eine Vorlage der Synode vorliegt. Darüber muß die Synode noch entscheiden. Sonst ist eine große Arbeit getan, und sie bleibt liegen.

**Berichterstatter Synodale Dr. Wallach:** Ich weiß nicht, ob denn die neuen Synodalen wissen, um was für eine Frage es geht. Es dauert nicht lange, wenn ich den kurzen Bericht verlese, durch ihn werden die neuen Synodalen am besten über diese Frage orientiert.

Die bisherige Liturgische Kommission der Landessynode hat in der zu Ende gegangenen Amtsperiode einen Gebetsanhang zu dem seit 1930 gültigen Kirchenbuch (Agende) unserer Landeskirche erarbeitet. Es steht zur Frage, wie mit den Ergebnissen dieser Arbeit weiter verfahren werden soll. Der Hauptausschuß beriet erstens grundsätzlich die Schaffung eines Gebetsanhangs zur Agende und zweitens die weitere Verfahrensweise.

1. Auf Grund der Tatsache, daß die gottesdienstlichen Gebete des Kirchenbuches in theologischer, sprachlicher und liturgischer Hinsicht unzureichend geworden sind, ist mehr und mehr zu beobachten, daß ein großer Teil der Pfarrer im Gottesdienst eine andere als die vorgeschriebene Agende benutzt, die vorhandenen Gebete des Kirchenbuches durch eigene Redaktion abändert oder improvisierte Einschübe während der gottesdienstlichen Handlung vornimmt. So sehr das von der erwähnten Ergänzung- bzw. Veränderungsbedürftigkeit vieler agendarischer Gebete her zu verstehen ist, ist doch zu befürchten, daß hier eine Unordnung im gottesdienstlichen Gebetsleben einreißt, die Gebete individualistisch umgestaltet werden und unversehens ihren Charakter als Gebete der Kirche einbüßen. Es besteht auch die andere Gefahr, daß Pfarrer, die sich an den ordnungsgemäßen Gebrauch der Agende halten, dies nur mit schwerem Herzen tun und andere Pfarrer wieder bei Benützung anderer Agenden ein schlechtes Gewissen haben. Von da her bejaht der Hauptausschuß der jetzigen Landessynode den im Jahre 1947 an die damals gebildete Liturgische Kommission ergangenen Auftrag der früheren Landessynode, einen Gebetsanhang zur Agende zu schaffen.

2. Es war dem Hauptausschuß vollkommen einleuchtend, daß es sich bei diesem Auftrag niemals etwa um die Absicht handelte, die jetzige Agende außer Kraft zu setzen, sondern nur zu ergänzen, was schon dadurch deutlich wird, daß an einen gesondert gedruckten Anhang mit der Möglichkeit, einzelne Blätter zu entnehmen und sie in die Agende von Fall zu Fall einzulegen, und an einen facultativen Gebrauch gedacht ist. In Praxi geschieht eine solche Ergänzung sowieso schon in kleinerem Umfang jedesmal dann, wenn vom Herrn Landesbischof zu besonderen Anlässen, etwa der Tagung der Landessynode oder anderen Gelegenheiten Gebete oder Gebetseinshübe herausgegeben werden. Von der Richtigkeit der Arbeit an einem Gebetsanhang und von dem Wunsche, daß sie baldmöglichst zu einem guten Ende kommen möge, war der Hauptausschuß durchaus überzeugt und erfüllt und dankt dem Herrn Referenten im Evang. Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland, und der Liturgischen Kommission für die bisherige Arbeit an dieser Aufgabe.

Es ist dem Hauptausschuß klar, daß eine solche Arbeit des eingehenden Studiums des langen Gebetslebens der Kirche und einer intensiven Arbeit vieler Tage bedarf. Die erwähnte Liturgische Kommission hat sich, wie berichtet wurde, gründlich mit der Frage befaßt, in mehrtägigen arbeitsreichen Tagen einen Entwurf erarbeitet und die Gebete, was bei einer solchen Aufgabe unbedingt notwendig ist, in stillem

und gemeinsamem Gebetsleben gewonnen. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß dies auf einer Synodaltagung in solcher Weise nie möglich und auch nicht in einer dieser Sache angemessenen Art überprüfbar ist. Er empfiehlt daher, die Vorarbeit dankbar anzunehmen, die Liturgische Kommission der jetzigen Landessynode bald zu bilden — was ja inzwischen geschehen ist — und sie mit der Überprüfung des Entwurfes bis zur Herbsttagung zu befassen. Diese Liturgische Kommission sollte von der Landessynode zu dieser Arbeit delegiert werden und nach Überprüfung den Entwurf mit gültigem Urteil der Herbsttagung vorlegen, so daß eine weitere Einzelarbeit an den Gebeten, die, wie schon erwähnt, auf einer Synodaltagung schlechterdings doch nicht möglich ist, dann nicht mehr stattzufinden braucht. Der Weg über eine Beratung in den Bezirkssynoden erscheint dem Hauptausschuß deshalb nicht angezeigt, weil es sich — dies sei nochmals betont — nicht um eine Auferkraftsetzung der Agenda oder auch nur einzelner ihrer Partien, sondern um das Angebot ihrer Ergänzung zu fakultativem Gebrauch handelt, nachdem der Ruf nach einer solchen Ergänzung unüberhörbar geworden ist.

Der Hauptausschuß beantragt also:

Die Landessynode wolle nach Neubildung der Liturgischen Kommission diese damit beauftragen, den Gebetsentwurf, den die frühere Kommission erarbeitet hat, zu überprüfen und das Ergebnis bei der nächsten Tagung der Landessynode zur Beschlusffassung vorlegen.

**Oberkirchenrat Dr. Heidland:** Zur Sicherheit möchte ich etwas klarstellen: Die Herbstsynode bekommt von der Liturgischen Kommission zwei Vorlagen:

1. den Entwurf des Gebetsanhanges und
2. das Urteil der Liturgischen Kommission über diesen Entwurf.

Die Herbstsynode hat dann die Möglichkeit, nach ihrem Erachten und Ermessen über den Entwurf und das Gutachten zu befinden.

Der Antrag des Hauptausschusses wird einstimmig angenommen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Damit sind wir am Ende der Tagesordnung und auch unserer gegenwärtigen Tagung angekommen. Es bleibt nur noch der Dank zu sagen Ihnen allen für die eifrige Mitarbeit, die Sie gezeigt haben, dann besonders den neuen Synodalen dafür, daß sie sich so erfreulich in unser altes Gremium eingefügt haben, so daß man jetzt schon sagen kann, es ist ein Gefüge. Den Dank habe ich besonders auch abzustatten den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Berichterstattern für die große Arbeit, die sie geleistet haben. Ich danke ihnen ganz besonders, denn ihrer

Arbeit ist es zuzuschreiben, daß wir trotz der Fülle der Vorlagen, doch heute Abend gegen 9 Uhr noch fertig geworden sind. Ich wünsche Ihnen nun, daß Sie glücklich nach Hause fahren und im Spätjahr ebenso frisch und munter und arbeitsbereit sich hier wieder einfinden.

**Synodale D. Dr. v. Dieke:** Herr Präsident! Am Schluß der letzten Sitzung der vergangenen Synode waren wir in ernstem Zweifel, ob wir die Tagung der neuen Synode mit Ihnen und unter Ihrem Vorsitz beginnen dürften. Wir haben nun die erste Tagung dieser neuen Synode hinter uns, und wir haben sie unter Ihrem Vorsitz wieder verleben dürfen. Und wenn diese Tagung, wie ich aus dankbarem Herzen sagen darf, und wie ich, glaube ich, allen auch aus dem Herzen sprechen darf, uns mit Zuversicht für die weiteren Tagungen erfüllt hat und glücklich gemacht hat, so nicht zuletzt, weil wir wieder unter einem kundigen, bewährten, liebevollen und humorvollen Präsidenten haben uns zusammenfinden können. Und ich glaube auch, der Zustimmung aller gewiß zu sein, wenn ich Sie bitte, dafür den herzlichen Dank entgegen zu nehmen! (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident Dr. Umhauer:** Nehmen Sie herzlichen Dank, Herr Professor von Dieke, für die freundlichen Worte der Anerkennung und Sie alle für den mir sehr wohlzuenden Beifall!

Der Herr Landesbischof wird eine Schlussansprache halten.

**Landesbischof D. Bender:** Meine Schlussansprache will ich nur auf wenige Sätze beschränken. Wir sind wohl alle mit großer Spannung auf die erste Tagung der neuen Synode gekommen. Ich kann nur sagen, daß ich sehr dankbar bin für das, was wir in diesen Tagen miteinander erlebt haben. Gott hat viele Gebete erhört und uns in einer Weise geholfen, die allen Kleinmut und alle Angstlichkeit beschämmt hat. Das erfüllt mich auch mit einer großen Hoffnung für die Arbeit, die noch vor uns liegt. Ich darf bei dieser Gelegenheit im Blick auf die künftigen Tagungen die Bitte aussprechen, die Redeweise von Alt- und Neubürgern der Synode aus unserem Sprachschatz zu tilgen. Wir gehören zusammen ohne Ansehen der Person und der Altersität! Wir wollen Gott herzlich bitten, uns die Einigkeit durch seinen Geist zu schenken. Wir haben uns zuletzt in der Art unseres Denkens und Reagierens nicht selber in der Hand. Wenn der Wind durch die Kuhharfe geht, gibt sie einen Ton; daß die Töne der verschiedenen Saiten zusammenstimmen, liegt nicht am Instrument, sondern am Instrumentenstimmer. Darum bitte ich Gott, daß er uns „zusammenstimme“ und eine wirkliche „Synode“ aus uns mache, d. h. eine Schar, die nicht nur äußerlich, sondern innerlich zusammenkommt.

**Landesbischof D. Bender spricht das Schlüssele.**

## Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1954.

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Az. 25/1

#### Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

##### I. Der kirchenmusikalische Dienst.

###### § 1

Die Kirchenmusik soll der Verkündigung des Wortes Gottes dienen und der Gemeinde zu rechtem Lob Gottes und gläubiger Anbetung verhelfen.

###### § 2

1. Der kirchenmusikalische Dienst wird ausgeübt von

- a) Organisten und Chorleitern,
- b) Kirchenmusikern, die nebenamtlich oder hauptamtlich angestellt sind.

Sie sollen in kirchlicher, sittlicher und fachlicher Hinsicht für diesen Dienst geeignet sein.

2. Nebenamtliche und hauptamtliche Kirchenmusiker weisen ihre kirchenmusikalische Befähigung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg oder eines ihm gleichgestellten Instituts nach. Für die Anstellung als nebenamtlicher Kirchenmusiker ist die Vorlage eines Zeugnisses über die C-Prüfung erforderlich. Hauptamtliche Kirchenmusiker haben die Ablegung der A- oder B-Prüfung nachzuweisen sowie ein Zeugnis über ihre Anstellungsfähigkeit vorzulegen.

##### II. Die Anstellungsfähigkeit hauptamtlicher Kirchenmusiker (Kantoren).

###### § 3

1. Als hauptamtlicher Kirchenmusiker (Kantor) einer Gemeinde kann nur angestellt werden,

wer ein Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt.

2. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat an solche Kirchenmusiker verliehen, die ihre kirchenmusikalische Befähigung durch Ablegung der erforderlichen Prüfungen und Ableistung der durch besondere Bekanntmachung angeordneten Praktikantenzeit für Kirchenmusiker nachgewiesen haben.

###### § 4

1. Die Verleihung des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit ist vom Bewerber bei dem Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat zu beantragen.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Prüfungszeugnis,
- b) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- c) der Taufschein,
- d) der Konfirmationsschein,
- e) bei Verheirateten der kirchliche Trauschein,
- f) ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am kirchlichen Leben,
- g) der Nachweis und ein Zeugnis über eine mindestens zweijährige Gemeindepraxis als Kirchenmusiker,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis.

###### § 5

Das von einer anderen Landeskirche verliehene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit eines hauptamtlichen Kirchenmusikers wird vom

Evang. Oberkirchenrat anerkannt, wenn das Amt für Kirchenmusik die Voraussetzungen als gleichwertig ansieht.

### § 6

Kantoren, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits länger als 5 Jahre im kirchenmusikalischen Dienst in einer Gemeinde bewährt haben, erhalten das Zeugnis über ihre Anstellungsfähigkeit ohne Antrag.

### § 7

Bei Mangel an geeigneten Kantoren und mit besonderer Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats kann das Kantorenamt in einer Gemeinde auf begrenzte Zeit auch von einem nebenamtlichen Kirchenmusiker verwaltet werden, der die Anstellungsfähigkeit nicht besitzt.

### § 8

Die Anstellungsfähigkeit geht verloren:

- bei Kirchenaustritt oder bei Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft,
- bei einer durch rechtskräftige disziplinargerichtliche Entscheidung ausgesprochenen Dienstentlassung,
- bei einer Auflösung des Angestelltenverhältnisses durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, wenn Tatsachen vorliegen, die den Kirchenmusiker nicht mehr als zur Bekleidung des Kirchenmusikeramtes sittlich und fachlich geeignet erscheinen lassen und bei einem Kirchenmusiker im Beamtenverhältnis zu seiner disziplinargerichtlichen Dienstentlassung führen würden.

### III. Anstellung und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und b).

#### § 9

1. Die in den Dienst einer Kirchengemeinde tretenden Kirchenmusiker werden vom Kirchengemeinderat angestellt.

2. Die Anstellung eines Kantors bedarf der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats.

3. Bei der Besetzung der Kantorenstellen sind bei gleicher Eignung in erster Linie Kirchenmusiker zu berücksichtigen, die ihre fachliche Ausbildung am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg erhalten haben.

4. Die Anstellung von Kantoren erfolgt auf Grund der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst.

5. Der endgültigen Anstellung des Kantors hat eine Probezeit von 6 Monaten vorauszugehen.

6. Bewährte Kantoren können nach ausreichender Dienstzeit von den Kirchengemeinden mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

**§ 10**  
Die Kirchenmusiker werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

### § 11

Die Kirchenmusiker können zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### § 12

1. Für seinen Dienst ist der Kirchenmusiker dem Kirchengemeinderat verantwortlich. Die Leitung des Gottesdienstes obliegt dem Pfarrer; ihm ist der Kirchenmusiker in allen Fragen der liturgischen Ordnung des Gottesdienstes unterstellt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenmusiker und dem Pfarrer oder dem Kirchengemeinderat ist die Vermittlung des Dekans anzurufen. Kommt keine Einigung zu stande, so entscheidet der Evang. Oberkirchenrat.

2. Die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker obliegt dem Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat. Sie erstreckt sich auf Art und Ausübung des Dienstes in liturgischer, musikalischer, künstlerischer und technischer Hinsicht. Sie dient der Bildung des liturgischen und musicalischen Urteils, der Vermehrung der fachlichen Kenntnisse und der Förderung des technischen Könnens bei den Kirchenmusikern.

### § 13

1. In Streitigkeiten über den Dienstvertrag entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die beim Evang. Oberkirchenrat einzurichtende ständige Schiedsstelle.

2. Die Schiedsstelle besteht aus einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats als Vorsitzendem, einem Mitglied des Amtes für Kirchenmusik, einem vom Amt für Kirchenmusik zu benennenden Kirchenmusiker und je einem vom Evang. Oberkirchenrat zu berufenden Pfarrer und Kirchenältesten.

3. Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle kann das kirchliche Verwaltungsgericht angefahren werden.

### § 14

Der Evang. Oberkirchenrat erläßt auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik eine allgemeine Dienstanweisung für die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes, die Bestandteil des Anstellungsvertrages ist, und gibt für die Kirchengemeinden einen Musteranstellungsvertrag heraus.

### § 15

1. Die Landessynode stellt Richtsätze für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes auf.

2. Die Landeskirche kann im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel je

nach der finanziellen Lage der Kirchengemeinde und dem Umfang der in ihr verwirklichten Kirchenmusik Zuschüsse zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker gewähren.

#### § 16

1. Das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat kann geeignete Persönlichkeiten, die im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde stehen, für einen oder mehrere Kirchenbezirke mit dem Dienst eines Bezirkskantors beauftragen.

2. Der Bezirkskantor fördert das kirchenmusikalische Leben seines Bereiches.

#### § 17

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1954.

**Der Landesbischof:**

#### Eventualentwurf.

§ 1 bis 14 wie oben.

#### § 15

1. Die Landessynode stellt Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes auf.

2. Die Landeskirche leistet im Rahmen der im Haushalt hierfür vorgesehenen Mittel einen Zu- schuß zum Besoldungsaufwand für geeignete Persönlichkeiten, die im kirchenmusikalischen Dienst einer Gemeinde stehen und die der Evang. Oberkirchenrat auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik für einen oder mehrere Kirchenbezirke mit den Aufgaben eines Bezirkskantors betraut.

3. Der Bezirkskantor fördert das kirchenmusikalische Leben seines Bereichs.

#### § 16

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

### Zur Begründung:

#### I

Der Landeskirchenrat hat der Landessynode auf ihrer Tagung im Herbst 1953 den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Anstellung und die Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker (Kirchenmusikergesetz) betr., vorgelegt (vgl. Verhandlungen der Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, Ordentliche Tagung im Herbst 1953, Anlage 2). Diesem Entwurf lagen inhaltlich im wesentlichen Vorschläge des Amtes für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat zugrunde. Er beschränkte sich – in Anlehnung an eine Reihe von Kirchenmusikergesetzen anderer Landeskirchen – auf die Regelung des Dienstverhältnisses der Kirchenmusiker, die durch Ablegung einer A-, B- oder C-Prüfung an einem Kirchenmusikalischen Institut den Nachweis einer besonderen kirchenmusikalischen Ausbildung erbringen und insoweit als haupt- oder nebenamtliche Kirchenmusiker angestellt werden können. Hervorgehoben war in § 17 des Entwurfs das Amt des „Bezirkskantors“.

#### II

Der Hauptausschuß der Landessynode hat auf der Tagung im Herbst 1953 nach eingehender Beratung des Entwurfs durch eine kleine Kommission Richtlinien für einen neuen Entwurf des Kirchenmusikergesetzes aufstellen und dem Verfassungsausschuß mit der Bitte vorlegen lassen, danach einen neuen Gesetzentwurf zu fertigen.

Diese Richtlinien enthalten folgende Gesichtspunkte:

„1. Als erster Abschnitt ist die Präambel des entsprechenden württembergischen Gesetzes sinngemäß zu verwenden.

2. Der Dienst des Kirchenmusikers wird in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden unserer Landeskirche von nebenberuflichen Kirchenmusikern ausgeübt.

3. Um jedoch der wiedergewonnenen Erkenntnis von der Bedeutung der Kirchenmusik für den Verkündigungsaufrag der Kirche gerecht zu werden, ihren wichtigen Dienst zu fördern und bewährten Kirchenmusikern Gelegenheit zu geben, ihre volle Kraft in den Dienst der Kirche zu stellen, sollen auch hauptamtliche Kirchenmusikerstellen errichtet werden.

4. Die Errichtung einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle ist Sache der einzelnen Kirchengemeinde. Diese ist dazu berechtigt, sofern die volle Beschäftigung des Kirchenmusikers im Dienst der Gemeinde nachgewiesen werden kann. Dabei ist neben seiner Tätigkeit als Kirchenmusiker im engeren Sinn je nach Befähigung an eine Mitwirkung in der Jugendarbeit, im Religionsunterricht, im Chorsingen in den Schulen oder auch in der Verwaltungsarbeit gedacht.

5. Die Errichtung einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle bedarf der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat, der je nach der finanziellen Lage der Gemeinde Zuschüsse gewähren kann.

6. Wo es wünschenswert erscheint, kann die Kirchenleitung eine geeignete Persönlichkeit zum Bezirkskantor berufen, dessen Aufgabe es ist, die kirchenmusikalische Arbeit zu beleben und zu ordnen.

Wird ein hauptamtlicher Kirchenmusiker einer Gemeinde zum Bezirkskantor berufen, so übernimmt die Landeskirche einen entsprechenden Anteil seiner Besoldung. Wird ein nebenberuflicher Kirchenmusiker zum Bezirkskantor berufen, so erhält er für diese Tätigkeit von der Landeskirche eine besondere Vergütung.

7. Außerdem kann die Landessynode hauptamtliche Kirchenmusikerstellen (Landeskirchenmusikwart) errichten."

Die Ziffern 8 und 9 enthalten einige Abänderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs.

Im übrigen wird hinsichtlich der Überlegungen des Hauptausschusses auf die Ausführungen des Berichterstatters, des Synodalen Eisinger (a. a. O., S. 25 f.) verwiesen.

### III

Der **Verfassungsausschuß** hat noch während der Herbsttagung der Landessynode einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der jedoch aus Zeitmangel im Plenum nicht mehr zur Beratung kam. Hinsichtlich der dieser Ausarbeitung zugrunde liegenden Überlegungen des Verfassungsausschusses wird auf die Ausführungen des Berichterstatters, des Synodalen Dr. Kuhn (a. a. O., S. 26 f.) Bezug genommen.

### IV

Der hier vorgelegte Entwurf nimmt inhaltlich im wesentlichen den Entwurf des Verfassungsausschusses wieder auf.

Der Eventualvorschlag des § 15 dagegen geht maßgeblich auf einen Vorschlag des **Finanzausschusses** der Landessynode zurück, der sich ebenfalls mit dem ursprünglichen Entwurf eines Kirchenmusikergesetzes, vornehmlich mit den in §§ 10 und 17 desselben enthaltenen besoldungsrechtlichen Bestimmungen, befaßt hat.

Der Finanzausschuß hat damit – in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Entwurf des Kirchenmusikergesetzes – den landeskirchlichen Zuschuß zum Besoldungsaufwand für den Kirchenmusiker mit dem Amt des Bezirkskantors in Verbindung gebracht, dem neben dem kirchenmusikalischen Dienst in einer Gemeinde zugleich die übergemeindliche Aufgabe der Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in einem oder mehreren Kirchenbezirken obliegt.

Die Überlegungen des Finanzausschusses sind im einzelnen den Ausführungen des Berichterstatters, des Synodalen Schneider (a. a. O., S. 27 f. u. 44) zu entnehmen.

Demgegenüber haben sich der Hauptausschuß und der Verfassungsausschuß für das Prin-

zip des landeskirchlichen Zuschusses an jede Gemeinde, die einen hauptamtlichen Kirchenmusiker anstellen und zum Teil besolden will, ausgesprochen. Dieses Prinzip kommt in § 15 des vorliegenden Entwurfs zum Ausdruck.

### V

In allen mit dem Entwurf eines Kirchenmusikergesetzes auf der Herbsttagung der Landessynode befaßten Ausschüssen wurde überwiegend die Auffassung vertreten, daß:

1. das Gesetz sich auf das Grundsätzliche beschränken und die Einzelregelung des kirchenmusikalischen Dienstes einer vom Evang. Oberkirchenrat auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik (evtl. im Benehmen mit dem Landeskirchenrat) zu erlassenden Dienstanweisung vorbehalten bleiben soll (vgl. § 14 des Entw.);
2. das Gesetz die Ordnung des kirchenmusikalischen Lebens im allgemeinen und hinsichtlich aller diesen Dienst ausübenden Personengruppen, und nicht nur – wie der ursprüngliche Entwurf – den kirchenmusikalischen Dienst der besonders ausgebildeten Kirchenmusiker zum Gegenstand haben und damit den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen soll, in denen der kirchenmusikalische Dienst im Raume unserer Landeskirche noch etwa zu 90 % von Organisten und Chorleitern ausgeübt wird, die keine A-, B- und C-Prüfung abgelegt haben (vgl. §§ 1 und 2 des Entw.);
3. das Kernstück des ursprünglichen Entwurfs, betreffend die Anstellungsfähigkeit der hauptamtlichen Kirchenmusiker und die Anstellung und das Dienstverhältnis der Kirchenmusiker im wesentlichen, in den neuen Entwurf zu übernehmen ist (vgl. Abschn. II und III, §§ 3–12 des Entw.).

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 1953 im Haushaltsplan für 1954 und 1955 unter Abschnitt XII, Ziffer 5 als „Aufwand für die Durchführung eines Kirchenmusikgesetzes“ den Betrag von DM 40 000 eingesetzt. Es bleibt zu prüfen, ob dieser Betrag für die in § 15 des Entwurfs und in § 15 des Eventualentwurfs getroffenen besoldungsrechtlichen Regelungen in gleicher Weise sachdienlich oder aber bei Annahme des § 15 d. E. nicht eine nachträgliche Erhöhung dieses Haushaltspostens um etwa DM 20 000 notwendig ist.

Was die Richtsätze für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes (§ 15 Absatz 1 des Entwurfs und des Eventualentwurfs) anbelangt, so sind bereits der Landessynode im Herbst 1953 als Anlage zum Entwurf des Kirchenmusikergesetzes Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat für die Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Kirchenmusiker sowie der Hilfsorganisten (Hilfskirchenmusiker) vorgelegt worden, auf die hier verwiesen wird.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1954.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

Az. 25/1 (31/6)

**Die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Zur Förderung und Ordnung des kirchenmusikalischen Lebens in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens wird beim Evang. Oberkirchenrat das **Amt für Kirchenmusik** gebildet.

§ 2

1. Das Amt für Kirchenmusik handelt im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats und ist ihm für seine Geschäftsführung verantwortlich.

2. Das Amt für Kirchenmusik berät den Evang. Oberkirchenrat in Fragen der Kirchenmusik durch Gutachten und Vorschläge.

§ 3

Zu den Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik gehört es:

- a) das Verständnis für die Bedeutung der Kirchenmusik in den Gemeinden zu fördern und sich hierbei insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges angelegen sein zu lassen,
- b) Richtlinien für die Gestaltung der Kirchenmusik, insbesondere für die Einordnung der Kirchenmusik in den Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen aufzustellen,
- c) die Ausbildung, Fortbildung und Zurüstung der Kirchenmusiker, insbesondere in Ausbildungslehrgängen, Fortbildungskursen,

Singwochen und kirchenmusikalischen Freizeiten zu fördern;

- d) die Kirchengemeinden in allen Fragen der Kirchenmusik und insbesondere bei der Anstellung von Kirchenmusikern zu beraten,
- e) das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit hauptamtlicher Kirchenmusiker zu erteilen und bei der Regelung der allgemeinen Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker, insbesondere durch den Vorschlag von Dienstanweisungen und Musteranstellungsverträgen beratend mitzuwirken,
- f) die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker durch Überwachung des kirchenmusikalischen Dienstes in liturgischer, künstlerischer und technischer Hinsicht auszuüben.

§ 4

1. Dem Amt für Kirchenmusik gehören an:  
als Vorsitzender:

der Referent für Kirchenmusik im Evang. Oberkirchenrat;

als Mitglieder:

der Landeskirchenmusikwart, der Leiter des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, der Obmann des Landesverbandes der evang. Kirchenmusiker Badens bzw. sein Stellvertreter, der Obmann des Landesverbandes der evang. Kirchenchöre Badens bzw. sein Stellvertreter, der Landesjugendsingwart und der Landesposau-nenwart.

2. Je nach Bedürfnis können Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: ein Vertreter des Orgelprüfungsamtes, ein Vertreter der staatlichen Hochschulen für Musik in Karlsruhe und Freiburg i. Br.

#### § 5

1. Das Amt für Kirchenmusik führt seine Aufgaben mit Hilfe des Landesverbandes der evang. Kirchenmusiker Badens, des Landesverbandes der evang. Kirchenchöre Badens und des Landesarbeitskreises der Posaunenchöre der Evang. Landeskirche Badens durch.

2. Die Mitgliedschaft sämtlicher Organisten und Kirchenchorleiter im Landesverband der evang. Kirchenmusiker und sämtlicher Kirchenchöre im Landesverband der evang. Kirchenchöre liegt im kirchlichen Interesse.

#### § 6

1. In jedem Kirchenbezirk wird vom Amt für Kirchenmusik ein **Bezirksbeauftragter** bestellt. In der Regel wird dies der Bezirksobmann eines der beiden kirchenmusikalischen Landesverbände sein.

2. Der Pfarrkonvent jedes Kirchenbezirkes wählt aus seiner Mitte einen Geistlichen als **Vertrauensmann für Kirchenmusik**, der unter der Pfarrerschaft des Bezirks das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu wecken und zu fördern hat. Im Benehmen mit ihm fördert der Bezirksbeauftragte des Amtes für Kirchenmusik das kirchenmusikalische Leben des Kirchenbezirks. Dazu gehört vor allem die Organisation und Durchführung von Organisten- und Chorleiterkursen im Kirchenbezirk.

#### § 7

1. Das Amt für Kirchenmusik verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel. Die Mitarbeit in diesem Amt geschieht ehrenamtlich.

2. Der sachliche Aufwand (Reisekosten, Porto u. a.) wird aus landeskirchlichen Mitteln bestritten.

#### § 8

Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1954.

**Der Landesbischof:**

### Begründung:

Das im vorstehenden Entwurf vorgeschlagene Gesetz bedeutet nur die rechtliche Anerkennung eines bereits seit 1952 bestehenden Sachverständigengremiums, dessen Mitglieder den Evang. Oberkirchenrat in allen Fragen der Kirchenmusik beraten. Hinsichtlich der Einzelregelung, insbesondere betr. die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Amtes für Kirchenmusik lehnt sich der Entwurf an die in den letzten Jahren in anderen Landeskirchen ergangenen entsprechenden Gesetze und Verordnungen an: vgl. insbesondere VO des Evang. Oberkirchenrats, betr. das Amt für Kirchenmusik in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 3. 11. 1948 (ABl. Nr. 17 S. 216), VO der Kirchen-

leitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau, betr. die Kammer für Kirchenmusik und kirchenmusikalische Fachaufsicht vom 1. 8. 1949 (ABl. Nr. 10 S. 112); Gesetz über die Errichtung des Amtes für Kirchenmusik in der Protestantischen Landeskirche der Pfalz vom 17. 10. 1953 (ABl. S. 162).

Die Zuständigkeitsregelung in § 3 des Entwurfs berücksichtigt die dem Amt für Kirchenmusik im Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, zugewiesenen Funktionen.

## Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1954.

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

#### **Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Ühlingen und die Veränderung der Kirchspielsgrenzen der Evang. Kirchengemeinden Bonndorf, St. Blasien und Stühlingen betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

##### Artikel 1

Es wird eine Kirchengemeinde **Lenzkirch** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen folgender – aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Bonndorf auszugliedernden – bürgerlichen Gemeinden umfaßt: Fischbach, Holzschlag, Kappel, Lenzkirch und Raitenbuch.

##### Artikel 2

Es wird eine Kirchengemeinde **Grafenhausen** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen folgender bürgerlicher Gemeinden umfaßt:

- a) aus dem Kirchspiel Bonndorf:  
Grafenhausen,
- b) aus dem Kirchspiel St. Blasien:  
Faulenfürst und Schönenbach,
- c) Mettenberg und Staufen (bisher keinem Kirchspiel zugehörig).

##### Artikel 3

Es wird eine Kirchengemeinde **Ühlingen** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen folgender bürgerlicher Gemeinden umfaßt:

- a) aus dem Kirchspiel Bonndorf:  
Birkendorf, Uhlingen, Untermettingen,
- b) Hürrlingen, Obermettingen und Riedern am Wald (bisher keinem Kirchspiel zugehörig).

##### Artikel 4

1. Aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde **Bonndorf** werden die in Art. 1, Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Buchst. a genannten bürgerlichen Gemeinden sowie die bürgerliche Gemeinde Lembach und der Ortsteil Unterfischbach der bürgerlichen Gemeinde Schluchsee ausgegliedert (vgl. hierzu Art. 6 und Art. 5 Abs. 2).

2. In das Kirchspiel der Kirchengemeinde Bonndorf wird die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Ewattingen, die bisher keinem Kirchspiel zugehört, einbezogen.

3. Das Kirchspiel der Kirchengemeinde Bonndorf umfaßt damit noch folgende bürgerliche Gemeinden: Bonndorf, Bettmaringen, Boll, Brunnadern, Dillendorf, Ebnet, Ewattingen, Gündelwangen, Münchingen, Wellendingen und Wittlekofen.

##### Artikel 5

1. Aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde **St. Blasien** werden die in Artikel 2 Buchst b genannten bürgerlichen Gemeinden ausgegliedert.

2. In das Kirchspiel der Kirchengemeinde St. Blasien wird der Ortsteil Unterfischbach der bürgerlichen Gemeinde Schluchsee (vgl. Art. 4 Abs. 1) einbezogen.

##### Artikel 6

In das Kirchspiel der Kirchengemeinde **Stühlingen** werden einbezogen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Blumegg, Grimelshofen, Lausheim, Mauchen, Oberwangen

und Unterwangen, die bisher keinem Kirchspiel angehören, sowie die in Artikel 4 Abs. 1 genannte Gemeinde Lembach.

#### Artikel 7

Die Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen werden mit der Kirchengemeinde Bonndorf durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinden Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen

Filialgemeinden der Kirchengemeinde Bonndorf sind.

#### Artikel 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

1954.

Der Landeskirchenvorstand:

### Begründung:

#### I

Die Entwicklung des kirchlichen Lebens in dem hier in erster Linie in Frage stehenden weiträumigen Pfarrbezirk Bonndorf in den letzten 20 Jahren macht eine weitere kirchenrechtliche Konsolidierung des Zusammenschlusses der evangelischen Bewohner dieses Gebietes notwendig.

Das Kirchspiel der durch kirchliches Gesetz vom 23. 6./6. 7. 1934 (VBl. S. 60 u. 68) errichteten Kirchengemeinde Bonndorf umfaßt die Gemarkungen von 21 bürgerlichen Gemeinden. Außerdem obliegt dem Pfarramt Bonndorf bisher die kirchliche Bedienung der Filialkirchengemeinde Löffingen, deren Kirchspiel die Gemarkungen von 10 bürgerlichen Gemeinden umfaßt, sowie von 5 Diasporaorten. Die Zahl der im Kirchspiel Bonndorf wohnhaften Gemeindeglieder beträgt heute 1650 Seelen. Hinzu kommen die Insassen einiger das ganze Jahr über belegter Kinderheime.

#### II

Bei der Weitläufigkeit des bisherigen Kirchspiels der Kirchengemeinde Bonndorf konnte eine wirkliche Sammlung um das Wort und ein von dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit getragenes lebendiges Gemeindeleben nur durch die Bildung von **Gemeindemittelpunkten** herbeigeführt werden. In diesem Sinne haben sich im Laufe der Zeit die Orte **Lenzkirch, Grafenhausen und Uhlingen** zu Stützpunkten für die kirchliche Versorgung der im Pfarrbezirk Bonndorf wohnhaften evangelischen Bevölkerung entwickelt und die auseinanderliegenden Ortschaften zugleich in eine räumlich übersehbare Beziehung zueinander gebracht. Seit vielen Jahren findet an diesen Orten regelmäßig – seit 1950 in Lenzkirch sonntäglich, in Grafenhausen und Uhlingen 14täglich – Gottesdienst statt. Bereits bei den Altestenwahlen im Jahre 1947 sind an den genannten Orten Altestenkreise gebildet worden. Die Seelenzahlen für die nach dem Entwurf neu zu errichtenden Kirchengemeinden betragen für Lenzkirch 560, für Grafenhausen 265

und für Uhlingen 285. Die Seelenzahl in dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Bonndorf würde sich auf 540 vermindern.

Die Bildung von Gemeindemittelpunkten bestimmt auch seit Jahren die Bauvorhaben der Kirchengemeinde Bonndorf. In Lenzkirch ist im Frühjahr 1952 eine Kirche nebst Gemeindesaal eingeweiht worden. Über den Bau von kleineren Kapellen in Grafenhausen und Uhlingen steht die Kirchengemeinde Bonndorf z. Zt. in Verhandlungen. Die weitere Entwicklung wird dahin führen, daß demnächst in einer der neu errichteten Filialkirchengemeinden von Bonndorf eine eigene Pfarrstelle errichtet wird, da die kirchliche Versorgung der – einschließlich der im Jahre 1934 errichteten Filialkirchengemeinde Löffingen – 4 Filialkirchengemeinden von dem Pfarramt Bonndorf aus auf längere Dauer nicht mehr möglich ist. Es wird dann auch an den Bau eines Pfarrhauses am Ort der zweiten Pfarrei gedacht werden müssen.

Nicht zuletzt die erwähnten Bauvorhaben und die Schuldentilgung der bereits durchgeführten Bauvorhaben machen es notwendig, die bisher noch verbliebenen Diasporaorte im Pfarrbezirk Bonndorf zu Nebenorten zu erheben und dadurch eine weitere Steuerquelle zu erschließen. Dies erfordert jedoch, daß die Nebenorte einer ihnen geographisch näher liegenden Kirchengemeinde zugeordnet werden.

#### III

Die in den Artikeln 1 – 6 des Entwurfs im übrigen getroffenen Bestimmungen haben die Abrundung der Kirchspielle der Kirchengemeinde Bonndorf und der neu zu errichtenden Filialkirchengemeinden sowie einige damit in Zusammenhang stehende Veränderungen der Kirchspielsgrenzen der benachbarten Kirchengemeinden St. Blasien und Stühlingen zum Gegenstand. Hierbei handelt es sich zum Teil nur um die gesetzliche Anerkennung einer bereits seit Jahren geübten und zwischen den beteiligten Kirchen-

gemeinden vereinbarten kirchlichen Versorgung der in Frage stehenden Ortschaften.

1. Die in das Kirchspiel der neu zu errichtenden Kirchengemeinde Grafenhausen einbezogenen bürgerlichen Gemeinden Faulenfürst und Schönenbach sind bisher kirchliche Nebenorte der Evang. Kirchengemeinde St. Blasien. Sie werden aber auf Grund einer Abmachung zwischen den Pfarrämtern St. Blasien und Bonndorf seit Jahren vom Evang. Pfarramt Bonndorf bedient. Der Evang. Kirchengemeinderat St. Blasien hat sich mit dieser Veränderung des Kirchspiels einverstanden erklärt.

2. Der Ortsteil Unterfischbach der bürgerlichen Gemeinde Schluchsee ist bisher kirchlicher Nebenort von Bonndorf, während der übrige Teil der Gemeinde Schluchsee kirchlicher Nebenort von St. Blasien ist. Im Zuge der im Entwurf vorgeschlagenen Neuordnung des bisherigen Pfarrbezirks Bonndorf sollte auch der Ortsteil Unterfischbach in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde St. Blasien eingegliedert werden. Dies wird nicht zuletzt in steuer- und haushaltstechnischer Hinsicht eine wesentliche Vereinfachung bedeuten. Es ist auch gegen die Regel, Ortsteile bürgerlicher Gemeinden zu selbständigen kirchlichen Nebenorten zu erheben.

3. Die in das Kirchspiel der neu zu errichtenden Kirchengemeinde Uhlingen einbezogene bürgerliche Gemeinde Obermettingen, die mit der bereits im bisherigen Pfarrbezirk Bonndorf gelegenen Ortschaft Untermettingen lange eine bürgerliche Gemeinde bildete, ist ein Diasporort des Pfarramts Stühlingen, der jedoch nach Auskunft des Evang. Kirchengemeinderats Stühlingen aus verkehrstechnischen Gründen im

Winter überhaupt nicht und im Sommer nur unter Schwierigkeiten von Stühlingen aus versorgt werden kann.

4. Im Zusammenhang mit der Eingliederung von Obermettingen in das Kirchspiel der neu zu errichtenden Kirchengemeinde Uhlingen, das dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Stühlingen unmittelbar benachbart ist, hat der Evang. Kirchengemeinderat Stühlingen – soweit erforderlich mit Zustimmung des Evang. Kirchengemeinderats Bonndorf – beantragt, im Zuge dieser Neuordnung

- a) die bürgerliche Gemeinde Lembach, bisheriger kirchlicher Nebenort von Bonndorf, in das Kirchspiel der Kirchengemeinde Stühlingen einzubeziehen, und
- b) die vom Pfarramt Stühlingen aus versorgten Diasporaorte Blumegg, Grimmelshofen, Lausheim, Mauchen, Unter- und Oberwangen zu kirchlichen Nebenorten von Stühlingen zu erheben.

In Unter- und Oberwangen befinden sich etwa 40 und in Mauchen 50 evangelische Gemeindeglieder, deren Veranlagung zur Kirchensteuer für die Kirchengemeinde nicht unwesentlich ist. In den genannten Gemeinden finden regelmäßig Gottesdienste statt. In Grimmelshofen beträgt die Seelenzahl etwa 30. Grimmelshofen ist Gottesdienst- und Unterrichtsstation von Stühlingen.

#### IV

Die nach Art. 11 Abs. 1 OKStG erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt, aber noch nicht erteilt.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1954.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

Az. 10/0

**Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein und die  
Erweiterung des Kirchspiels Stockach betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

Es wird eine Evang. Kirchengemeinde, **Orsingen-Langenstein** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Eigeltingen, Münchhof, Orsingen, Reute, Steißlingen und Wiechs umfaßt.

**Artikel 2**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde **Stockach**, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Stockach, Hindelwangen, Wintersbüren und Zizenhausen umfaßt, werden einbezogen die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Gallmannsweil, Heudorf im Hegau, Hoppetenzell, Liptingen, Mahlspüren im Hegau, Mahlspüren im Tal, Mainwangen,

Mühlingen, Nenzingen, Raithasbach, Rorgenwies, Schwackenreute, Schwandorf und Zoznegg.

**Artikel 3**

Die Evang. Kirchengemeinde **Orsingen-Langenstein** wird mit der Evang. Kirchengemeinde Stockach durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Stockach ist.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Das die Gemarkungen von 4 bürgerlichen Gemeinden umfassende Kirchspiel der Kirchengemeinde Stockach ist von einem räumlich weit ausgedehnten Diasporagebiet umgeben. Nach der Einbeziehung einer Reihe von Diasporaorten aus dem Pfarrbezirk Stockach in die Kirchspiels der 1947 und 1953 errichteten Kirchengemeinden Ludwigshafen und Aach sind bis heute noch insgesamt 20 – bis zu 18 km von Stockach entfernt liegende – Diasporaorte vom Pfarramt Stockach aus kirchlich zu bedienen. Die Gesamtzahl der im Pfarrbezirk Stockach wohnhaften Evangelischen beträgt 2438, davon woh-

nen im bisherigen Kirchspiel der Kirchengemeinde Stockach 1392 Evangelische. Dem Pfarramt ist es gelungen, in den letzten Jahren die kirchliche Versorgung des weiten Diasporagebietes durch die Einrichtung von 10 Gottesdienststationen, an denen 14-täglich Gottesdienste stattfinden, und von 18 Unterrichtsstationen bemerkenswert zu intensivieren.

Es erscheint deshalb gerechtfertigt, alle im bisherigen Pfarrbezirk von Stockach wohnhaften Evangelischen auch zur Ortskirchensteuer heranzuziehen. Dies wird das Steueraufkommen im Hinblick darauf, daß in der Diaspora in größere-

rer Anzahl Grundstücke und Gewerbebetriebe evangelischer Eigentümer liegen, nicht unwe sentlich erhöhen.

Der Evang. Oberkirchenrat hatte im Hinblick auf die räumlichen Entfernungen Bedenken, einem früheren Antrag der Kirchengemeinde Stockach zu entsprechen und alle im Pfarrbezirk Stockach gelegenen Diasporaorte zu kirchlichen Nebenorten von Stockach zu erheben. Er war der Meinung, man solle auch hier, wie bei der Aufgliederung des benachbarten Pfarrbezirks Engen im Jahre 1953 oder des Pfarrbezirks Bonndorf, mit dem sich die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1954 zu befassen hat, den weiträumigen Pfarrbezirk in eine Anzahl von Kirchengemeinden aufgliedern.

Es wurde deshalb dem Kirchengemeinderat Stockach die Errichtung von mehreren Filialkirchengemeinden der Muttergemeinde Stockach vorgeschlagen. Der Evang. Kirchengemeinderat Stockach ist dieser Anregung gefolgt und hat als Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Stockach drei neu zu errichtende Kirchengemeinden (Orsingen-Langenstein, Liptingen und Mühlingen) vorgeschlagen.

Erneute Verhandlungen zwischen dem Sachreferenten des Evang. Oberkirchenrats und dem Evang. Pfarramt Stockach an Ort und Stelle haben jedoch zu der beiderseitigen Überzeugung geführt, daß eine so weitgehende Aufgliederung im gegenwärtigen Zeitpunkt noch verfrüht und nach Sachlage lediglich die Errichtung einer Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein geboten ist.

Die Schloßkirche des Ortsteiles Langenstein der bürgerlichen Gemeinde Orsingen bildet heute einen kirchlichen Mittelpunkt in dem westlich Stockach gelegenen Diasporagebiet. Hier findet 14-täglich Gottesdienst statt, der von den Evangelischen in Orsingen, Eigeltingen und Wiechs (mit insgesamt 226 evangelischen Einwohnern) regelmäßig besucht wird. Dieser Tat-

bestand erklärt auch die von dem Kirchengemeinderat Stockach gewünschte Bezeichnung der neu zu errichtenden Kirchengemeinde. Insgesamt beträgt die Seelenzahl der im Kirchspiel der neu zu errichtenden Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein wohnhaften Kirchengemeindemitglieder 457.

In absehbarer Zeit wird im Bereich der neu zu errichtenden Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein in dem 15 km von Stockach entfernt liegenden Steißlingen eine weitere Kapelle erstellt werden. Ein Grundstück ist hierfür bereits von der Kirchengemeinde Stockach erworben worden.

Gegen die vom Kirchengemeinderat Stockach zwischenzeitlich vorgeschlagene Errichtung weiterer Filialkirchengemeinden im Nordwesten und im Norden von Stockach, nämlich der Kirchengemeinden Liptingen und Mühlingen spricht u. a. die noch geringe Zahl der evangelischen Einwohner. Die vorgeschlagene Kirchengemeinde Liptingen würde 150, die Kirchengemeinde Mühlingen 245 evangelische Gemeindemitglieder zählen. In keinem der in Frage stehenden Bezirke steht eine Kapelle oder ein sonstiger kircheneigener Raum für den Gottesdienst zur Verfügung. Zu den evangelischen Bewohnern dieser Gebiete gehört eine größere Anzahl von Flüchtlingen, bei denen es nach Auskunft des Pfarramts unsicher ist, ob sie für längere Zeit hier ansässig bleiben. Nicht zuletzt würde eine weitere kirchenrechtliche Aufgliederung des Pfarrbezirks Stockach und die damit gegebene Notwendigkeit der Aufstellung weiterer Kirchengemeinderäte und der getrennten Verwaltung innerhalb der einzelnen Filialgemeinden, solange für den gesamten Pfarrbezirk nur ein Pfarramt zur Verfügung steht, die Arbeitskraft des Pfarrers überfordern.

Die nach Art. 11 Abs. 1 OKStG erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt, jedoch noch nicht erteilt.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1954.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

Az. 10/0

**Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Schenkenzell betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

Es wird eine Evang. Kirchengemeinde **Schenkenzell** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Schenkenzell und Kaltbrunn umfaßt.

**Artikel 2**

Die Evang. Kirchengemeinde Schenkenzell wird mit der Evang. Kirchengemeinde Schiltach durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamt-

kirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Evang. Kirchengemeinde Schenkenzell Filialkirchengemeinde der Evang. Kirchengemeinde Schiltach ist.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Die bürgerlichen Gemeinden Schenkenzell und Kaltbrunn (Landkreis Wolfach) sind bisher als Diasporaorte vom Evang. Pfarramt Schiltach aus kirchlich bedient worden. Die Zahl der Evangelischen an den genannten Orten ist seit 1945 insbesondere durch die Zuwanderung von Heimatvertriebenen beträchtlich gestiegen. Sie beträgt heute in Schenkenzell etwa 230 und in Kaltbrunn etwa 46. In Schenkenzell wird 14-täglich in dem katholischen Kolpinghaussaal Gottesdienst abgehalten. Da sich dieser Raum bereits seit längerer Zeit als zu klein erweist, ha-

ben die Evangelischen in Schenkenzell nach dem Bericht des Evang. Kirchengemeinderats Schiltach den Wunsch geäußert, möglichst bald zu einem eigenen Gottesdienstraum zu gelangen. Die Durchführung eines entsprechenden Bauvorhabens setzt die Heranziehung der evangelischen Einwohner von Schenkenzell und Kaltbrunn zur Ortskirchensteuer voraus.

Die nach Art. 11 Abs. 1 OKStG erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt aber noch nicht erteilt.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1954.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

Az. 10/0

**Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Jestetten und Grießen betr.**

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

Es wird eine Evang. Kirchengemeinde **Jestetten** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Dettighofen, Jestetten und Lottstetten umfaßt.

**Artikel 2**

Es wird eine Evang. Kirchengemeinde **Grießen** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bühl, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Rechberg, Riedern am Sand und Weisweil umfaßt.

**Artikel 3**

Die Kirchengemeinden Jestetten und Grießen werden durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinde Grießen Filialgemeinde der Kirchengemeinde Jestetten ist.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten auf der von schweizerischem Staatsgebiet umgebenen deutschen Landzunge östlich Waldshut gelegenen bürgerlichen Gemeinden sind bis 1948 von den Pfarrämtern Büsingen und Tiengen und zum Teil auch vom Kanton Zürich aus kirchlich bedient worden. Auf 1. 11. 1948 wurde in Jestetten ein Diasporapfarramt errichtet (vgl. Bek. v. 20. 10. 1948, VBl. S. 48). Der Einrichtung dieser geistlichen Stelle sollte die Errichtung einer Diasporagemeinde Jestetten mit eigener Satzung nachfolgen. Inzwischen hat sich jedoch das kirchliche Leben in dem hier in Frage stehenden Raum so entwickelt, daß die Errichtung zweier Kirchengemeinden und die Umwandlung des Diasporapfarramts in ein mit einem ständigen Geistlichen zu besetzendes Pfarramt angezeigt sind.

In den 13 bürgerlichen Gemeinden im Pfarrbezirk des bisherigen Diasporapfarramts Jestetten wohnen heute insgesamt etwa 1180 Evangelische. Im Hinblick auf den begonnenen Bau des Kraftwerks Rheinau ist noch mit einem weiteren Zuzug von Evangelischen zu rechnen.

In Jestetten, Lottstetten, Grießen und Erzingen findet bisher 14-täglich und in Dettighofen 4-wöchentlich Gottesdienst statt. An 9 Orten des in Frage stehenden Pfarrbezirks sind Unterrichtsstationen eingerichtet worden. Die durch die Errichtung der Kirchengemeinden Jestetten und Grießen mögliche Erhebung von Ortskirchensteuer wird im Laufe der Zeit auch die Erstellung kircheneigener Gottesdiensträume ermöglichen.

Die Staatsgenehmigung ist beantragt, jedoch noch nicht erteilt.

Vorlage an die  
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1954.

Vorgelegt vom Präsidenten der bisherigen Landessynode.

## **Bisherige Geschäftsordnung**

und

## **Entwurf einer neuen Geschäftsordnung**

für die

### **Landessynode**

der

**Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche  
Badens**

Die bisherige Geschäftsordnung ist jeweils in der linken Spalte, der Entwurf einer Änderung  
in der rechten Spalte abgedruckt.

Bisherige Fassung vom 17. 5. 1921 (VBl. S. 54)  
unter Berücksichtigung der Änderungen  
vom 5. 6. 1930 (VBl. S. 45),  
vom 23. 4. 1932 (VBl. S. 53),  
und vom 23. 11. 1932 (VBl. S. 123).

Die Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens hat sich gemäß § 102 Abs. 2 KV folgende Geschäftsordnung gegeben:

Entwurf für Neufassung

Im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche und aus der Verbundenheit der Glieder am Leibe Jesu Christi gibt sich die Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens gemäß § 7 Absatz 3 des kirchlichen Gesetzes, die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vom 29. 4. 1953 – VBl. S. 37 ff. – (im folgenden als KLG bezeichnet) folgende

### Geschäftsordnung:

#### Eröffnung der Synode

##### § 1

- (1) Der Kirchenpräsident eröffnet die Synode (§ 100 Abs. 1 KV).
- (2) Ist sie erstmals versammelt, so nimmt er den Abgeordneten die vorgeschriebene feierliche Versicherung ab (§ 100 Abs. 2 KV). Später eintretende Abgeordnete werden von dem Präsidenten der Synode verpflichtet (§ 100 Abs. 3 KV).

(3) Bis die Wahl des Präsidenten vollzogen ist, führt das älteste synodale Mitglied der Kirchenregierung als Alterspräsident den Vorsitz. Die beiden jüngsten Abgeordneten besorgen das Schriftführeramt (§ 101 Abs. 3 KV).

#### Wahlprüfung

##### § 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht der Abgeordneten und entscheidet darüber (§ 101 Abs. 1 KV).

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Abgeordneten teilt sich die Synode in so viele Abteilungen, als Wahlkreise bestehen. Zu einer Abteilung gehören die in dem Wahlkreis gewählten Abgeordneten und die ernannten Abgeordneten, die in ihm den Wohnsitz haben.

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Abgeordneten der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

#### Eröffnung der Synode

##### § 1

- (1) Der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und eröffnet sie. Er nimmt jedem Synodalen die in § 5 KLG vorgeschriebene feierliche Versicherung ab. Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten der Landessynode verpflichtet (§ 5 KLG).

(2) Bis die Wahl des Präsidenten vollzogen ist, führt der älteste Synodale als Alterspräsident den Vorsitz. Die beiden jüngsten Synodalen sind Schriftführer (§ 6 Abs. 3 KLG).

#### Wahlprüfung

##### § 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber (§ 6 Abs. 1 KLG).

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Synode in die aus der Anlage ersichtlichen 5 Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen.

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

(5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evang. Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach Abs. 1 bis 4 auf einstimmigen Beschuß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Ein-

*Bisherige Fassung**Entwurf für Neufassung*

sicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsmäßig erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.

**§ 3**

(1) In jeder Abteilung übernimmt der älteste Abgeordnete den Vorsitz, sodann wählt die Abteilung einen Vorsitzenden, welcher die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt, und, falls nicht ein anderer Berichterstatter bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Synode Bericht erstattet.

(2) Kann die Synode nicht ohne weiteres Entscheidung treffen, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuß für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evang. Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat.

(3) Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Vollmacht ist der Abgeordnete vollberechtigtes Mitglied der Synode.

**Präsidium****§ 4**

(1) Nach Beschußfassung über die Anträge der Abteilungen wählt die Synode in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte den Präsidenten (§ 101 Abs. 2 KV).

(2) Erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden – oder wenn noch andere gleich viel Stimmen erhalten haben, zwischen allen – Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) In gleicher Weise werden die Stellvertreter des Präsidenten gewählt.

(4) Sodann werden in einem Wahlgang vier Schriftführer gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(5) Jede Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn auf entsprechenden Vorschlag niemand widerspricht.

**§ 5**

(1) Zu Beginn der zweiten ordentlichen Tagung wird das Präsidium (Präsident, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer) neu gewählt (§ 101 Abs. 2 KV).

**§ 3**

(1) wie bisher, nur statt „Abgeordnete“ „Synodale“

(2) wie bisher.

(3) wie bisher, nur statt „Abgeordnete“ „Gewählte“

**Präsidium****§ 4**

(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte den Präsidenten (§ 6 Abs. 2 KLG).

(2) wie bisher.

(3) In gleicher Weise werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Präsidenten gewählt, von denen nur einer ein Pfarrer sein soll.

(4) Sodann werden in einem Wahlgang vier Schriftführer gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Synode mit dem Dienst eines Schriftführers zu betrauen.

(5) wie bisher.

**§ 5**

*Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.*

*Bisherige Fassung*

(2) Ist der Präsident verhindert, so tritt einer der Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge bei der Wahl an seine Stelle.

(3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Neuwahl nach Bedarf statt.

(4) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens 10 Abgeordneten eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.

**§ 6**

(1) Der Präsident leitet die Geschäfte und die Verhandlungen der Synode, handhabt die Ordnung und vertritt die Synode gegenüber der Kirchenregierung und dem Oberkirchenrat, durch deren Vermittlung die Synode mit anderen Stellen verkehrt.

(2) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten und unterstehen seiner Leitung. Sie fertigen die Verhandlungsniederschriften, besorgen die Listenführung (§§ 11 Abs. 1, 16 Abs. 3, 23 Abs. 2) und veranlassen die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Synode. Die vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Hilfspersonen (Zahlmeister, Stenograph, Kanzlei, Diener) unterstehen dem Präsidenten.

(3) Der Zahlmeister der Synode leistet die zur Besteitung ihrer Kosten und der Reise- und Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten erforderlichen Zahlungen auf Anweisung des Präsidenten und eines Schriftführers. Er erhält die Mittel dafür nach Anweisung des Evang. Oberkirchenrats und hat diesem Rechnung zu legen.

**Gruppenvertretung****§ 7**

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen, die maßgebend ist, sofern nicht ein Abgeordneter oder der Kirchenpräsident das in der Geschäftsordnung vorgesehene ordentliche Verfahren begeht, tritt dem Präsidenten ein Beirat zur Seite, in welchem jede in der Synode bestehende Gruppe auf je angefangene Zehn ihrer Mitglieder mit einem Vertreter beteiligt ist. Die Besprechungen erfolgen auf Einladung des Präsidenten unter seinem Vorsitz. Die getroffenen Vereinbarungen werden den vertretenen Gruppen durch ihre Vertreter, den nicht vertretenen Gruppen und den sonstigen Abgeordneten durch den Präsidenten bekanntgegeben.

(2) Im übrigen sind die Gruppen bei der Geschäftsbehandlung angemessen zu berücksichtigen. Wenn die Reihenfolge der Gruppen in Frage steht, entscheidet ihre Stärke, bei gleicher Stärke die Zahl der Vollmitglieder (ohne die Gäste), bei gleicher Zahl das Los.

*Entwurf für Neufassung*

(1) Ist der Präsident verhindert, so tritt einer der Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge bei der Wahl an seine Stelle.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Neuwahl nach Bedarf statt.

(3) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens 10 Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.

**§ 6**

(1) Der Präsident leitet die Geschäfte und die Verhandlungen der Synode, handhabt die Ordnung und vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evang. Oberkirchenrat.

(2) wie bisher unter Streichung der eingeklammerten Worte „Zahlmeister, Stenograph, Kanzlei, Diener“.

*Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.*

**Ältestenrat****§ 7**

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 4), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 8) und aus 5 weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rates zuziehen. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.

(2) Dem Alterspräsidenten steht vor der Konstituierung der Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrates und aus den Schriftführern (§ 1 Abs. 2) zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als 9 beträgt, treten die an Lebensalter ältesten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

*Bisherige Fassung*

(3) Als eine Gruppe im Sinne dieser Bestimmungen gilt eine Vereinigung von mindestens drei Abgeordneten.

**Ausschüsse****§ 8**

(1) Nach jeder ordentlichen Wahl des Präsidiums werden die erforderlichen Ausschüsse bestellt, und zwar in der Regel solche für Verfassung, für den Hauptbericht bzw. für allgemeine Fragen der Kirche und des Volkslebens, für Finanzen, für Kultus, für Unterricht.

(2) Die Ausschüsse bleiben innerhalb der Amtsdauer der Synode so lange im Amt, bis die Synode eine Änderung beschließt. Sie können von der Kirchenregierung schon vor Eröffnung der Synode einberufen werden.

(3) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Landessynode können besondere Ausschüsse gebildet werden. In solche Ausschüsse dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Abgeordnete der Landessynode sind.

(4) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.

**§ 9**

(1) Die in der Synode bestehenden Gruppen sollen an den Ausschüssen und den Ämtern in ihnen nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl und auf Grund ihrer Vorschläge beteiligt werden.

(2) Jedes Mitglied kann sich vorübergehend durch einen anderen Abgeordneten seiner Gruppe vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hievon Anzeige zu erstatten.

(3) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit das Wort nehmen. Die übrigen Abgeordneten können den Beratungen anwohnen.

(4) Die Kirchenregierung und der Oberkirchenrat müssen auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Ihre Mitglieder und Bevollmächtigte sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit mit ihren Ausführungen gehört werden (§ 103 KV). Keine wesentliche Änderung einer Vorlage soll von einem Ausschuß beschlossen und kein Entwurf angenommen werden, ohne daß sie mit dem Kirchenpräsidenten erörtert sind; die Sitzungen und die Tagesordnung sind ihm rechtzeitig vorher anzuseigen.

*Entwurf für Neufassung*

*Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.*

**Ausschüsse****§ 8**

(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar

- 1) ein Rechtsausschuß, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen und Fragen der Verfassung obliegt,
- 2) ein Hauptausschuß für die Beratung des Hauptberichts und von allgemeinen Fragen der Kirche und des kirchlichen Lebens und
- 3) ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen.

Die Landessynode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse können von dem Präsidenten auf Verlangen des Landeskirchenrats auch außerhalb der Tagungen der Synode einberufen werden.

(3) wie bisher, nur statt „Abgeordnete der Landessynode“ „Synodale“.

*(4) wie bisher.***§ 9**

*Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.*

(1) Jedes Mitglied eines Ausschusses kann sich vorübergehend durch einen anderen Synodenvertreter vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hievon Anzeige zu erstatten.

(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit das Wort nehmen. Die übrigen Synodenvertreter können den Beratungen anwohnen.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigte sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evang. Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuzeigen.

## § 10

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter, der Mitglieder der Kirchenregierung und des Evang. Oberkirchenrats, die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen festzustellen und der die Erklärungen beizufügen sind, die schriftlich zu diesem Zweck übergeben werden.

(3) Die Ausschüsse haben sich nur mit den Gegenständen zu befassen, die ihnen von der Synode überwiesen sind oder über die der Kirchenpräsident ihre Ansicht einholt.

(4) Anträge, die in einem Ausschuß zur Abstimmung gebracht werden sollen, müssen schriftlich übergeben und von mindestens einem Abgeordneten oder dem Kirchenpräsidenten unterzeichnet sein.

(5) Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Kirchenpräsidenten veröffentlicht werden. Ein Vertreter der kirchlichen Pressestelle kann zu den Sitzungen zugelassen werden.

(6) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode sinngemäß Anwendung.

## Geschäftseingänge

## § 11

(1) Sämtliche Eingänge an die Synode, die von den Schriftführern zu verzeichnen sind, werden in der nächsten Sitzung von dem Präsidenten oder einem Schriftführer bekanntgegeben. Jeder Abgeordnete kann von dem Eingang jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Geschäftserledigung dadurch nicht behindert wird.

(2) Alle an die Synode gelangenden Gegenstände sowie Anträge dazu sollen in einem Ausschuß vorberaten werden. Die Vorberatung muß erfolgen auf Verlangen von mindestens drei Abgeordneten oder des Kirchenpräsidenten. Die Synode beschließt, welchem Ausschuß eine Sache zu überweisen ist. Vor der Verweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Sache auch von sich aus einem Ausschuß überweisen, unbeschadet des Beschlusses der Synode in ihrer nächsten Sitzung.

(3) Von Vorlagen der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats ist jedem Abgeordneten ein Abdruck zu behändigen. Inwieweit sonst

## § 10

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bedarf einen Schriftführer, die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

*Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.*

(2) Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode überwiesen sind.

*Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.*

(3) Mitteilungen aus den Ausschußsitzungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Landesbischofs veröffentlicht werden.

(4) *Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.*

## Geschäftseingänge

## § 11

(1) Sämtliche Eingänge an die Synode sind von den Schriftführern zu verzeichnen und werden in der nächsten Sitzung von dem Präsidenten oder einem Schriftführer bekanntgegeben. Jeder Synodale kann von dem Eingang jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Geschäftserledigung dadurch nicht behindert wird.

(2) *wie bisher, nur statt „Abgeordneten“ „Synoden“ und statt „des Kirchenpräsidenten“ „des Evang. Oberkirchenrats“.*

(3) Von Vorlagen des Landeskirchenrats ist jedem Synodalen ein Abdruck zu behändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet,

*Bisherige Fassung*

eine Vervielfältigung stattfindet, entscheidet der Präsident bzw. der Vorsitzende eines Ausschusses.

**§ 12**

(1) Anträge an die Synode über einen zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstand sind schriftlich einzureichen und bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens drei Abgeordnete oder den Kirchenpräsidenten. Jeder Antrag kann zurückgezogen, von anderer Seite aber wieder aufgenommen werden.

(2) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage im wesentlichen Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht widersprechen.

(3) Alle Einläufe gelten als mit dem Schluß der Tagung erledigt, wenn nicht die Synode beschließt, daß sie ihrer nächsten Tagung zu überweisen sind.

**§ 13**

(1) Die Abgeordneten haben das Recht, an die Kirchenregierung und den Oberkirchenrat Anfragen zu richten.

(2) Ist die Anfrage von mindestens drei Abgeordneten gestellt (förmliche Anfrage), so können sie verlangen, daß die Beantwortung, für die der Kirchenpräsident die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt, nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschuß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

(3) Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort in der nächsten Sitzung Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist. Reicht die Zeit zur Beantwortung einer Anfrage wegen Inanspruchnahme durch die Synode oder wegen nötiger Erhebungen nicht aus, so kann die Antwort an den Anfragenden auch nach Schluß der Tagung erfolgen; der Anfragende ist hiervon vorher zu verständigen.

**§ 14**

(1) Gesuche und Beschwerden müssen schriftlich eingereicht und von einem stimmberechtigten Mitglied der Landeskirche unterzeichnet sein. Eingaben kirchlicher Körperschaften können als solche nur angesehen werden, wenn die ordnungsmäßige Beschußfassung nachgewiesen ist.

*Entwurf für Neufassung*

bestimmt der Präsident bzw. der Vorsitzende eines Ausschusses.

**§ 12**

(1) Anträge an die Synode über einen zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstand sind schriftlich einzureichen und bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens drei Synodale, den Landesbischof oder den geschäftsleitenden Vorsitzenden des Evang. Oberkirchenrats. Jeder Antrag kann zurückgezogen, von anderer Seite aber wieder aufgenommen werden.

(2) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage in Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht widersprechen.

(3) wie bisher, nur statt „Einläufe“ „Eingänge“.

**§ 13**

(1) Die Synodalen haben das Recht, an den Landesbischof und den Evang. Oberkirchenrat Anfragen zu richten.

(2) wie bisher, nur statt „Abgeordneten“ „Synoden“ und statt „Kirchenpräsident“ „Landesbischof“.

(3) wie bisher.

**§ 14**

(1) Gesuche müssen schriftlich eingereicht und von einem stimmberechtigten Glied der Landeskirche unterzeichnet sein. Eingaben kirchlicher Körperschaften können als solche nur angesehen werden, wenn die ordnungsmäßige Beschußfassung nachgewiesen ist. Die Eingaben sollen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung dem Präsidenten eingereicht sein.

*Bisherige Fassung*

(2) Von der Behandlung kann abgesehen werden, wenn eine Eingabe nach Form oder Inhalt ungeeignet ist oder wenn früher schon wiederholt die gleiche Angelegenheit durch Übergang zur Tagesordnung erledigt worden ist und keine neuen Gründe vorgetragen sind.

(3) Von der Behandlung wird abgesehen, wenn die zulässigen Rechtsmittel nicht benutzt wurden oder noch nicht erschöpft sind. Entscheidungen des kirchlichen Dienstgerichts sind sachlich unanfechtbar.

(4) Im übrigen entscheidet die Synode, ob über die Eingabe ganz oder teilweise zur Tagesordnung übergegangen oder ob sie als erledigt erklärt oder ob sie der Kirchenregierung oder dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme oder empfehlend überwiesen werden soll.

(5) Dem Unterzeichner der Eingabe, bei mehreren dem ersten, ist von der Art der Erledigung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evang. Oberkirchenrats Kenntnis zu geben.

**Sitzungen****§ 15**

(1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt und, wenn möglich, am Schluß einer Sitzung für die nächste bekannt gegeben.

(2) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschuß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern (§ 102 Abs. 1 KV). Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Kirchenpräsident den Ausschuß der Öffentlichkeit für eine Eröffnung begeht, für welche er die Geheimhaltung für nötig erachtet.

**§ 16**

(1) Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Abgeordneten im Saal. Für die Mitglieder und Bevollmächtigten der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats, in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Staatsregierung, sind besondere Plätze vorbehalten.

(2) Jede Sitzung wird mit einem kurzen Gebet, das der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Abgeordneter spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 99 KV).

(3) Kein Abgeordneter darf das Wort nehmen ohne Erlaubnis des Präsidenten. Wortmeldungen erfolgen am Tag der Sitzung vor Eröffnung derselben bei einem dienstuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluß der Beratung über einen Gegen-

*Entwurf für Neufassung*

(2) wie bisher, nur wird „wiederholt“ gestrichen.

*Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.*

(3) Im übrigen entscheidet die Synode, ob über die Eingabe ganz oder teilweise zur Tagesordnung übergegangen oder ob sie als erledigt erklärt oder ob sie dem Evang. Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend überwiesen werden soll.

(4) Der bisherige Abs. 5 wird Absatz 4.

**Sitzungen****§ 15**

(1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt.

(2) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschuß der Synode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evang. Oberkirchenrat den Ausschuß der Öffentlichkeit für eine Eröffnung begeht, für welche er die Geheimhaltung für nötig erachtet.

(3) Vertreter anderer Landeskirchen, Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 8 Absatz 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.

**§ 16**

(1) Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für den Landesbischof, die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evang. Oberkirchenrats, in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Staatsregierung, sind besondere Plätze vorbehalten.

(2) Jede Sitzung wird mit einem Gebet, das der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Synodaler spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 9 KLG).

(3) wie bisher, nur statt „Abgeordneter“ „Synodaler“.

*Bisherige Fassung*

stand, wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

(4) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um die Vertreter der verschiedenen Gruppen und, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zum Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Abgeordnete einem andern abtreten.

(5) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Abgeordneter nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.

(6) Die Mitglieder und Bevollmächtigten der Kirchenregierung und des Oberkirchenrats erhalten jederzeit das Wort, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags (§ 103 KV). Nur sie und die Berichterstatter der Ausschüsse dürfen geschriebene Reden verlesen.

(7) Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz seinem Stellvertreter.

**§ 17**

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten überschreiten.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung oder auf Schluß der Beratung unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Abgeordneten gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt. Der Antrag auf Schluß der Beratung ist nur zulässig, wenn alle Gruppen zum Wort gekommen sind oder das Wort nicht begehren, dabei ist der Berichterstatter nicht mitzuzählen.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen, wozu auch Richtigstellungen und Aufklärungen von Mißverständnissen gehören, wird jedem Abgeordneten am Schluß der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten übersteigen.

**§ 18**

Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefahrene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand einem Ausschuß zu über-

*Entwurf für Neufassung*

(4) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zum Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Synodale einem anderen abtreten.

(5) wie bisher, statt „Abgeordneter“ „Synodaler“.

(6) Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evang. Oberkirchenrats erhalten jederzeit das Wort, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags. Nur sie und die Berichterstatter der Ausschüsse dürfen geschriebene Reden vorlesen.

(7) Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz einem seiner Stellvertreter.

**§ 17**

(1) wie bisher.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung oder auf Schluß der Beratung unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

(3) wie bisher, nur statt „Abgeordneten“ „Synoden“.

**§ 18**

wie bisher.

weisen oder ihn an den bereits früher damit befaßten Ausschuß zurückzuverweisen.

### § 19

Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen der Verfassung entgegenstehen oder mindestens zehn Abgeordnete oder der Kirchenpräsident widersprechen.

### § 20

(1) Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet oder die Synode den Schluß der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die Antragsteller und zuletzt die Berichterstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage der Anfragende das Schlußwort, sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift ein Vertreter der Kirchenregierung oder des Evang. Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.

(2) Der Präsident setzt alsdann auf Grund der vorliegenden Anträge die Frage fest, die er zur Abstimmung stellen will. Dazu kann jeder Abgeordnete das Wort begehren und die Entscheidung der Synode veranlassen. Auch die Vertreter der Kirchenregierung und des Evang. Oberkirchenrats können das Wort nehmen; die Beratung gilt dann als wieder eröffnet.

(3) Die Frage ist so zu stellen, daß sie durch Ja oder Nein beantwortet werden kann. Jeder Abgeordnete kann eine Teilung der Frage verlangen.

(4) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

### § 21

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind (§ 104 Abs. 1 KV). Alle Beschlüsse sind gültig, welche gefaßt worden sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde (vergl. jedoch § 23 Abs. 3).

(2) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich (§ 104 Abs. 1 KV). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch das Los zu entscheiden (§ 134 Abs. 2 KV).

(3) Die Schlußabstimmung über die Annahme oder Nichtannahme einer Änderung, Ergänzung oder Erläuterung der Kirchenverfassung oder eines ihr gleichgestellten Gesetzes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten (§ 104 Abs. 2 KV) und der Beschuß über die Zurruhesetzung des Kirchenpräsidenten oder eines Mitglieds des Evang. Oberkirchenrats aus dringenden Rücksichten des Dienstes einer solchen von zwei Dritteln der Stimmberechtigten (§ 126 Abs. 4 KV).

### § 19

Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen des Kirchenleitungsgesetzes entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

### § 20

(1) wie bisher, nur wird „der Kirchenregierung oder“ gestrichen.

(2) wie bisher, nur statt „Abgeordnete“ „Synodale“; ferner wird „der Kirchenregierung und“ gestrichen.

(3) wie bisher, nur statt „Abgeordnete“ „Synodale“.

(4) wie bisher.

### § 21

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Synoden anwesend sind (§ 7 Abs. 1 b KLG). Alle Beschlüsse sind gültig, welche gefaßt worden sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde (vergl. jedoch § 23 Abs. 3).

(2) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synoden erforderlich (§ 7 Abs. 1 c KLG). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch das Los zu entscheiden.

(3) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synoden bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synoden (§ 23 KLG).

*Bisherige Fassung***§ 22**

(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Artikel und Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleches gilt von den entsprechenden Abschnitten des Kirchenhaushalts. Außerdem findet eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt.

(2) Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle.

(3) Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Abgeordnete oder der Kirchenpräsident es verlangen, bevor die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat oder die Tagung geschlossen ist. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung verlangt werden; hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlußabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.

**§ 23**

(1) Die Abstimmung in den Fällen des § 21 Abs. 3 geschieht auf Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge durch die Worte Ja oder Nein. Bei anderen Abstimmungen findet namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens zehn Abgeordneten statt. Über einen Schluß- oder Vertagungsantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden mit der Angabe, ob sie beurlaubt oder krank oder sonst verhindert sind oder ob sie unentschuldigt fehlen.

(3) Ergibt sich bei der Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschußfassung erforderliche Zahl von Abgeordneten nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.

**§ 24**

(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Abgeordneten abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengereten muß die Zahl der dafür und dagegen

*Entwurf für Neufassung***§ 22**

(1) wie bisher.

(2) wie bisher.

(3) wie bisher, nur statt „Abgeordnete“ „Synodale“ und statt „Kirchenpräsident“ „Landeskirchenrat“.

**§ 23**

(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synoden statt. Über einen Schluß- oder Vertagungsantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden.

(2) wie bisher.

(3) wie bisher, nur statt „Abgeordneten“ „Synoden“.

**§ 24**

(1) wie bisher, nur statt „Abgeordneten“ „Synoden“.

stimmenden Abgeordneten festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

### § 25

(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident einen Abgeordneten zur Sache rufen.

(2) Wenn ein Abgeordneter in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn er persönlich verletzende Ausführungen macht, wird er vom Präsidenten gerügt oder in schwereren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm auch das Wort entzogen werden.

(3) Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Synode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.

(4) Ausserungen eines Abgeordneten, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet – ohne Beratung darüber –, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

### § 26

(1) Dem Ausspruch des Präsidenten oder dem auf Einsprache erfolgten Beschuß der Synode hat jeder Abgeordnete Folge zu leisten.

(2) Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Unterbrechung der Sitzung androhen oder anordnen. Nach einer Stunde wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

### § 27

(1) Der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich der für die Allgemeinheit zugänglichen Zuhörerräume.

(2) Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fort dauernden Störungen kann der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.

(3) Der Eintritt in den Saal der Abgeordneten ist nur denen gestattet, welche durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung oder durch Dienstleistung bei der Synode dahin berufen sind. Jeder Abgeordnete hat das Recht, den

(2) wie bisher.

### § 25

(1) wie bisher, nur statt „Abgeordneten“ „Synoden“.

(2) wie bisher, nur statt „Abgeordneten“ „Synoden“.

(3) wie bisher.

(4) wie bisher, nur statt „Abgeordneten“ „Synoden“.

(5) wie bisher.

### § 26

(1) wie bisher, nur statt „Abgeordnete“ „Synodale“.

(2) wie bisher.

### § 27

(1) wie bisher.

(2) wie bisher.

(3) wie bisher, nur statt „Abgeordnete(n)“ „Synodale(n)“.

*Bisherige Fassung*

Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.

**§ 28**

(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenographen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Sitzungsberichts, die vom Evang. Oberkirchenrat unter dem Gesichtspunkt der Ausscheidung alles Unwesentlichen und der möglichsten Kürzung besorgt wird. Die betreffenden Abschnitte der Bearbeitung mit dem Stenogramm werden den Rednern vor der endgültigen Drucklegung zur Geltendmachung von Bedenken oder Wünschen mitgeteilt. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kirchenregierung.

(2) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsident, der Kirchenpräsident oder die Synode verlangen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet. Die Niederschrift soll möglichst bald zur Einsichtnahme durch die Abgeordneten und die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats aufgelegt werden. Über Einwände, denen der Präsident nicht von sich aus stattgibt, entscheidet die Synode, werden sie zugelassen, so sind sie als Nachträge aufzunehmen.

(3) Über geheime Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Kirchenpräsidenten, falls dieser den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatte, erfolgen darf.

(4) Über die von der Landessynode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die der Kirchenregierung überwiesenen Gesuche und Beschwerden wird der Kirchenregierung vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann dem Ausschuß, auf dessen Antrag er gefaßt wurde, übertragen werden.

(5) Zur Berichterstattung für die Presse kann ein Vertreter der kirchlichen Pressestelle zugezogen werden.

*Entwurf für Neufassung***§ 28**

(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenographen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Sitzungsberichts, die vom Evang. Oberkirchenrat besorgt wird. Die betreffenden Abschnitte der Bearbeitung mit dem Stenogramm werden den Rednern vor der endgültigen Drucklegung zur Geltendmachung von Bedenken oder Wünschen mitgeteilt. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsident, der Evang. Oberkirchenrat oder die Synode verlangen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet.

(3) Über geheime Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evang. Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatten, erfolgen darf (vgl. § 15 Abs. 2).

(4) Über die von der Landessynode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evang. Oberkirchenrat überwiesenen Gesuche wird dem Evang. Oberkirchenrat vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann einem Ausschuß übertragen werden.

*Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.*

(5) Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evang. Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschuß ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschuß und der Evang. Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und

Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Landessynode kann der Evang. Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben (§ 8 KLG).

### **Abgeordnete**

#### **§ 29**

(1) Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Abgeordnete beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Anzeige zu erstatten. Der Präsident macht von diesen Fällen in der nächsten Sitzung Mitteilung. Ein Ersatzabgeordneter wird nicht einberufen.

(2) Die Anwesenheit der Abgeordneten wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine während der Tagung an bestimmtem Ort aufliegende Liste beurkundet. Sonn- und Feiertage zwischen Anwesenheitstagen werden hinsichtlich der Aufwandsentschädigung einem solchen ohne weiteres gleichgeachtet.

(3) Wird während der Amtsduer der Synode der Sitz eines gewählten Abgeordneten frei, so ist der nächste Ersatzabgeordneter der gleichen Wahlliste einzuberufen (§ 96 Abs. 1 KV). Die Feststellung trifft während einer Tagung der Präsident, außerhalb einer solchen der Kirchenpräsident, vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Synode. Ein Verzicht ist dem Präsidenten bzw. Kirchenpräsidenten schriftlich anzuzeigen; die Zurücknahme des Verzichts ist unzulässig.

### **Kirchenregierung**

#### **§ 30**

(1) Spätestens am Schluß ihrer ersten Tagung wählt die Synode aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung für die Amtsduer der Synode. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird auch in einem zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 111 Abs. 3 KV). Bei gleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang entscheidet das Los, das der Präsident zieht (§ 134 Absatz 2 KV).

### **Synodale**

#### **§ 29**

(1) Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Anzeige zu erstatten. Der Präsident macht von diesen Fällen in der nächsten Sitzung Mitteilung.

(2) wie bisher, nur statt „Abgeordneten“ „Synodalen“.

*Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.*

### **Landeskirchenrat**

#### **§ 30**

(1) Spätestens am Schluß ihrer ersten Tagung wählt die Synode aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats in **einem** Wahlgang für die Amtsduer der Synode. Jeder Synode hat so viele Stimmen, als synodale Mitglieder zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bezuglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben. Wird auch im zweiten Wahlgang bezüglich eines oder mehrerer zu Wählenden die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im drit-

*Bisherige Fassung**Entwurf für Neufassung*

(2) Die Ersatzleute der synodalen Mitglieder werden gleichzeitig mit diesen und in der gleichen Weise bestellt (§ 111 Abs. 4 KV).

(3) Scheidet ein synodales Mitglied oder Ersatzmitglied aus, so ist beim nächsten Zusammentreffen der Landessynode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied der Kirchenregierung für die restliche Amtsduer der Landessynode zu wählen (§ 114 Absatz 3 KV).

(4) Die in der Geschäftsordnung den Mitgliedern der Kirchenregierung vorbehaltenen Rechte stehen ihnen nur zu, soweit sie als solche und nicht als Abgeordnete tätig werden.

**§ 31**

(1) Ist das Amt des Kirchenpräsidenten erledigt, so ist spätestens am Schluß der Tagung die Neuwahl vorzunehmen. Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt. Die für die Wahl des Präsidenten geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Wahl der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten bedarf (§ 111 Abs. 1 KV).

(2) Soweit der Kirchenpräsident – unbeschadet seiner allgemeinen Vertretung durch seinen Stellvertreter – durch ein in seinem besonderen Auftrag auftretendes Mitglied der Kirchenregierung oder des Evang. Oberkirchenrats tätig wird, stehen die in der Geschäftsordnung ihm vorbehaltenen Rechte auch dem Beauftragten zu.

ten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

(2) § 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Stellvertreter der synodalen Mitglieder werden in der gleichen Weise bestellt.

(4) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreffen der Landessynode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsduer der Landessynode zu wählen.

*Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.*

**§ 31**

(1) Ist das Amt des Landesbischofs freigegeben, so ist spätestens am Schluß der nächsten Tagung der Landessynode die Neuwahl vorzunehmen. Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt. Die für die Wahl des Präsidenten geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 2) sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß bei der Wahl mindestens drei Viertel aller Synodalen anwesend sein müssen (§ 13 Abs. 1 KLG). Ein Einspruchsrecht des Evang. Oberkirchenrats (§ 28 Abs. 5) besteht nicht.

(2) Soweit der Landesbischof – unbeschadet seiner allgemeinen Vertretung durch seinen Stellvertreter – durch ein in seinem besonderen Auftrag auftretendes Mitglied des Landeskirchenrats oder des Evang. Oberkirchenrats tätig wird, stehen die in der Geschäftsordnung ihm vorbehaltenen Rechte auch dem Beauftragten zu.

**Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung****§ 32**

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden. Änderungen, welche das Verhältnis des Kirchenpräsidenten, der Kirchenregierung oder des Oberkirchenrats zur Synode betreffen, bedürfen der Zustimmung des Kirchenpräsidenten.

(3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig,

**§ 32**

*(1) wie bisher.*

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden. § 22 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig,

*Bisherige Fassung*

wenn nicht ein Abgeordneter oder der Kirchenpräsident widerspricht.

Karlsruhe, den 17. Juni 1921.

**Der Präsident der Landessynode  
der  
Vereinigten Evangelisch-protestantischen  
Landeskirche Badens  
Keller**

*Entwurf für Neufassung*

wenn nicht ein Synodaler oder der Evang. Oberkirchenrat widerspricht.

**Anlage zu § 2 Absatz 2.****Wahlprüfungsabteilungen.****Abteilung I:**

Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.

**Abteilung II:**

Kirchenbezirke Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg, Neckargemünd, Neckarbischofsheim.

**Abteilung III:**

Kirchenbezirke Sinsheim, Bretten, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

**Abteilung IV:**

Kirchenbezirke Karlsruhe-Stadt, Baden-Baden, Rheinbischofsheim, Lahr, Emmendingen.

**Abteilung V:**

Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hornberg, Konstanz.

Der Präsident der Landessynode

Karlsruhe, den 27. März 1954.  
Haydnplatz 3

Az. 14/4

Geschäftsordnung der Landessynode betr.

### An die Herren Mitglieder der Landessynode.

Sehr verehrte Herren! Liebe Brüder!

Die bisherige Geschäftsordnung der Landessynode ist am 17. 6. 1921 erlassen worden. Sie beruht auf der Kirchenverfassung vom 24. 12. 1919, die der damaligen Auffassung entsprechend staatlich-parlamentarisch-demokratische Grundsätze auf das Leben der kirchlichen Körperschaften übertragen hat. Demgemäß spiegelt auch die bisherige Geschäftsordnung der Landessynode diese Grundsätze wider.

Nachdem die einschlägigen Abschnitte der Kirchenverfassung durch das Kirchenleitungsgebot vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 37 ff.) nicht nur überarbeitet, sondern völlig neu gestaltet worden sind, muß auch die Geschäftsordnung der Landessynode in mehrfacher Hinsicht umgeschaffen werden. Während der zu Ende gehenden Amts dauer der Landessynode hat man sich damit beholfen, diejenigen Änderungen der Geschäftsordnung, die angesichts der geänderten Verhältnisse unerlässlich waren, von Fall zu Fall zu beschließen und zu erproben. Es hat sich eine gewisse Praxis ergeben, die gewissermaßen als Gewohnheitsrecht anzusprechen ist. Es scheint mir aber jetzt, wo eine neue Landessynode zusammentritt, an der Zeit zu sein, die Geschäftsordnung einer gründlichen Revision zu unterziehen und dabei diejenigen Einrichtungen und Grundsätze, die sich während der letzten 6 Jahre bewährt haben, durch förmliche Aufnahme in die Geschäftsordnung zu sanktionieren.

Ich habe demgemäß unter möglichster Beibehaltung der eingelebten Bestimmungen den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung gefertigt und durch die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses der alten Synode vorberaten lassen.

Wenn ich im Anschluß den Herren Mitgliedern der neuen Synode das Ergebnis dieser Arbeiten in einer synoptischen Gegenüberstellung mit den Bestimmungen der alten Geschäftsordnung zugehen lasse, so geschieht dies zu dem Zweck, den Mitgliedern der neuen Synode das Material an die Hand zu geben, das ihnen ermöglicht, sich mit der Sache vertraut zu machen und nach dem Zusammentritt der neuen Synode ohne Zeitverlust die m. E. dringende Regelung in voller Souveränität und Unabhängigkeit zu beraten und zu beschließen.

Meine Legitimation ergibt sich aus der Bestimmung in § 4 Satz 2 des Kirchenleitungsgebotes, wonach die Landessynode so lange im Amt bleibt, bis die neugewählte Synode zusammentritt.

In der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs einer neuen Geschäftsordnung sind Vorschläge für die Zusammensetzung von 5 Wahlprüfungsabteilungen enthalten. Diese Abteilungen umfassen jedesmal 5 bzw. 6 Kirchenbezirke, und die beiden zur Wahl des Pfarrers zusammen geschlossenen Kirchenbezirke sind jeweils einer Abteilung zugeteilt.

Aus der umseitigen Aufstellung ergibt sich, daß diese Aufteilung auch etwa der Zahl der Landessynoden, der Seelenzahl und – soweit möglich – der Zahl der Gemeindewahlbezirke entspricht.

Mit freundlichen Grüßen bin ich in fester Verbundenheit

Ihr sehr ergebener  
gez. Dr. Umhauer

# Vorschlag für die Aufteilung der Landessynode zur Wahlprüfung

(5 Abteilungen)

Abteilung	Kirchenbezirk	Zahl der Synodenal			Zahl der Wahlbezirke	Zahl der Evang. (Stand 31.12.51)
		gewählt	berufen	zusammen		
<b>I</b>	Wertheim	1	—	1	21	15 736
	Boxberg	2	—	2	21	7 829
	Adelsheim	1	—	1	18	9 515
	Mosbach	2	—	2	31	21 283
	Mannheim	4	2	6	31	122 691
	<b>Se. Abt. I</b>	10	2	12	122	177 054
<b>II</b>	Heidelberg	3	2	5	16	73 542
	Ladenburg – Weinheim	1	—	1	18	44 662
	Oberheidelberg	2	—	2	22	58 437
	Neckargemünd	2	—	2	37	31 005
	Neckarbischofsheim	1	—	1	21	13 204
	<b>Se. Abt. II</b>	9	2	11	114	220 850
<b>III</b>	Sinsheim	1	—	1	31	30 579
	Brettin	2	—	2	26	35 938
	Karlsruhe-Land	1	—	1	15	29 566
	Durlach	2	—	2	23	46 603
	Pforzheim-Stadt	2	—	2	16	48 436
	Pforzheim-Land	1	1	2	16	25 908
	<b>Se. Abt. III</b>	9	1	10	127	217 030
<b>IV</b>	Karlsruhe-Stadt	3	2	5	21	88 093
	Baden-Baden	2	—	2	24	30 741
	Rheinbischofsheim	1	—	1	26	29 265
	Lahr	1	—	1	34	40 826
	Emmendingen	2	—	2	37	36 932
	<b>Se. Abt. IV</b>	9	2	11	142	225 857
<b>V</b>	Freiburg	1	2	3	40	56 393
	Mühlheim	2	—	2	28	21 508
	Lörrach	2	—	2	38	45 573
	Schopfheim	1	—	1	32	29 676
	Hornberg	1	—	1	29	37 977
	Konstanz	2	1	3	44	47 426
	<b>Se. Abt. V</b>	9	3	12	211	238 553
	<b>Se. Abt. I–V</b>	<b>46</b>	<b>10</b>	<b>56</b>	<b>716</b>	<b>1 079 344</b>